

11. Nov. 2016

OBERBANK AG

(eine Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht)

Angebot von bis zu 3.070.200 auf den Inhaber lautende nennwertlose Stamm-Stückaktien

FINANZMARKTAUFSICHT
Abt. III/4, Kapitalmarktprospekte
1090 Wien, Otto-Wagner-Platz 5

Zulassung von bis zu 3.070.200 auf den Inhaber lautende nennwertlose Stamm-Stückaktien zum Amtlichen Handel an der Wiener Börse

Die Oberbank AG (die „Gesellschaft“ oder „Oberbank“ oder „Emittentin“) bietet bis zu 3.070.200 neu auszugebende auf den Inhaber lautende nennwertlose Stamm-Stückaktien (die „Jungen Aktien“) mit einem anteiligen Betrag von je EUR 3,00 am Grundkapital der Gesellschaft zum Kauf an.

Das Angebot setzt sich zusammen aus einem öffentlichen Bezugsrechtsangebot der Jungen Aktien an Inhaber von Bezugsrechten („Bezugsrechtsangebot“) und einem öffentlichen Angebot derjenigen Jungen Aktien, die im Rahmen des Bezugsrechtsangebots nicht bezogen wurden, an Privatanleger und institutionelle Investoren in der Republik Österreich und Deutschland („Folgeangebot“ – Bezugsrechtsangebot und Folgeangebot zusammen „Angebot“). Das Angebot an Privatanleger in der Bundesrepublik Deutschland kann ausschließlich bei den Filialen der Oberbank AG, Niederlassung Deutschland gezeichnet werden.

Eigentümer von Oberbank Stamm-Stückaktien („Oberbank-Stammaktien“) und Oberbank Vorzugs-Stückaktien („Oberbank-Vorzugsaktien“), die dieselben am 11.11.2016 um 18:00 Uhr MEZ gehalten haben (Oberbank-Stammaktien und Oberbank-Vorzugsaktien zusammen und jeweils für sich „Oberbank-Altaktien“), erhalten ein Bezugsrecht („Bezugsrecht“) für jede gehaltene Oberbank-Altaktie.

Inhabern von Bezugsrechten werden im Bezugsrechtsangebot 2 Junge Aktien für 21 Bezugsrechte zum Angebotspreis von EUR 53,94 angeboten. Diejenigen Jungen Aktien, die im Rahmen des Bezugsrechtsangebots nicht bezogen werden, werden im Folgeangebot zum Angebotspreis von EUR 53,94 angeboten. Bezugsrechte, die nicht wirksam ausgeübt werden, verfallen mit Ablauf der Bezugsrechtsangebotsfrist wertlos.

Das Bezugsrechtsangebot beginnt voraussichtlich am 14.11.2016 und endet voraussichtlich am 28.11.2016 (die „Bezugsrechtsangebotsfrist“). Das Bezugsrechtsangebot kann jederzeit vorzeitig beendet oder die Bezugsrechtsangebotsfrist verlängert werden. Das Folgeangebot beginnt voraussichtlich am 14.11.2016 und endet voraussichtlich am 30.11.2016 (die „Folgeangebotsfrist“). Das Folgeangebot kann jederzeit vorzeitig beendet oder die Folgeangebotsfrist verlängert werden.

Das endgültige Platzierungsvolumen wird von der Gesellschaft voraussichtlich am 01.12.2016 festgelegt, voraussichtlich am selben Tag in Form einer Ad-hoc- und Pressemitteilung elektronisch bekannt gegeben, bei der österreichischen Finanzmarktaufsicht („FMA“) voraussichtlich am 01.12.2016 hinterlegt, sowie voraussichtlich am 02.12.2016 im Amtsblatt zur Wiener Zeitung veröffentlicht werden.

Eine Veranlagung in den Jungen Aktien beinhaltet Risiken. Siehe dazu den Abschnitt „Risikofaktoren“ auf den Seiten 28 ff.

Angebotspreis: EUR 53,94 pro Junger Aktie

Die Oberbank-Stammaktien notieren seit 01.07.1986 unter dem Handelssymbol „OBS“ mit der ISIN AT0000625108 im Amtlichen Handel an der Wiener Börse, im Segment Standard-Market-Auction. Der Schlusskurs der Oberbank-Stammaktien am 10.11.2016 betrug EUR 58,20.

Die Oberbank-Vorzugsaktien notieren seit 10.02.1992 unter dem Handelssymbol „OBV“ mit der ISIN AT0000625132 im Amtlichen Handel an der Wiener Börse, im Segment Standard-Market-Auction. Der Schlusskurs der Oberbank-Vorzugsaktien am 10.11.2016 betrug EUR 46,50.

Die Emittentin wird die Zulassung sämtlicher ausgegebenen Jungen Aktien unter dem Handelssymbol „OBS“ und unter der gleichen ISIN wie bei den Oberbank Stammaktien (ISIN AT0000625108) zum Amtlichen Handel an der Wiener Börse beantragen. Die Antragstellung auf Börsennotierung bedeutet jedoch nicht automatisch, dass eine solche Notierung tatsächlich erfolgen wird. Der frühestmögliche Termin der Notierungsaufnahme ist am oder um den 07.12.2016. Die Emittentin wird die Zulassung der Bezugsrechte zum Börsenhandel an der Wiener Börse beantragen. Der Bezugsrechtshandel an der Wiener Börse wird voraussichtlich am 22.11.2016 beginnen und am 24.11.2016 enden. Die ISIN für die Bezugsrechte lautet AT0000A1PL02. Ab dem 14.11.2016 notieren die Oberbank-Altaktien „ohne Bezugsrechte“ (ex-Bezugsrechte).

Die Jungen Aktien aus der Kapitalerhöhung werden nach Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung in das Firmenbuch am Kassatag, voraussichtlich dem 07.12.2016 lieferbar sein und gegen Zahlung des Angebotspreises wertpapiermäßig auf den Depots der Anleger bei der jeweiligen depotführenden Bank gutgebracht und in einer Zwischensammelurkunde verbrieft, die bei der OeKB CSD GmbH (OeKB CSD) als Wertpapiersammelbank hinterlegt wird.

Dieser Prospekt darf in keinem Land außerhalb Österreichs und Deutschland veröffentlicht werden, in dem Vorschriften über die Registrierung, Zulassung oder sonstige Vorschriften im Hinblick auf ein öffentliches Angebot von Wertpapieren bestehen oder bestehen könnten. Insbesondere darf der Prospekt nicht in den Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, Japan und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland an die Öffentlichkeit gebracht werden. Jede Nichteinhaltung dieser Beschränkungen kann zu einer Verletzung US-Amerikanischer, Kanadischer, Japanischer oder Britischer Wertpapiergesetze oder von wertpapierrechtlichen Regelungen anderer Staaten führen.

Außer in Österreich und Deutschland wurden und werden in keiner anderen Jurisdiktion Maßnahmen getroffen, auf Grund deren ein öffentliches Angebot der Jungen Aktien oder der Besitz, die Verbreitung oder Verteilung des gegenständlichen Prospekts oder sonstiger Unterlagen, die sich auf die Emittentin oder die Jungen Aktien beziehen, gestattet ist. Demgemäß dürfen die Jungen Aktien in keinem Land oder in keiner Jurisdiktion direkt oder indirekt verkauft bzw. darf der vorliegende Prospekt oder sonstige Angebotsunterlagen oder Werbemittel im Zusammenhang mit den Jungen Aktien in keinem Land oder in keiner Jurisdiktion verteilt oder veröffentlicht werden, sofern nicht Umstände vorliegen, durch welche die Einhaltung aller geltenden Gesetze, Bestimmungen und Vorschriften des jeweiligen Landes oder der jeweiligen anderen Jurisdiktion gewährleistet ist.

Die inhaltliche Richtigkeit der in diesem Prospekt gemachten Angaben ist nicht Gegenstand der Prüfung durch die FMA im Rahmen der diesbezüglichen gesetzlichen Vorgaben. Die FMA prüft den Prospekt ausschließlich auf Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit gemäß § 8a Abs. 1 KMG.

Die Emittentin wird jeden wichtigen neuen Umstand oder jede wesentliche Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit in Bezug auf die im Prospekt enthaltenen Angaben, die die Bewertung der Aktien beeinflussen könnten und die zwischen der Billigung des Prospekts und dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots oder, falls später, der Eröffnung des Handels an einem geregelten Markt auftreten oder festgestellt werden, in einem Nachtrag (ändernde oder ergänzende Angaben) zum Prospekt gemäß § 6 KMG nennen.

Linz, 11.11.2016

Prospekt. Die Gesellschaft hat diesen Prospekt nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004 idgF iVm der Richtlinie 2003/71/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 04. November 2003 idgF, iVm § 1 Abs. 1 Z 17 KMG idgF und des Börsegesetzes („BörseG“) idgF ausschließlich zum Zweck verfasst, ein öffentliches Angebot der Jungen Aktien in Österreich und Deutschland und die Zulassung der Jungen Aktien zum Amtlichen Handel an der Wiener Börse zu ermöglichen. Dieser Prospekt wurde von der FMA gebilligt. Die in diesem Dokument enthaltenen Angaben wurden durch die Gesellschaft und die anderen in diesem Prospekt angegebenen Quellen zur Verfügung gestellt. Die Vervielfältigung und Verbreitung der Informationen zu einem anderen Zweck als dem Erwerb der Jungen Aktien ist unzulässig.

Dieser Prospekt wurde gemäß den Anhängen I, III, XXII und XXX der EU-Prospekt-Verordnung und den anwendbaren Bestimmungen des KMG und BörseG erstellt.

Kein Angebot, gesetzliche Beschränkungen. Dieser Prospekt ist kein Angebot zum Verkauf und keine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots zum Kauf anderer Wertpapiere als der Jungen Aktien. Die Verteilung dieses Prospekts, das Angebot und der Verkauf der Jungen Aktien unterliegen in bestimmten Ländern außerhalb von Österreich und Deutschland, insbesondere in den USA, in Kanada, in Japan und im Vereinigten Königreich, gesetzlichen Beschränkungen (etwa Registrierung, Zulassung oder sonstigen Vorschriften). Personen, die in den Besitz dieses Prospekts kommen, werden von der Gesellschaft aufgefordert, sich über derartige Beschränkungen zu informieren und diese einzuhalten, insbesondere den Prospekt nicht entgegen den jeweiligen Wertpapiergesetzen zu veröffentlichen oder in den Verkehr zu bringen. Eine Nichtbeachtung dieser Beschränkungen kann zu einer Verletzung der jeweiligen Wertpapiergesetze führen. Der Prospekt stellt kein Angebot dar, die Jungen Aktien an eine Person in einem Land zu verkaufen, in dem dieses Angebot gesetzwidrig ist, und auch keine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots, Junge Aktien von einer Person in einem Land zu kaufen, in dem diese Aufforderung gesetzwidrig ist. Siehe Abschnitt „Verkaufsbeschränkungen“.

Sonstige Informationen oder Zusicherungen. Keine Person ist berechtigt, Angaben zu diesem Angebot zu machen oder Erklärungen zu diesem Angebot abzugeben, die nicht in diesem Prospekt enthalten sind. Falls derartige Angaben gemacht oder Erklärungen abgegeben werden, darf nicht davon ausgegangen werden, dass diese von der Gesellschaft genehmigt wurden. Informationen oder Zusicherungen, die im Zusammenhang mit dem Angebot, der Zeichnung oder dem Verkauf der Jungen Aktien gegeben werden und die über die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben hinausgehen, sind ungültig.

Stichtag, zukünftige Ereignisse oder Entwicklungen. Sämtliche Informationen in diesem Prospekt beziehen sich auf das Billigungsdatum, sofern nicht ausdrücklich ein anderer Stichtag angegeben ist. Die Aushändigung dieses Prospekts bedeutet nicht, dass die darin enthaltenen Angaben zu jedem Zeitpunkt nach dem Datum dieses Prospekts zutreffend sind. Insbesondere bedeutet weder die Aushändigung dieses Prospekts, noch das Angebot, noch der Verkauf oder die Lieferung von Jungen Aktien, dass sich seit dem Datum dieses Prospekts keine nachteiligen Änderungen ergeben haben oder Ereignisse eingetreten sind, die zu einer nachteiligen Änderung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin führen oder führen könnten. Jeder wichtige neue Umstand oder jede wesentliche Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit in Bezug auf die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben, die die Bewertung der Aktien beeinflussen könnten und die zwischen der Billigung des Prospekts und dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots oder, falls später, der Eröffnung des Handels an einem geregelten Markt auftreten oder festgestellt werden, werden in einem Nachtrag (ändernde oder ergänzende Angaben) zum Prospekt gemäß § 6 KMG genannt und veröffentlicht.

Eigenständige Beurteilung. Es wird ausdrücklich empfohlen, vor dem Erwerb der Jungen Aktien die eigenen Berater zu konsultieren. Anleger haben eine eigenständige Beurteilung der rechtlichen, steuerlichen, finanziellen und sonstigen Folgen des Erwerbs von und des Handels mit den Jungen Aktien sowie den dazugehörigen Bezugsrechten durchzuführen. Ebenso haben sie eine eigenständige Beurteilung der mit dem Erwerb der Jungen Aktien verbundenen Risiken durchzuführen.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Einsehbare Dokumente

Während der Gültigkeitsdauer des Prospekts können die folgenden Dokumente oder deren Kopien am Sitz der Emittentin, 4020 Linz, Untere Donaulände 28 (in der Abteilung Sekretariat und Kommunikation), kostenlos eingesehen werden:

- a) dieser Prospekt;
- b) die Satzung der Emittentin;
- c) die geprüften Konzernabschlüsse der Emittentin für das Geschäftsjahr 2013 zum 31.12.2013, für das Geschäftsjahr 2014 zum 31.12.2014 sowie für das Geschäftsjahr 2015 zum 31.12.2015; und
- d) die ungeprüften Quartalsberichte der Emittentin zum 30.09.2015 und 30.09.2016.

Die Konzernabschlüsse 2013-2015 der Emittentin sind auch auf der Homepage der Emittentin abrufbar:

2013: http://www.oberbank.at/OBK_webp/OBK/Informationsobjekte/Downloads/AT/ir_k_gb13.pdf

2014: http://www.oberbank.at/OBK_webp/OBK/Informationsobjekte/Downloads/AT/ir_k_gb14.pdf

2015: http://www.oberbank.at/OBK_webp/OBK/Informationsobjekte/Downloads/AT/ir_k_gb15.pdf

Die ungeprüften Quartalsberichte zum 30.09.2015 und 30.09.2016 der Emittentin sind auch auf der Homepage der Emittentin abrufbar:

3.Qu. 2015:

http://www.oberbank.at/OBK_webp/OBK/Informationsobjekte/Downloads/AT/ir_k_ar315.pdf

3.Qu.2016:

http://www.oberbank.at/OBK_webp/OBK/Informationsobjekte/Downloads/AT/ir_k_ar316.pdf

Der Prospekt ist auf der Homepage der Emittentin „www. oberbank.at“ unter

www.oberbank.at/kapitalerhoehung/kapitalmarktprospekt

sowie unter dem Menüpunkt „Investor Relations“ / „Oberbank Kapitalerhöhung“ abrufbar.

Definitionen

3 Banken EDV Gesellschaft	DREI-BANKEN-EDV Gesellschaft mbH, FN 90601 m, Untere Donaulände 28, A-4020 Linz
3 Banken Gruppe	BKS Bank AG, Bank für Tirol und Vorarlberg AG und Oberbank AG
ABGB	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch vom 1. Juli 1811, JGS Nr. 946, idgF
AfS	Available for Sale Zur Veräußerung bestimmter Wertpapiere bilden AfS eine abgegrenzte Kategorie von Finanzinstrumenten. Für die Bewertung wird grundsätzlich der Börsenkurs herangezogen. Ist ein solcher nicht verfügbar, wird bei Zinsprodukten die Barwertmethode angewendet. Die aus der Bewertung resultierenden Wertänderungen werden erfolgsneutral in der AfS-Rücklage ausgewiesen. Kommt es zu einer Veräußerung der betreffenden Werte, wird der entsprechende Teil der AfS-Rücklage erfolgswirksam erfasst. Bei Vorliegen von Wertminderungsgründen (z.B. in Form von erheblichen finanziellen Schwierigkeiten des Schuldners oder im Falle einer messbaren Verringerung der erwarteten Cashflows) wird eine erfolgswirksame Abschreibung vorgenommen. Bei Wegfall des Grundes erfolgt eine Zuschreibung, und zwar bei Eigenkapitalinstrumenten über die AfS-Rücklage im Eigenkapital und bei Schuldinstrumenten über die Gewinn und Verlustrechnung. Anteile an Unternehmen, die weder voll konsolidiert noch at equity bewertet werden, sind Teile des AfS-Bestandes.
Angebot	Das Angebot setzt sich zusammen aus dem Bezugsrechtsangebot und dem Folgeangebot
AktG	Bundesgesetz vom 31. März 1965 über Aktiengesellschaften (Aktiengesetz 1965 - AktG) idgF
ALGAR	Alpenländische Garantie-Gesellschaft m.b.H., FN 83648 m, Untere Donaulände 28, A-4020 Linz
APM	Aktiv-Passiv-Management
Bausparkasse Wüstenrot AG	Bausparkasse Wüstenrot Aktiengesellschaft, FN 319422 p, Alpenstraße 70, A-5033 Salzburg
Bezugsrechtsangebot	Öffentliches Angebot von bis zu 3.070.200 Jungen Aktien an Inhaber von Bezugsrechten
BKS	BKS Bank AG, FN 91810 s, St. Veiter Ring 43, A-9020 Klagenfurt
BörseG	Bundesgesetz vom 8. November 1989 über die Wertpapier- und allgemeinen Warenbörsen und über die Abänderung des Börsesensale-Gesetzes 1949 und der Börsegesetz- Novelle 1903 (Börsegesetz 1989 – BörseG) idgF
BTV	Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft, FN 32942w, Stadtforum 1, A-6020 Innsbruck
BBG 2011	Budgetbegleitgesetz 2011, BGBl I Nr. 111/2010 idgF
BWG	Bundesgesetz über das Bankwesen BGBl. Nr. 532/1993 (Bankwesengesetz - BWG) idgF

BWG alt	Bundesgesetz über das Bankwesen (Bankwesengesetz) in der Fassung vor BGBl 2013/184
Cost-income ratio	Die Cost-Income-Ratio (Kosten-Ertrag-Relation) ist eine betriebswirtschaftliche Kennzahl der Effizienz eines Kreditinstituts und sagt aus, welchen Verwaltungsaufwand eine Bank für einen Euro Betriebsertrag leisten muss. Zur Berechnung dieser Kennzahl werden für das jeweilige Geschäftsjahr die Verwaltungsaufwendungen ins Verhältnis zu den operativen Erträgen einer Bank gesetzt. Die operativen Erträge ergeben sich als Summe aus Zins- und Provisionsergebnis, Handelsergebnis und dem sonstigen betrieblichen Erfolg.
CRD IV	Capital Requirements Directive; Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG idgF
Credit Spread	Risikoprämie, die als Renditedifferenz zwischen Anleihen gleicher Laufzeit von unterschiedlichen Emittenten berechnet wird
CRR	Capital Requirements Regulation; Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstituten und Wertpapierfirmen idgF. Diese Verordnung trat mit 1. Jänner 2014 in Kraft.
DepotG	Bundesgesetz vom 22. Oktober 1969 über die Verwahrung und Anschaffung von Wertpapieren (Depotgesetz - DepotG) idgF
Emittentin	Oberbank AG, FN 79063w, Untere Donaulände 28, A-4020 Linz
EStG	Bundesgesetz vom 7. Juli 1988 über die Besteuerung des Einkommens natürlicher Personen (Einkommensteuergesetz 1988 - EStG) idgF
EU-Prospekt-Verordnung	Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004 zur Umsetzung der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die in Prospekten enthaltenen Angaben sowie die Aufmachung, die Aufnahme von Angaben in Form eines Verweises und die Veröffentlichung solcher Prospekte sowie die Verbreitung von Werbung idgF
EUR, Euro	Die gemeinsame Währung derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die an der am 01.01.1999 in Kraft getretenen dritten Stufe der Europäischen Währungsunion teilnehmen.
FMA	Finanzmarktaufsicht, Otto-Wagner-Platz 5, A-1090 Wien
Folgeangebot	Öffentliches Angebot derjenigen Jungen Aktien, die im Rahmen des Bezugsrechtsangebots nicht bezogen wurden, an Privatanleger und institutionelle Investoren in der Republik Österreich und Deutschland.
FV	Ausgewählte Positionen werden unter Nutzung der Fair Value-Option in der Position Fair Value through Profit or Loss zusammengefasst. Diese Positionen werden erfolgswirksam mit dem Marktwert bewertet. Das Bewertungsergebnis findet in der G.u.V.-Position Ergebnis aus finanziellen Vermögenswerten through Profit or Loss seinen Niederschlag.
Generali 3 Banken Holding	Generali 3Banken Holding AG , FN 234231 h, Tegetthoffstraße 7,

	A-1010 Wien
Generali Holding Vienna AG	Generali Holding Vienna AG, FN 107444 g, Landskrongasse 1-3, A-1010 Wien
Generali Versicherung	Generali Versicherung AG, FN 38641 a, Landskrongasse 1-3, A-1010 Wien
Gesellschaft	Oberbank AG
HtM	In dieser Position weist die Oberbank AG Finanzinvestitionen, die bis zur Endfälligkeit (Held to Maturity) zu halten sind, aus. Agio/Disagio werden unter Verwendung der Effektivzinismethode auf die Laufzeit verteilt. Wertminderungen im Sinne eines Impairments werden erfolgswirksam berücksichtigt.
IAS	International Accounting Standards idgF
idgF	in der geltenden Fassung
IFRS	International Financial Reporting Standards, internationale Rechnungslegungsvorschriften idgF
ISIN	International Securities Identification Number (internationales Nummerierungssystem zur Wertpapieridentifikation).
iVm	in Verbindung mit
Junge Aktien	Bis zu 3.070.200 stimmberechtigte, nennwertlose auf den Inhaber lautende Stamm-Stückaktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag von je EUR 3,00 am Grundkapital der Gesellschaft, die Gegenstand des Bezugsrechtsangebots und des Folgeangebots sind.
KMG	Kapitalmarktgesetz – KMG, BGBl 625/1991, idgF
Liquidity-at-Risk (LaR)	ist der erwartete Auszahlungsüberschuss aus autonomen Zahlungen pro Geschäftstag, der mit einer definierten Wahrscheinlichkeit (im Oberbank Modell 99%) nicht überschritten wird. Mit der Kürzung des Liquiditätspuffers um den LaR soll sichergestellt werden, dass ein unerwarteter Zahlungsmittelabfluss mit 99% Wahrscheinlichkeit in den nächsten 30 Tagen abgedeckt ist.
MAR	Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.04.2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung)
MEZ	Mitteleuropäische Zeit
Oberbank	Oberbank AG, FN 79063 w, Untere Donaulände 28, A- 4020 Linz
Oberbank-Altaktien	Stamm-Stückaktien der Emittentin (ISIN AT0000625108) und/oder Vorzugs-Stückaktien der Emittentin (ISIN AT0000625132)
Oberbank Konzern	Oberbank AG sowie alle Tochtergesellschaften die gemäß den internationalen Rechnungslegungsrichtlinien (IFRS) konsolidierungspflichtig sind (Kreditinstitute, Finanzinstitute, bankbezogene Hilfsdienste) mit Sitz im Inland oder Ausland
Oberbank-Stammaktie	Stamm-Stückaktien der Emittentin (ISIN AT0000625108)
Oberbank-Vorzugsaktie	Vorzugs-Stückaktien der Emittentin (ISIN AT0000625132)
ÖCGK	Österreichischer Corporate Governance Kodex Fassung Jänner 2015, herausgegeben vom Österreichischen Arbeitskreis für Corporate Governance

OeKB	Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft, FN 85749 b, Am Hof 4, Strauchgasse 3, A-1011 Wien
OeKB CSD	OeKB CSD GmbH, FN 428085 m, Strauchgasse 1-3, A-1010 Wien. Tochtergesellschaft der OeKB, die die Rolle des heimischen Zentralverwahrers – Central Securities Depository (CSD) vom Mutterunternehmen übernommen hat.
Prospekt	Dieser Prospekt einschließlich etwaiger Nachträge und der Dokumente, die in Form eines Verweises einbezogen sind
RÄG	Rechnungslegungs-Änderungsgesetz 2014
Risk-Earning-Ratio	Die Risk-Earning-Ratio ist eine Risikokennzahl im Kreditbereich und bezeichnet das Verhältnis des Kreditrisikoaufwandes zum Zinsergebnisses. Der Prozentsatz gibt an, welcher Anteil des Zinsergebnisses für die Abdeckung des Kreditrisikos verwendet wird.
ROE	Return on Equity (Eigenkapitalrentabilität) gibt an, wie sich das Eigenkapital eines Unternehmens innerhalb einer Rechnungsperiode verzinst hat. Zur Berechnung setzt man den Jahresüberschuss (vor bzw.nach Steuern) ins Verhältnis zum durchschnittlichen an den Quartalsstichtagen des Geschäftsjahres zur Verfügung stehenden Eigenkapital.
TEUR	Tausend Euro
Tier 1	Bestandteil der Eigenmittel gemäß CRR. Die Posten und Instrumente des Common Equity Tier 1 (Hartes Kernkapital) sind in Artikel 26ff und die Posten und Instrumente des Additional Tier 1 (zusätzliches Kernkapital) sind in Artikel 51ff behandelt.
Tier 2	Bestandteil der Eigenmittel gemäß CRR. Die Posten und Instrumente des Tier 2 Kapitals (Ergänzungskapital) sind in Artikel 62ff behandelt.
UGB	Bundesgesetz über besondere zivilrechtliche Vorschriften für Unternehmen (Unternehmensgesetzbuch-UGB) idgF
UniCredit Bank Austria AG	UniCredit Bank Austria AG, FN 150714 p, Schottengasse 6 – 8, A-1010 Wien
ÜRL	Die Übergangsregelungen beziehen sich auf Teil 10 der CRR, die diesbezüglichen nationalen Wahlrechte sind in der CRR-Begleitverordnung BGBl II 2013/425 idgF spezifiziert.
VMV	Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) über Form, Inhalt und Art der Veröffentlichung und Übermittlung von Ad-hoc-Meldungen und Directors' Dealings – Meldungen sowie über die Verbreitung von vorgeschriebenen Informationen (Veröffentlichungs- und Meldeverordnung – VMV) idgF
WAG 2007	Bundesgesetz über die Beaufsichtigung von Wertpapierdienstleistungen BGBl I Nr.60/2007 (Wertpapieraufsichtsgesetz 2007 – WAG 2007) idgF
Wüstenrot Wohnungswirtschaft reg. Gen. mbH	Wüstenrot Wohnungswirtschaft registrierte Genossenschaft m.b.H., FN 69160 g, Alpenstraße 61, A-5033 Salzburg

Informationen betreffend Finanzdaten – Liste der mittels Verweis in den Prospekt aufgenommenen Finanzdaten

Dieser Prospekt enthält folgende Finanzdaten:

1. den geprüften Konzernabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr 2013; abrufbar auf der Homepage der Emittentin unter:
http://www.oberbank.at/OBK_webp/OBK/Informationsobjekte/Downloads/AT/ir_k_gb13.pdf
2. den geprüften Konzernabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr 2014; abrufbar auf der Homepage der Emittentin unter:
http://www.oberbank.at/OBK_webp/OBK/Informationsobjekte/Downloads/AT/ir_k_gb14.pdf
3. den geprüften Konzernabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr 2015; abrufbar auf der Homepage der Emittentin unter:
http://www.oberbank.at/OBK_webp/OBK/Informationsobjekte/Downloads/AT/ir_k_gb15.pdf
4. den ungeprüften Quartalsbericht der Emittentin zum 30.09.2015; abrufbar auf der Homepage der Emittentin unter:
http://www.oberbank.at/OBK_webp/OBK/Informationsobjekte/Downloads/AT/ir_k_ar315.pdf
und
5. den ungeprüften Quartalsbericht der Emittentin zum 30.09.2016, abrufbar auf der Homepage der Emittentin unter:
http://www.oberbank.at/OBK_webp/OBK/Informationsobjekte/Downloads/AT/ir_k_ar316.pdf

Die vorgenannten Finanzdaten werden mittels Verweis in diesen Prospekt inkorporiert und wurden anlässlich der Antragstellung auf Billigung des vorliegenden Prospektes bei der österreichischen Finanzmarktaufsichtsbehörde hinterlegt.

Die Jahresabschlüsse sowie Konzernabschlüsse für die Geschäftsjahre 2013 bis 2015 der Emittentin wurden durch die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft 4020 Linz, Kudlichstraße 41 – 43, gezeichnet von Mag. Ulrich Pawlowski und Mag. Peter Humer (2013, 2014) und von Mag. Martha Kloibmüller (2015), alle beeidete Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, in Übereinstimmung mit den International Financial Reporting Standards und den nach § 59 a BWG anzuwendenden bank- und unternehmensrechtlichen Vorschriften geprüft und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. Die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft ist Mitglied der Kammer der Wirtschaftstreuhänder Österreich. Während des von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraums (Geschäftsjahre 2013 bis 2015) gab es keinen Wechsel des Abschlussprüfers.

Kaufmännische Rundung von Zahlenangaben

Einzelne Zahlenangaben (darunter auch Prozentangaben) in diesem Prospekt wurden kaufmännisch gerundet. In Tabellen addieren sich solche kaufmännisch gerundeten Zahlenangaben unter Umständen nicht genau zu den in der Tabelle gegebenenfalls enthaltenen Gesamtsummen. Die dargestellten prozentuellen Angaben beziehen sich auf die im vorliegenden Prospekt dargestellten, kaufmännisch gerundeten Finanzdaten und können somit von den tatsächlichen Werten der Konzernabschlüsse abweichen.

Informationen von Seiten Dritter, Markteinschätzungen der Gesellschaft und Hinweise zu Zahlenangaben

Dieser Prospekt enthält eine Reihe von Verweisen auf Daten, statistische Informationen und Studien Dritter insbesondere im Abschnitt „DIE WIENER BÖRSE“. Die Gesellschaft hat diese Informationen korrekt wiedergegeben und, soweit es der Gesellschaft bekannt ist und sie es aus den veröffentlichten Informationen ableiten konnte, wurden darin keine Fakten verschwiegen, die diese veröffentlichten Informationen unrichtig oder irreführend machen würden. Anleger sollten diese Informationen dennoch sorgfältig abwägen. Marktstudien basieren häufig auf Informationen und Annahmen, die möglicherweise weder exakt noch

sachgerecht sind, und ihre Methodik ist von Natur aus vorausschauend und spekulativ. Anleger sollten berücksichtigen, dass Einschätzungen der Gesellschaft zum Teil auf eigenen Erhebungen sowie auf solchen Marktstudien Dritter beruhen. Die Emittentin hat die Zahlenangaben, Marktdaten und sonstigen Informationen, die Dritte ihren Studien zu Grunde gelegt haben, nicht überprüft.

In diesem Prospekt wurden insbesondere folgende Quellen verwendet: Jahresstatistik 2015 der Wiener Börse AG und Jahresbericht 2015 der FMA.

Zukunftsgerichtete Aussagen

Dieser Prospekt enthält bestimmte zukunftsgerichtete Aussagen. In die Zukunft gerichtete Aussagen sind alle Aussagen, die sich nicht auf historische Tatsachen und Ereignisse beziehen. Angaben unter Verwendung der Worte „sollen“, „dürfen“, „werden“, „erwartet“, „angestrebt“, „geht davon aus“, „nimmt an“, „schätzt“, „plant“, „beabsichtigt“, „ist der Ansicht“, „nach Kenntnis“, „nach Einschätzung“ oder ähnliche Formulierungen deuten auf solche zukunftsgerichteten Aussagen hin.

Dies gilt insbesondere für Aussagen in diesem Prospekt über die zukünftige finanzielle Ertragsfähigkeit, Pläne und Erwartungen in Bezug auf das Geschäft und das Management der Emittentin, über Wachstum und Profitabilität sowie wirtschaftliche und regulatorische Rahmenbedingungen und andere Faktoren, denen der Oberbank Konzern ausgesetzt ist.

Die in die Zukunft gerichteten Aussagen beruhen auf gegenwärtigen, nach bestem Wissen vorgenommenen Einschätzungen und Annahmen der Gesellschaft. Der Eintritt oder Nichteintritt eines unsicheren Ereignisses kann dazu führen, dass die tatsächlichen Ergebnisse einschließlich der Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft wesentlich von denjenigen abweichen oder negativer ausfallen als diejenigen, die in diesen Aussagen ausdrücklich oder implizit angenommen oder beschrieben werden. Die Geschäftstätigkeit des Oberbank Konzerns unterliegt einer Reihe von Risiken und Unsicherheiten, die auch dazu führen können, dass eine zukunftsgerichtete Aussage, Einschätzung oder Vorhersage unzutreffend wird. Deshalb sollten Anleger unbedingt die Abschnitte „Zusammenfassung des Prospekts“, „Risikofaktoren“, „Darstellung und Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage“ und „Geschäftstätigkeit“, die eine ausführlichere Darstellung derjenigen Faktoren enthalten, die Einfluss auf die Geschäftsentwicklung der Gesellschaft und den Markt haben, in dem der Oberbank Konzern tätig ist, lesen.

In Anbetracht der Risiken, Ungewissheiten und Annahmen können die in diesem Prospekt erwähnten zukünftigen Ereignisse auch ausbleiben. Darüber hinaus können sich die in diesem Prospekt wiedergegebenen zukunftsgerichteten Einschätzungen und Prognosen als unzutreffend herausstellen.

INHALTSVERZEICHNIS

ALLGEMEINE INFORMATIONEN	3
Einsehbare Dokumente	3
Definitionen	4
Informationen betreffend Finanzdaten – Liste der mittels Verweis in den Prospekt aufgenommenen Finanzdaten.....	8
Informationen von Seiten Dritter, Markteinschätzungen der Gesellschaft und Hinweise zu Zahlenangaben	8
Zukunftsgerichtete Aussagen.....	9
INHALTSVERZEICHNIS	10
ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS.....	14
Abschnitt A – Einleitung und Warnhinweise	14
Abschnitt B – Emittent	15
Abschnitt C – Wertpapiere	19
Abschnitt D – Risiken.....	20
Abschnitt E – Angebot.....	22
RISIKOFAKTOREN.....	28
Allgemeines	28
Risikofaktoren in Bezug auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin.....	28
Risikofaktoren in Bezug auf rechtliche Rahmenbedingungen.....	32
Risikofaktoren in Bezug auf das Angebot und die Aktien	36
DAS ANGEBOT	40
Allgemeines zum Angebot.....	40
Ausübung von Bezugsrechten	40
Angebotsfrist.....	41
Angebotspreis und Platzierungsvolumen.....	41
Underwriting.....	41
Lieferung und Abrechnung.....	41
Börsezulassung	41
DIVIDENDENPOLITIK	43
KAPITALAUSSTATTUNG	45
VERWENDUNG DES EMISSIONSERLÖSES	47
VERWÄSSERUNG	48
AUSGEWÄHLTE KONSOLIDIERTE FINANZDATEN UND GESCHÄFTSINFORMATIONEN.....	49
DARSTELLUNG UND ANALYSE DER VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE.....	52
Überblick	52
Wesentliche, die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin beeinflussende Faktoren	52
Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	52

Segmentberichterstattung.....	58
Berichterstattung nach Regionen	60
Die Vergleichbarkeit der Finanzinformationen beeinflussende Faktoren	60
Ertragslage in den Geschäftsjahren 2013, 2014, 2015 sowie zum 30.09.2015 und 30.09.2016.....	60
Erläuterungen zu den einzelnen Finanzkennzahlen (des Oberbank Konzerns)	62
Liquidität und Mittelherkunft	63
Eigenmittelentwicklung des Oberbank Konzerns.....	66
Beschränkungen des Rückgriffs auf die Eigenkapitalausstattung	71
Erklärung über ausreichende Liquidität.....	71
Jüngste Entwicklungen und Ausblick.....	71
GESCHÄFTSTÄTIGKEIT	73
Überblick über die Geschäftstätigkeit der Emittentin.....	73
Wichtigste Märkte der Emittentin.....	74
Standorte und Beteiligungen.....	74
Konsolidierungsmethoden	76
Haupttätigkeitsbereiche der Emittentin	77
Rating.....	77
Sachanlagen	77
Investitionen	77
Rechtsstreitigkeiten.....	78
Marken, Patente und Lizenzen.....	78
Forschung & Entwicklung	78
Wesentliche Verträge außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs der Emittentin	78
RISIKO-MANAGEMENT	79
<i>Risikostrategie</i>	79
<i>Internes Kontrollsystem</i>	79
<i>Gesamtbankrisikosteuerung und Risikotragfähigkeitsrechnung</i>	79
<i>Zuständigkeit für das Management in den einzelnen Risiko-Kategorien:</i>	80
REGULATORISCHE RAHMENBEDINGUNGEN	82
Das österreichische Bankensystem	82
Rechtliche Rahmenbedingungen und Aufsicht.....	82
HAUPTAKTIONÄRE.....	88
Eigene Aktien	88
GESCHÄFTS- UND RECHTSBEZIEHUNGEN MIT NAHE STEHENDEN PERSONEN.....	90
Nahe stehende Personen	90
Geschäftsbeziehungen	90
Beziehungen zu den Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrates der Gesellschaft	91

Für das Angebot wesentliche Interessen und Interessenskonflikte.....	91
Syndikatsvereinbarungen.....	91
DAS MANAGEMENT UND DIE MITARBEITER DER EMITTENTIN	92
Allgemeines	92
Vom Aufsichtsrat eingerichtete Ausschüsse.....	99
Bezüge und Vergünstigungen der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates.....	101
BESCHREIBUNG DES GRUNDKAPITALS UND ZUSAMMENFASSUNG DER SATZUNG DER EMITTENTIN	105
Grundkapital	105
Kurze Beschreibung der mit den Aktien verbundenen Rechte	105
Aktienurkunden / Übertragbarkeit.....	105
Allgemeine Informationen zu Kapitalmaßnahmen	105
Veränderungen des Grundkapitals.....	106
Genehmigtes und bedingtes Kapital / Kapitalerhöhung im Rahmen des Angebots	106
Stimmrechtslose Vorzugsaktien / Anteile, die nicht das Kapital vertreten / Wertpapiere mit Umtausch- oder Bezugsrecht auf Aktien.....	107
Bedingungen der Satzung	107
Eigene Aktien	107
Stimmrechte und Hauptversammlungen.....	108
Dividendenrechte	110
Liquidationsrechte	110
Bezugsrechte.....	110
Vorstand und Aufsichtsrat	111
Veröffentlichungen	113
CORPORATE GOVERNANCE KODEX	114
AUSGEWÄHLTE REGELUNGEN DES ÖSTERREICHISCHEN KAPITALMARKTRECHTS	116
Ad-hoc Mitteilungspflicht.....	116
Missbrauch von Insiderinformationen, Marktmanipulation	116
Berichtspflichten.....	118
Übernahmegesetz.....	120
Ausschluss von Minderheitsgesellschaftern	121
STEUERLICHE BEHANDLUNG	122
<i>Dividenden an in Österreich ansässige Aktionäre.....</i>	122
<i>Dividenden an nicht in Österreich ansässige Aktionäre</i>	123
<i>Veräußerungsgewinne in Österreich ansässiger Aktionäre</i>	123
<i>Veräußerungsgewinne nicht in Österreich ansässiger Aktionäre</i>	125
<i>Schenkungsmeldungen.....</i>	125
<i>Dividenden an in Deutschland ansässige Aktionäre</i>	126

<i>Dividenden an nicht in Deutschland ansässige Aktionäre.....</i>	128
<i>Veräußerungsgewinne in Deutschland ansässiger Aktionäre</i>	128
<i>Veräußerungsgewinne nicht in Deutschland ansässiger Aktionäre</i>	129
<i>Besondere Regelungen für Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsinstitute, Finanzunternehmen sowie Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen und Pensionsfonds.....</i>	129
<i>Erbschaft- und Schenkungsteuer</i>	130
ZUSTIMMUNG DER EMITTENTIN ZUR PROSPEKTVERWENDUNG.....	131
DIE WIENER BÖRSE	132
Überblick über die Wiener Börse	132
Handel und Abwicklung	133
ZUTEILUNG DER JUNGEN AKTIEN	135
VERKAUFBSCHRÄNKUNGEN	136
ALLGEMEINE INFORMATIONEN ÜBER DIE OBERBANK AG	137
Firma, Sitz, Geschäftsjahr.....	137
Unternehmensgeschichte	137
Abschlussprüfer	137
Zulassung zum Handel.....	137
Verwahrstelle, Zahlungsstelle.....	137
Wertpapierkennnummer (ISIN).....	137
Handelssymbol	137
Organigramm und Konzernstruktur.....	138
ERKLÄRUNG GEMÄSS VERORDNUNG (EG) NR. 809/2004 DER KOMMISSION VOM 29. APRIL 2004 i.d.g.F.	139

ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS

Zusammenfassungen bestehen aus Informationsbestandteilen, die als „Rubriken“ bezeichnet werden. Diese Informationsbestandteile sind in die Abschnitte A-E (A.1 – E.7) gegliedert.

Diese Zusammenfassung enthält alle erforderlichen Rubriken, die in einer Zusammenfassung für Aktien und Emittenten erforderlich sind. Da einzelne Rubriken nicht angegeben werden müssen, bestehen in der Nummerierung der Rubriken Lücken.

Obwohl eine Rubrik in der Zusammenfassung für Aktien und Emittenten enthalten sein muss, kann es sein, dass zu dieser Rubrik keine relevanten Informationen angegeben werden können. In diesem Fall ist in der Zusammenfassung eine kurze Beschreibung der Rubrik samt einem Hinweis „entfällt“ angegeben.

Abschnitt A – Einleitung und Warnhinweise

A.1	Warnhinweise	Die Zusammenfassung ist als Einleitung zum Prospekt zu verstehen. Der Anleger sollte jede Entscheidung zur Anlage in die betreffenden Aktien auf die Prüfung des gesamten Prospekts, einschließlich der durch Verweis einbezogenen Dokumente und etwaiger Nachträge stützen. Es wird darauf hingewiesen, dass für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der im Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes die Kosten für die Übersetzung des Prospekts einschließlich Annexe, allfälliger Nachträge und der Dokumente, die in Form eines Verweises einbezogen und als Anhang diesem Prozess angeschlossen sind, vor Prozessbeginn zu tragen haben könnte. Die Emittentin und die für die Erstellung des Prospekts verantwortlichen Personen können nicht für den Inhalt dieser Zusammenfassung haftbar gemacht werden, es sei denn, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, oder verglichen mit den anderen Teilen des Prospekts Schlüsselinformationen, die in Bezug auf die Emissionen für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen, vermissen lassen.
A.2	— Zustimmung des Emittenten zur Prospektverwendung	Die Emittentin erteilt hiermit allen Kreditinstituten als Finanzintermediären, die im Sinne der Richtlinie 2006/48/EG in Österreich zugelassen sind, ihren Sitz in Österreich haben und die zum Emissionsgeschäft oder zum Vertrieb von Wertpapieren in Österreich berechtigt sind („Finanzintermediäre“), ihre ausdrückliche Zustimmung, diesen Prospekt einschließlich Annexes und etwaiger Nachträge und der Dokumente, die in Form eines Verweises einbezogen sind, für den Vertrieb bzw zur späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Jungen Aktien in Österreich zu verwenden. Die Emittentin erklärt, dass sie die Haftung für den Inhalt des Prospekts auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Jungen Aktien durch die Finanzintermediäre übernimmt. Für Handlungen oder Unterlassungen der Finanzintermediäre übernimmt die Emittentin keine Haftung.
	— Angebotsfrist für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung	Die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts gilt jeweils bis zum Ablauf der Bezugsrechtsangebotsfrist und Folgeangebotsfrist bzw. – sollte dies früher eintreten – dem von der Emittentin auf ihrer Website unter „www. oberbank.at“ unter dem Menüpunkt „Investor Relations“ /

	— rung durch Finanzintermediäre — Sonstige Bedingungen für die Prospektverwendung — Hinweis für Anleger	„Oberbank Kapitalerhöhung“ bekanntgegebenen früheren Ende der Bezugsrechtsangebotsfrist und Folgeangebotsfrist der diesem Prospekt zugrunde liegenden Jungen Aktien. Die Emittentin ist berechtigt, ihre Zustimmung jederzeit zu ändern oder zu widerrufen. Der Prospekt darf nur in Österreich und Deutschland (dort durch die Filialen der Oberbank AG, Niederlassung Deutschland) verwendet werden. Die Zustimmung entbindet ausdrücklich nicht von der Einhaltung der geltenden Verkaufsbeschränkungen und sämtlicher jeweils anwendbarer Vorschriften. Ein Finanzintermediär wird auch nicht von der Einhaltung der auf ihn anwendbaren gesetzlichen Vorschriften entbunden. Bietet ein Finanzintermediär die diesem Prospekt zugrunde liegenden Jungen Aktien an, wird dieser die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen unterrichten. Jeder den Prospekt verwendende Finanzintermediär hat auf seiner Webseite anzugeben, dass er den Prospekt mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.
--	---	---

Abschnitt B – Emittent

B.1	Gesetzliche und kommerzielle Bezeichnung des Emittenten.	Der juristische Name der Emittentin lautet „Oberbank AG“, der kommerzielle Name lautet „Oberbank“.
B.2	Sitz und Rechtsform des Emittenten, das für den Emittenten geltende Recht und Land der Gründung der Gesellschaft.	Die Emittentin ist eine Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht. Sie wurde in der Republik Österreich gegründet und hat ihren Sitz in Linz. Ihre Geschäftsanschrift lautet 4020 Linz, Untere Donaulände 28, wo sich auch die Hauptverwaltung befindet. Die Emittentin ist ein Kreditinstitut im Sinne des § 1 BWG.
B.3	Art der derzeitigen Geschäftstätigkeit und Haupttätigkeiten des Emittenten samt der hierfür wesentlichen Faktoren, wobei die Hauptprodukt- und/oder-dienstleistungskategorien sowie die Hauptmärkte, auf denen der Emittent vertreten ist, anzugeben sind.	Der Geschäftsgegenstand der Emittentin ist der Betrieb von Bankgeschäften aller Art und der damit zusammenhängenden Geschäfte mit dem Ziel, Kunden ein Allfinanzangebot zu bieten. Im Bereich des Leasing-, Investmentfonds- und Lebensversicherungsgeschäfts, der Beteiligungsfinanzierung (Private Equity) sowie bei der Vermittlung von Bausparverträgen und der Erbringung von Immobilien-Service Dienstleistungen bedient sich die Emittentin sowohl eigener Tochter- oder Beteiligungsgesellschaften wie auch der Kooperationspartner Generali Versicherung und Bausparkasse Wüstenrot AG. Die Bundesländer Oberösterreich und Salzburg bilden das Kerneinzugsgebiet der Emittentin. Seit 1985 ist die Oberbank AG mit eigenen Filialen in Niederösterreich tätig, seit 1988 in Wien, seit 1990 in Deutschland, seit 2004 in Tschechien, seit 2007 in Ungarn und seit 2009 in der Slowakei.
B.4a	Wichtigste jüngste Trends, die sich auf den Emittenten und die Branchen, in denen er tätig ist, auswirken.	Die Ereignisse der letzten Jahre auf den globalen Finanzmärkten haben zu einer verstärkten Regulierung des Finanzsektors und damit zu einer verstärkten Regulierung der Geschäftstätigkeit österreichischer Kreditinstitute, geführt. Insbesondere haben Regierungen auf europäischer und nationaler Ebene zusätzliches Kapital und weitere Förderungsmaßnahmen für Kreditinstitute zur Verfügung gestellt. Weiters hat die weltweite Finanzkrise den Druck auf die Banken durch zunehmende Regulierungen und Aufsicht substantiell erhöht, vor allem durch die Richtlinie für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen

		(„BRRD“, in Österreich durch BaSAG umgesetzt), den Einheitlichen Abwicklungsfonds nach der Verordnung für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Bankenabwicklungsfonds („SRM – Verordnung“), sowie durch die Richtlinie über Einlagensicherungssysteme („Einlagensicherungs-RL“, in Österreich umgesetzt durch das „ESAEG“), wonach die Mitgliedstaaten die Errichtung von Einlagensicherungssystemen vorsehen müssen. Diese rechtlichen Regelungen und das gesteigerte Risikobewusstsein am Markt könnten die erforderliche Eigenmittel- und Liquiditätsausstattung der Emittentin weiter in die Höhe treiben. Mit dem BBG 2011 wurde die Stabilitätsabgabe („Bankensteuer“) eingeführt, die von Kreditinstituten iSd Bankwesengesetzes (BWG) zu zahlen ist. Die Bemessungsgrundlage der Stabilitätsabgabe ist die durchschnittliche unkonsolidierte Bilanzsumme vermindert um bestimmte Bilanzposten. Die Bankensteuer wurde durch das Abgabenänderungsgesetz 2014 erhöht. Die Emittentin muss eine Stabilitätsabgabe entrichten. In der Sitzung des Ministerrats am 12.07.2016 wurde die Reform der Stabilitätsabgabe beschlossen. Die Bankenabgabe soll von derzeit EUR 640 Mio. gegen eine Sonderzahlung von EUR 1 Mrd ab 2017 auf ein jährliches Gesamtaufkommen in Höhe von EUR 100 Mio. gesenkt werden. Ein entsprechender Gesetzesentwurf befindet sich derzeit in Begutachtung. Die sehr expansive Geldpolitik der EZB, geprägt durch die lange andauernde Niedrigzinspolitik und die massive Ausweitung von Anleihekäufen, stellt eine große Herausforderung für die Profitabilität des Finanzsektors dar, insbesondere der Druck auf die Zinsspanne steigt. Das schwierigere Kapitalmarktumfeld (volatile Finanzmärkte bedingt durch makroökonomisches Umfeld und geopolitische Risiken) führt zu einer Zurückhaltung der Anleger, was sich negativ auf die Erträge des Finanzsektors auswirkt.
B.5	Ist der Emittent Teil einer Gruppe, Beschreibung der Gruppe und der Stellung des Emittenten innerhalb dieser Gruppe	Die Emittentin ist eine unabhängige Aktienbank und übergeordnetes Institut und Muttergesellschaft des Oberbank Konzerns und als solche von einzelnen Gesellschaften des Oberbank Konzerns nicht abhängig.
B.6	Soweit dem Emittenten bekannt, Name jeder Person, die eine direkte oder indirekte Beteiligung am Eigenkapital des Emittenten oder einen Teil der Stimmrechte hält, die/der nach den für den Emittenten geltenden nationalen Rechtsvorschriften meldepflichtig ist,	Per 30.09.2016 sind folgende Gesellschaften direkt am stimmberechtigten Grundkapital der Emittentin beteiligt: - BKS Bank AG: 16,52% - Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft: 17,49% - Wüstenrot Wohnungswirtschaft reg. Gen. mbH: 4,94% - Generali 3 Banken Holding AG: 1,94% - Mitarbeiterbeteiligung: 3,94% - CABO Beteiligungsgesellschaft m.b.H.: 28,69% - Streubesitz: 26,48% Es bestehen keine unterschiedlichen Stimmrechte für die Aktionäre der Emittentin. Die Aktionäre der Stammaktien der Emittentin können ihr

	samt der Höhe der Beteiligungen der einzelnen Personen. Angabe, ob die Hauptanteilseigner des Emittenten unterschiedliche Stimmrechte haben, falls vorhanden. Soweit dem Emittenten bekannt, ob an ihm unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse bestehen, wer diese Beteiligungen hält bzw. diese Beherrschung ausübt und welcher Art die Beherrschung ist.	Stimmrecht gemäß ihrer Beteiligung am Grundkapital der Emittentin ausüben. Die Aktionäre von Vorzugsaktien der Emittentin haben kein Stimmrecht. Die BKS Bank AG, Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft und die Wüstenrot Wohnungswirtschaft reg.Gen.m.b.H. haben eine Syndikatsvereinbarung abgeschlossen und halten gemeinsam 38,95 % der Stimmrechte an der Emittentin. Die Syndizierung der Aktienbestände festigt die Eigenständigkeit der Emittentin und bündelt die Interessen der Syndikatspartner hinsichtlich Kooperations- und Vertriebspartnerschaft. Das Übereinkommen beinhaltet im Wesentlichen Vereinbarungen zur gemeinsamen Ausübung der Stimmrechte in den Hauptversammlungen sowie gegenseitige Vorkaufsrechte der Syndikatspartner. Darüber hinaus ist der Emittentin nicht bekannt, ob einzelne oder mehrere Aktionäre gemeinsam die Emittentin beherrschen und/oder kontrollieren.																																																																																																																																																																		
B.7	Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen über den Emittenten, die für jedes Geschäftsjahr des von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraums und für jeden nachfolgenden Zwischenberichtszeitraum vorgelegt werden, sowie Vergleichsdaten für den gleichen Zeitraum des vorangegangenen Geschäftsjahres, es sei denn, diese Anforderung ist durch Vorlage der Bilanzdaten zum Jahresende erfüllt. Sollten sich Finanzlage und Betriebsergebnis des Emittenten in oder nach dem von den wesentlichen historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum erheblich geändert haben, sollten auch diese Veränderungen dargelegt werden.	<table><tr><th>Erfolgszahlen in Mio. €</th><th>3.Qu 2016</th><th>2015</th><th>3.Qu 2015</th><th>2014</th><th>2013</th></tr><tr><td>Zinsergebnis</td><td>267,7</td><td>381,2</td><td>283,5</td><td>372,9</td><td>335,6</td></tr><tr><td>Risikovorsorge im Kreditgeschäft</td><td>-14,1</td><td>-47,1</td><td>-33,7</td><td>-78,0</td><td>-70,6</td></tr><tr><td>Provisionsergebnis</td><td>96,0</td><td>132,7</td><td>99,7</td><td>119,3</td><td>114,6</td></tr><tr><td>Verwaltungsaufwand</td><td>-198,6</td><td>-243,3</td><td>-181,8</td><td>-236,9</td><td>-231,0</td></tr><tr><td>Jahres- bzw. Periodenüberschuss vor Steuern</td><td>154,7</td><td>191,5</td><td>146,6</td><td>157,6</td><td>141,7</td></tr><tr><td>Jahres- bzw. Periodenüberschuss nach Steuern</td><td>129,8</td><td>166,4</td><td>125,9</td><td>136,5</td><td>122,4</td></tr><tr><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr><tr><th>Bilanzzahlen in Mio €</th><th>3.Qu 2016</th><th>2015</th><th>3.Qu 2015</th><th>2014</th><th>2013</th></tr><tr><td>Bilanzsumme</td><td>18.913,8</td><td>18.243,3</td><td>18.272,7</td><td>17.774,9</td><td>17.531,8⁹⁾</td></tr><tr><td>Forderungen an Kunden</td><td>13.667,2</td><td>12.839,9</td><td>12.730,3</td><td>12.276,2</td><td>11.713,3</td></tr><tr><td>Primärmittel</td><td>13.075,7</td><td>12.620,0</td><td>12.296,0</td><td>12.288,6</td><td>12.250,4</td></tr><tr><td>Hievon Spareinlagen</td><td>2.840,6</td><td>2.912,6</td><td>2.963,0</td><td>3.098,5</td><td>3.352,1</td></tr><tr><td>Hievon verbrieft e Verbindlichkeiten inkl. Nachrangkapital</td><td>2.147,9</td><td>2.098,5</td><td>2.185,5</td><td>2.295,0</td><td>2.224,4</td></tr><tr><td>Eigenkapital</td><td>2.061,9</td><td>1.925,7</td><td>1.799,8</td><td>1.534,1</td><td>1.421,0</td></tr><tr><td>Betreute Kundengelder</td><td>26.015,1</td><td>25.245,1</td><td>24.621,9</td><td>23.441,9</td><td>22.787,5</td></tr><tr><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr><tr><th>Anrechenbare Eigenmittel in Mio. €</th><th>3.Qu 2016</th><th>2015¹⁾</th><th>3.Qu 2015¹⁾</th><th>2014¹⁾</th><th>2013²⁾</th></tr><tr><td>Hartes Kernkapital</td><td>1.721,4</td><td>1.650,8</td><td>1.463,1</td><td>1.306,9</td><td>n.a.</td></tr><tr><td>Kernkapital</td><td>1.798,0</td><td>1.733,3</td><td>1.536,8</td><td>1.385,2</td><td>1.320,6</td></tr><tr><td>Eigenmittel</td><td>2.212,3</td><td>2.158,0</td><td>1.972,9</td><td>1.874,4</td><td>1.824,8</td></tr><tr><td>Harte Kernkapitalquote in %</td><td>13,48</td><td>13,51</td><td>12,17</td><td>10,95</td><td>n.a.</td></tr><tr><td>Kernkapitalquote in %</td><td>14,08</td><td>14,19</td><td>12,79</td><td>11,61</td><td>12,30</td></tr><tr><td>Gesamtkapitalquote in %</td><td>17,32</td><td>17,66</td><td>16,41</td><td>15,70</td><td>17,00</td></tr><tr><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr><tr><th>Unternehmenskennzahlen in %</th><th>3.Qu 2016</th><th>2015</th><th>3.Qu 2015</th><th>2014</th><th>2013</th></tr><tr><td>Return on Equity vor</td><td>10,42</td><td>11,20</td><td>11,77</td><td>10,68</td><td>10,31</td></tr></table>	Erfolgszahlen in Mio. €	3.Qu 2016	2015	3.Qu 2015	2014	2013	Zinsergebnis	267,7	381,2	283,5	372,9	335,6	Risikovorsorge im Kreditgeschäft	-14,1	-47,1	-33,7	-78,0	-70,6	Provisionsergebnis	96,0	132,7	99,7	119,3	114,6	Verwaltungsaufwand	-198,6	-243,3	-181,8	-236,9	-231,0	Jahres- bzw. Periodenüberschuss vor Steuern	154,7	191,5	146,6	157,6	141,7	Jahres- bzw. Periodenüberschuss nach Steuern	129,8	166,4	125,9	136,5	122,4							Bilanzzahlen in Mio €	3.Qu 2016	2015	3.Qu 2015	2014	2013	Bilanzsumme	18.913,8	18.243,3	18.272,7	17.774,9	17.531,8 ⁹⁾	Forderungen an Kunden	13.667,2	12.839,9	12.730,3	12.276,2	11.713,3	Primärmittel	13.075,7	12.620,0	12.296,0	12.288,6	12.250,4	Hievon Spareinlagen	2.840,6	2.912,6	2.963,0	3.098,5	3.352,1	Hievon verbrieft e Verbindlichkeiten inkl. Nachrangkapital	2.147,9	2.098,5	2.185,5	2.295,0	2.224,4	Eigenkapital	2.061,9	1.925,7	1.799,8	1.534,1	1.421,0	Betreute Kundengelder	26.015,1	25.245,1	24.621,9	23.441,9	22.787,5							Anrechenbare Eigenmittel in Mio. €	3.Qu 2016	2015 ¹⁾	3.Qu 2015 ¹⁾	2014 ¹⁾	2013 ²⁾	Hartes Kernkapital	1.721,4	1.650,8	1.463,1	1.306,9	n.a.	Kernkapital	1.798,0	1.733,3	1.536,8	1.385,2	1.320,6	Eigenmittel	2.212,3	2.158,0	1.972,9	1.874,4	1.824,8	Harte Kernkapitalquote in %	13,48	13,51	12,17	10,95	n.a.	Kernkapitalquote in %	14,08	14,19	12,79	11,61	12,30	Gesamtkapitalquote in %	17,32	17,66	16,41	15,70	17,00							Unternehmenskennzahlen in %	3.Qu 2016	2015	3.Qu 2015	2014	2013	Return on Equity vor	10,42	11,20	11,77	10,68	10,31
Erfolgszahlen in Mio. €	3.Qu 2016	2015	3.Qu 2015	2014	2013																																																																																																																																																															
Zinsergebnis	267,7	381,2	283,5	372,9	335,6																																																																																																																																																															
Risikovorsorge im Kreditgeschäft	-14,1	-47,1	-33,7	-78,0	-70,6																																																																																																																																																															
Provisionsergebnis	96,0	132,7	99,7	119,3	114,6																																																																																																																																																															
Verwaltungsaufwand	-198,6	-243,3	-181,8	-236,9	-231,0																																																																																																																																																															
Jahres- bzw. Periodenüberschuss vor Steuern	154,7	191,5	146,6	157,6	141,7																																																																																																																																																															
Jahres- bzw. Periodenüberschuss nach Steuern	129,8	166,4	125,9	136,5	122,4																																																																																																																																																															
Bilanzzahlen in Mio €	3.Qu 2016	2015	3.Qu 2015	2014	2013																																																																																																																																																															
Bilanzsumme	18.913,8	18.243,3	18.272,7	17.774,9	17.531,8 ⁹⁾																																																																																																																																																															
Forderungen an Kunden	13.667,2	12.839,9	12.730,3	12.276,2	11.713,3																																																																																																																																																															
Primärmittel	13.075,7	12.620,0	12.296,0	12.288,6	12.250,4																																																																																																																																																															
Hievon Spareinlagen	2.840,6	2.912,6	2.963,0	3.098,5	3.352,1																																																																																																																																																															
Hievon verbrieft e Verbindlichkeiten inkl. Nachrangkapital	2.147,9	2.098,5	2.185,5	2.295,0	2.224,4																																																																																																																																																															
Eigenkapital	2.061,9	1.925,7	1.799,8	1.534,1	1.421,0																																																																																																																																																															
Betreute Kundengelder	26.015,1	25.245,1	24.621,9	23.441,9	22.787,5																																																																																																																																																															
Anrechenbare Eigenmittel in Mio. €	3.Qu 2016	2015 ¹⁾	3.Qu 2015 ¹⁾	2014 ¹⁾	2013 ²⁾																																																																																																																																																															
Hartes Kernkapital	1.721,4	1.650,8	1.463,1	1.306,9	n.a.																																																																																																																																																															
Kernkapital	1.798,0	1.733,3	1.536,8	1.385,2	1.320,6																																																																																																																																																															
Eigenmittel	2.212,3	2.158,0	1.972,9	1.874,4	1.824,8																																																																																																																																																															
Harte Kernkapitalquote in %	13,48	13,51	12,17	10,95	n.a.																																																																																																																																																															
Kernkapitalquote in %	14,08	14,19	12,79	11,61	12,30																																																																																																																																																															
Gesamtkapitalquote in %	17,32	17,66	16,41	15,70	17,00																																																																																																																																																															
Unternehmenskennzahlen in %	3.Qu 2016	2015	3.Qu 2015	2014	2013																																																																																																																																																															
Return on Equity vor	10,42	11,20	11,77	10,68	10,31																																																																																																																																																															

		<table><tr><td>Steuern (Eigenkapitalrendite)</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td>Return on Equity nach Steuern</td><td>8,74</td><td>9,73</td><td>10,11</td><td>9,25</td><td>8,91</td></tr><tr><td>Cost-Income ratio (Kosten-Ertrag-Relation)</td><td>54,05</td><td>50,49</td><td>50,21</td><td>50,14</td><td>52,11</td></tr><tr><td>Risk-Earning ratio (Kreditrisiko / Zinsergebnis)</td><td>5,26</td><td>12,35</td><td>11,89</td><td>20,92</td><td>21,05</td></tr><tr><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td>Ressourcen</td><td>3.Qu 2016</td><td>2015</td><td>3.Qu 2015</td><td>2014</td><td>2013</td></tr><tr><td>Durchschnittl. gewichteter Mitarbeiterstand</td><td>2.049</td><td>2.025</td><td>2.025</td><td>2.004</td><td>2.001</td></tr><tr><td>Anzahl der Geschäftsstellen</td><td>159</td><td>156</td><td>154</td><td>156</td><td>150</td></tr></table> (Quelle: Konzernabschlüsse der Emittentin 2013-2015; ungeprüfter Quartalsberichte der Emittentin zum 30.09.2015 und 30.09.2016) *) Werte zum 31.12.2013 nach Erstanwendung von IFRS 11 nach direkter Zurechnung der Risikovorsorgen ¹⁾ ab 1.1.2014 Anwendung der Verordnung (EU) Nr.575/2013 (Basel III). Damit ist Vergleichbarkeit mit Vorperioden nur eingeschränkt möglich. ²⁾ Ermittlung nach BWG alt (Basel II).	Steuern (Eigenkapitalrendite)						Return on Equity nach Steuern	8,74	9,73	10,11	9,25	8,91	Cost-Income ratio (Kosten-Ertrag-Relation)	54,05	50,49	50,21	50,14	52,11	Risk-Earning ratio (Kreditrisiko / Zinsergebnis)	5,26	12,35	11,89	20,92	21,05							Ressourcen	3.Qu 2016	2015	3.Qu 2015	2014	2013	Durchschnittl. gewichteter Mitarbeiterstand	2.049	2.025	2.025	2.004	2.001	Anzahl der Geschäftsstellen	159	156	154	156	150
Steuern (Eigenkapitalrendite)																																																		
Return on Equity nach Steuern	8,74	9,73	10,11	9,25	8,91																																													
Cost-Income ratio (Kosten-Ertrag-Relation)	54,05	50,49	50,21	50,14	52,11																																													
Risk-Earning ratio (Kreditrisiko / Zinsergebnis)	5,26	12,35	11,89	20,92	21,05																																													
Ressourcen	3.Qu 2016	2015	3.Qu 2015	2014	2013																																													
Durchschnittl. gewichteter Mitarbeiterstand	2.049	2.025	2.025	2.004	2.001																																													
Anzahl der Geschäftsstellen	159	156	154	156	150																																													
B.8	Ausgewählte wesentliche Pro-forma-Finanzinformationen, die als solche gekennzeichnet sind. Diese müssen einen klaren Hinweis auf den hypothetischen Charakter von Pro-Forma-Finanzinformationen, d. h. darauf enthalten, dass sie nicht die tatsächliche Finanzlage oder die tatsächlichen Ergebnisse des Unternehmens widerspiegeln.	Entfällt; Die Emittentin hat keine Pro-forma-Finanzinformationen in den Prospekt aufgenommen.																																																
B.9	Liegen Gewinnprognosen oder -schätzungen vor, ist der entsprechende Wert anzugeben	Entfällt; Die Emittentin hat keine Gewinnprognosen oder Gewinnschätzungen in den Prospekt aufgenommen.																																																
B.10	Art etwaiger Beschränkungen in Bestätigungsvermerken	Entfällt; Die Konzernabschlüsse der Emittentin 2013-2015 wurden mit uneingeschränkten Bestätigungsvermerken versehen.																																																
B.11	Reicht das Geschäftskapital des Emittenten nicht aus, um die bestehenden Anforderungen zu erfüllen, sollte eine Erläute-	Entfällt; Die Emittentin ist davon überzeugt, dass die Mittelzuflüsse aus der Geschäftstätigkeit und die sonstigen bestehenden Finanzierungsquellen zur Deckung des vorhersehbaren Liquiditätsbedarfs der Gesellschaft während der nächsten zwölf Monate seit dem Datum dieses Prospekts ausreichen werden.																																																

	ung beigelegt werden.	
--	-----------------------	--

Abschnitt C – Wertpapiere

C.1	Beschreibung von Art und Gattung der angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapiere, einschließlich jeder Wertpapierkennzeichnung.	Auf Inhaber lautende nennwertlose Stamm-Stückaktien („Junge Aktien“) aus einer Kapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital mit einem auf die einzelne Aktie entfallenden anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 3,00 und voller Dividendenberechtigung ab dem 1.1.2016, ISIN AT0000625108.
C.2	Währung der Wertpapieremission	Die Emission erfolgt in EUR.
C.3	Zahl der ausgegebenen und voll eingezahlten Aktien und der ausgegebenen, aber nicht voll eingezahlten Aktien. Nennwert pro Aktie bzw. Angabe, dass die Aktien keinen Nennwert haben.	Zum Datum dieses Prospekts und vor dem gegenständlichen Angebot beträgt das Grundkapital der Emittentin EUR 96.711.300 und ist eingeteilt in 29.237.100 auf den Inhaber lautende Stamm-Stückaktien, und 3.000.000 auf den Inhaber lautende Vorzugs-Stückaktien ohne Stimmrecht mit einer nachzuzahlenden Mindestdividende von 6% des anteiligen Betrages des Grundkapitals, wobei jede Stückaktie in gleichem Umfang beteiligt ist. Das Grundkapital der Emittentin ist vollständig aufgebracht, es gibt keine ausstehenden Einlagen auf die von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien. Der auf die einzelne Aktie entfallende anteilige Betrag am Grundkapital beträgt EUR 3,00.
C.4	Beschreibung der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte.	Mit jeder Aktie sind verschiedene Mitwirkungs-, Vermögens-, und Kontrollrechte verbunden. Dazu gehören insbesondere das Stimmrecht in der Hauptversammlung und das Recht auf Bezug einer von der Hauptversammlung beschlossenen Dividende. Die von der Emittentin ausgegebenen Jungen Aktien sind ab dem 1.1.2016 gewinnberechtigt. Bei einer Erhöhung des Grundkapitals ist mit den Aktien grundsätzlich das Recht auf den Bezug neuer Aktien verbunden, wenn dieses Bezugsrecht der Aktionäre nicht ausgeschlossen wurde. Im Falle einer Liquidation der Gesellschaft haben die Aktionäre einen Anspruch auf das nach Befriedigung oder Sicherstellung der Gläubiger verbleibende Vermögen.
C.5	Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere.	Entfällt; Die Aktien der Emittentin sind frei übertragbar.
C.6	Angabe, ob für die angebotenen Wertpapiere die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt beantragt wurde bzw. werden soll, und Nennung aller geregelten Märkte, an denen die Wertpapiere ge-	Die Emittentin wird die Zulassung sämtlicher ausgegebenen Jungen Aktien unter dem Handelssymbol „OBS“ und unter der gleichen ISIN wie bei den Oberbank-Stammaktien (ISIN AT0000625108) zum Amtlichen Handel an der Wiener Börse beantragen. Die Antragstellung auf Börsennotierung bedeutet jedoch nicht automatisch, dass eine solche Notierung tatsächlich erfolgen wird. Der frühestmögliche Termin der Notierungsaufnahme ist am oder um den 07.12.2016. Die Emittentin wird die Zulassung der Bezugsrechte zum Börsenhandel an der Wiener Börse beantragen.

	handelt werden oder werden sollen.	
C.7	Beschreibung der Dividendenpolitik.	Die Hauptversammlung beschließt alljährlich in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verteilung des im Vorjahr erzielten Bilanzgewinnes (ordentliche Hauptversammlung). Der Bilanzgewinn wird unter Berücksichtigung der Vergütung nach § 16 der Satzung (der Aufsichtsrat erhält einen Anteil am Jahresgewinn, der unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 98 AktG von der Hauptversammlung festgesetzt wird) an die Aufsichtsratsmitglieder und an die Aktionäre verteilt, sofern die Hauptversammlung nichts anderes beschließt. Die Verteilung des Bilanzgewinnes erfolgt nach den Anteilen der Aktionäre am Grundkapital und den auf die Aktien geleisteten Einlagen sowie im Verhältnis der Zeit, die seit dem für die Leistung der Einzahlung bestimmten Zeitpunkt verstrichen ist. Die Gewinnanteile der Aktionäre, welche binnen drei Jahren nach Fälligkeit nicht behoben werden, verfallen zugunsten der gesetzlichen Rücklage der Gesellschaft. Für die Geschäftsjahr 2013 erfolgte eine Ausschüttung in Höhe von EUR 14.391.562,50 (vor KEST-Abzug) auf das gesamte Aktienkapital gemäß dem Beschluss der jeweiligen Hauptversammlung über die Verwendung der Ergebnisse des Geschäftsjahres 2013. Die Dividende pro Stamm- bzw. Vorzugsaktie betrug EUR 0,50 (vor KEST-Abzug). Für das Geschäftsjahr 2014 erfolgte eine Ausschüttung in Höhe von EUR 15.830.718,75 (vor KEST-Abzug) auf das gesamte Aktienkapital gemäß dem Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Ergebnisses des Geschäftsjahres 2014; die Dividende pro Stamm- bzw. Vorzugsaktie betrug EUR 0,55 (vor KEST-Abzug). Für das Geschäftsjahr 2015 erfolgte eine Ausschüttung in Höhe von EUR 17.730.405,00 (vor KEST-Abzug) auf das gesamte Aktienkapital gemäß dem Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Ergebnisses des Geschäftsjahres 2015; die Dividende pro Stamm- bzw. Vorzugsaktie betrug EUR 0,55 (vor KEST-Abzug).

Abschnitt D – Risiken

D.1	Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die dem Emittenten oder seiner Branche eigen sind.	- Risiko des Ausfalls von vereinbarten Zahlungen, die von einem Schuldner an die Emittentin zu erbringen sind (Kreditrisiko) - Risiko, dass aufgrund von Änderungen der Marktpreise Verluste entstehen (Marktrisiko) - Risiko von Verlusten infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren, Systemen und Prozessen, Mitarbeitern oder infolge des Eintretens von externen Ereignissen (Operationales Risiko) - Risiko, dass die Emittentin aufgrund der unterschiedlichen Fristigkeit von Forderungen und Verbindlichkeiten ihre gegenwärtigen oder zukünftigen Zahlungsverpflichtungen nicht vollständig oder fristgerecht erfüllen kann (Liquiditätsrisiko) - Risiko aufgrund von Wertverlusten aus den Beteiligungen der Emittentin (Beteiligungsrisiko) - Risiko der mangelnden Verfügbarkeit kostengünstiger Refinanzierungsmöglichkeiten - Risiko, dass die Kernkapitalquote für ein unabsehbares Ereignis nicht ausreichend ist
------------	---	--

		- Risiko des Oberbank Konzerns aufgrund eines intensiven Wettbewerbes bzw. einer verschärfenden Wettbewerbssituation Nachteile zu erleiden (Wettbewerbsrisiko) - Risiko, dass aufgrund ungünstiger Marktverhältnisse oder wirtschaftlicher Bedingungen die Erlöse des Oberbank Konzerns aus Handelsgeschäften sinken bzw. Verluste entstehen (Risiko aus Handelsgeschäften) - Risiko des Oberbank Konzerns, dass Vertragspartner ihre Verpflichtungen aus Handelsgeschäften nicht vereinbarungsgemäß erfüllen (Kontrahentenrisiko) - Risiko des Verlusts einer oder mehrerer Führungskräfte bzw des nicht zeitgerechten Erkennens von wesentlichen Entwicklungen und Trends am Bankensektor (Personenrisiko) - Risiko der Emittentin, durch mögliche Verschlechterungen des Geschäftsverlaufs des Oberbank Konzerns Nachteile zu erleiden - Risiko potenzieller Interessenkonflikte der Organmitglieder der Emittentin aufgrund ihrer Tätigkeit innerhalb und außerhalb der Gesellschaften des Oberbank Konzerns - Risiko, dass infolge einer Geldentwertung ein Vermögensschaden bei der Emittentin eintritt (Inflationsrisiko) - Risiko der Beeinträchtigung der Emittentin aufgrund von Änderungen des Zinsniveaus am Geld- bzw am Kapitalmarkt - Risiko negativer Zinsen im Kreditgeschäft - Risiken im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit des Oberbank Konzerns außerhalb Österreichs - Risiken in Zusammenhang mit Wechselkursschwankungen aufgrund der Geschäftstätigkeit des Oberbank Konzern außerhalb Österreichs - Risiko der Emittentin, dass bei wiederholten und/oder schweren Verletzungen der rechtlichen Rahmenbedingungen die Konzession der Emittentin beschränkt oder entzogen wird - Risiko eines erhöhten administrativen Aufwands und höherer Verwaltungs- und Refinanzierungskosten aufgrund der Umsetzung von Basel III und des Single Resolution Mechanism - Risiko, dass Aktionäre im Krisenfall einer (gesetzlichen) Verlustbeteiligung ausgesetzt sind - Risiko dass aufgrund von jüngsten Entwicklungen der Weltwirtschaft und Finanzkrise die Nachfrage nach Dienstleistungen und Finanzprodukten des Oberbank Konzerns sinkt - Risiko, dass aufgrund von jüngsten Entwicklungen der Weltwirtschaft und Finanzkrise der Oberbank Konzern durch eine verstärkte Regulierung bzw. einen Ausbau des staatlichen Einflusses Nachteile erleidet - Risiko eines erhöhten Kostenaufwands aufgrund einer Änderung bzw geänderten Auslegung rechtlicher Regelungen, insbesondere in den Bereichen des Arbeits- und Sozialrechts, Steuerrechts und Pensionsrechts - Rechtsstreitigkeiten, Gerichts- und Verwaltungsverfahren oder Klagen können negative Auswirkungen auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin oder des Oberbank Konzerns haben
D.3	Zentrale Angaben zu den Zentralen Risiken, die den Wertpapieren eigen sind.	- Risiko, dass die Emittentin nicht in jedem Geschäftsjahr Dividendenzahlungen leistet bzw. leisten kann - Dividendenzahlungen können auch aufgrund von Ausschüttungen auf bestimmte regulatorische Eigenmittelinstrumente der Oberbank AG geschmälert werden oder entfallen.

		- Risiko, dass Dividendenzahlungen aus regulatorischen Gründen entfallen oder ausgeschlossen werden - Risiko eines schwankenden Marktpreises der Aktien der Emittentin (Preisrisiko) - Risiko, dass Anleger, die ihren Aktienerwerb fremdfinanziert haben, ihre Kreditverbindlichkeiten nicht mit dem Verkaufserlös und/oder Dividendenzahlungen aus den Aktien rückführen können - Risiko verminderter Ertragschancen der Aktien durch Provisionen und andere Transaktionskosten - Risiko erheblicher Kursschwankungen der Aktien durch interne und externe Faktoren - Wechselkursrisiko für Anleger, die ihre Geschäfte in anderen Währungen als in Euro abschließen - Risiko der Verwässerung bzw Kursbeeinträchtigung durch mögliche zukünftige Kapitalerhöhungen der Emittentin mit Bezugsrechtsausschluss - Der Wert der Bezugsrechte kann volatil sein und hängt von verschiedenen Faktoren ab, darunter dem Preis der Aktie - Nicht ausgeübte Bezugsrechte verfallen ohne Entschädigung und verdünnen die Anteile der Aktionäre, die sich entscheiden nicht an dem Angebot teilzunehmen - Risiko, dass Anleger die erworbenen Jungen Aktien aufgrund eines inaktiven Handelsmarkts nicht oder zu keinem fairen Preis verkaufen können - Risiko einer möglichen Handelsaussetzung durch die FMA und die Wiener Börse AG aufgrund wichtiger Umstände - Aktionärsrechte einer österreichischen Aktiengesellschaft können von Aktionärsrechten die anderen Rechtsordnungen unterliegen abweichen - Risiko des Abweichens der Meinungen und Prognosen von tatsächlich eintretenden Umständen - Der Erwerb der Aktien kann gegen Gesetze verstoßen
--	--	---

Abschnitt E – Angebot

E.1	Gesamtnettoerlöse und geschätzte Gesamtkosten der Emission/des Angebots, einschließlich der geschätzten Kosten, die dem Anleger vom Emittenten oder Anbieter in Rechnung gestellt werden.	Der Emittentin wird aus dem Verkauf der Jungen Aktien der Nettoemissionserlös (dies ist der Emissionserlös abzüglich der Emissionskosten im Zusammenhang mit diesem Angebot) zufließen. Der Nettoemissionserlös hängt von der Anzahl der endgültig platzierten Jungen Aktien sowie den endgültigen Gesamtkosten ab. Auf Basis eines Angebotspreises von EUR 53,94 und einer vollständigen Platzierung der Jungen Aktien erwartet die Emittentin, nach Einschätzung des Vorstandes, Gesamtkosten von rund EUR 300.000. Der Nettoemissionserlös aus dem Verkauf der Jungen Aktien wird nach Einschätzung des Vorstandes rund EUR 165.306.588 betragen, dies unter Zugrundelegung des Angebotspreises von EUR 53,94 einer vollständigen Platzierung der Jungen Aktien und den Gesamtkosten von rund EUR 300.000. Es werden den Anlegern von der Emittentin, mit Ausnahme banküblicher Spesen, keine Ausgaben oder Spesen in Rechnung gestellt.
E.2a	Gründe für das Angebot, Zweckbe-	Der Emittentin wird aus dem Verkauf der Jungen Aktien der Nettoemissionserlös (dies ist der Emissionserlös abzüglich der Emissionskosten im Zusammenhang mit diesem Angebot) zufließen. Die Emittentin beabsichtigt,

	stimmung der Erlöse, geschätzte Nettoerlöse.	den Nettoemissionserlös aus dem Verkauf der Jungen Aktien zur Erhöhung des Kernkapitals der Emittentin und zur Unterstützung des angestrebten organischen und externen Wachstums, sowie zum Ausbau des Kreditgeschäfts zu verwenden. Ein allfälliger Restbetrag wird für allgemeine Finanzierungszwecke der Emittentin verwendet werden. Zu den geschätzten Nettoemissionserlösen siehe oben Punkt E.1.
E.3	Beschreibung der Angebotskonditionen.	Allgemeines zum Angebot Die Emittentin bietet bis zu 3.070.200 Junge Aktien aus einer Kapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital mit einem auf die einzelne Aktie entfallenden anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 3,00 und voller Dividendenberechtigung ab dem 1.1.2016 an. Die Emittentin wird die Zulassung sämtlicher ausgegebener Jungen Aktien zum Amtlichen Handel mit Notierung im Segment Standard Market Auction an der Wiener Börse beantragen. Die Antragstellung auf Börsennotierung bedeutet jedoch nicht automatisch, dass eine solche Notierung tatsächlich erfolgen wird. Das Angebot setzt sich zusammen aus einem öffentlichen Bezugsrechtsangebot der Jungen Aktien an Inhaber von Bezugsrechten („Bezugsrechtsangebot“) und einem öffentlichen Angebot derjenigen Jungen Aktien, die im Rahmen des Bezugsrechtsangebots nicht bezogen wurden, an Privatanleger und institutionelle Investoren in der Republik Österreich und Deutschland („Folgeangebot“ – Bezugsrechtsangebot und Folgeangebot zusammen „Angebot“). Eigentümer von Oberbank-Stammaktien und Oberbank-Vorzugsaktien, die dieselben am 11.11.2016 um 18:00 Uhr MEZ gehalten haben, erhalten ein Bezugsrecht für jede gehaltene Oberbank-Altaktie (zum Bezugsrechtsverhältnis siehe unter „Ausübung von Bezugsrechten“ in diesem Punkt). Das Angebot an Privatanleger in der Republik Österreich kann bei der BTV, Oberbank sowie allen anderen Kreditinstituten in Österreich gezeichnet werden. Das Angebot an Privatanleger in der Bundesrepublik Deutschland kann ausschließlich bei den Filialen der Oberbank AG, Niederlassung Deutschland gezeichnet werden. Künftigen Anlegern, die beabsichtigen, Junge Aktien zu zeichnen und/oder zu erwerben, wird empfohlen, ihre Bank, ihren Broker oder ihren Finanzberater zu weiteren Details zum Prozedere der Zeichnung und/oder des Erwerbs der Jungen Aktien zu kontaktieren. Im Bezugsrechtsangebot sind Zeichnungsaufträge und/oder Angebote zum Erwerb der Jungen Aktien durch die Anzahl der gehaltenen bzw erworbenen Bezugsrechte beschränkt. Im Folgeangebot sind Zeichnungsaufträge und/oder Angebote zum Erwerb der Jungen Aktien weder betraglich noch mit einer bestimmten Anzahl zu zeichnender und/oder zu erwerbender Junger Aktien beschränkt. Mehrfachzeichnungen werden im Folgeangebot, vorbehaltlich einer endgültigen Zuteilung, akzeptiert, Kürzungen und Nichtausführungen von Aufträgen bleiben jedoch (insbesondere im Falle einer Überzeichnung) vorbehalten. Im Folgeangebot werden Zeichnungsaufträge insbesondere anhand der Gesamtnachfrage, der Art und Identität der einzelnen Investoren, ihrer geographischen Verteilung und Strategie, sowie unter Berücksichtigung der Ziele, einen liquiden Sekundärmarkt für die Oberbank-Altaktien und Jungen Aktien zu unterstützen und eine stabile Aktionärsstruktur zu erhalten, beurteilt. Die Zahl der Jungen Aktien und an welche

		Investoren diese im Folgenangebot zugeteilt werden sollen, liegt im alleinigen Ermessen der Emittentin. Anleger, die Kaufaufträge abgegeben haben, können diese bis zum Ablauf der Angebotsfrist zurückziehen. Im Falle erfolgloser Zeichnungs- und/oder Erwerbsaufträge oder zuviel bezahlter Beträge richten sich die Ansprüche von Anlegern nach dem Rechtsverhältnis mit jener Stelle, bei der der Kaufauftrag aufgegeben wurde. Allfällige zuviel bezahlte Beträge werden von dieser Stelle an die jeweiligen Anleger erstattet. Anleger, die beabsichtigen, Junge Aktien zu zeichnen und/oder zu erwerben, werden, ausgenommen banküblicher Spesen, keine Kosten oder Steuern verrechnet. Ausübung von Bezugsrechten Bezugsrechte können von den Inhabern von Bezugsrechten während der Bezugsrechtsangebotsfrist voraussichtlich vom 14.11.2016 bis 28.11.2016 ausgeübt werden. Bezugsrechte, die über eine Depotbank, die Mitglied bei der Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft ist, oder ein Kreditinstitut, das an Euroclear oder Clearstream teilnimmt, gehalten werden, können über die jeweilige Bank beziehungsweise das betreffende Kreditinstitut während der Bezugsrechtsangebotsfrist durch Abgabe einer Bezugserklärung gegenüber der Bank oder dem Kreditinstitut und Bezahlung des Angebotspreises von EUR 53,94 je Junger Aktie während üblicher Geschäftszeiten ausgeübt werden. Die Ausübung eines Bezugsrechts durch den Inhaber des Bezugsrechts ist unwiderruflich und kann nach Ablauf der Bezugsrechtsangebotsfrist weder annulliert, geändert noch gekündigt werden. Das Bezugsrechtsangebot kann jederzeit vorzeitig beendet oder die Bezugsrechtsangebotsfrist verlängert werden. Eine teilweise oder gänzliche Zurückziehung des Bezugsrechtsangebots ohne Angabe von Gründen bleibt vorbehalten. Bei einem Abbruch des Angebots werden ausgeübte Bezugsrechte gegenstandslos und geleistete Zahlungen aus der Ausübung des Bezugsrechts werden an den jeweiligen Inhaber von Bezugsrechten zurückgezahlt (ohne Rückerstattung von allfälligen Zinsen). Die Emittentin wird keinen Börsehandel der Bezugsrechte beantragen. Das Bezugsverhältnis beträgt 21 zu 2, das heißt 21 Bezugsrechte berechtigen den Inhaber von Bezugsrechten zum Bezug von 2 Jungen Aktien unter der Voraussetzung der Zahlung des Angebotspreises von EUR 53,94 je Junger Aktie. Die ISIN für die Bezugsrechte lautet AT0000A1PL02. Bezugsrechte, die nicht wirksam ausgeübt werden, verfallen mit Ablauf der Bezugsrechtsangebotsfrist wertlos. Angebotsfrist Das Bezugsrechtsangebot beginnt voraussichtlich am 14.11.2016 und endet voraussichtlich am 28.11.2016 (die „Bezugsrechtsangebotsfrist“). Das
--	--	--

		Folgeangebot beginnt voraussichtlich am 14.11.2016 und endet voraussichtlich am 30.11.2016 um 24:00 Uhr (die „Folgeangebotsfrist“). Das Bezugsrechtsangebot und das Folgeangebot können jederzeit ohne Angabe von Gründen vorzeitig beendet oder die Bezugsrechtsangebotsfrist beziehungsweise die Folgeangebotsfrist verlängert werden. Eine vorzeitige Beendigung oder Verlängerung der jeweiligen Angebotsfrist wird in einer Pressemitteilung über elektronische Medien zumindest zwei Stunden vor Ende der revidierten Angebotsfrist und im Falle einer Verlängerung zumindest zwei Stunden vor Ablauf der ursprünglichen Angebotsfrist bekannt gegeben. Da der Handel in den Jungen Aktien erst nach Ende des Bezugsrechtsangebots und Folgeangebots erfolgen soll, kann eine vorzeitige Beendigung des Bezugsrechtsangebots und Folgeangebots nicht nach Beginn des Handels in den Jungen Aktien erfolgen. Das Angebot steht ferner unter dem Vorbehalt der erfolgten Eintragung der Kapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital im Firmenbuch. Angebotspreis und Platzierungsvolumen Der Angebotspreis beträgt EUR 53,94 je Junger Aktie. Das endgültige Platzierungsvolumen wird von der Gesellschaft auf Basis eines erstellten Orderbuchs voraussichtlich am 01.12.2016 festgelegt und bei der FMA hinterlegt werden. Das endgültige Platzierungsvolumen wird voraussichtlich am 01.12.2016 in Form einer Ad-hoc- und Pressemitteilung elektronisch bekannt gegeben sowie voraussichtlich am 02.12.2016 im Amtsblatt zur Wiener Zeitung veröffentlicht werden. Underwriting Die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft, FN 32942w, Stadtförum 1, A-6020 Innsbruck, hat sich gemäß § 153 Abs 6 AktG ohne bindende Zusage verpflichtet, die Jungen Aktien zu übernehmen und sie – jeweils zum Angebotspreis in Höhe von EUR 53,94 je Junger Aktie – den Aktionären im Rahmen des Bezugsrechtsangebots anzubieten, sowie die nicht im Rahmen des Bezugsrechtsangebots bezogenen Jungen Aktien den Privatanlegern und institutionellen Investoren im Rahmen des Folgeangebots anzubieten. Für ihre Tätigkeit als Underwriter erhält die BTV keine Übernahme- oder Platzierungsprovision. Lieferung und Abrechnung Die Jungen Aktien werden nach Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung in das Firmenbuch am Kassatag, voraussichtlich dem 07.12.2016 lieferbar sein und gegen Zahlung des Angebotspreises wertpapiermäßig auf den Depots der Anleger bei der jeweiligen depotführenden Bank gutgeschrieben und in einer Zwischensammelurkunde verbrieft, die bei der OeKB CSD als Wertpapiersammelbank hinterlegt wird. Es besteht kein Anspruch auf Einzelverbriefung.
E.4	Beschreibung jeglicher Interessen - einschließlich möglicher Interessenkonflikte -, die für die Emission/das	Das Angebot unter diesem Prospekt erfolgt im Interesse der Oberbank AG als Emittentin. Die Emittentin beabsichtigt, den Nettoemissionserlös aus dem Verkauf der Jungen Aktien zur Erhöhung des Kernkapitals der Emittentin und zur Unterstützung des angestrebten organischen und externen Wachstums, sowie zum Ausbau des Kreditgeschäfts zu verwenden. Ein

	Angebot von wesentlicher Bedeutung sind.	allfälliger Restbetrag wird für allgemeine Finanzierungszwecke der Emittentin verwendet werden. Für ihre Tätigkeit als Underwriter (siehe dazu Underwriting“ unter Punkt E.3 der Zusammenfassung) erhält die BTV keine Übernahme- und Platzierungsprovision. Die Emittentin erklärt, dass ihr darüber hinaus keine weiteren Interessen – einschließlich Interessenkonflikte – bekannt sind, die für das Angebot von wesentlicher Bedeutung sind.
E.5	Name der Person/des Unternehmens, die/das das Wertpapier zum Verkauf anbietet. Bei Lock-up-Vereinbarungen die beteiligten Parteien und die Lock-up-Frist.	Die Jungen Aktien werden von der Oberbank AG sowie der BTV als Underwriter angeboten. Darüber hinaus erteilt die Emittentin allen Kreditinstituten als Finanzintermediären, die im Sinne der Richtlinie 2006/48/EG in Österreich zugelassen sind, ihren Sitz in Österreich haben und die zum Emissionsgeschäft oder zum Vertrieb von Wertpapieren in Österreich berechtigt sind („Finanzintermediäre“), ihre ausdrückliche Zustimmung, diesen Prospekt einschließlich Annices und etwaiger Nachträge und der Dokumente, die in Form eines Verweises einbezogen sind, für den Vertrieb bzw zur späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Jungen Aktien in Österreich zu verwenden. Das Angebot an Privatanleger in der Republik Österreich kann bei der Oberbank AG, BTV sowie allen anderen Kreditinstituten in Österreich gezeichnet werden. Das Angebot an Privatanleger in der Bundesrepublik Deutschland kann ausschließlich bei den Filialen der Oberbank AG, Niederlassung Deutschland gezeichnet werden. Es bestehen keine Lock-up-Vereinbarungen.
E.6	Betrag und Prozentsatz der aus dem Angebot resultierenden unmittelbaren Verwässerung. Im Falle eines Zeichnungsangebots an die existierenden Anteilseigner Betrag und Prozentsatz der unmittelbaren Verwässerung, für den Fall, dass sie das neue Angebot nicht zeichnen.	Das Konzerneigenkapital der Emittentin ohne Minderheitenanteil betrug zum 30.09.2016 rund EUR 2.007,36 Mio. oder EUR 62,30 je Aktie, berechnet auf der Grundlage von 32.237.100 bestehenden Aktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 3,00 je Aktie abzüglich des Bestandes an eigenen Aktien per 30.09.2016 in Höhe von 17.355 Stück. Das Konzerneigenkapital je Aktie wird berechnet, indem das Konzerneigenkapital ohne Minderheitenanteil durch die Zahl der bestehenden Aktien abzüglich des Bestandes an eigenen Aktien per 30.09.2016 dividiert wird. Unter der Annahme, dass im Rahmen dieses Angebots sämtliche 3.070.200 Jungen Aktien zu einem Angebotspreis von EUR 53,94 verkauft werden, hätte das Konzerneigenkapital der Emittentin ohne Minderheitenanteil zum 30.09.2016 nach diesem Angebot nach Abzug der Emissionskosten von ca. EUR 0,3 Mio., EUR 2.172,66 Mio. oder EUR 61,57 je Aktie betragen. Dies entspricht einer unmittelbaren Verwässerung des bereinigten Eigenkapitals von EUR -7,63 oder -14,14 % je Aktie für neue Anleger, die Junge Aktien im Rahmen des Angebots zeichnen. Die Verwässerung wurde im vorigen Absatz unter der Annahme berechnet, dass sämtliche 3.070.200 Junge Aktien zum Angebotspreis von EUR 53,94 pro Junger Aktie platziert werden. Der endgültige Betrag des Konzerneigenkapitals nach diesem Angebot wird basierend auf dem Angebotspreis gemäß der folgenden Formel berechnet: (endgültige Anzahl der emittierten Jungen Aktien) x (Angebotspreis) +

		(Konzerneigenkapital ohne Minderheitenanteil zum 30.09.2016 vor diesem Angebot) – (Summe sämtlicher Kosten im Zusammenhang mit diesem Angebot) Die Verwässerung pro Aktie wird durch Subtraktion des Konzerneigenkapitals je Aktie vom endgültigen Angebotspreis berechnet.
E.7	Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger vom Emittenten oder Anbieter in Rechnung gestellt werden.	Zusätzlich zum Angebotspreis in Höhe von EUR 53,94 werden den Anlegern von der Emittentin bankübliche Spesen verrechnet.

RISIKOFAKTOREN

Allgemeines

Anleger sollten vor der Entscheidung über den Erwerb von Aktien die nachfolgend beschriebenen Risiken und die übrigen in diesem Prospekt enthaltenen Informationen eingehend prüfen. Der Eintritt dieser Risiken kann, einzeln oder zusammen mit anderen Umständen, die Geschäftstätigkeit der Emittentin wesentlich beeinträchtigen und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben. Die nachfolgend aufgeführten Risiken können sich als nicht abschließend herausstellen und daher nicht die einzigen Risiken sein, denen die Emittentin ausgesetzt ist. Die gewählte Reihenfolge bedeutet weder eine Aussage über die Eintrittswahrscheinlichkeit noch über die Schwere oder die Bedeutung der einzelnen Risiken. Weitere Risiken und Unsicherheiten, die der Emittentin etwa gegenwärtig nicht bekannt sind oder die von ihr gegenwärtig als unwesentlich eingeschätzt werden, können ihre Geschäftstätigkeit ebenfalls beeinträchtigen und wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben. Der Eintritt jedes der in den Risikofaktoren beschriebenen Ereignisse oder deren Kombination kann die Fähigkeit der Emittentin beeinträchtigen, ihre Verpflichtungen gegenüber den Investoren aus den Aktien zu erfüllen. Als Ergebnis können die Investoren einen Teil oder ihr gesamtes Investment (d.h. dass es zu einem Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals kommen kann) verlieren.

Dieser Prospektinhalt ist keinesfalls als Beratung in rechtlicher, wirtschaftlicher oder steuerlicher Hinsicht zu verstehen und genügt auch keinesfalls einer allfällig verpflichtenden Aufklärung des Anlegers im Sinne des Wertpapieraufsichtsgesetzes durch einen Wertpapierdienstleister. Jedem potenziellen Investor wird daher empfohlen, zusätzlich für wirtschaftliche, steuerliche und rechtliche Beratung, vor Zeichnung der Jungen Aktien der Emittentin, einen dafür zugelassenen Finanzberater, Steuerberater oder Rechtsanwalt zu konsultieren.

Anleger sollten daher drei Hauptkategorien von Risiken abwägen, nämlich

- Risikofaktoren in Bezug auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin;
- Risikofaktoren in Bezug auf rechtliche Rahmenbedingungen und
- Risikofaktoren in Bezug auf das Angebot und die Aktien.

Im Folgenden werden die aus Sicht der Emittentin wesentlichen Risikofaktoren dargestellt. Die nachfolgenden Risikofaktoren erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. In den Bedingungen oder an anderer Stelle in diesem Prospekt definierte Begriffe haben in diesem Abschnitt die gleiche Bedeutung.

Risikofaktoren in Bezug auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin

Risiko des Ausfalls von vereinbarten Zahlungen, die von einem Schuldner an die Emittentin zu erbringen sind (Kreditrisiko)

Kreditrisiko ist das Risiko des teilweisen oder vollständigen Ausfalls von vereinbarten Zahlungen, insbesondere Zins- und/oder Tilgungszahlungen, die von einem Schuldner der Emittentin an diese zu erbringen sind. Das Kredit- oder Ausfallsrisiko ist umso höher, je schlechter die Bonität des Vertragspartners der Emittentin ist und bildet sämtliche negative Folgen von Leistungsstörungen oder der Nichterfüllung abgeschlossener Kontrakte im Kreditgeschäft aufgrund der Bonitätsverschlechterung eines Partners ab. Es ist möglich, dass vom Schuldner bestellte Sicherheiten z.B. aufgrund eines Verfalles der Marktpreise nicht ausreichen, um ausgefallene Zahlungen auszugleichen. Das Kreditrisiko gehört zu den bedeutendsten Risiken der Emittentin, da es sowohl in den klassischen Bankprodukten, wie z.B. dem Kredit-, Diskont- und Garantiegeschäft, als auch bei bestimmten Handelsprodukten, wie z.B. Derivatkontrakten wie Termingeschäften, Swaps und Optionen oder Pensionsgeschäften und Wertpapierleihen, besteht. Das Kreditrisiko umfasst auch das Länderrisiko, das darin besteht, dass ein ausländischer Schuldner des Oberbank Konzerns trotz eigener Zahlungsfähigkeit, etwa aufgrund eines Mangels an Devisenreserven der zuständigen Zentralbank oder aufgrund politischer Intervention der jeweiligen Regierung, seine Zins- und/oder Tilgungsleistungen nicht oder nicht termingerecht erbringen kann.

Das Ausmaß uneinbringlicher Forderungen von Schuldnern des Oberbank Konzerns sowie erforderliche

Wertberichtigungen können die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage des Oberbank Konzerns negativ beeinflussen.

Risiko, dass aufgrund von Änderungen der Marktpreise Verluste entstehen (Marktrisiko)

Unter Marktrisiko versteht man das Risiko, dass aufgrund von Änderungen der Marktpreise, insbesondere wegen der Änderung von Zinssätzen, Aktienkursen, Rohstoffpreisen und fremder Währungen sowie Preisschwankungen von Gütern und Derivaten, Verluste entstehen. Die Nachfrage nach dem von der Emittentin angebotenen Produkten und Dienstleistungen und damit ihre Ertragslage hängen im weiteren Sinn wesentlich von diesen Faktoren ab. Im engeren Sinn umfasst das Marktrisiko mögliche negative Wertveränderungen von Positionen des Handels- bzw. Bankbuches der Emittentin. Die Verwirklichung dieses Marktrisikos kann negative Auswirkungen auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage des Oberbank Konzerns haben.

Risiko von Verlusten infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren, Systemen und Prozessen, Mitarbeitern oder infolge des Eintretens von externen Ereignissen (Operationales Risiko)

Unter dem Begriff operationale Risiken sind Risikoarten zusammengefasst, die vorrangig den Betriebsbereich der Bank betreffen. Darunter versteht man das Risiko von Verlusten infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren, Systemen und Prozessen, Mitarbeitern oder infolge des Eintretens von externen Ereignissen. Derartige Risiken können bei der Emittentin zum Auftreten von Kostensteigerungen oder zu Ertragseinbußen führen.

Die Geschäftstätigkeit des Oberbank Konzerns hängt in hohem Maße von funktionierenden Kommunikations- und Datenverarbeitungssystemen ab. Ausfälle, Unterbrechungen und Sicherheitsmängel können zu Ausfällen oder Unterbrechungen der Systeme für Kundenbeziehungen, Buchhaltung, Verwahrung, Betreuung und/oder Kundenverwaltung führen. Ausfälle und Unterbrechungen der Datenverarbeitungssysteme können den laufenden Betrieb verschiedener Geschäftsfelder des Oberbank Konzerns vorübergehend beeinträchtigen und dadurch nachteilige Auswirkungen auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage des Oberbank Konzerns haben.

Risiko, dass die Emittentin aufgrund der unterschiedlichen Fristigkeit von Forderungen und Verbindlichkeiten ihre gegenwärtigen oder zukünftigen Zahlungsverpflichtungen nicht vollständig oder fristgerecht erfüllen kann (Liquiditätsrisiko)

Auf Grund der unterschiedlichen Fristigkeiten von Forderungen und Verbindlichkeiten des Oberbank Konzerns besteht das Risiko, dass der Oberbank Konzern seine gegenwärtigen und zukünftigen Zahlungsverpflichtungen nicht vollständig oder nicht fristgerecht erfüllen kann. Überdies besteht für den Oberbank Konzern das Risiko, dass er Handelspositionen aufgrund von unzureichender Marktliquidität nicht kurzfristig veräußern, absichern oder nur zu einem geringeren Preis verkaufen kann. Die Verwirklichung dieses Liquiditätsrisikos kann negative Auswirkungen auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage des Oberbank Konzerns haben.

Risiko aufgrund von Wertverlusten aus den Beteiligungen der Emittentin (Beteiligungsrisiko)

Unter dem Beteiligungsrisiko werden die potenziellen Wertverluste aufgrund von Dividendenausfall, Teilwertabschreibungen und Veräußerungsverlusten aus den Beteiligungen der Emittentin summiert, deren Eintreten sich nachteilig auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken kann. Die Oberbank AG hält darüber hinaus Beteiligungen an ausgewählten börsennotierten Unternehmen, deren Wertentwicklung von einer Vielzahl von Faktoren abhängig ist, die nicht im Einfluss der Emittentin stehen. Die Realisierung derartiger Verluste könnte sich nachteilig auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

Risiko der mangelnden Verfügbarkeit kostengünstiger Refinanzierungsmöglichkeiten

Die künftige Geschäftsentwicklung und Profitabilität des Oberbank Konzerns hängen von seinem Zugang zu kostengünstigen Refinanzierungsmöglichkeiten auf den nationalen und internationalen Geld- und Kapitalmärkten ab. Der Zugang zu und die Verfügbarkeit von Refinanzierungsmöglichkeiten kann sich gegenüber der Vergangenheit oder den Planungen des Oberbank Konzerns einschränken oder verteuern, insbesondere aufgrund unerwarteter Ereignisse wie beispielsweise im Zusammenhang mit der Finanzkrise oder

aufgrund einer Änderung der Zinssätze. Der Eintritt derartiger Umstände, die zu ungünstigen Refinanzierungsmöglichkeiten der Emittentin führen können, kann sich negativ auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage des Oberbank Konzerns auswirken.

Risiko, dass die Kernkapitalquote für ein unabsehbares Ereignis nicht ausreichend ist

Die Emittentin verfügt konsolidiert im Konzern über eine Kernkapitalquote von 14,08 % per 30.09.2016 (auf Basis der Basel III Vorschriften CRR / CRD IV). Aus heutiger Sicht ist es nicht berechenbar, ob diese Quote für ein unabsehbares Ereignis, das die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin betrifft, ausreichend ist.

Risiko des Oberbank Konzerns aufgrund eines intensiven Wettbewerbes bzw. einer verschärfenden Wettbewerbssituation Nachteile zu erleiden (Wettbewerbsrisiko)

Der Oberbank Konzern als regionale Bankengruppe ist einem intensiven Wettbewerb in den Regionen, in denen sie tätig ist, ausgesetzt. Intensiver Wettbewerb mit anderen Banken und Finanzdienstleistern bzw. eine sich verschärfende Wettbewerbssituation insbesondere auf dem Heimmarkt Österreich, können die Gewinnmargen weiter unter Druck setzen und die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage des Oberbank Konzerns erheblich nachteilig beeinflussen.

Risiko, dass aufgrund ungünstiger Marktverhältnisse oder wirtschaftlicher Bedingungen die Erlöse des Oberbank Konzerns aus Handelsgeschäften sinken bzw. Verluste entstehen (Risiko aus Handelsgeschäften)

Auf Grund ungünstiger Marktverhältnisse oder ungünstiger wirtschaftlicher Bedingungen können die Erlöse des Oberbank Konzerns aus Handelsgeschäften (Geldhandel, Devisenhandel und Wertpapierhandel) sinken bzw. können dem Oberbank Konzern Verluste entstehen. Dies kann eine wesentliche Verschlechterung der Geschäfts- und Finanzergebnisse des Oberbank Konzerns zur Folge haben.

Risiko des Oberbank Konzerns, dass Vertragspartner ihre Verpflichtungen aus Handelsgeschäften nicht vereinbarungsgemäß erfüllen (Kontrahentenrisiko)

Der Oberbank Konzern ist im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit bei Handelsgeschäften dem Risiko ausgesetzt, dass Vertragspartner („Kontrahenten“, insbesondere andere Banken und Finanzinstitute) ihre Verpflichtungen aus den Handelsgeschäften nicht vereinbarungsgemäß erfüllen. Dies kann eine wesentliche Verschlechterung der Geschäfts- und Finanzergebnisse des Oberbank Konzerns zur Folge haben.

Risiko des Verlusts einer oder mehrerer Führungskräfte bzw des nicht zeitgerechten Erkennens von wesentlichen Entwicklungen und Trends am Bankensektor (Personenrisiko)

Der Erfolg des Oberbank Konzerns hängt in hohem Maße von qualifizierten Führungskräften und Mitarbeitern ab, die zum überwiegenden Teil schon seit Jahren beschäftigt sind. Der Verlust einer oder mehrerer dieser Führungskräfte kann einen erheblichen Nachteil auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage des Oberbank Konzerns haben.

Weiters kann ein Schaden für den Oberbank Konzern daraus entstehen, dass das Management wesentliche Entwicklungen und Trends im Bankensektor nicht rechtzeitig erkennt oder falsch einschätzt. In der Folge kann es daraufhin zu Grundsatzentscheidungen kommen, die sich hinsichtlich der Erreichung der langfristigen Unternehmensziele ex post als unvorteilhaft erweisen und zudem teilweise schwer reversibel wären. Damit verbunden wäre auch die Gefahr, dass die für den Oberbank Konzern notwendige Kundenbindung durch Reputationseinbußen beeinträchtigt wäre.

Risiko der Emittentin, durch mögliche Verschlechterungen des Geschäftsverlaufs des Oberbank Konzerns Nachteile zu erleiden

Der Geschäftsverlauf der Emittentin wird wesentlich vom Geschäftserfolg des Oberbank Konzerns beeinflusst. Jede Verschlechterung des Geschäftsverlaufs des Oberbank Konzerns birgt das Risiko, einen nachteiligen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin zu bewirken.

Risiko potenzieller Interessenkonflikte der Organmitglieder der Emittentin aufgrund ihrer Tätigkeit innerhalb und außerhalb der Gesellschaften des Oberbank Konzerns

Die Mitglieder des Vorstands der Emittentin üben Organfunktionen in verschiedenen Gesellschaften innerhalb und außerhalb des Oberbank Konzerns aus. In Einzelfällen können sich aufgrund dieser Organfunktionen im Zusammenhang mit der operativen Banktätigkeit in verschiedenen Gesellschaften innerhalb und außerhalb des Oberbank Konzerns potenzielle Interessenskonflikte einzelner Mitglieder des Vorstands der Emittentin ergeben, wenn die Emittentin mit den jeweiligen Gesellschaften in aktiver Geschäftsbeziehung steht.

Interessenkonflikte können etwa bei der Erbringung von Dienstleistungen wie dem An- und Verkauf bzw. der Vermittlung von Finanzinstrumenten, der Anlageberatung, dem Emissions- und Platzierungsgeschäft, eigenen Geschäften der Emittentin in Finanzinstrumenten, dem Depotgeschäft, der Finanzierung von Finanzinstrumenten, der Beratung von Unternehmen, beispielsweise über ihre Kapitalstruktur und bei Unternehmenskäufen oder Unternehmenszusammenschlüssen, Devisengeschäften in Zusammenhang mit Geschäften in Finanzinstrumenten sowie der Weitergabe von Finanzanalysen Dritter an Kunden auftreten.

Das Auftreten derartiger Interessenkonflikte kann nachteilige Auswirkungen auf die Geschäfts-, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben. Die Emittentin erklärt, dass ihr derzeit keine Interessenkonflikte bekannt sind.

Risiko, dass infolge einer Geldentwertung ein Vermögensschaden bei der Emittentin eintritt (Inflationsrisiko)

Die Gefahr, dass infolge einer Geldentwertung ein Vermögensschaden eintritt (Inflationsrisiko) ist vor allem dann gegeben, wenn die tatsächliche Inflation stärker ausfällt als die erwartete Inflation. Das Inflationsrisiko wirkt sich vor allem auf den Realwert des vorhandenen Vermögens der Emittentin aus und auf den realen Ertrag, der durch das Vermögen der Emittentin erwirtschaftet werden kann. Demnach kann es bei einer höheren als der erwarteten Inflationsrate zu einer nachteiligen Beeinflussung der Wertentwicklung des Vermögens der Emittentin kommen.

Risiko der Beeinträchtigung der Emittentin aufgrund von Änderungen des Zinsniveaus am Geld- bzw. am Kapitalmarkt

Die Emittentin erhält Zinsen aufgrund der Gewährung von Darlehen und anderer Kapitalanlagen und leistet entsprechend Zinsen an Anleger und Investoren. Das Zinsniveau am Geld- und Kapitalmarkt kann täglich schwanken und daher täglich zu Änderungen führen. Kommt es zu einer Änderung der Zinsen, ändern sich automatisch auch die Zinsforderungen und die Zinsverbindlichkeiten der Emittentin. Das Zinsänderungsrisiko ergibt sich somit aus der Ungewissheit über die zukünftigen Veränderungen des Marktzinsniveaus. Starke Schwankungen der Zinssätze können eine negative Auswirkung auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Risiko negativer Zinsen im Kreditgeschäft

Der Oberbank Konzern erzielt einen Teil der betrieblichen Erträge durch Nettozinserträge. Zinsen für begebene Kredite sind in der Regel an Referenzzinssätze gekoppelt. Referenzzinssätze können sensibel auf viele Faktoren reagieren, die außerhalb der Kontrolle des Oberbank Konzerns liegen, wie zB Inflation oder die von den Zentralbanken oder Regierungen festgelegte Währungspolitik. Bestimmte Referenzzinssätze sind in jüngster Zeit deutlich gesunken und zum Teil unter 0 gefallen. Wenn der jeweilige einem Kredit zugrunde liegende Referenzzinssatz unter 0 fällt könnte die Situation entstehen, dass negative Zinsen auf Kredite verlangt werden. Dies hätte erhebliche negative Auswirkungen auf die Ertragschancen des Oberbank Konzerns und dadurch auf seine Geschäftstätigkeit und seine Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.

Risiken im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit des Oberbank Konzerns außerhalb Österreichs

Die vom Oberbank Konzern verfolgten Strategien für seine Geschäftstätigkeit in Deutschland, Tschechien, Ungarn und der Slowakei beruhen auf bestimmten Annahmen auf Basis der bisherigen Wirtschaftsentwicklungen in diesen Ländern. Sollten sich diese Geschäftsperspektiven nicht in der erwarteten Weise realisieren, kann dies nachteilige Auswirkungen auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage des Oberbank Konzerns haben.

Darüber hinaus sind einige dieser Länder erheblichen wirtschaftlichen, steuerlichen, rechtlichen und politischen Schwankungen und Änderungen, einschließlich Währungsschwankungen (in Tschechien und Ungarn), möglichen Devisenkontrollen und -beschränkungen, einem sich erst entwickelnden regulatorischem

Umfeld, Inflation, anhaltender oder sich verschärfender Rezession, lokalen Marktverzerrungen und Arbeitskämpfen, ausgesetzt. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser Ereignisse kann auch die Fähigkeit der in diesen Ländern beheimateten Kunden oder Gegenparteien des Oberbank Konzerns beeinträchtigen, ausländische Währungen oder Kredite zu erhalten und damit die Verbindlichkeiten gegenüber der Bank zu erfüllen. Derartige negative Entwicklungen in diesen Ländern können sich unmittelbar auf den Oberbank Konzern auswirken und zu einer Verringerung des Umsatzes und anderer finanzieller Kennzahlen führen. Schwächen des Rechtssystems oder Diskriminierung ausländischer Marktteilnehmer können negative Auswirkungen auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage des Oberbank Konzerns haben.

Risiken in Zusammenhang mit Wechselkursschwankungen aufgrund der Geschäftstätigkeit des Oberbank Konzerns außerhalb Österreichs

Der Oberbank Konzern erwirtschaftet einen Teil seiner Umsatzerlöse nicht in Euro, sondern in anderen Währungen, insbesondere Ungarische Forint und Tschechische Krone. Die ausländischen Tochtergesellschaften der Emittentin sind aufgrund ihrer regionalen Tätigkeit selbst nur einem unwesentlichen Wechselkursrisiko ausgesetzt. Sie bilanzieren jedoch in der jeweiligen Landeswährung, sodass die entsprechenden Positionen bei der Konsolidierung im Konzernabschluss der Emittentin in Euro umgerechnet werden müssen. Schwankungen der Wechselkurse können daher Nachteile auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage des Oberbank Konzerns haben.

Risikofaktoren in Bezug auf rechtliche Rahmenbedingungen

Risiko der Emittentin, dass bei wiederholten und/oder schweren Verletzungen der rechtlichen Rahmenbedingungen die Konzession der Emittentin beschränkt oder entzogen wird

Es besteht das Risiko, dass bei schweren und/oder wiederholten Verletzungen der rechtlichen Rahmenbedingungen die Konzession der Emittentin gemäß BWG beschränkt oder sogar gänzlich entzogen wird. Die FMA hat in diesem Zusammenhang eine weitreichende Kompetenz und kann beispielsweise im Falle von Verletzungen des Erfordernisses der Mindestreserven derartige Maßnahmen beschließen. Weiters kann die FMA eine weitere Ausweitung des Kreditvolumens der Emittentin verbieten. Bestehen berechtigte Gründe, die an der Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen gegenüber ihren Kunden nachzukommen, zweifeln lassen, kann die FMA der Emittentin die (gänzliche oder teilweise) Entnahme von Kapital und Gewinn verbieten, einen Regierungsbeauftragten einsetzen, der die Kompetenz besitzt, der Emittentin jegliche Art von Geschäften zu verbieten, die die Sicherheit der Interessen der Kunden der Emittentin gefährden können. Weiters kann die FMA dem Vorstand der Emittentin die Leitung entziehen oder die weitere Geschäftstätigkeit der Emittentin (gänzlich oder teilweise) verbieten. Die Verwirklichung dieser Risiken kann eine nachteilige Auswirkung auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Risiko eines erhöhten administrativen Aufwands und höherer Verwaltungs- und Refinanzierungskosten aufgrund der Umsetzung von Basel III und des Single Resolution Mechanism

Die Basel III Vorschriften für Kreditinstitute wurden am 26.6.2013 auf europäischer Ebene, durch Einführung der Eigenkapitalverordnung (CRR) und der Eigenkapitalrichtlinie IV (CRD IV), umgesetzt. Die CRR und CRD IV enthalten strenge Anforderungen an die Qualität und die Quantität des Kapitals eines Kreditinstituts und sehen Kapitalpuffer vor, die schrittweise zur Anwendung kommen werden. Die CRR ist am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft getreten. Die Bestimmungen der CRR gelten (mit wenigen Ausnahmen) seit 1. Jänner 2014. Die Vorgaben der CRD IV wurden mit der Novelle zum BWG, BGBl I 184/2013, in den österreichischen Rechtsbestand aufgenommen. Die darin vorgesehenen neuen regulatorischen Rahmenbedingungen sollen bis Ende 2018 schrittweise umgesetzt werden. Änderungen und Anpassungen dieses Regelungsrahmens sind in dieser Umsetzungsphase nicht ausgeschlossen. Die Anforderungen hinsichtlich der Anrechnung von Eigenmittelbestandteilen (im Wesentlichen das Kernkapital betreffend) können wesentliche Auswirkungen auf Kreditinstitute haben, weil nicht alle bisher als Kernkapital zählenden Kapitalbestandteile auch hinkünftig als Kernkapital anrechenbar sein werden. Die Implementierung dieser neuen, strengeren Eigenmittelvorschriften in das österreichische Recht bzw. deren unmittelbare Anwendbarkeit kann erhebliche Auswirkungen auf die Kapitalausstattung der Emittentin haben und zur Beeinträchtigung der Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage des Oberbank Konzerns beitragen. Auch könnten die Kapitalpufferanforderungen die zukünftige Liquidität des Oberbank Konzerns beeinträchtigen.

Die Emittentin berechnet die aufsichtsrechtlichen Kapitalquoten und Kennziffern anhand der gesetzlichen

Vorgaben, insbesondere der Bestimmungen der CRR und des BWG. Diese gesetzlichen Vorgaben sind Gegenstand von Interpretation und die Emittentin kann nicht ausschließen, dass aufgrund abweichender Interpretationen die Kapitalquoten und / oder Kennziffern abweichend darzustellen gewesen wären.

Es besteht weiters das Risiko, dass die Basel III Vorschriften in weiterer Folge geändert werden und damit zusätzliche Aufwendungen und Kosten der Emittentin verbunden sein können. Dies kann negative Auswirkungen auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage des Oberbank Konzerns haben.

Jeder Verstoß gegen Vorschriften betreffend die Eigenkapitalausstattung und andere aufsichtsrechtliche Kennzahlen kann dazu führen, dass die Emittentin mit behördlichen Sanktionen belegt wird, was wiederum zu einem Anstieg der operativen Kosten und einem Reputationsverlust führen kann.

Am 30.07.2014 wurde die Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über einen einheitlichen Abwicklungsmechanismus (Single Resolution Mechanism - „SRM“) („SRM-Verordnung“), die den einheitlichen Aufsichtsmechanismus (Single Supervisory Mechanism - „SSM“) ergänzt, veröffentlicht. Grundlage des einheitlichen Abwicklungsmechanismus sind zwei Rechtsakte - die SRM-Verordnung, die die wichtigsten Aspekte des Mechanismus regelt, und eine zwischenstaatliche Vereinbarung über bestimmte spezifischen Aspekte des einheitlichen Abwicklungsfonds (Single Resolution Fund - „SRF“). Die SRM-Verordnung stützt sich auf in der BRRD enthaltene Rahmen für Bankenabwicklungen und sieht unter anderem die Errichtung eines einheitlichen Abwicklungsfonds vor, der eine Zielgröße von EUR 55 Mrd. hat und sich am Markt refinanzieren kann. Während des Zeitraums von acht Jahren soll der Abwicklungsfonds nationale Kompartimente für die einzelnen teilnehmenden Mitgliedstaaten umfassen. Die Mittelausstattung soll über einen Zeitraum von acht Jahren schrittweise vergemeinschaftet werden, beginnend mit einer 40%igen Vergemeinschaftung im ersten Jahr.

Weiters sieht die Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Einlagensicherungssysteme („Einlagensicherungs-RL“) vor, dass die Mitgliedstaaten die Errichtung von Einlagensicherungssystemen vorsehen müssen, die sich aus Beiträgen ihrer Mitglieder finanzieren sollen. Kreditinstitute wie die Emittentin, die von ihren Kunden Einlagen entgegennehmen, müssen Mitglieder von Einlagensicherungssystemen sein. Die Einlagensicherungs-RL wurde in Österreich durch das Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz (ESAEG) in nationales Recht umgesetzt. Danach ist die Emittentin zu risikobasierten Beitragszahlungen zu Einlagensicherungssystemen verpflichtet.

Die Einrichtung des SRF und der Einlagensicherungssysteme wird zu zusätzlichen finanziellen Belastungen der Emittentin führen und kann somit eine wesentliche Verschlechterung der Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin zur Folge haben.

Risiko, dass Aktionäre im Krisenfall einer (gesetzlichen) Verlustbeteiligung ausgesetzt sind

Am 12.06.2014 hat das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union die „Bank Recovery and Resolution Directive“ (Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates der Europäischen Union vom 15.05.2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EG, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012) („BRRD“) veröffentlicht. Die BRRD legt einen Rahmen für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten fest und verpflichtet Kreditinstitute des Europäischen Wirtschaftsraumes, Sanierungs- und Abwicklungspläne aufzustellen, die bestimmte Vereinbarungen und Maßnahmen zur Wiederherstellung der langfristigen Lebensfähigkeiten des Kreditinstituts im Falle einer wesentlichen Beeinträchtigung ihrer Finanzlage festlegen.

Die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union waren verpflichtet, ihre einschlägigen nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften bis 31.12.2014 an die BRRD anzupassen. In Umsetzung der BRRD trat am 01.01.2015 das Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken (Sanierungs- und Abwicklungsgesetz – BaSAG) in Kraft. Dieses Gesetz setzt die Bestimmungen der BRRD um.

Gemäß dem BaSAG kann die FMA als zuständige Aufsichtsbehörde bei Vorliegen der Abwicklungsvoraussetzungen folgende Abwicklungsinstrumente einsetzen:

- die Übertragung von Eigentumstiteln, Vermögenswerten, Rechten oder Verbindlichkeiten eines Kreditinstituts auf einen Erwerber (das „Instrument der Unternehmensveräußerung“);

- die Übertragung von Vermögenswerten, Rechten oder Verbindlichkeiten eines Kreditinstituts auf ein Brückeninstitut, das sich vollständig oder teilweise im Eigentum einer oder mehrerer öffentlicher Stellen befindet (das „Instrument des Brückeninstituts“);
- die Übertragung von Vermögenswerten, Rechten und Verbindlichkeiten eines Kreditinstituts auf eine eigens für die Vermögensverwaltung gegründete Zweckgesellschaft, deren alleiniger Eigentümer eine oder mehrere öffentliche Stellen ist (das „Instrument der Ausgliederung von Vermögenswerten“); und/oder
- in Bezug auf bestimmte Kapitalinstrumente (zusätzliches Kernkapital gemäß Artikel 52 Abs 1 CRR und Ergänzungskapital gemäß Artikel 63 CRR) und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (dh alle Verbindlichkeiten eines Instituts mit bestimmten Ausnahmen, wie zB gesicherte Einlagen und besicherte Verbindlichkeiten) die gänzliche oder teilweise Herabsetzung des Nennwertes oder des ausstehenden Restbetrages oder die Umwandlung in Eigentumstitel (zB Aktien) dieses Institutes oder eines Brückeninstitutes (das Instrument der Gläubigerbeteiligung, auch „Bail-In Tool“ genannt).

Bevor die FMA ein Abwicklungsinstrument zum Einsatz bringt, hat sie das Instrument der Beteiligung von Inhabern relevanter Kapitalinstrumente gem. § 70 BaSAG anzuwenden, wenn nicht ohnehin das Instrument der Gläubigerbeteiligung angewendet wird.

Das BaSAG schreibt eine zwingende Reihenfolge der Herabschreibung und Umwandlung der relevanten Kapitalinstrumente vor: Verluste sind zunächst vom harten Kernkapital (zB. Stammaktien), dann vom zusätzlichen Kernkapital und schließlich vom Ergänzungskapital zu tragen. Im Rahmen des Instruments der Gläubigerbeteiligung („Bail-In Tool“) sind letztlich auch sonstige berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten wie dargestellt am Verlust zu beteiligen. Herabgeschriebene Nennwerte von Kapitalinstrumenten bzw berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten sind für Anleger endgültig verloren und werden auch dann nicht kompensiert, wenn sich die finanzielle Situation des Instituts wieder bessert.

In Bezug auf Aktien der Emittentin bedeutet, dass die Anteilseigner (Aktionäre) im Krisenfall als erste an den Verlusten der Emittentin beteiligt werden können. Dies kann die Rechte der Aktionäre maßgeblich beeinflussen, einen negativen Einfluss auf den Marktwert der Aktien haben und zu einem Verlust des gesamten in die Aktien investierten Kapitals führen.

Risiko dass aufgrund von jüngsten Entwicklungen der Weltwirtschaft und Finanzkrise die Nachfrage nach Dienstleistungen und Finanzprodukten des Oberbank Konzerns sinkt

Der Oberbank Konzern wird von der allgemeinen Wirtschaftsentwicklung (Wachstum, Arbeitslosigkeit, Inflation, Unternehmenskonkurse, etc.) sowie in der Folge den allgemeinen Entwicklungen an den Finanzmärkten (etwa Zins-, Währungs-, Kredit- oder Aktienmärkten) in Österreich und international, beeinflusst. Im Falle einer allgemeinen Wachstumsabschwächung oder Schrumpfung von gesamtwirtschaftlicher oder regionaler Produktion und Einkommen können sich außerordentliche, negative Auswirkungen auf die Bonität von Kreditnehmern oder die Veranlagungspräferenzen von Sparern und Anlegern auf den von der Emittentin bearbeiteten Märkten ergeben. Ebenso können rasche und in ihrem Ausmaß unerwartete Bewegungen und Veränderungen im allgemeinen Wirtschaftsleben (z.B. Wirtschaftskrise) und insbesondere an den Finanzmärkten (z.B. Vertrauenskrise, Marktverwerfungen) zu Situationen führen, wo die Entwicklungs- und Ertragsmöglichkeiten der Emittentin im allgemeinen Bankgeschäft (Kredit-, Einlagen, Wertpapier-, Handels- und Dienstleistungsgeschäft) beeinträchtigt werden könnten. Ebenso können erhöhte Kosten aufgrund geänderter steuerlicher oder rechtlicher Regelungen (z.B. Stabilitätsabgabe oder spezielle Bankenbesteuerung) zur Beeinträchtigung der Vermögens-, Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage des Oberbank Konzerns beitragen.

Die anhaltende Niedrigzinspolitik der EZB und der dadurch ausgelöste Druck auf die Zinsspannen der Banken sowie die durch das schwierige Kapitalmarktumfeld bedingte Zurückhaltung der Anleger kann sich nachteilig auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

Risiko, dass aufgrund von jüngsten Entwicklungen der Weltwirtschaft und Finanzkrise der Oberbank Konzern durch eine verstärkte Regulierung bzw. einen Ausbau des staatlichen Einflusses Nachteile erleidet

Die Geschäftstätigkeit des Oberbank Konzerns unterliegt in den Staaten, in denen sie tätig ist, den jeweiligen nationalen und internationalen Gesetzen und Verträgen sowie der Aufsicht der jeweiligen Aufsichtsbehörde.

Eine Änderung in den jeweiligen rechtlichen und regulatorischen Rahmenbedingungen kann sich nachteilig auf die Geschäftstätigkeit des Oberbank Konzerns auswirken.

Die jüngsten Ereignisse auf den globalen Finanzmärkten haben zu einer verstärkten Regulierung des Finanzsektors und damit zu einer verstärkten Regulierung der Geschäftstätigkeit österreichischer Kreditinstitute, wie der Emittentin, geführt. Insbesondere haben Regierungen auf europäischer und nationaler Ebene zusätzliches Kapital und weitere Förderungsmaßnahmen für Kreditinstitute zur Verfügung gestellt. Weiters hat die weltweite Finanzkrise den Druck auf die Banken durch zunehmende Regulierungen und Aufsicht substantiell erhöht, vor allem durch die Richtlinie für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen („BRRD“, in Österreich umgesetzt durch das BaSAG), den Einheitlichen Abwicklungsfonds nach der Verordnung für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Bankenabwicklungsfonds („SRM – Verordnung“), sowie durch die Richtlinie über Einlagensicherungssysteme („Einlagensicherungs-RL“, in Österreich umgesetzt durch das „ESAEG“), wonach die Mitgliedstaaten die Errichtung von Einlagensicherungssystemen vorsehen müssen. Diese rechtlichen Regelungen und das gesteigerte Risikobewusstsein am Markt könnten die erforderliche Eigenmittel- und Liquiditätsausstattung der Emittentin weiter in die Höhe treiben.

Risiko eines erhöhten Kostenaufwands aufgrund einer Änderung bzw geänderten Auslegung rechtlicher Regelungen, insbesondere in den Bereichen des Arbeits- und Sozialrechts, Steuerrechts und Pensionsrechts

Zusätzlich zu den bankenrechtlichen Vorschriften müssen Banken eine Reihe von europarechtlichen und nationalen Regelungen insbesondere in den Bereichen des Arbeits- und Sozialrechts, des Steuerrechts und Pensionsrechts einhalten. Diese rechtlichen Regelungen und ihre Auslegung entwickeln sich stetig weiter. Es besteht das Risiko, dass diese rechtliche Regelungen – ua die durch das BBG 2011 eingeführte und zuletzt durch das Abgabenänderungsgesetz 2014 erhöhte Stabilitätsabgabe („Bankensteuer“) – oder deren Auslegung zu einem erhöhten Kostenaufwand führen, der sich negativ auf die Geschäftstätigkeit des Oberbank Konzerns auswirken kann. Insbesondere können Änderungen im Bereich des Steuerrechts zu einem Rücklauf der Investitionsbereitschaft der potenziellen Anleger führen, die ebenfalls negative Auswirkungen auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage des Oberbank Konzerns haben können. Es besteht auch das Risiko, dass sich geänderte aufsichtsbehördliche Vorgaben und geänderte Beaufsichtigungsstrukturen negativ auf die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage des Oberbank Konzerns auswirken.

Im Juli 2016 wurde im Ministerrat eine Reform der Bankenabgabe beschlossen, ein entsprechender Gesetzesentwurf befindet sich derzeit in Begutachtung. Eckpunkte sind:

- Die Kreditwirtschaft leistet einmalig eine Sonderzahlung in Höhe von EUR 1 Mrd.
- Die Kreditinstitute können ihren jeweiligen Anteil in Form einer Einmalzahlung oder verteilt auf bis zu vier Jahre begleichen
- Ab 2017 nähert sich die Bankenabgabe „neu“ dem deutschen Modell (gewinnabhängige Ausgestaltung, Senkung des Freibetrages von EUR 1 Mrd. auf EUR 300 Mio.)
- Die Bankenabgabe „neu“ ist steuerlich nicht mehr abzugsfähig und wird als reine Bundesabgabe ausgestaltet.

Die zuvor genannte Sonderzahlung bedeutet für die Oberbank auf Basis des derzeitigen Gesetzesentwurfs einen Betrag von rund EUR 24 Mio.

Rechtsstreitigkeiten, Gerichts- und Verwaltungsverfahren oder Klagen können negative Auswirkungen auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin oder des Oberbank Konzerns haben

Allgemein besteht aufgrund der Natur ihrer Geschäftstätigkeit für die Emittentin und den Oberbank Konzern das Risiko von Rechtsstreitigkeiten mit Kunden, Aktionären, Mitbewerbern und Untersuchungen von Kartell- und/oder ähnlichen Behörden, Verwaltungsstrafverfahren, Steuerstreitigkeiten und/oder regulatorischer Maßnahmen. Der Ausgang von Rechtsstreitigkeiten oder Verfahren vor Verwaltungs- oder Regulierungsbehörden ist schwer zu beurteilen bzw. vorherzusehen. Klagen von Privatpersonen bzw Maßnahmen von Regulierungs- und Aufsichtsbehörden gegen die Emittentin oder den Oberbank Konzern können zu hohen Geldstrafen oder Rückzahlungen führen, die sich negativ auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der

Emittentin oder des Oberbank Konzerns auswirken können. Dies kann auf unbestimmte Zeit zu erheblichen Verlusten aus den Aktien führen. Zusätzlich können hohe Kosten zur Abwendung solcher Rechtsstreitigkeiten entstehen, Weiters kann dadurch das Ansehen der Emittentin oder des Oberbank Konzerns geschädigt werden, unabhängig davon, ob die Vorwürfe den Tatsachen entsprechen oder nicht.

Risikofaktoren in Bezug auf das Angebot und die Aktien

Allgemeiner Hinweis

Potenzielle Investoren haben ihre Entscheidung über eine Investition auf ihre Einschätzung der Emittentin sowie auf die mit der Veranlagung an sich zusammenhängenden Risiken zu gründen.

Jede in diesem Prospekt enthaltene Angabe dient der allgemeinen Information und kann nicht auf persönliche Verhältnisse eines Investors Bezug nehmen. Dieser Prospektinhalt ist keinesfalls als Beratung in rechtlicher, wirtschaftlicher oder steuerlicher Hinsicht zu verstehen und genügt auch keinesfalls einer allfällig verpflichtenden Aufklärung des Anlegers im Sinne des WAG 2007 durch einen Wertpapierdienstleister.

Jedem potenziellen Investor wird daher empfohlen, zusätzlich für wirtschaftliche, steuerliche und rechtliche Beratung, vor Zeichnung der in diesem Prospekt enthaltenen Anlageform der Oberbank AG, einen dafür zugelassenen Finanzberater, Steuerberater oder Rechtsanwalt zu konsultieren.

Jede Veranlagung ist mit bestimmten Risiken allgemeiner Natur verbunden.

Diese Risiken können unter anderem aus Risiken aus dem Aktienmarkt, Rentenmarkt, Devisenmarkt, Zinssätzen, Marktvolatilität, wirtschaftlichen und politischen Risikofaktoren, Kreditrisiken, Liquiditätsrisiken und operationellen Risiken, einzeln oder in Kombination untereinander oder in Verbindung mit anderen Risikofaktoren, bestehen.

Der Erwerb der Aktien ist mit verschiedenen, nachstehend beschriebenen Risiken verbunden, die mit Aktien einhergehen oder verbunden sind.

Risiko, dass die Emittentin nicht in jedem Geschäftsjahr Dividendenzahlungen leistet bzw. leisten kann

Der potenzielle Ertrag von Aktienveranlagungen ergibt sich aus Dividendenzahlungen und Wertzuwächsen (bei börsennotierten Aktien aus Kursgewinnen). Beide sind unter anderem vom Unternehmenserfolg abhängig und damit nicht verlässlich prognostizierbar. Eine Dividendenzahlung an Anleger setzt voraus, dass - unter Berücksichtigung der an die Vorzugsaktionäre zu zahlenden Mindestdividende von 6% des anteiligen Betrages des Grundkapitals - ausreichend ausschüttbare Gewinne durch die Emittentin erzielt wurden. Die Emittentin kann nicht gewährleisten, dass für jedes Geschäftsjahr ausschüttungsfähige Gewinne erzielt werden können. Die künftigen Dividendenzahlungen hängen regelmäßig von den Einnahmen, den künftigen finanziellen und damit zusammenhängend geschäftlichen Entwicklungen, der entsprechenden Beschlussfassung in der Hauptversammlung und anderen Faktoren, wie insbesondere den rechtlichen Rahmenbedingungen ab.

Dividendenzahlungen können auch aufgrund von Ausschüttungen auf bestimmte regulatorische Eigenmittelinstrumente der Oberbank AG geschmälert werden oder entfallen.

Im Dezember 2014 und April 2015 hat die Oberbank AG zur Stärkung der Kapitalbasis, insbesondere der Eigenmittelbasis der Emittentin und des Oberbank Konzerns jeweils Additional Tier 1 Anleihen (nachrangige Instrumente ohne Endfälligkeit mit unbegrenzter Laufzeit, im Volumen von insgesamt Euro 50 Mio.) emittiert. Zinszahlungen auf die Additional Tier 1 Anleihen dürfen nur erfolgen, wenn - wie bei Dividendenausschüttungen auf Aktien - die Emittentin über ausreichend ausschüttungsfähige Mittel verfügt. Zinszahlungen auf die Additional Tier 1 Anleihen liegen im alleinigen Ermessen der Oberbank AG. Sollte die Oberbank AG Zinszahlungen auf die Additional Tier 1 Anleihen vornehmen, könnte dies den Umfang einer allfälligen an die Aktionäre auszuschüttenden Dividende schmälern oder gänzlich zum Ausfall von Dividendenzahlungen an Aktionäre führen.

Darüber hinaus können die Interessen der Emittentin, der Aktionäre oder der Inhaber bestimmter regulatorischer Eigenmittelinstrumente, wie den Inhabern von Additional Tier 1 Anleihen, divergieren, insbesondere im Hinblick auf Dividenden und/oder Zinszahlungen. Die Emittentin könnte Entscheidungen treffen, oder treffen müssen, die nicht mit den Interessen der Aktionäre korrespondieren und für Aktionäre daher nachteilige Auswirkungen haben.

Risiko, dass Dividendenzahlungen aus regulatorischen Gründen entfallen oder ausgeschlossen werden

Dividendenzahlungen können auch entfallen oder ausgeschlossen werden, wenn und soweit die FMA als zuständige Aufsichtsbehörde die Emittentin anweist, die Dividendenzahlungen entfallen zu lassen, oder solche Dividendenzahlungen an einem Dividendenzahlungstag aufgrund gesetzlicher oder verwaltungsbehördlicher Anordnung untersagt sind.

Gemäß CRR ist es der Emittentin untersagt, Dividendenzahlungen zu leisten, wenn (aber nur insoweit) die jeweiligen Dividendenzahlungen (zuzüglich allfälliger zusätzlicher Beträge) die ausschüttungsfähigen Posten übersteigen. Dividendenzahlungen sind ausgeschlossen bzw. zu unterlassen, wenn durch solche Ausschüttungen das harte Kernkapital der Emittentin soweit abnehmen würde, das die kombinierte Kapitalpuffer-Anforderung nicht mehr erfüllt wäre (§ 24 Abs. 1 BWG). Dividendenzahlungen sind ferner ausgeschlossen, wenn an dem jeweiligen Dividendenzahlungstag (i) die Dividendenzahlungen auf die Aktien zusammen mit anderen ausschüttungsfähigen Beträgen (§ 24 Abs. 2 BWG) nicht im Einklang mit den Beschränkungen der maximal ausschüttungsfähigen Beträge stehen würden; oder (ii) Dividendenzahlungen auf die Aktien gemäß den sonst anwendbaren aufsichtsrechtlichen Bestimmungen nicht zulässig sind. Der maximal ausschüttungsfähige Betrag ist ein Konzept, welches zur Anwendung gelangt, wenn die kombinierten Kapitalpuffer-Anforderungen (§ 2 Z 45 BWG) nicht (oder nicht zur Gänze) erfüllt werden.

Die CRR verlangt hinsichtlich des aufsichtsrechtlichen Eigenkapitals eine Mindestkapitalquote von 8% der risikogewichteten Aktiva des Instituts bzw. der betreffenden Gruppe und legt auch Mindestanforderungen für das Kernkapital und harte Kernkapital fest. Gemäß § 22a Abs. 3 BWG kann die FMA unter bestimmten Umständen höhere Mindestanforderungen für aufsichtsrechtliches Eigenkapital festsetzen.

Durch die CRD IV wurden auch Anforderungen an sogenannte Kapitalpuffer eingeführt, die zusätzlich zu den Mindestkapitalanforderungen gelten und die zusätzlich zu den Anforderungen an hartes Kernkapital eingehalten werden müssen. Den Anforderungen der CRD IV entsprechend wurden in den §§ 23 ff BWG fünf neue Kapitalpuffer ins österreichische Recht eingeführt: (i) der Kapitalerhaltungspuffer, (ii) der antizyklische Kapitalpuffer, (iii) der Puffer für globale systemrelevante Institute oder, abhängig von der Institution, (iv) der Puffer für andere systemrelevante Institute und (v) der Systemrisikopuffer. Während der Kapitalerhaltungspuffer nach einer Anlaufphase, in jedem Fall für die Emittentin angewendet werden wird, kann einer oder alle der anderen Puffer zusätzlich festgelegt werden und für die Emittentin zur Anwendung gelangen (wobei die globale systemrelevante Institute Puffer und der andere systemrelevante Institute Puffer nur alternativ und nicht kumulativ angewendet werden kann). Alle anwendbaren Puffer werden in einem kombinierten Kapitalpuffer zusammengefasst werden. Wenn die Emittentin eine solche kombinierte Kapitalpuffer-Anforderung nicht erfüllt, ist die Emittentin unter bestimmten Umständen beschränkt, Dividendenzahlungen zu leisten, bis die FMA als zuständige Aufsichtsbehörde einen Kapitalerhaltungsplan gemäß § 24a BWG genehmigt hat. Im Kapitalerhaltungsplan hat die Emittentin zu erklären, wie sichergestellt werden kann, dass die Zinszahlungen und bestimmte andere freiwillige Zahlungen, einschließlich der Ausschüttungen auf harte Kernkapitalinstrumente und variablen Vergütungszahlungen, nicht den maximal ausschüttungsfähigen Betrag überschreiten. Im Falle einer Verletzung der kombinierten Kapitalpuffer-Anforderung kann es notwendig sein, Zahlungen, die im freien Ermessen der Emittentin geleistet werden können, zu reduzieren. Dies kann auch dazu führen, dass Dividendenzahlungen ganz oder teilweise entfallen.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Europäische Union, die Republik Österreich oder zuständige Behörden weitere gesetzliche Regelungen in Bezug auf die Emittentin erlassen, die auch die Dividendenansprüche von Aktionären nachteilig beeinflussen können.

Es besteht das Risiko, dass die Emittentin aufgrund von regulatorischen Vorgaben und/oder aufsichtsrechtlichen Maßnahmen daran gehindert ist, Dividendenzahlungen auf die Aktien zu leisten, selbst wenn die Emittentin für sich genommen profitabel wäre und darüber hinaus bereit, Dividendenzahlungen zu leisten. In allen Fällen würden die Aktionäre keine oder nur reduzierte Ausschüttungen am entsprechenden Dividendenzahlungstag erhalten.

Risiko eines schwankenden Marktpreises der Aktien der Emittentin (Preisrisiko)

Der historische Preis einer Aktie ist kein Indiz für die zukünftige Wertentwicklung dieser Aktie. Es ist nicht vorhersehbar, in welche Richtung sich der Marktpreis der Aktie entwickeln wird. Die Verwirklichung des Preisrisikos kann dazu führen, dass es zu einem Totalverlust oder Teilverlust der Investition kommt.

Risiko, dass Anleger, die ihren Aktienwerb fremdfinanziert haben, ihre Kreditverbindlichkeiten nicht mit dem Verkaufserlös und/oder Dividendenzahlungen aus den Aktien rückführen können

Anleger, die den Erwerb von Aktien über Fremdmittel finanzieren, können sich nicht darauf verlassen, dass Kreditverbindlichkeiten mit dem Verkaufserlös und/oder Dividendenzahlungen aus den Aktien rückgeführt werden können. Auf Grund des erhöhten Risikos ist daher von kreditfinanzierten Wertpapiergeschäften grundsätzlich abzuraten.

Risiko verminderter Ertragschancen der Aktien durch Provisionen und andere Transaktionskosten

Beim Kauf und Verkauf von Aktien können Provisionen und andere Transaktionskosten anfallen, die zu einer erheblichen Kostenbelastung führen können. Durch die Kostenbelastung können die Ertragschancen erheblich vermindert werden.

Risiko erheblicher Kursschwankungen der Aktien durch interne und externe Faktoren

Allgemein waren Aktienkurse in der Vergangenheit erheblichen Kursschwankungen ausgesetzt. Auch an der Wiener Börse kam es zu erheblichen Kursschwankungen. Der Kurs der Oberbank Aktien kann insbesondere durch Schwankungen in den Betriebsergebnissen, durch die Nichterfüllung der Gewinnerwartungen von Wertpapieranalysten, durch allgemeine Wirtschaftsbedingungen, Prognosen von Analysten, Fusionen, strategischen Partnerschaften, Veränderungen von wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, politische oder wirtschaftliche Entwicklungen oder andere Faktoren erheblichen Schwankungen ausgesetzt sein. Auch können generelle Kursschwankungen zu einem Preisdruck auf die Aktien der Gesellschaft führen, ohne dass dafür notwendigerweise ein Grund in dem Geschäft oder den Ertragsaussichten der Gesellschaft gegeben ist.

Wechselkursrisiko für Anleger, die ihre Geschäfte in anderen Währungen als in Euro abschließen

Die Emittentin wird die Zulassung sämtlicher ausgegebener Jungen Aktien zum Amtlichen Handel mit Notierung im Segment Standard Market Auction an der Wiener Börse beantragen. Sollte die Zulassung tatsächlich erfolgen, werden die Jungen Aktien in Euro gehandelt. Anleger, die ihre Geschäfte nicht in Euro, sondern in einer Fremdwährung abschließen, können aufgrund der Wechselkursschwankungen einem Risiko des Teilverlustes oder Totalverlustes ihres Investments bei der Umrechnung der jeweiligen Fremdwährung ausgesetzt sein.

Risiko der Verwässerung bzw Kursbeeinträchtigung durch mögliche zukünftige Kapitalerhöhungen der Emittentin mit Bezugsrechtsausschluss

Zur Finanzierung von möglichen künftigen Zukäufen oder anderen Investitionen kann die Emittentin Kapitalerhöhungen, allenfalls auch unter Ausschluss des Bezugsrechts der zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Aktionäre, durchführen. Solche Kapitalerhöhungen können den Kurs der Aktien beeinträchtigen und würden im Falle des Bezugsrechtsausschlusses den Anteil der bestehenden Aktionäre am Grundkapital der Gesellschaft verwässern.

Der Wert der Bezugsrechte kann volatil sein und hängt von verschiedenen Faktoren ab, darunter dem Preis der Aktie

Der Börsenkurs der Bezugsrechte hängt nicht nur von Angebot und Nachfrage für die Bezugsrechte, sondern auch vom Börsenkurs der betreffenden Aktien ab. Faktoren, die die Volatilität des Börsenkurses der Aktien betreffen, werden die Volatilität des Preises der Bezugsrechte vergrößern. Eine wesentliche Verschlechterung des Preises der Aktien kann sich negativ auf den Wert der Bezugsrechte auswirken.

Nicht ausgeübte Bezugsrechte verfallen ohne Entschädigung und verdünnen die Anteile der Aktionäre, die sich entscheiden nicht an dem Angebot teilzunehmen

Wenn Aktionäre oder Inhaber von Bezugsrechten dieses Bezugsrecht nicht ordnungsgemäß ausüben, kann ihr Bezugsrecht vor dem Ende der Bezugsfrist verfallen. In diesem Fall erhalten Aktionäre oder Inhaber von Bezugsrechten von der Emittentin keine Entschädigung. Eine nur teilweise Ausübung oder die Nichtausübung von diesem Bezugsrecht führt zu einer Verminderung der Beteiligung der Aktionäre oder Inhaber von Bezugsrechten am Grundkapital der Emittentin.

Risiko, dass Anleger die erworbenen Jungen Aktien aufgrund eines inaktiven Handelsmarkts nicht

oder zu keinem fairen Preis verkaufen können

Die Emittentin wird die Einbeziehung der Jungen Aktien in den Standard Market Auction der Wiener Börse beantragen. Die Antragstellung auf Börsennotierung bedeutet jedoch nicht automatisch, dass eine solche Notierung tatsächlich erfolgen wird. Es ist weiters nicht gesichert, dass sich nach einer erfolgten Einbeziehung ein aktiver Handelsmarkt für die Jungen Aktien bildet oder ein solcher für die Aktien der Emittentin fortbesteht bzw. es – aufgrund eines illiquiden Markts – zu keinen vorübergehenden Handelsaussetzungen kommt. In einem illiquiden Markt besteht das Risiko, dass Anleger nicht in der Lage sein werden, die Jungen Aktien jederzeit und/oder zu einem fairen Preis zu verkaufen. Das angegebene maximale Emissionsvolumen lässt keinen Rückschluss auf die Liquidität der Jungen Aktien zu. Anleger müssen daher damit rechnen, dass die von Ihnen erworbenen Jungen Aktien insbesondere bei Veräußerung im Extremfall nicht oder nicht zum gewünschten Zeitpunkt bzw. nicht zum gewünschten Kurs veräußert werden können.

Risiko einer möglichen Handelsaussetzung durch die FMA und die Wiener Börse AG aufgrund wichtiger Umstände

Die österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde FMA ist gemäß § 8a Abs 2 Z 7 Kapitalmarktgesetz (KMG) befugt, den Handel an einem geregelten Markt für jeweils höchstens zehn aufeinander folgende Bankarbeitstage auszusetzen oder von den betreffenden geregelten Märkten die Aussetzung des Handels zu verlangen, wenn hinreichende Gründe für die Annahme bestehen, dass gegen die Bestimmungen des KMG oder gegen §§ 74 ff BörseG verstoßen wurde. Weiters besteht die Möglichkeit der Handelsaussetzung durch die Wiener Börse AG (§ 25b BörseG), sofern eine solche Maßnahme nicht den Anlegerinteressen oder dem Interesse am ordnungsgemäßen Funktionieren des Marktes entgegensteht, wenn die Aktien den Regeln des geregelten Marktes nicht mehr entsprechen. Anleger müssen daher damit rechnen, dass die von ihnen gehaltenen Aktien im Extremfall nicht oder nicht zum gewünschten Zeitpunkt bzw. nicht zum gewünschten Kurs gehandelt werden können, ihre Orders für erloschen erklärt werden und neu erteilt werden müssen.

Aktionärsrechte einer österreichischen Aktiengesellschaft können von Aktionärsrechten die anderen Rechtsordnungen unterliegen abweichen

Die Emittentin ist eine Aktiengesellschaft (AG) nach österreichischem Recht. Die Aktionärsrechte werden von der Satzung der Emittentin und österreichischem Recht bestimmt. Diese Rechte können in gewissen Punkten von Aktionärsrechten in Unternehmen anderer Rechtsordnungen abweichen. Darüber hinaus kann es für Anleger fremder Rechtsordnungen schwierig sein ihre Rechte durchzusetzen.

Risiko des Abweichens der Meinungen und Prognosen von tatsächlich eintretenden Umständen

Bei den im vorliegenden Prospekt wiedergegebenen zukunftsgerichteten Annahmen und Aussagen handelt es sich vorwiegend um Meinungen und Prognosen des Managements der Emittentin. Sie geben die gegenwärtige Auffassung des Managements in Hinblick auf zukünftige mögliche Ereignisse wieder, die allerdings noch ungewiss sind. Eine Vielzahl von Faktoren kann dazu führen, dass sich tatsächlich eintretende Ereignisse wesentlich von der prognostizierten Lage unterscheiden. Dies kann zu nachteiligen Änderungen in der Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und in der Folge zu nachteiligen Auswirkungen für Anleger führen.

Der Erwerb der Aktien kann gegen Gesetze verstoßen

Die Emittentin ist nicht für die Gesetzmäßigkeit eines Erwerbs von Jungen Aktien durch potentielle Anleger oder deren Übereinstimmung mit den nach dem nationalen Recht anwendbaren Gesetzen und Verordnungen oder der jeweiligen Verwaltungspraxis im Heimatland des Anlegers verantwortlich. Es besteht somit das Risiko, dass der Erwerb der Jungen Aktien durch potentielle Anleger in ihrem Heimatland gegen anwendbare Gesetze und Verordnungen bzw. jeweilige Verwaltungspraxis verstoßen kann.

DAS ANGEBOT

Allgemeines zum Angebot

Die Emittentin bietet bis zu 3.070.200 auf den Inhaber lautende nennwertlose Stamm-Stückaktien („Junge Aktien“) aus einer Kapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital mit einem auf die einzelne Aktie entfallenden anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 3,00 und voller Dividendenberechtigung ab dem 1.1.2016 an. Die Emittentin wird die Zulassung sämtlicher ausgegebener Jungen Aktien zum Amtlichen Handel mit Notierung im Segment Standard Market Auction an der Wiener Börse beantragen. Die Antragstellung auf Börsenotierung bedeutet jedoch nicht automatisch, dass eine solche Notierung tatsächlich erfolgen wird.

Das Angebot setzt sich zusammen aus einem öffentlichen Bezugsrechtsangebot der Jungen Aktien an Inhaber von Bezugsrechten („Bezugsrechtsangebot“) und einem öffentlichen Angebot derjenigen Jungen Aktien, die im Rahmen des Bezugsrechtsangebots nicht bezogen wurden, an Privatanleger und institutionelle Investoren in der Republik Österreich und Deutschland („Folgeangebot“ – Bezugsrechtsangebot und Folgeangebot zusammen „Angebot“).

Eigentümer von Oberbank-Stammaktien und Oberbank-Vorzugsaktien, die dieselben am 11.11.2016 um 18:00 Uhr MEZ gehalten haben, erhalten ein Bezugsrecht für jede gehaltene Oberbank-Altaktie (zum Bezugsrechtsverhältnis siehe unter „Ausübung von Bezugsrechten“ in diesem Kapitel).

Das Angebot an Privatanleger in der Republik Österreich kann bei der Emittentin, der BTV sowie allen anderen Kreditinstituten in Österreich gezeichnet werden. Das Angebot an Privatanleger in der Bundesrepublik Deutschland kann ausschließlich bei den Filialen der Oberbank AG, Niederlassung Deutschland gezeichnet werden.

Künftigen Anlegern, die beabsichtigen, Junge Aktien zu zeichnen und/oder zu erwerben, wird empfohlen, ihre Bank, ihren Broker oder ihren Finanzberater zu weiteren Details zum Prozedere der Zeichnung und/oder des Erwerbs der Jungen Aktien zu kontaktieren. Im Bezugsrechtsangebot sind Zeichnungsaufträge und/oder Angebote zum Erwerb der Jungen Aktien durch die Anzahl der gehaltenen bzw erworbenen Bezugsrechte beschränkt. Im Folgeangebot sind Zeichnungsaufträge und/oder Angebote zum Erwerb der Jungen Aktien weder betraglich noch mit einer bestimmten Anzahl zu zeichnender und/oder zu erwerbender Junger Aktien beschränkt. Mehrfachzeichnungen werden im Folgeangebot, vorbehaltlich einer endgültigen Zuteilung, akzeptiert, Kürzungen und Nichtausführungen von Aufträgen bleiben jedoch (insbesondere im Falle einer Überzeichnung) vorbehalten. Im Folgeangebot werden Zeichnungsaufträge insbesondere anhand der Gesamtnachfrage, der Art und Identität der einzelnen Investoren, ihrer geographischen Verteilung und Strategie, sowie unter Berücksichtigung der Ziele, einen liquiden Sekundärmarkt für die Oberbank-Altaktien und Jungen Aktien zu unterstützen und eine stabile Aktionärsstruktur zu erhalten, beurteilt. Die Zahl der Jungen Aktien und an welche Investoren diese im Folgeangebot zugeteilt werden sollen, liegt im alleinigen Ermessen der Emittentin.

Anleger, die Kaufaufträge abgegeben haben, können diese bis zum Ablauf der Angebotsfrist zurückziehen.

Im Falle erfolgloser Zeichnungs- und/oder Erwerbsaufträge oder zuviel bezahlter Beträge richten sich die Ansprüche von Anlegern nach dem Rechtsverhältnis mit jener Stelle, bei der der Kaufauftrag aufgegeben wurde. Allfällige zuviel bezahlte Beträge werden von dieser Stelle an die jeweiligen Anleger erstattet.

Anleger, die beabsichtigen, Junge Aktien zu zeichnen und/oder zu erwerben, werden, ausgenommen banküblicher Spesen, keine Kosten oder Steuern verrechnet.

Ausübung von Bezugsrechten

Bezugsrechte können von den Inhabern von Bezugsrechten während der Bezugsrechtsangebotsfrist voraussichtlich vom 14.11.2016 bis 28.11.2016 ausgeübt werden. Bezugsrechte, die über eine Depotbank, die Mitglied bei der Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft ist, oder ein Kreditinstitut, das an Euroclear oder Clearstream teilnimmt, gehalten werden, können über die jeweilige Bank beziehungsweise das betreffende Kreditinstitut während der Bezugsrechtsangebotsfrist durch Abgabe einer Bezugserklärung gegenüber der Bank oder dem Kreditinstitut und Bezahlung des Angebotspreises von EUR 53,94 je Junger Aktie während üblicher Geschäftszeiten ausgeübt werden.

Die Ausübung eines Bezugsrechts durch den Inhaber des Bezugsrechts ist unwiderruflich und kann nach

Ablauf der Bezugsrechtsangebotsfrist weder annulliert, geändert noch gekündigt werden.

Das Bezugsrechtsangebot kann jederzeit vorzeitig beendet oder die Bezugsrechtsangebotsfrist verlängert werden. Eine teilweise oder gänzliche Zurückziehung des Bezugsrechtsangebots ohne Angabe von Gründen bleibt vorbehalten. Bei einem Abbruch des Angebots werden ausgeübte Bezugsrechte gegenstandslos und geleistete Zahlungen aus der Ausübung des Bezugsrechts werden an den jeweiligen Inhaber von Bezugsrechten zurückgezahlt (ohne Rückerstattung von allfälligen Zinsen). Die Emittentin wird die Zulassung der Bezugsrechte zum Börsehandel an der Wiener Börse beantragen. Der Bezugsrechtshandel an der Wiener Börse wird voraussichtlich am 22.11.2016 beginnen und am 24.11.2016 enden.

Das Bezugsverhältnis beträgt 21 zu 2, das heißt 21 Bezugsrechte berechtigen den Inhaber von Bezugsrechten zum Bezug von 2 Jungen Aktien unter der Voraussetzung der Zahlung des Angebotspreises von EUR 53,94 je Junger Aktie. Die ISIN für die Bezugsrechte lautet AT0000A1PL02.

Bezugsrechte, die nicht wirksam ausgeübt werden, verfallen mit Ablauf der Bezugsrechtsangebotsfrist wertlos.

Angebotsfrist

Das Bezugsrechtsangebot beginnt voraussichtlich am 14.11.2016 und endet voraussichtlich am 28.11.2016 (die „Bezugsrechtsangebotsfrist“). Das Folgeangebot beginnt voraussichtlich am 14.11.2016 und endet voraussichtlich am 30.11.2016 um 24:00 Uhr (die „Folgeangebotsfrist“).

Das Bezugsrechtsangebot und das Folgeangebot können jederzeit ohne Angabe von Gründen vorzeitig beendet oder die Bezugsrechtsangebotsfrist beziehungsweise die Folgeangebotsfrist verlängert werden. Eine vorzeitige Beendigung oder Verlängerung der jeweiligen Angebotsfrist wird in einer Pressemitteilung über elektronische Medien zumindest zwei Stunden vor Ende der revidierten Angebotsfrist und im Falle einer Verlängerung zumindest zwei Stunden vor Ablauf der ursprünglichen Angebotsfrist bekannt gegeben. Da der Handel in den Jungen Aktien erst nach Ende des Bezugsrechtsangebots und Folgeangebots erfolgen soll, kann eine vorzeitige Beendigung des Bezugsrechtsangebots und Folgeangebots nicht nach Beginn des Handels in den Jungen Aktien erfolgen. Das Angebot steht ferner unter dem Vorbehalt der erfolgten Eintragung der Kapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital im Firmenbuch.

Angebotspreis und Platzierungsvolumen

Der Angebotspreis beträgt EUR 53,94 je Junger Aktie. Zusätzlich zum Angebotspreis werden Anlegern bankübliche Spesen verrechnet.

Das endgültige Platzierungsvolumen wird von der Gesellschaft auf Basis eines erstellten Orderbuchs voraussichtlich am 01.12.2016 festgelegt und bei der FMA hinterlegt werden. Das endgültige Platzierungsvolumen wird voraussichtlich am 01.12.2016 in Form einer Ad-hoc- und Pressemitteilung elektronisch bekannt gegeben sowie voraussichtlich am 02.12.2016 im Amtsblatt zur Wiener Zeitung veröffentlicht werden.

Underwriting

Die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft, FN 32942w, Stadtforum 1, A-6020 Innsbruck, hat sich gemäß § 153 Abs 6 AktG ohne bindende Zusage verpflichtet, die Jungen Aktien zu übernehmen und sie – jeweils zum Angebotspreis in Höhe von EUR 53,94 je Junger Aktie – den Aktionären im Rahmen des Bezugsrechtsangebots anzubieten, sowie die nicht im Rahmen des Bezugsrechtsangebots bezogenen Jungen Aktien den Privatanlegern und institutionellen Investoren im Rahmen des Folgeangebots anzubieten. Für ihre Tätigkeit als Underwriter erhält die BTV keine Übernahme- oder Platzierungsprovision.

Lieferung und Abrechnung

Die Jungen Aktien werden nach Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung in das Firmenbuch am Kassatag, voraussichtlich dem 07.12.2016 lieferbar sein und gegen Zahlung des Angebotspreises wertpapiermäßig auf den Depots der Anleger bei der jeweiligen depotführenden Bank gutgeschrieben und in einer Zwischensammelurkunde verbrieft, die bei der OeKB CSD als Wertpapiersammelbank hinterlegt wird. Es besteht kein Anspruch auf Einzelverbriefung.

Börsezulassung

Die Emittentin wird die Zulassung sämtlicher ausgegebenen Jungen Aktien unter dem Handelssymbol „OBS“ und unter der gleichen ISIN wie bei den Oberbank-Stammaktien (ISIN AT0000625108) zum Amtlichen Handel an der Wiener Börse beantragen. Die Antragstellung auf Börsenotierung bedeutet jedoch nicht automatisch, dass eine solche Notierung tatsächlich erfolgen wird. Der frühestmögliche Termin der Handelsaufnahme der Jungen Aktien ist am oder um den 07.12.2016.

DIVIDENDENPOLITIK

Das Grundkapital der Emittentin ist eingeteilt in 29.237.100, auf den Inhaber lautende Stamm-Stückaktien, und 3.000.000, auf den Inhaber lautende Vorzugs-Stückaktien ohne Stimmrecht mit einer nachzuzahlenden Mindestdividende von 6% des anteiligen Betrages des Grundkapitals.

Die Dividendenausschüttung unterliegt keinen etwaigen Beschränkungen. Für das Geschäftsjahr 2013 erfolgte jeweils eine Ausschüttung in Höhe von EUR 14.391.562,50 (vor KEST-Abzug) auf das gesamte Aktienkapital, die Dividende pro Stamm- bzw. Vorzugsaktie betrug EUR 0,50 (vor KEST-Abzug). Für das Geschäftsjahr 2014 erfolgte eine Ausschüttung in Höhe von EUR 15.830.718,75 (vor KEST-Abzug), die Dividende pro Stamm- bzw. Vorzugsaktie betrug EUR 0,55 (vor KEST-Abzug). Für das Geschäftsjahr 2015 erfolgte eine Ausschüttung in Höhe von EUR 17.730.405,00 (vor KEST-Abzug), die Dividende pro Stamm- bzw. Vorzugsaktie betrug wiederum EUR 0,55 (vor KEST-Abzug).

Die nachfolgende Übersicht zeigt die für die Geschäftsjahre 2013 bis 2015 von der Gesellschaft ausgeschütteten Dividenden pro Aktie sowie als Gesamtbetrag:

Ausgeschüttete Dividende

Geschäftsjahr	In EUR je Aktie	In EUR je Aktie durchgerechnet	In EUR gesamt
2015	0,55	0,55	17.730.405,00
2014	0,55	0,55	15.830.718,75
2013	0,50	0,50	14.391.562,50

(Quelle: Eigene Berechnungen der Emittentin)

Die in der Vergangenheit ausgeschütteten Dividenden lassen keine Rückschlüsse auf die in der Zukunft auszuschüttenden Dividenden zu. Die zukünftige Ausschüttung von Dividenden durch die Gesellschaft hängt von ihrer Ertragslage, ihrer finanziellen Lage und anderen Faktoren, einschließlich ihres Barmittelbedarfs, ihrer Zukunftsaussichten sowie steuerlicher, regulatorischer und sonstiger rechtlicher Rahmenbedingungen ab.

Es wird darauf hingewiesen, dass es keine Garantie dafür gibt, dass die Gesellschaft auch künftig einen ausschüttungsfähigen Bilanzgewinn oder Rücklagen aufweist, aus denen jährlich Dividenden entsprechend der beschriebenen Dividendenpolitik ausgeschüttet werden können. Zum einen kann die Gesellschaft Dividenden nur ausschütten, wenn sie über einen ausschüttungsfähigen Bilanzgewinn auf Basis des Einzelabschlusses der Gesellschaft gemäß UGB verfügt und zum anderen muss die Hauptversammlung eine Ausschüttung beschließen. Darüber hinaus können die Interessen der Emittentin, der Aktionäre oder der Inhaber bestimmter regulatorischer Eigenmittelinstrumente, wie den Inhabern von Additional Tier 1 Anleihen, divergieren, insbesondere im Hinblick auf Dividenden und/oder Zinszahlungen. Die Emittentin könnte Entscheidungen treffen, oder treffen müssen, die nicht mit den Interessen der Aktionäre korrespondieren und für Aktionäre daher nachteilige Auswirkungen haben. Alle ausgeschütteten Dividenden unterliegen der österreichischen Kapitalertragssteuer (siehe im Einzelnen auch „Besteuerung in Österreich“).

BÖRSENKURSE DER AKTIE DER EMITTENTIN

Folgende Tabelle beinhaltet eine Übersicht über die Veränderungen des Börsenkurses der Oberbank-Stammaktie (basierend auf dem entsprechenden Schlusskurs an der Wiener Börse) seit 01.01.2013:

Periode	Höchstkurs in EUR	Tiefstkurs in EUR
Geschäftsjahr 2013 (bis 31.12.2013)	48,50	47,60
Geschäftsjahr 2014 (bis 31.12.2014)	50,35	48,45
Geschäftsjahr 2015 (bis 31.12.2015)	52,80	49,96
Jänner 2016	56,50	52,90
Februar 2016	56,70	55,30
März 2016	55,85	55,00
April 2016	55,90	54,90
Mai 2016	56,40	55,90
Juni 2016	56,30	56,00
Juli 2016	56,50	56,00
August 2016	58,20	56,50
September 2016	57,80	57,60
Oktober 2016	58,00	57,80

(Quelle: Eigene Angaben der Emittentin)

Der Schlusskurs der Oberbank-Stammaktie an der Wiener Börse betrug am 10.11.2016 EUR 58,20.

In diesem Zusammenhang wird auf das Preisrisiko hingewiesen:

Der historische Preis einer Aktie ist kein Indiz für die zukünftige Wertentwicklung dieser Aktie. Es ist nicht vorhersehbar, in welche Richtung sich der Marktpreis der Aktie entwickeln wird. Die Verwirklichung des Preisrisikos kann dazu führen, dass es zu einem Totalverlust oder Teilverlust der Investition kommt.

KAPITALAUSSTATTUNG

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Kapitalausstattung (einschließlich der Finanzverschuldung) der Emittentin zum 30.09.2016 sowie eine bereinigte Fassung, welche die Kapitalerhöhung im Rahmen dieses Angebots reflektiert (unter Zugrundelegung eines Angebotspreises von EUR 53,94 und nach Abzug der Gesamtkosten von rund EUR 300.000).

Die Angaben in der Tabelle beruhen auf dem ungeprüften Quartalsbericht zum 30.09.2016 sowie eigenen Berechnungen. Diese Tabelle sollte im Zusammenhang mit dem ungeprüften Quartalsbericht zum 30.09.2016 und den dazugehörigen ausgewählten erläuternden Anhang-Angaben gelesen werden.

	30.09.2016	30.09.2016
	(vor Durchführung der gegenständlichen Kapitalerhöhung aus genehmigten Kapital)	(nach Durchführung der gegenständlichen Kapitalerhöhung aus genehmigten Kapital)
	in TEUR	in TEUR (5)
Liquide Mittel	1.174.307	1.174.307
Kassenbestand	67.629	67.629
Guthaben bei Zentralnotenbanken	219.634	219.634
Forderungen Kreditinstitute (täglich fällig)	82.461	82.461
Forderungen Kreditinstitute (sonstige)	791.988	791.988
Wertpapierbestand (Handelsbestand)	12.595	12.595
Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten (1)	11.667.995	11.502.388
Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	1.672.818	1.507.211
Andere kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	9.950.531	9.950.531
Besicherte kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	44.646	44.646
Langfristige Finanzverbindlichkeiten (2)	4.397.607	4.397.607
Langfristige Finanzverbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	1.317.052	1.317.052
Andere langfristige Finanzverbindlichkeiten	2.959.752	2.959.752
Besicherte langfristige Finanzverbindlichkeiten	120.803	120.803
Finanzverbindlichkeiten gesamt (3)	16.065.602	15.899.995
Andere verzinsliche Verbindlichkeiten	207.905	207.905
Verzinsliche Rückstellungen	6.903	6.903
Sozialkapital	201.002	201.002
Verbindlichkeiten gesamt (7)	16.851.815	16.686.208
Nettofinanzverbindlichkeiten (4)	14.891.295	14.725.688
Eigenkapital gesamt	2.061.944	2.227.551
Eigenanteil	2.007.356	2.172.963
Minderheitenanteil	4.588	4.588
Zusätzliche Eigenkapitalbestandteile	50.000	50.000
Kapitalausstattung gesamt (6)	18.913.759	18.913.759

(1) Kurzfristigen Finanzverbindlichkeiten sind verzinsliche Verbindlichkeiten mit einer Laufzeit von weniger als einem Jahr.

(2) Langfristigen Finanzverbindlichkeiten sind Verbindlichkeiten mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr.

(3) Finanzverbindlichkeiten gesamt beinhalten die Bilanzpositionen - Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten, Verbindlichkeiten gegenüber Kunden, verbrieft Verbindlichkeiten und Nachrangkapital.

(4) Nettofinanzverbindlichkeiten sind die Finanzverbindlichkeiten gesamt abzüglich der liquiden Mittel.

(5) Die Zahlenangaben in dieser Spalte wurden von der Emittentin berechnet und basieren auf der Annahme, dass das Angebot vollständig gezeichnet wird.

(6) Kapitalausstattung gesamt ist die Summe aus Eigenkapital gesamt und Verbindlichkeiten gesamt und entspricht somit der Bilanzsumme

(7) Die Eventualverbindlichkeiten sind in dieser Position nicht ausgewiesen. Bei den Eventualverbindlichkeiten handelt es sich um außerbilanzielle Verbindlichkeiten in Höhe von TEUR 1.440.379.

Seit dem 30.09.2016 hat die Emittentin keine wesentlichen Veränderungen ihrer Finanzlage oder Handelsposition erfahren. Die Emittentin ist davon überzeugt, dass die Mittelzuflüsse aus der Geschäftstätigkeit und die sonstigen bestehenden Finanzierungsquellen zur Deckung des vorhersehbaren Liquiditätsbedarfs der Gesellschaft während der nächsten zwölf Monate seit dem Datum dieses Prospekts ausreichen werden.

VERWENDUNG DES EMISSIONSERLÖSES

Der Emittentin wird aus dem Verkauf der Jungen Aktien der Nettoemissionserlös (dies ist der Emissionserlös abzüglich der Emissionskosten im Zusammenhang mit diesem Angebot) zufließen. Der Nettoemissionserlös hängt von der Anzahl der endgültig platzierten Jungen Aktien sowie den endgültigen Gesamtkosten ab.

Auf Basis eines Angebotspreises von EUR 53,94 und einer vollständigen Platzierung der Jungen Aktien erwartet die Emittentin, nach Einschätzung des Vorstandes, Gesamtkosten von rund EUR 300.000.

Der Nettoemissionserlös aus dem Verkauf der Jungen Aktien wird nach Einschätzung des Vorstandes rund EUR 165.306.588,00 betragen, dies unter Zugrundelegung des Angebotspreises von EUR 53,94, einer vollständigen Platzierung der Jungen Aktien und den Gesamtkosten von rund EUR 300.000.

Die Emittentin beabsichtigt, den Nettoemissionserlös aus dem Verkauf der Jungen Aktien zur Erhöhung des Kernkapitals der Emittentin und zur Unterstützung des angestrebten organischen und externen Wachstums, sowie zum Ausbau des Kreditgeschäfts zu verwenden. Ein allfälliger Restbetrag wird für allgemeine Finanzierungszwecke der Emittentin verwendet werden.

VERWÄSSERUNG

Das Konzerneigenkapital der Emittentin ohne Minderheitenanteil betrug zum 30.09.2016 rund EUR 2.007,36 Mio., oder EUR 62,30 je Aktie, berechnet auf der Grundlage von 32.237.100 bestehenden Aktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 3,00 je Aktie abzüglich des Bestandes an eigenen Aktien per 30.09.2016 in Höhe von 17.355 Stück. Das Konzerneigenkapital je Aktie wird berechnet, indem das Konzerneigenkapital ohne Minderheitenanteile durch die Zahl der bestehenden Aktien abzüglich des Bestandes an eigenen Aktien per 30.09.2016 dividiert wird.

Unter der Annahme, dass im Rahmen dieses Angebots sämtliche 3.070.200 Jungen Aktien zu einem Angebotspreis von EUR 53,94 gezeichnet werden, hätte das Konzerneigenkapital der Emittentin ohne Minderheitenanteil zum 30.09.2016 nach diesem Angebot nach Abzug der Emissionskosten von ca. EUR 0,3 Mio., EUR 2.172,66 Mio, oder EUR 61,57 je Aktie betragen. Dies entspricht einer unmittelbaren Verwässerung des bereinigten Eigenkapitals von EUR -7,63 oder -14,14 % je Aktie für neue Anleger, die Junge Aktien im Rahmen des Angebots zeichnen.

Die Verwässerung wurde im vorigen Absatz unter der Annahme berechnet, dass sämtliche 3.070.200 Junge Aktien zum Angebotspreis von EUR 53,94 pro Junger Aktie platziert werden. Der endgültige Betrag des Konzerneigenkapitals nach diesem Angebot wird basierend auf dem Angebotspreis gemäß der folgenden Formel berechnet:

$$\text{(endgültige Anzahl der emittierten Jungen Aktien)} \times \text{(Angebotspreis)} + \text{(Konzerneigenkapital zum 30.09.2016 ohne Minderheitenanteil vor diesem Angebot)} - \text{(Summe sämtlicher Kosten im Zusammenhang mit diesem Angebot)}$$

Die Verwässerung pro Aktie wird durch Subtraktion des Konzerneigenkapitals je Aktie vom endgültigen Angebotspreis berechnet.

Die Angaben in diesem Abschnitt „Verwässerung“ beruhen auf eigenen Berechnungen der Emittentin.

AUSGEWÄHLTE KONSOLIDIERTE FINANZDATEN UND GESCHÄFTSINFORMATIONEN

Die folgende Darstellung und Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin sollte in Verbindung mit den mittels Verweis in diesen Prospekt inkorporierten, geprüften Konzernabschlüssen zum 31. Dezember 2014 und zum 31. Dezember 2015, ungeprüften Quartalsberichten zum 30.09.2015 und 30.09.2016 sowie dem Kapitel „DARSTELLUNG UND ANALYSE DER VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE“ in diesem Prospekt gelesen werden.

BILANZ in TEUR	Quartals- berichte (ungeprüft)		Jahresabschlüsse (geprüft)		
	30.09.2016	30.09.2015	2015	2014	2013 ¹
AKTIVA					
Barreserve	287.263	225.104	354.023	147.009	174.599
Forderungen an Kreditinstitute	874.449	1.268.224	1.065.913	1.460.988	1.692.787
Forderungen an Kunden	13.667.180	12.730.342	12.839.944	12.276.238	11.713.262
Risikovorsorgen	-466.518	-479.748	-488.292	-474.410	-435.327
Handelsaktiva	76.782	50.890	46.173	56.649	38.964
Finanzanlagen	3.837.093	3.795.989	3.771.209	3.650.387	3.829.359
- Finanzielle Vermögenswerte at Fair Value through Profit or Loss	239.099	237.432	237.662	241.238	249.924
- Finanzielle Vermögenswerte Available-for-Sale	783.900	733.562	709.536	726.363	780.504
- Finanzielle Vermögenswerte Held-to-Maturity	2.106.091	2.148.966	2.134.565	2.051.487	2.227.199
- Anteile an at Equity-Unternehmen	708.003	676.029	689.446	631.299	571.732
Immaterielles Anlagevermögen	1.069	1.414	1.248	1.558	1.994
Sachanlagen	238.372	252.096	246.449	254.643	236.039
- Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien	97.284	100.240	99.501	101.568	92.750
- Sonstige Sachanlagen	141.088	151.856	146.948	153.075	143.289
Sonstige Aktiva	398.069	428.409	406.682	401.824	280.123
- Latente Steueransprüche	44.723	66.935	55.984	64.138	49.013
- Positive Marktwerte von geschlossenen Derivaten des Bankbuches	180.541	176.055	170.644	202.066	113.851
- Sonstige	172.805	185.419	180.054	135.620	117.259
Summe der Aktiva	18.913.759	18.272.720	18.243.349	17.774.886	17.531.800
PASSIVA					
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	2.989.870	3.397.260	2.995.503	3.252.390	3.238.957
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	10.927.804	10.110.190	10.521.547	9.993.608	10.026.006
Verbriefte Verbindlichkeiten	1.480.907	1.518.218	1.443.376	1.580.642	1.592.867
Rückstellungen	342.009	406.050	329.176	383.012	352.275
Sonstige Passiva	444.204	373.630	372.962	316.781	269.173
- Handelspassiva	57.495	49.355	45.350	55.372	37.281
- Steuerschulden	21.585	31.478	7.846	8.752	4.496
- Laufende Steuerschulden	17.739	27.061	2.569	4.918	159
- Latente Steuerschulden	3.846	4.417	5.277	3.834	4.337
- Negative Marktwerte von geschlossenen Derivaten des Bankbuches	20.838	30.704	26.960	43.459	45.847
- Sonstige	344.286	262.093	292.806	209.198	181.549
Nachrangkapital	667.021	667.552	655.121	714.376	631.551
Eigenkapital	2.061.944	1.799.820	1.925.664	1.534.077	1.420.971
- Eigenanteil	2.007.356	1.745.274	1.871.105	1.530.839	1.418.011
- Minderheitenanteil	4.588	4.546	4.559	3.238	2.960

- Zusätzliche Eigenkapitalbestandteile	50.000	50.000	50.000	0	0
Summe der Passiva	18.913.759	18.272.720	18.243.349	17.774.886	17.531.800

¹⁾ Im Zuge der Erstanwendung von IFRS 11 erfolgte eine Anpassung der Werte 2013

(Quelle: Konzernabschlüsse der Emittentin 2014-2015; ungeprüfte Quartalsberichte zum 30.09.2015 und 30.09.2016)

Konzern-Gewinn- und Verlust- Rechnung in TEUR	1.1.- 30.09.2016	1.1.- 30.09.2015	2015	2014	2013
Zinsen und ähnliche Erträge	304.679	310.839	437.422	483.085	481.329
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-73.969	-86.192	-137.821	-169.162	-194.485
Erträge aus at Equity-bewerteten Unternehmen	36.972	58.583	81.602	58.994	48.758
Zinsergebnis	267.682	283.500	381.203	372.917	335.602
Risikovorsorgen im Kreditgeschäft	-14.093	-33.703	-47.090	-78.027	-70.634
Provisionserträge	107.704	112.118	149.090	132.486	127.002
Provisionsaufwendungen	-11.656	-12.401	-16.353	-13.176	-12.379
Provisionsergebnis	96.048	99.717	132.737	119.310	114.623
Handelsergebnis	10.412	9.359	9.741	5.274	5.144
Verwaltungsaufwand	-198.583	-181.804	-243.272	-236.931	-230.995
Sonstiger betrieblicher Erfolg	-6.756	-30.478	-41.833	-24.952	-12.070
- Ergebnis aus finanziellen Vermögenswerten FV/PL	7.116	-5.831	-10.265	-12.800	11.913
- Ergebnis aus finanziellen Vermögenswerten AfS	1.137	-3.608	-3.524	-3.893	-17.351
- Ergebnis aus finanziellen Vermögenswerten HtM	0	243	243	-498	0
- Sonstiger betrieblicher Erfolg	-15.009	-21.282	-28.287	-7.761	-6.632
Jahres- bzw. Periodenüberschuss vor Steuern	154.710	146.591	191.486	157.591	141.670
Steuern vom Einkommen und Ertrag	-24.959	-20.664	-25.067	-21.120	-19.225
Jahres- bzw. Periodenüberschuss nach Steuern	129.751	125.927	166.419	136.471	122.415
den Anteilseignern des Mutterunternehmens und den zusätzlichen Eigenkapitalbestandteileignern zuzurechnen	129.612	125.850	166.312	136.605	122.375
den nicht beherrschenden Anteilen zuzurechnen	139	77	107	-134	40

Quelle: Konzernabschlüsse 2013-2015; ungeprüfte Quartalsberichte zum 30.09.2016)

Kennzahlen	30.09.2016	30.09.2015	2015	2014	2013
Cost-Income-Ratio (Kosten-Ertrag-Relation) in %	54,05	50,21	50,49	50,14	52,11
Return on Equity (Eigenkapitalrendite) vor Steuern in %	10,42	11,77	11,20	10,68	10,31
Return on Equity(Eigenkapitalrendite) nach Steuern in %	8,74	10,11	9,73	9,25	8,91
Risk-Earning-Ratio (Kreditrisiko/Zinsergebnis) in %	5,26	11,89	12,35	20,92	21,05
Ergebnis pro Aktie in €	5,38	5,63	5,47	4,75	4,26

Quelle: Konzernabschlüsse 2013 – 2015; ungeprüfte Quartalsberichte zum 30.09.2015 und 30.09.2016)

DARSTELLUNG UND ANALYSE DER VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE

Die folgende Darstellung und Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin sollte in Verbindung mit den mittels Verweis in diesen Prospekt inkorporierten, geprüften Konzernabschlüssen zum 31. Dezember 2013, zum 31. Dezember 2014 und zum 31. Dezember 2015 sowie den ungeprüften Quartalsberichten zum 30.09.2015 und 30.09.2016 gelesen werden. Einige der nachstehend angeführten Aussagen, darunter Aussagen in Bezug auf künftige Umsätze, Kosten, Investitionen und Akquisitionen sowie über die Vermögens- und Finanzlage, enthalten zukunftsgerichtete Aussagen. Da diese Aussagen mit Risiken verbunden sind, könnten die tatsächlichen Ergebnisse erheblich von denjenigen Ergebnissen abweichen, die in den zukunftsgerichteten Aussagen ausdrücklich oder implizit angenommen werden. Eine Darstellung dieser Risiken ist in den Abschnitten „Allgemeine Informationen – Zukunftsgerichtete Aussagen“ und „Risikofaktoren“ enthalten. Einzelne Zahlenangaben (darunter auch Prozentangaben) in diesem Prospekt wurden kaufmännisch gerundet. In Tabellen addieren sich solche kaufmännisch gerundeten Zahlenangaben unter Umständen nicht genau zu den in der Tabelle gegebenenfalls enthaltenen Gesamtsummen. Die dargestellten prozentuellen Angaben beziehen sich auf die im vorliegenden Prospekt dargestellten, kaufmännisch gerundeten Finanzdaten und können somit von den tatsächlichen Werten der Konzernabschlüsse abweichen.

Überblick

Die Emittentin ist eine Regionalbank mit dem Geschäftsmodell einer Universalbank. Als Universalbank bietet sie alle üblichen Bankdienstleistungen einer Vollbank. Der Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von Bankgeschäften aller Art und damit zusammenhängender Geschäfte mit dem Ziel, dem Kunden ein Allfinanzangebot zu bieten. Im Bereich des Leasing-, Investmentfonds- und Versicherungsgeschäftes, der Beteiligungsfinanzierungen (Private Equity) sowie bei der Vermittlung von Bausparverträgen und der Erbringung von Immobilien-Service Dienstleistungen bedient sich die Emittentin sowohl eigener Tochter- oder Beteiligungsgesellschaften wie auch den Kooperationspartnern Generali Versicherung und Bausparkasse Wüstenrot AG.

Schwerpunkt im Kundengeschäft sind mittelständische und große Unternehmen sowie Privatkunden.

Die Emittentin ist zum Betrieb sämtlicher Bankgeschäfte nach § 1 BWG mit Ausnahme des Bau-spar-geschäftes, des Investmentgeschäftes, des Immobilienfondsgeschäftes, des Beteiligungs-fondsgeschäftes und des betrieblichen Vorsorgekassengeschäftes berechtigt.

Wesentliche, die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin beeinflussende Faktoren

Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin wird von einer Reihe von externen Faktoren wie z.B. ökonomische oder politische Entwicklungen beeinflusst. Die detaillierte Beschreibung der externen Faktoren, die die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin beeinflussen können, befindet sich unter dem Punkt „Risikofaktoren in Bezug auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin“.

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Alle wesentlichen Tochterunternehmen, die unter der wirtschaftlichen Beherrschung der Oberbank stehen, wurden in den Konzernabschluss einbezogen. Die wichtigsten Beteiligungen mit bis zu 50% Beteiligungsverhältnis wurden nach der Equity-Methode bilanziert (Drei Banken Versicherungsagentur GmbH, BKS, BTV, voestalpine AG). Voraussetzung für die Einbeziehung nach der Equity-Methode ist, dass man auf die Unternehmenspolitik maßgeblichen Einfluss ausüben kann. Dieser Einfluss gibt dem strategischen Investor auch eine gewisse Verantwortung für das Unternehmen. Daher erscheint es nicht ausreichend für die Bewertung, diese nur auf den Aktienkurs abzustellen. Im Sinne einer nachhaltigen Beteiligungsstrategie ist es jedenfalls angemessen, das jeweilige Eigenkapital mit einzubeziehen. Ebenso sind Gewinnausschüttungen kein Maßstab für die zurechenbare Leistung des assoziierten Unternehmens. Das Ergebnis aus der Beteiligung wird durch die Einbeziehung des anteiligen Jahresüberschusses treffender abgebildet. Für gemeinschaftliche Tätigkeiten (ALPENLÄNDISCHE GARANTIE-GESELLSCHAFT m.b.H.) wurde die anteilmäßige Konsolidierung angewandt. Nicht konsolidiert wurden Tochterunternehmen, deren Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns insgesamt von untergeordneter Bedeutung ist. Die übrigen Beteiligungen sind mit dem beizulegenden Fair Value angesetzt, soweit dieser verlässlich ermittelbar ist.

Die Kapitalkonsolidierung erfolgte gemäß den Bestimmungen des IFRS 3 nach der Erwerbsmethode. Aktive

Unterschiedsbeträge, die auf gesondert identifizierbare immaterielle Vermögensgegenstände entfallen, die im Rahmen des Unternehmenszusammenschlusses erworben wurden, werden getrennt vom Firmenwert ausgewiesen. Dabei werden auch für die Fremdanteile die anteiligen Unterschiedsbeträge angeführt. Soweit für diese Vermögensgegenstände eine Nutzungsdauer bestimmt werden kann, erfolgt eine planmäßige Abschreibung über die voraussichtliche Nutzungsdauer. Konzerninterne Forderungen und Verbindlichkeiten sowie Aufwendungen und Erträge werden eliminiert, soweit sie nicht von untergeordneter Bedeutung sind. Auf eine Zwischenergebniseliminierung wurde verzichtet, da keine wesentlichen Zwischenergebnisse vorhanden sind.

Konsolidierungskreis

Die Emittentin ist übergeordnetes Institut und Muttergesellschaft des Oberbank Konzerns. Der Konsolidierungskreis umfasste per 30.09.2016 neben der Oberbank AG 30 inländische und 18 ausländische Tochterunternehmen:

Vollkonsolidierte Unternehmen	Anteil in %
3-Banken Wohnbaubank AG, Linz	80,00
3-Banken Kfz-Leasing GmbH, Linz	80,00
Ober Pénzügyi Lizing zrt. (Ober Finanz Leasing gAG), Budapest	100,00
Ober Lizing Kft. (Ober Leasing Gesellschaft mit beschränkter Haftung), Budapest	100,00
Oberbank airplane Leasing GmbH, Linz	100,00
Oberbank airplane 2 Leasing GmbH, Linz	100,00
Oberbank Eugendorf Immobilienleasing GmbH, Linz	100,00
Oberbank Goldkronach Beteiligungs GmbH, Neuötting	100,00
Oberbank Leobendorf Immobilienleasing GmbH, Linz	100,00
Oberbank Hybrid 1 GmbH, Linz	100,00
Oberbank Hybrid 2 GmbH, Linz	100,00
Oberbank Hybrid 3 GmbH, Linz	100,00
Oberbank Hybrid 4 GmbH, Linz	100,00
Oberbank Hybrid 5 GmbH, Linz	100,00
Oberbank Idstein Immobilien-Leasing GmbH, Neuötting	100,00
Oberbank Immobilie-Bergheim Leasing GmbH, Linz	95,00
Oberbank Immobilien-Leasing Gesellschaft m.b.H., Linz	100,00
Oberbank Immobilien Leasing GmbH Bayern, Neuötting	100,00
Oberbank KB Leasing Gesellschaft m.b.H., Linz	100,00
Oberbank Kfz-Leasing GmbH, Linz	100,00
OBERBANK LEASING GESELLSCHAFT MBH., Linz	100,00
Oberbank Immobilien-Leasing GmbH Bayern & Co. KG Goldkronach, Neuötting	Komplementär
Oberbank Leasing GmbH Bayern & Co KG Neuenrade, Neuötting	Komplementär
Oberbank Leasing Bauhaus Pilsen s.r.o., Prag	100,00
Oberbank Leasing GmbH Bayern, Neuötting	100,00
Oberbank Leasing JAF Holz, s.r.o., Prag	95,00
Oberbank Leasing Palamon s.r.o., Prag	100,00
Oberbank Leasing Prievidza s.r.o., Bratislava	100,00
Oberbank Leasing s.r.o., Bratislava	100,00
Oberbank Leasing spol. s r.o., Prag	100,00
Oberbank LIV Immobilienleasing GmbH, Linz	100,00
Oberbank Mattigtal Immobilienleasing GmbH, Linz	90,00
Oberbank MLC - Perna Immobilienleasing GmbH, Linz	99,80
Oberbank Operating Mobilienleasing GmbH, Linz	100,00
Oberbank Operating OPR Immobilienleasing GmbH, Linz	100,00
Oberbank Perna Immobilienleasing GmbH, Linz	100,00
Oberbank Riesenhof Immobilienleasing GmbH, Linz	100,00
Oberbank Seiersberg Immobilienleasing Gesellschaft m.b.H., Linz	100,00

Oberbank TREI Immobilienleasing GmbH, Linz	100,00
Oberbank Unterpemstätten Immobilienleasing GmbH, Linz	100,00
Oberbank Weißkirchen Immobilienleasing GmbH	100,00
Oberbank-Kremsmünster Immobilienleasing Gesellschaft m.b.H., Linz	100,00
OBK Ahlten Immobilien Leasing GmbH, Neuötting	94,00
OBK München 1 Immobilien Leasing GmbH, Neuötting	100,00
OBK München 2 Immobilien Leasing GmbH, Neuötting	100,00
OBK München 3 Immobilien Leasing GmbH, Neuötting	100,00
POWER TOWER GmbH, Linz	99,00
Tuella Finanzierung GmbH, Wien	100,00
Anteilmäßig konsolidierte Unternehmen	Anteil in %
ALPENLÄNDISCHE GARANTIE-GESELLSCHAFT m.b.H., Linz	50,00
At Equity bewertete assoziierte Unternehmen	Anteil in %
Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft, Innsbruck	13,22
BKS Bank AG, Klagenfurt	18,52
Drei Banken Versicherungsagentur GmbH, Linz (vormals Drei-Banken Versicherungs-Aktiengesellschaft, Linz*)	40,00
voestalpine AG, Linz	7,64

(Quelle: Angaben basieren auf dem Geschäftsbericht 2015 und dem Quartalsbericht der Emittentin zum 30.09.2016)

*Mit Stichtag 1. Jänner 2016 wurden nach Beschluss der Gesellschafter BKS, BTV und Oberbank und nach Zustimmung der Finanzmarktaufsicht sowie der Bundeswettbewerbsbehörde die gesamten Verpflichtungen aus dem Versicherungsbestand der Drei-Banken Versicherungs-Aktiengesellschaft auf die Generali Versicherung AG übertragen. Sämtliche Konzessionen der Drei-Banken Versicherungs-Aktiengesellschaft zum Betrieb von Versicherungsgeschäften sind somit mit 12.02.2016 erloschen. Die Gesellschaft wurde per 31.03.2016 in die Drei Banken Versicherungsagentur AG und mit Hauptversammlungsbeschluss vom 24.05.2016 in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung umgewandelt und firmiert nunmehr unter der Firma Drei Banken Versicherungsagentur GmbH.

Seit 30.09.2016 gab es keine wesentlichen Änderungen bei den von der Oberbank AG gehaltenen Beteiligungen.

Währungsumrechnung und Konzernwährung

Die Währungsumrechnung erfolgt nach den Vorschriften des IAS 21. Danach werden nicht auf Euro lautende monetäre Vermögenswerte und Schulden mit marktgerechten Kursen am Bilanzstichtag in Euro umgerechnet. Noch nicht abgewickelte Termingeschäfte werden zum Terminkurs am Bilanzstichtag umgerechnet. Die Umrechnung der auf ausländische Währung lautenden Jahresabschlüsse von ausländischen Tochtergesellschaften wurde für die Bilanz mit dem Devisenmittelkurs am Bilanzstichtag, für die Gewinn- und Verlust-Rechnung mit dem Jahresdurchschnittskurs vorgenommen. Der Konzernabschluss wird in Euro aufgestellt.

Barreserve

Als Barreserve werden der Kassenbestand und Guthaben bei Zentralnotenbanken ausgewiesen.

Handelsaktiva

Alle Handelsaktiva, das sind Wertpapiere des Handelsbestandes sowie positive Marktwerte aus derivativen Finanzinstrumenten des Handelsbuches und offene derivative Finanzinstrumente des Bankbuches, werden mit ihren Marktwerten ausgewiesen. Für die Ermittlung werden neben Börsenkursen auch marktnahe Bewertungskurse herangezogen. Sind derartige Kurse nicht vorhanden, so werden anerkannte Bewertungsmodelle verwendet.

Forderungen an Kreditinstitute und an Kunden

Diese sind mit den fortgeführten Anschaffungskosten angesetzt. Ausnahmen sind Grundgeschäfte, für die die Fair-Value-Option in Anspruch genommen wird. Wertberichtigungen für Einzel- und Länderrisiken werden nicht von der entsprechenden Forderung abgesetzt, sondern offen in der Bilanz ausgewiesen.

Derivate

Finanzderivate werden in der Bilanz mit ihrem Fair Value angesetzt, wobei Wertänderungen des Geschäftsjahres grundsätzlich sofort erfolgswirksam in der Gewinn-und-Verlust-Rechnung erfasst werden. Soweit die Fair-Value-Option gemäß IAS 39 in Anspruch genommen wird, dient sie der Vermeidung bzw. der Beseitigung von Inkongruenzen beim Ansatz und bei der Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten. Dementsprechend werden in diesem Fall Vermögenswerte und Verbindlichkeiten erfolgswirksam mit dem Fair Value bewertet. Der Vorstand hat eine Investmentstrategie beschlossen, in der diese Vorgangsweise festgehalten wurde, nämlich Inkongruenzen durch die Anwendung der Fair-Value-Option zu vermeiden.

Leasing

Die Oberbank bietet sowohl Finanzierungsleasingverträge als auch Operate-Leasingverträge an. Gemäß IAS 17 handelt es sich bei einem Finanzierungsleasing um ein Leasingverhältnis, bei dem im Wesentlichen alle mit dem Eigentum verbundenen Chancen und Risiken eines Vermögenswertes übertragen werden. Letztlich kann dabei auch das Eigentumsrecht übertragen werden. Die Oberbank weist als Leasinggeber beim Finanzierungsleasing eine Forderung gegenüber dem Leasingnehmer in Höhe der Barwerte der vertraglich vereinbarten Zahlungen aus. Die Leasingerträge werden in den Zinsen und ähnlichen Erträgen ausgewiesen.

Ein Operate-Leasing Verhältnis ist ein Leasingverhältnis, bei dem es sich nicht um ein Finanzierungsleasingverhältnis handelt. Bei Operate-Leasing-Verträgen werden die zur Vermietung bestimmten Vermögensgegenstände – vermindert um die Abschreibungen – im Sachanlagevermögen ausgewiesen. Als Finanzinvestitionen gehaltene Immobilien werden zu fortgeführten Anschaffungskosten bilanziert. Die Leasingerträge werden im Sonstigen betrieblichen Erfolg ausgewiesen.

Risikovorsorgen

Die Bemessung der Risikovorsorge wird insbesondere durch Erwartungen hinsichtlich zukünftiger Kreditausfälle und durch die Struktur und Qualität der Kreditportfolios bestimmt. Für alle erkennbaren Adressrisiken im in- und ausländischen Kreditgeschäft hat die Oberbank Einzelwertberichtigungen oder Rückstellungen in Höhe der erwarteten Ausfälle gebildet. Darüber hinaus wurde in Form einer Wertberichtigung auf Portfolioebene gemäß IAS 39 vorgesorgt. Das Risiko aus Krediten an Kreditnehmer in ausländischen Staaten (Länderrisiko) berücksichtigt die jeweilige wirtschaftliche, politische und regionale Situation. Der Gesamtbetrag der Risikovorsorgen wird offen als Kürzungsbetrag auf der Aktivseite der Bilanz ausgewiesen. Die Risikovorsorgen für außerbilanzielle Geschäfte (insbesondere Haftungen und Garantien sowie sonstige Kreditzusagen) sind in der Position Rückstellungen enthalten.

Finanzanlagen

Die Finanzanlagen umfassen die Kategorien FV/PL (Fair Value/ Profit or Loss), HtM (Held to Maturity), AfS (Available for Sale) sowie die Anteile an at Equity-Unternehmen. Vermögenswerte für die die Fair-Value-Option gemäß IAS 39 angewandt wird, werden zum Fair Value bewertet. Der HtM-Bestand wird zu fortgeschriebenen Anschaffungskosten bewertet, wobei voraussichtlich dauerhafte, bonitätsbedingte Wertminderungen erfolgswirksam berücksichtigt werden. Anteile an Unternehmen, die weder vollkonsolidiert noch at Equity bewertet werden, sind Teil des AfS-Bestandes. Der AfS-Bestand wird zu Marktwerten bewertet, Bewertungsänderungen werden erfolgsneutral gebucht. Bei Beteiligungen und Anteilen an verbundenen Unternehmen im Ausmaß von 94,0 Mio. Euro, für die keine Veräußerungsabsicht besteht und für die kein aktiver Markt vorhanden ist, erfolgt die Bewertung zu Anschaffungskosten. Zur Feststellung der Notwendigkeit von Impairment wird in der Oberbank zwischen Schuldtiteln (Loans and Receivables, HtM-Wertpapiere und festverzinsliche AfS-Wertpapiere) und Eigenkapitaltiteln unterschieden. Die Anteile an at Equity-Unternehmen werden mit dem der Oberbank zustehendem anteiligen Eigenkapital des Beteiligungsunternehmens angesetzt. Wenn objektive Hinweise für eine Wertminderung bei einem at Equity-bewerteten Beteiligungsansatz vorliegen, wird auf Basis geschätzter künftiger Zahlungsströme, die vom assoziierten Unternehmen voraussichtlich erwirtschaftet werden, ein Nutzungswert ermittelt. Der Barwert wird aufgrund der Discounted-Cash-Flow-Methode errechnet. Zum 31.12.2015 war kein Wertminderungsaufwand gegeben.

Der Impairment-Prüfungsanlass ist bei Schuldtiteln dann gegeben, wenn der Marktwert um mindestens 20% unter die Anschaffungskosten des Schuldtitels sinkt und dies dauerhaft über einen Zeitraum von neun Monaten der Fall ist. In der Folge wird geprüft, ob ein Ereignis eingetreten ist, das eine Auswirkung auf die

zukünftigen Zahlungsströme aus dem Schuldtitel hat und sich verlässlich schätzen lässt (IAS 39.59). Wird festgestellt, dass bei diesem Schuldtitel innerhalb der geplanten Behaltefrist eine Wertaufholung bis zu den Anschaffungskosten nicht zu erwarten ist (Ausschluss von Marktschwankungen), liegt Impairment vor.

Bei Eigenkapitaltiteln ist der Impairment-Prüfungsanlass dann gegeben, wenn der Marktwert um mindestens 20% unter die Anschaffungskosten des Eigenkapitaltitels sinkt oder wenn der Marktwert dauerhaft mindestens über einen Zeitraum von neun Monaten unter den Anschaffungskosten des Eigenkapitaltitels liegt. In der Folge wird geprüft, ob ein Ereignis eingetreten ist, das eine Auswirkung auf die zukünftigen Zahlungsströme aus dem Eigenkapitaltitel hat und sich verlässlich schätzen lässt (IAS 39.59) oder ob die Gefahr besteht, dass die Ausgabe für den Eigenkapitaltitel nicht zurückerlangt werden kann (IAS 39.61). Wird festgestellt, dass bei diesem Eigenkapitaltitel innerhalb der geplanten Behaltefrist eine Wertaufholung bis zu den Anschaffungskosten nicht zu erwarten ist (Ausschluss von Marktschwankungen), liegt Impairment vor.

Im Geschäftsjahr 2015 fanden keine Umwidmungen von der Kategorie AfS in die Kategorie HtM statt.

Immaterielles Anlagevermögen und Sachanlagevermögen

Die Position immaterielle Anlagevermögenswerte umfasst insbesondere Patente, Lizenzen, Software, Kundenstock und Rechte sowie erworbene Geschäfts- oder Firmenwerte. Die Bewertung erfolgt zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, vermindert um planmäßige und außerplanmäßige Abschreibungen. Die planmäßige Abschreibung erfolgt linear auf Basis der geschätzten Nutzungsdauer. Die Nutzungsdauer für immaterielles Anlagevermögen beträgt in der Oberbank drei bis 20 Jahre. Sachanlagevermögen (einschließlich als Finanzinvestitionen gehaltene Immobilien) wird zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, reduziert um planmäßige Abschreibungen, bewertet. Voraussichtlich dauerhafte Wertminderungen führen zu einer außerplanmäßigen Abschreibung. Die planmäßige Abschreibung erfolgt linear auf Basis der geschätzten Nutzungsdauer.

In der Oberbank gilt folgende durchschnittliche Nutzungsdauer:

Bankbetrieblich genützte Gebäude:	10 bis 50 Jahre
Betriebs- und Geschäftsausstattung:	4 bis 20 Jahre
Standard-Software:	4 Jahre

Darüber hinaus wird jeweils zum Bilanzstichtag überprüft, ob Anhaltspunkte für eine Wertminderung vorliegen. Bei dieser Überprüfung ermittelt die Oberbank den für den Vermögenswert erzielbaren Betrag. Dieser entspricht dem höheren Betrag aus Nutzwert oder Nettoveräußerungspreis. Liegt der erzielbare Betrag unter dem Buchwert des Vermögenswertes, erfolgt die ergebniswirksame Erfassung eines Wertminderungsbetrages in Höhe dieses Unterschiedsbetrages.

Steuerabgrenzung

Der Ausweis und die Berechnung von Ertragsteuern erfolgen gemäß IAS 12. Die Berechnung erfolgt bei jedem Steuersubjekt zu den Steuersätzen, die erwartungsgemäß in dem Besteuerungszeitraum angewandt werden, in dem sich die Steuerlatenz umkehrt. Für Verlustvorträge werden aktive latente Steuern angesetzt, wenn es wahrscheinlich ist, dass in Zukunft mit steuerbaren Gewinnen in entsprechender Höhe der gleichen Gesellschaft zu rechnen ist. Ertragsteueransprüche bzw. -verpflichtungen werden in den Positionen sonstige Aktiva bzw. Steuerrückstellungen ausgewiesen.

Handelspassiva

In diesem Posten werden insbesondere negative Marktwerte aus derivativen Finanzinstrumenten des Handelsbuches und aus offenen derivativen Finanzinstrumenten des Bankbuches ausgewiesen. Die Handelspassiva werden im Bilanzposten sonstige Passiva ausgewiesen.

Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und Kunden

Diese sind mit den fortgeführten Anschaffungskosten angesetzt. Ausnahmen sind Grundgeschäfte, für die die Fair-Value-Option in Anspruch genommen wird.

Verbriefte Verbindlichkeiten

Verbriefte Verbindlichkeiten werden grundsätzlich mit den fortgeführten Anschaffungskosten bilanziert.

Soweit die Fair-Value-Option in Anspruch genommen wird, werden die verbrieften Verbindlichkeiten mit dem Fair Value bilanziert. Langfristige, abgezinst begebene Schuldverschreibungen (Nullkuponanleihen) werden mit dem Barwert bilanziert. Der Betrag der verbrieften Verbindlichkeiten wird um die Anschaffungskosten der im Eigenbestand befindlichen Emissionen gekürzt.

Rückstellungen

a) Personalrückstellungen

Rückstellungen werden gebildet, wenn eine zuverlässig schätzbare rechtliche oder faktische Verpflichtung gegenüber Dritten besteht. Sämtliche Sozialkapitalrückstellungen (Pensionen, Abfertigungsverpflichtungen und Jubiläumsgelder) werden gemäß IAS 19, basierend auf versicherungsmathematischen Gutachten, ermittelt. Dabei werden neben den am Bilanzstichtag bekannten Renten und erworbenen Anwartschaften auch die künftig zu erwartenden Erhöhungen an Gehältern und Renten einbezogen. Der versicherungsmathematischen Berechnung wurden für sämtliche Sozialkapitalrückstellungen folgende Parameter zugrunde gelegt:

- Rechnungszinsfuß (langfristiger Kapitalmarktzins) von 2,25% (Vorjahr 2,25%)
- Gehaltserhöhungen von 3,25% (Vorjahr 3,5%) und Pensionserhöhungen von 1,86% (Vorjahr 2,75%)
- Entsprechend den Übergangsregelungen zur Pensionsreform liegt das individuell ermittelte Pensionsantrittsalter bei Männern bei 65 Jahren, bei Frauen zwischen 59 und 65 Jahren.

Versicherungsmathematische Gewinne bzw. Verluste wurden im Geschäftsjahr erfolgsneutral im sonstigen Ergebnis erfasst.

b) Sonstige Rückstellungen

Sonstige Rückstellungen werden gebildet, wenn eine zuverlässig schätzbare rechtliche oder faktische Verpflichtung gegenüber einem Dritten besteht und es wahrscheinlich ist, dass diese Verpflichtung zu einem Abfluss von Ressourcen führen wird. Die Rückstellungen werden mit jenem Wert angesetzt, der die bestmögliche Schätzung der zur Erfüllung der Verpflichtung erforderlichen Ausgabe darstellt.

Eigenkapital

Das Grundkapital ist eingeteilt in 29.237.100 auf den Inhaber lautende Stamm-Stückaktien und 3.000.000 auf den Inhaber lautende Vorzugs-Stückaktien ohne Stimmrecht mit einer nachzuzahlenden Mindestdividende von 6% vom anteiligen Grundkapital. Die Anzahl der direkt oder über assoziierte Unternehmen gehaltenen eigenen Anteile beträgt zum Stichtag 30.09.2016 11.128.530 Stück.

In der Kapitalrücklage ist der Mehrerlös (Agio), der bei Ausgabe eigener Aktien erzielt wird, enthalten. Die Gewinnrücklagen nehmen die thesaurierten Gewinne des Konzerns sowie sämtliche erfolgswirksamen Konsolidierungsmaßnahmen auf. Die Bewertungsrücklage gemäß IAS 39 nimmt die Bewertungsänderungen aus den Available-for-Sale-Finanzinstrumenten auf; zum Zeitpunkt der tatsächlichen Realisierung werden diese in die Gewinn- und Verlustrechnung umgebucht. Die Rücklagen aus assoziierten Unternehmen stellen den Unterschiedsbetrag zwischen den historischen Anschaffungskosten und den Equity-Buchwerten der assoziierten Unternehmen dar.

Zusätzliche Eigenkapitalbestandteile

Im Dezember 2014 und April 2015 wurden zur Stärkung der Kapitalbasis, insbesondere der Eigenmittelbasis der Emittentin und des Oberbank Konzerns Additional Tier 1 Anleihen (nachrangige Anleihen ohne Endfälligkeit mit unbegrenzter Laufzeit, im Volumen von insgesamt Euro 50 Mio.) emittiert.

Sonstige Passiva

Im Posten sonstige Passiva werden passive Rechnungsabgrenzungsposten, Verbindlichkeiten, die – im Vergleich zu den Rückstellungen – mit einem wesentlich höheren Grad an Sicherheit hinsichtlich der Höhe oder des Zeitpunktes der Erfüllungsverpflichtung ausgestattet sind, sowie sonstige Verpflichtungen, die keinem anderen Bilanzposten zugeordnet werden können, ausgewiesen.

Zinsergebnis

Zinserträge und -aufwendungen werden periodengerecht abgegrenzt. Im Zinsergebnis sind Erträge und Aufwendungen, die ein Entgelt für die Überlassung von Kapital darstellen, enthalten. Darüber hinaus sind in

diesem Posten auch die Erträge aus Aktien und anderen Anteilsrechten und sonstigen nicht festverzinslichen Wertpapieren enthalten, sofern es sich nicht um Erträge aus Wertpapieren handelt, die den Handelsaktiva zuzurechnen sind. Auch Erträge aus Beteiligungen und aus Anteilen an verbundenen Unternehmen – soweit wegen untergeordneter Bedeutung nicht konsolidiert – werden in diesem Posten ausgewiesen. Erträge aus den at Equity einbezogenen Unternehmen werden in einem separaten Posten ausgewiesen. Sowohl in den Zinserträgen als auch in den Aufwendungen sind negative Zinsen enthalten.

Risikovorsorgen im Kreditgeschäft

Der Posten Kreditrisikovorsorge beinhaltet Zuführungen zu Wertberichtigungen und Rückstellungen bzw. Erträge aus der Auflösung von Wertberichtigungen und Rückstellungen sowie Direktabschreibungen und nachträgliche Eingänge bereits ausgebuchter Forderungen im Zusammenhang mit dem Kreditgeschäft.

Provisionsergebnis

Das Provisionsergebnis ist der Saldo aus den Erträgen und den Aufwendungen aus dem Dienstleistungsge-
schäft.

Handelsergebnis

Dieser Posten beinhaltet Gewinne und Verluste aus Verkäufen von Wertpapieren und sonstigen Finanzin-
strumenten des Handelsbestandes, Bewertungsgewinne und -verluste aus der Marktbewertung von Wertpa-
piere und sonstigen Finanzinstrumenten des Handelsbestandes, Stückzinsen von festverzinslichen Wertpa-
piere des Handelsbestandes und Dividendenerträge von Aktien im Handelsbestand sowie die Refinanzie-
rungsaufwendungen für diese Wertpapiere.

Segmentberichterstattung

Basis der Segmentberichterstattung ist die interne Unternehmensbereichsrechnung, die die 2003 vorgenom-
mene Trennung zwischen Privat- und Firmenkundengeschäft und die damit gegebene Managementverant-
wortung abbildet. Die Segmente werden wie selbständige Unternehmen mit eigener Kapitalausstattung und
Ergebnisverantwortung dargestellt.

Das Kriterium für die Abgrenzung ist in erster Linie die Betreuungszuständigkeit für die Kunden.

Die Segmentinformationen basieren auf dem so genannten „Management Approach“, der verlangt, die Seg-
mentinformation auf Basis der internen Berichterstattung so darzustellen, wie sie regelmäßig zur Entschei-
dung über die Zuteilung von Ressourcen zu den Segmenten und zur Beurteilung ihrer Performance heran-
gezogen wird.

Geschäftsbereiche

Im Oberbank Konzern sind folgende Segmente definiert:

- Das **Segment Privatkunden** umfasst die Geschäftsbeziehungen mit unselbständig Erwerbstätigen und Privatpersonen:

Segment Privatkunden in Mio. EUR	30.09.2016¹⁾	30.09.2015¹⁾	2015	2014	2013
Zinsenüberschuss	41,4	39,8	59,0	55,4	56,4
Risikovorsorge Kredit	0,5	-1,2	-3,5	0,7	-0,4
Provisionsüberschuss	43,7	49,1	64,1	56,1	54,8
Handelsergebnis					
Verwaltungsaufwand	-67,9	-65,2	-86,4	-84,2	-84,3
Sonstiger betrieblicher Ertrag	3,2	-2,8	-1,2	-0,9	2,4
Außerordentliches Ergebnis					
Jahresüberschuss bzw. Überschuss vor Steuern	20,8	19,7	32,0	27,1	28,9
Anteil am Jahresüberschuss vor Steuern	*)	*)	16,7 %	17,2 %	20,4 %
Ø Kredit- und Marktrisikoäquivalent (BWG)	1.474,3	1.319,6	1.350,9	1.261,7	1.209,1
Segmentvermögen	*)	*)	2.664,5	2.387,6	2.157,6
Segmentschulden	*)	*)	5.009,8	4.951,7	5.126,7

Segment Privatkunden in Mio. EUR	30.09.2016 ¹⁾	30.09.2015 ¹⁾	2015	2014	2013
Ø zugeordnetes Eigenkapital	190,2	161,2	169,2	138,5	126,4
Return on Equity vor Steuern (RoE)	14,6%	16,3%	18,9 %	19,6 %	22,9 %
Cost-Income-Ratio	77,0%	75,8%	70,8 %	76,1 %	74,2 %

^{*)}zum Quartal nicht ausgewiesen

¹⁾Ab dem Geschäftsjahr 2016 wird das Eigenkapital mit dem aus den letzten 120 Monaten ermittelten durchschnittlichen 19 Jahres Swap-Satz verzinst. Das den Segmenten zugeordnete Eigenkapital wird zum 30.09.2016 mit 2,72% (30.09.2015: 2,99%) verzinst und als Eigenkapitalveranlagungsertrag im Zinsergebnis ausgewiesen.

Im Geschäftsjahr 2015 erfolgte die Verzinsung noch mit 6%. Durch diese Anpassung wurde dem gesunkenen Zinsniveau Rechnung getragen. Die Vorjahreswerte wurden entsprechend adaptiert.

(Quelle: Konzernabschlüsse der Emittentin 2013-2015; ungeprüfte Quartalsberichte der Emittentin zum 30.09.2015 und 30.09.2016)

- Der **Unternehmensbereich Firmenkunden** umfasst Unternehmen und selbständige Erwerbstätige inklusive dem Ergebnis aus den Leasing-Gesellschaften:

Segment Firmenkunden in Mio. EUR	30.09.2016 ¹⁾	30.09.2015 ¹⁾	2015	2014	2013
Zinsenüberschuss	167,5	161,2	248,4	238,1	227,7
Risikoversorge Kredit	-9,5	-27,8	-35,1	-72,8	-46,3
Provisionsüberschuss	52,4	50,7	68,7	63,3	59,9
Handelsergebnis	0,0 ²⁾	0,5	-0,5	-0,1	-0,1
Verwaltungsaufwand	-108,1	-94,1	-123,5	-120,6	-116,3
Sonstiger betrieblicher Ertrag	1,3	-4,4	4,8	1,8	1,8
Außerordentliches Ergebnis					
Jahresüberschuss bzw. Überschuss vor Steuern	103,4	86,1	162,8	109,8	126,7
Anteil am Jahresüberschuss vor Steuern	^{*)}	^{*)}	85,1 %	69,7 %	89,4 %
Ø Kredit- und Marktrisikoäquivalent (BWG)	8.498,6	8.070,4	8.100,5	8.299,5	8.298,2
Segmentvermögen	^{*)}	^{*)}	9.758,8	9.468,9	9.219,1
Segmentschulden	^{*)}	^{*)}	7.311,1	6.572,6	6.378,0
Ø zugeordnetes Eigenkapital	1.096,4	986,1	1.014,5	910,8	867,3
Return on Equity vor Steuern (RoE)	12,6%	11,6%	16,1 %	12,1 %	14,6 %
Cost-Income-Ratio	48,9%	45,2%	38,4%	39,8 %	40,2 %

^{*)}zum Quartal nicht ausgewiesen

¹⁾ Ab dem Geschäftsjahr 2016 wird das Eigenkapital mit dem aus den letzten 120 Monaten ermittelten durchschnittlichen 19 Jahres Swap-Satz verzinst. Das den Segmenten zugeordnete Eigenkapital wird zum 30.09.2016 mit 2,72% (30.09.2015: 2,99%) verzinst und als Eigenkapitalveranlagungsertrag im Zinsergebnis ausgewiesen.

Im Geschäftsjahr 2015 erfolgte die Verzinsung noch mit 6%. Durch diese Anpassung wurde dem gesunkenen Zinsniveau Rechnung getragen. Die Vorjahreswerte wurden entsprechend adaptiert.

²⁾Wert unter 0,1 Mio. EUR

(Quelle: Konzernabschlüsse der Emittentin 2013-2015; ungeprüfte Quartalsberichte der Emittentin zum 30.09.2015 und 30.09.2016)

- Der **Unternehmensbereich Financial Markets** umfasst das Ergebnis der Beteiligungen und der Handelstätigkeit sowie das Zinsergebnis aus der Fristentransformation und der Bilanzstruktur:

Segment Financial Markets in Mio. EUR	30.09.2016 ¹⁾	30.09.2015 ¹⁾	2015	2014	2013
Operatives Zinsergebnis	^{*)}	^{*)}	-7,8	20,4	2,8
At Equity	^{*)}	^{*)}	81,6	59,0	48,8
Zinsenüberschuss	58,9	82,5	73,8	79,4	51,5
Risikoversorge Kredit	-5,0	-4,7	-8,5	-6,0	-23,9
Provisionsüberschuss	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Handelsergebnis	10,4	8,9	10,3	5,3	5,2
Verwaltungsaufwand	-5,9	-4,9	-6,5	-5,9	-6,0
Sonstiger betrieblicher Ertrag	8,7	-9,7	-25,2	-28,3	-13,2

Segment Financial Markets in Mio. EUR	30.09.2016 ¹⁾	30.09.2015 ¹⁾	2015	2014	2013
Außerordentliches Ergebnis					
Jahresüberschuss bzw. Überschuss vor Steuern	67,1	72,1	43,9	44,6	13,7
Anteil am Jahresüberschuss vor Steuern	*)	*)	22,9 %	28,3 %	9,7 %
Ø Kredit- und Marktrisikoäquivalent (BWG)	5.369,5	4.199,6	4.201,9	3.888,0	3.636,4
Segmentvermögen	*)	*)	5.185,7	5.260,4	5.676,0
Segmentsschulden	*)	*)	5.265,6	5.606,1	5.433,9
Ø zugeordnetes Eigenkapital	692,7	513,1	526,2	426,7	380,1
Return on Equity vor Steuern (RoE)	12,9%	18,7 %	8,3 %	10,4 %	3,6 %
Cost-Income-Ratio	7,5%	6,1 %	11,0 %	10,5 %	13,7 %

*) zum Quartal nicht ausgewiesen

¹⁾ Ab dem Geschäftsjahr 2016 wird das Eigenkapital mit dem aus den letzten 120 Monaten ermittelten durchschnittlichen 10 Jahres Swap-Satz verzinst. Das den Segmenten zugeordnete Eigenkapital wird zum 30.09.2016 mit 2,72% (30.09.2015: 2,99%) verzinst und als Eigenkapitalveranlagungsertrag im Zinsergebnis ausgewiesen.

Im Geschäftsjahr 2015 erfolgte die Verzinsung noch mit 6%. Durch diese Anpassung wurde dem gesunkenen Zinsniveau Rechnung getragen. Die Vorjahreswerte wurden entsprechend adaptiert.

(Quelle: Konzernabschlüsse der Emittentin 2013-2015; ungeprüfter Quartalsberichte der Emittentin zum 30.09.2015 und 30.09.2016)

- Im **Segment Sonstige** sind Sachverhalte ohne direkten Bezug zu Business- Segmenten; nicht den anderen Segmenten zuordenbare Bilanzposten; sowie Einheiten, die Ergebnisbeiträge abbilden, die nicht einem einzelnen Segment zugeordnet werden können, erfasst.

Der Jahresfehlbetrag vor Steuern belief sich im 1.-3.Quartal 2016 im Segment Sonstiges auf EUR 36,59 Mio. (2015: EUR 47,2 Mio.).

Berichterstattung nach Regionen

Die Oberbank hat – bedingt durch ihren Regionalbankencharakter – ein begrenztes geografisches Einzugsgebiet. Auf eine Geschäftszuordnung nach geografischen Merkmalen wird daher wegen untergeordneter Bedeutung verzichtet.

Die Emittentin verfügte zum 30.09.2016 neben der Hauptanstalt in Linz über 159 Geschäftsstellen in Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Niederösterreich, Burgenland, Wien, Deutschland, Tschechien, Ungarn und der Slowakei. Davon befinden sich 98 in Österreich, 28 in Deutschland, 21 in Tschechien, 9 in Ungarn und 3 in der Slowakei.

Die Bundesländer Oberösterreich und Salzburg bilden das Kerneinzugsgebiet der Emittentin. Die Märkte Wien, Deutschland und Tschechien sind die wichtigsten Wachstumsmärkte. Die Märkte in Ungarn und der Slowakei haben derzeit im Hinblick auf das Geschäftsvolumen (Einlagen und Kredite) und den Ergebnisbeitrag noch eine untergeordnete Bedeutung.

Die Vergleichbarkeit der Finanzinformationen beeinflussende Faktoren

Der Konsolidierungskreis umfasste per 30.09.2016 neben der Oberbank AG 30 inländische und 18 ausländische Tochterunternehmen.

Ertragslage in den Geschäftsjahren 2013, 2014, 2015 sowie zum 30.09.2015 und 30.09.2016

Die nachfolgende Tabelle zeigt ausgewählte Posten der Gewinn- und Verlustrechnung des Oberbank Konzerns:

	Quartals- berichte (ungeprüft) in TEUR		Jahresabschlüsse (geprüft) in TEUR		
	1.1.- 30.09.2016	1.1.- 30.09.2015	2015	2014	2013
Zinsergebnis					
Zinserträge aus					

	Quartals- berichte (ungeprüft) in TEUR		Jahresabschlüsse (geprüft) in TEUR		
	1.1.- 30.09.2016	1.1.- 30.09.2015	2015	2014	2013
Kredit- und Geldmarktgeschäften	240.278	243.488	351.168	374.410	382.340
Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren	4.446	3.962	5.248	24.075	4.374
Sonstigen Beteiligungen	3.005	1.567	3.802	1.465	1.862
Verbundenen Unternehmen	2.133	2.575	1.381	4.682	2.995
Festverzinslichen Wertpapieren und Schuldverschreibungen	54.817	59.247	75.787	78.453	89.758
Zinsen und ähnliche Erträge	304.679	310.839	437.422	483.085	481.329
Zinsaufwendungen für Einlagen	-41.610	-51.153	-89.207	-117.913	-141.054
Zinsaufwendungen für verbriefte Verbindlichkeiten	-18.163	-20.555	-29.028	-31.556	-35.271
Zinsaufwendungen für nachrangige Verbindlichkeiten	-14.196	-14.484	-19.586	-19.693	-18.160
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-73.969	-86.192	-137.821	-169.162	-194.485
Erträge aus at Equity bewerteten Unternehmen	36.972	58.853	81.602	58.994	48.758
Zinsergebnis	267.682	283.500	381.203	372.917	335.602
Risikoversorge					
Risikoversorgen im Kreditgeschäft					
Zuführungen zu Risikoversorgen im Kreditgeschäft	-63.847	-66.398	-126.040	-134.770	-104.471
Direktabschreibungen	-2.502	-1.826	-2.742	-3.020	-2.032
Auflösungen zu Risikoversorgen im Kreditgeschäft	50.816	33.095	78.734	57.533	32.075
Eingänge aus abgeschriebenen Forderungen	1.440	1.426	2.958	2.230	3.794
Risikoversorgen im Kreditgeschäft	-14.093	-33.703	-47.090	-78.027	-70.634
Provisionserträge					
Provisionsergebnis					
Zahlungsverkehr	34.938	33.467	45.059	42.605	41.420
Wertpapiergeschäft	29.333	33.708	44.508	38.029	36.013
Devisen-, Sorten- und Edelmetallgeschäft	9.552	9.427	12.654	10.383	10.553
Kreditgeschäft	19.174	19.214	25.795	24.125	22.853
Sonstiges Dienstleistungs- und Beratungsgeschäft	3.051	3.901	4.721	4.168	3.784
Provisionsergebnis	96.048	99.717	132.737	119.310	114.623
Handelsergebnis					
Handelsergebnis					
Gewinne/Verluste aus zinsbezogenen Geschäften	1.580	1.438	2.058	1.565	3.128
Gewinne/Verluste aus Devisen-, Valuten- und Münzengeschäft	2.559	7.063	7.175	4.055	3.012
Gewinne/Verluste aus Derivaten	6.273	858	508	-346	-996
Handelsergebnis	10.412	9.359	9.741	5.274	5.144
Verwaltungsaufwand					
Verwaltungsaufwand					
Personalaufwand	116.811	110.270	149.097	145.043	140.304
hievon Pensionskassenbeiträge	*)	*)	3.116	2.940	2.829
Andere Verwaltungsaufwendungen	72.395	62.402	82.780	80.791	79.162
Abschreibungen und Wertberichtigungen	9.377	9.132	11.395	11.097	11.529
Verwaltungsaufwand	198.583	181.804	243.272	236.931	230.995

	Quartals- berichte (ungeprüft) in TEUR		Jahresabschlüsse (geprüft) in TEUR		
	1.1.- 30.09.2016	1.1.- 30.09.2015	2015	2014	2013
<i>Sonstiger betrieblicher Erfolg</i>					
Sonstiger betrieblicher Erfolg	1.1.- 30.09.2016	1.1.- 30.09.2015	2015	2014	2013¹⁾
a) Ergebnis aus finanziellen Vermögenswerten FV/PL	7.116	-5.831	-10.265	-12.800	11.913
b) Ergebnis aus finanziellen Vermögenswerten AfS	1.137	-3.608	-3.524	-3.893	-17.351
c) Ergebnis aus finanziellen Vermögenswerten HtM	0	243	243	-498	0
d) Sonstiger betrieblicher Erfolg	-15.009	-21.282	-28.287	-7.761	-6.632
Saldo sonstige betriebliche Erträge/Aufwendungen	-6.756	-30.478	-41.833	-24.952	-12.070
<i>Ertragsteuern</i>					
Ertragsteuern	1.1.- 30.09.2016	1.1.- 30.09.2015	2015	2014	2013
Laufender Ertragsteueraufwand	23.315	28.027	30.266	32.243	25.181
Latenter Ertragsteueraufwand (+)/-ertrag (-)	1.644	-7.363	-5.199	-11.123	-5.926
Ertragsteuern	24.959	20.664	25.067	21.120	19.255
Jahres- bzw. Periodenüberschuss vor Steuern	154.710	146.951	191.486	157.591	141.670
Errechneter Steueraufwand 25 %	*)	*)	47.872	39.398	35.417
Steuerersparnis aus steuerfreien Beteiligungserträgen	*)	*)	-1.825	-1.986	-2.009
Steuerersparnis aus at-Equity-Überschussbeträgen	*)	*)	-20.401	-14.748	-12.190
Steueraufwand (+)/Steuerertrag (-) betreffend Vorjahre	*)	*)	-3.146	-93	-3.347
Steuerersparnis aus sonstigen steuerbefreiten Erträgen	*)	*)	-304	13	380
Steuer aus nicht abzugsfähigem Aufwand	*)	*)	3.019	-794	923
Steuerersparnis aus Verbrauch Verlustvorträge	*)	*)	353	-17	457
Steuereffekte aus abweichenden Steuersätzen	*)	*)	-500	-652	-376
Ausgewiesener Steueraufwand (+)/-ertrag (-)	*)	*)	25.067	21.120	19.255
Effektiver Steuersatz	*)	*)	13,26 %	13,40 %	13,59%

<i>Ergebnis je Aktie</i>					
Ergebnis je Aktie	1.1.- 30.09.2016	1.1.- 30.09.2015	2015	2014	2013
Aktienanzahl	32.237.100	30.702.000	32.237.100	28.783.125	28.783.125
Durchschnittliche Anzahl der umlaufenden Aktien	32.183.219	29.809.674	30.408.236	28.739.065	28.735.947
Jahres- bzw. Periodenüberschuss nach Steuern	129.751	125.927	166.419	136.471	122.415
Ergebnis je Aktie in EUR	4,03³⁾	4,22²⁾	5,47	4,75	4,26

¹⁾ Im Geschäftsjahr 2013 wurden erstmalig Abschreibungen von Sachanlagen aus Operate Leasing in Höhe von 11.427 TEuro in dieser Position ausgewiesen.

²⁾ Annualisierter Wert: EUR 5,63

³⁾ Annualisierter Wert: EUR 5,38

^{*)} Zum 30.09.2016 und 30.09.2015 nicht ausgewiesen

(Quelle: Auszug aus den Konzernabschlüssen der Emittentin 2013 – 2015 und den ungeprüften Quartalsberichten zum 30.09.2015 und 30.09.2016)

Erläuterungen zu den einzelnen Finanzkennzahlen (des Oberbank Konzerns)

Die Oberbank konnte für das Geschäftsjahr 2015 eine weitere Verbesserung der Ertragslage ausweisen. Der Jahresüberschuss vor Steuern stieg um 21,5 % auf EUR 191,5 Mio., der Jahresüberschuss nach Steuern um 21,9% auf EUR 166,4 Mio.

Zinsergebnis

Das Zinsergebnis konnte im Geschäftsjahr 2015 um 2,2% auf EUR 381,2 Mio. verbessert werden. Die Gründe dafür sind das um 4,6% auf EUR 299,6 Mio. rückläufige Ergebnis aus dem Kreditgeschäft, und der

um 38,3% auf EUR 81,6 Mio. gestiegenen Ergebnisbeitrag der Equity-Beteiligungen.

Risikovorsorgen im Kreditgeschäft

Im Rahmen der Kreditrisikogebahrung wurde für alle erkennbaren Risiken ausreichend Vorsorge getroffen. Neben den Vorsorgen für Einzelrisiken besteht eine Portfoliowertberichtigung gemäß IAS 39.

Inklusive der Forderungsabschreibungen betrug die Kreditrisikogebahrung im Geschäftsjahr 2015 EUR 47,1 Mio. nach EUR 78,0 Mio. im Vorjahr. Diese Entwicklung führte zu einem Rückgang der Wertberichtigungsquote von 0,64% auf 0,37%.

Provisionsergebnis

Das Provisionsergebnis stieg im Geschäftsjahr 2015 um 11,3% auf EUR 132,7 Mio. Die Provisionen im Zahlungsverkehr stiegen um 5,8 % auf 45,1 Mio. EUR, im Wertpapiergeschäft um 17,0 % auf 44,5 Mio. EUR an. Auch die Provisionen aus dem Kreditgeschäft (EUR 25,8 Mio., +6,9 %) und die Erträge aus Devisen- und Valutengeschäft (EUR 12,7 Mio., + 21,9 %) stiegen deutlich an.

Handelsergebnis

Das Handelsergebnis umfasst das Ergebnis des Wertpapierhandelsbuches, der Derivate des Handelsbuches sowie jenes aus dem Handel mit Devisen, Valuten und Edelmetallen. Im Geschäftsjahr 2015 war das Handelsergebnis mit EUR 9,7 Mio. um 84,7 % höher als im Vorjahr.

Verwaltungsaufwendungen

Im Geschäftsjahr 2015 war der Verwaltungsaufwand mit 243,3 Mio. EUR um 2,7 % höher als im Vorjahr. Der Personalaufwand stieg um 2,8 % auf EUR 149,1 Mio., der Sachaufwand um 2,5 % auf EUR 82,8 Mio. Die Abschreibungen waren mit EUR 11,4 Mio. um 2,7 % höher als im Vorjahr. Die Kosten-Ertrags-Relation (Cost-Income-Ratio) betrug 50,5%.

Ergebnis

Nach Berücksichtigung der Risikovorsorgen im Kreditgeschäft wird im Vergleich zum Vorjahr ein um 21,5 % höherer Jahresüberschuss vor Steuern von 191,5 Mio. Euro ausgewiesen. Die Steuern vom Einkommen und Ertrag waren mit 25,1 Mio. Euro um 18,7 % höher als im Vorjahr. Daraus resultiert ein Jahresüberschuss nach Steuern von 166,4 Mio. Euro, womit der Vorjahreswert um 21,9 % übertroffen wurde. Die Fremdan-teile am Jahresüberschuss betragen 107 Tsd. Euro, damit beträgt der Konzernjahresüberschuss im Oberbank Konzern 166,3 Mio. Euro (+ 21,7 %).

1.-3. Quartal 2016

Die Oberbank konnte das Ergebnis in den ersten drei Quartalen 2016 neuerlich steigern. Der Überschuss vor Steuern stieg im Vergleich zum 1.-3.Quartal 2015 um 5,5 % auf 154,7 Mio. Euro, der Überschuss nach Steuern um 3,0% auf 129,8 Mio. Euro.

Das Zinsergebnis ging im Vergleich zu den ersten drei Quartalen des Vorjahres um 5,6 % auf 267,7 Mio. Euro zurück. Das Provisionsergebnis betrug 96,0 Mio. Euro (-3,7 %). Die Risikovorsorgen im Kreditgeschäft waren mit EUR 14,1 Mio. stark rückläufig.

Der Verwaltungsaufwand betrug 198,6 Mio. Euro. (+9,2 %) im Vergleich zu den ersten drei Quartalen des Vorjahres).

Insgesamt ist das Kreditvolumen der Oberbank zum 30.9.2016 im Jahresabstand um 7,4 % auf 13,7 Mrd. Euro gestiegen. Die Primärmittel liegen mit 13.075,7 Mio Euro um 6,3% über dem Vorjahreswert.

Liquidität und Mittelherkunft

Das Liquiditätsrisiko (oder auch Refinanzierungsrisiko) ist das Risiko, dass eine Bank ihren Zahlungsverpflichtungen nicht jederzeit oder nur zu erhöhten Kosten nachkommen kann.

Primäre Ziele des Liquiditätsmanagements sind daher die Sicherstellung der jederzeitigen Zahlungsfähigkeit und die Optimierung der Refinanzierungsstruktur in Bezug auf Risiko und Ergebnis. Bei der Oberbank AG besteht der Finanzierungsgrundsatz, mit den Primärmitteln der Kunden plus den Fördermitteln von Förderbanken alle Kundenkredite refinanzieren zu können.

Darüber hinaus hält die Oberbank AG einen umfangreichen Polster (Liquiditätspuffer) an freiem Refinanzierungspotential in Form von refinanzierungsfähigen Wertpapieren und Kreditforderungen bei den Zentralbanken sowie an ungenutzten Banklinien.

Die Abteilung Global Financial Markets ist für das tägliche Liquiditätsmanagement zuständig und hat die Verantwortung für die Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Vorschriften. Die Abteilung Strategisches Risikomanagement erstellt für das tägliche Liquiditätsmanagement und für den Risikovorstand eine Liquiditätsablaufbilanz für die nächsten 30 bzw. 90 Tage inklusive dem vorhandenen Liquiditätspuffer abzüglich Liquidity-at-Risk als Limit. Die Liquiditätsablaufbilanz stellt auf täglicher Basis die Nettomittelabflüsse der Oberbank dar. Im Liquiditätspuffer sind alle zurzeit nicht ausgenutzten repofähigen Kredite und Wertpapiere zusammengefasst. Die akkumulierten Nettomittelabflüsse dürfen in den ersten 30 Tagen das Limit nicht übersteigen.

Die Steuerung der langfristigen bzw. strategischen Liquidität der Emittentin liegt in der Zuständigkeit des Vorstands und des APM Komitees. Das Reporting erfolgt durch die Abteilung Strategisches Risikomanagement. Zur Darstellung des mittel- und langfristigen Liquiditätsrisikomanagements der Emittentin wird eine umfassende Liquiditätsablaufbilanz erstellt, in der die aus den Geschäften resultierenden Zahlungsströme pro Laufzeitband aufsummiert werden.

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sanken im Jahr 2015 um 7,9% auf EUR 2.995,5 Mio. Die Primärmittel stiegen um 2,7% auf EUR 12.620,0 Mio. Die darin inkludierten Verbindlichkeiten gegenüber Kunden lagen mit EUR 10.521,5 Mio. um 5,3 % über dem Vorjahrsniveau. Der Spareinlagen gingen um 6,0 % auf EUR 2.912,6 Mio. zurück, die sonstigen Verbindlichkeiten stiegen um 10,4 % auf EUR 7.608,9 Mio. an. Die verbrieften Verbindlichkeiten waren um 8,7 % auf EUR 1.443,4 Mio. leicht rückläufig, das Nachrangkapital war mit 655,1 Mio. um 8,3 % niedriger als im Vorjahr. Der Anstieg des Eigenkapitals um 25,5 % auf EUR 1.925,7 Mio. beruht auf den beiden 2015 durchgeführten Kapitalerhöhungen und auf der aufgrund der guten Ertragslage hohen Rücklagendotation.

Refinanzierungsstruktur in Mio. EUR	30.09.2016	30.09.2015	2015	2014	2013
Spareinlagen	2.840,6	2.963,0	2.912,6	3.098,5	3.352,1
Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	8.087,2	7.147,2	7.608,9	6.895,1	6.673,9
Verbriefte Verbindlichkeiten	1.480,9	1.518,2	1.443,4	1.580,6	1.592,9
Nachrangkapital	667,0	667,5	655,1	714,4	631,6
Primäreinlagen inkl. Nachrangkapital	13.075,7^{*)}	12.295,9^{*)}	12.620,0	12.288,6	12.250,4
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	2.989,9	3.397,3	2.995,5	3.252,4	3.239,0
Summe	16.065,6^{*)}	15.693,2^{*)}	15.615,5	15.541,0	15.489,4

(Quelle: Konzernlagebericht der Emittentin 2013 – 2015; ungeprüfte Quartalsberichte der Emittentin zum 30.09.2015 und 30.09.2016 sowie eigene Berechnungen ^{*)})

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Kapitalflussrechnung des Oberbank Konzerns für die angegebenen Zeiträume:

ENTWICKLUNG ZAHLUNGSSTRÖME (GELDFLUSS-RECHNUNG) in TEUR	Quartals- berichte (ungeprüft)		Jahresabschlüsse (geprüft)			
	1.1.- 30.09.2016	1.1.- 30.9.2015	2015	2014	2013 ¹⁾	2013
Konzernjahres- bzw. Periodenüberschuss	129.751	125.850	166.419	136.605	122.375	122.375
Im Jahres- bzw. Periodenüberschuss enthaltene zahlungsunwirksame Posten und Überleitung auf den Cashflow aus operativer Geschäftstätigkeit						
- Abschreibungen, Wertberichtigungen und Zuschreibungen	-6.890	-983	11.911	75.907	78.285	78.285
- Veränderung der Personalrückstellungen und sonstiger Rückstellungen	4.264	23.038	-30.955	7.936	-8.444	-8.784
- Veränderung anderer zahlungsunwirksamer Posten	-217	-29.229	-182	-17.352	-7.203	-7.203
- Gewinne und Verluste aus der Veräußerung von Finanzanlagen, Sachanlagen und immateriellen Vermögensgegenständen	-7.024	-290	-292	-5.485	-1.910	-1.910
Zwischensumme	119.884	118.386	146.901	197.611	183.103	182.763
Veränderung des Vermögens und der Verbindlichkeiten aus operativer Geschäftstätigkeit nach Korrektur um zahlungsunwirksame Bestandteile						
- Forderungen an Kreditinstitute	214.933	217.658	421.411	259.320	107.104	107.104
- Forderungen an Kunden	-838.343	-449.830	-581.970	-588.101	-500.636	-499.967
- Handelsaktiva	-19.968	9.122	15.501	-14.534	22.936	22.936
- Sonstiges Umlaufvermögen	-36.171	18.967	5.725	38.762	326.313	325.072
- Andere Aktiva aus operativer Geschäftstätigkeit	54.106	1.995	30.538	-12.906	115.826	115.826
- Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	-12.480	136.414	-266.023	-1.949	-809.870	-809.870
- Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	373.924	106.120	528.886	-84.915	640.645	640.645
- Verbriefte Verbindlichkeiten	20.194	-76.013	-156.339	-42.805	58.124	58.124
- Andere Passiva aus operativer Geschäftstätigkeit	27.793	17.456	-29.725	-3.801	-125.218	-125.218
Cashflow aus operativer Geschäftstätigkeit	-96.129	100.275	114.905	-253.318	18.327	17.415
Mittelzufluss aus der Veräußerung von						
- Finanzanlagen	220.653	95.452	205.706	564.677	504.325	534.702
- Sachanlagen und immateriellen Vermögensgegenständen	3.546	5.063	13.677	12.467	7.864	7.864
Mittelabfluss für den Erwerb von						
- Finanzanlagen	-159.182	-170.630	-228.980	-342.965	-447.568	-447.568
- Sachanlagen und immateriellen Vermögensgegenständen	-14.372	-21.032	-29.594	-48.491	-36.345	-36.345
Cashflow aus Investitionstätigkeit	50.645	-91.147	-39.191	185.688	28.276	58.653
Kapitalerhöhung	0	141.012	214.743	0	0	0
Dividendenzahlungen	-17.692	-15.822	-15.822	-14.372	-14.354	-14.354
Kuponzahlungen auf zusätzliche Eigenkapitalbestandteile	-1.725	0	-1.200	0	0	0
Nachrangige Verbindlichkeiten und sonstige Finanzierungstätigkeit	-1.859	-56.223	-66.421	54.412	-40.443	-40.443
Cashflow aus Finanzierungstätigkeit	-21.276	68.967	131.300	40.040	-54.797	-54.797
Zahlungsmittelbestand zum Ende der Vorperiode	354.023	147.009	147.009	174.599	182.793	182.793
Cashflow aus operativer Geschäftstätigkeit	-96.129	100.275	114.905	-253.318	18.327	17.415
Cashflow aus Investitionstätigkeit	50.645	-91.147	-39.191	185.688	28.276	58.653
Cashflow aus Finanzierungstätigkeit	-21.276	68.967	131.300	40.040	-54.797	-54.797
Effekte aus der Änderung von Konsolidierungskreis und Bewertungen	0	0	0	0	0	-28.701
Effekte aus der Änderung von Wechselkursen	0	0	0	0	0	-764
Zahlungsmittelbestand zum Ende der Periode	287.263	225.104	354.023	147.009	174.599	174.599
Erhaltene Zinsen	307.965	298.679	423.504	459.816	483.246	483.246
Erhaltene Dividenden	25.592	19.652	27.142	44.701	24.262	24.262
Gezahlte Zinsen	-63.428	-93.923	-117.180	-184.977	-200.515	-200.515
Kuponzahlungen auf zusätzliche Eigenkapitalbestandteile	-1.725	0	-1.200	0	0	0
Ertragsteuerzahlungen	-24.487	-25.200	-26.947	-28.349	-23.491	-23.491

¹⁾ Werte 2013 nach Ausweisänderung der erfolgsneutralen Effekte aus der Änderung von Konsolidierungskreis, Bewertungen und Wechselkursen
Der Zahlungsmittelbestand umfasst den Bilanzposten Barreserve, bestehend aus Kassenbestand und Guthaben bei Zentralnotenbanken.
(Quelle: Konzernabschlüsse der Emittentin 2013-2015; ungeprüfte Quartalsberichte zum 30.09.2016)

Eigenmittelentwicklung des Oberbank Konzerns

Geschäftsjahr 2015

Die Oberbank AG unterliegt seit 1.1.2014 den Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR) sowie der CRD IV. Die definierten Mindestkapitalerfordernisse wurden laufend erfüllt. Die veröffentlichten Eigenmittelbestandteile werden auch für die interne Kapitalsteuerung verwendet.

Die Eigenmittel des Oberbank-Konzerns waren 2015 mit 2.158,0 Mio. Euro (2014: 1.874,4 Mio. Euro) um 919,6 Mio. Euro oder 96,3 % höher als gefordert. Die harte Kernkapitalquote betrug 2015 13,51% (2014: 10,95 %), die Kernkapitalquote 14,19 % (2014: 11,61 %) und die Gesamtkapitalquote 17,66 % (2014: 15,70 %).

1.-3. Quartal 2016

Die Eigenmittel des Oberbank-Konzerns betrugen zum 30.09.2016 2.212,3 Mio. Euro. Die harte Kernkapitalquote betrug per 30.09.2016 13,48 %, die Kernkapitalquote 14,08 % und die Gesamtkapitalquote 17,32 %.

Anrechenbare Eigenmittel gemäß Teil 2 der Verordnung (EU) Nr.575/2013

Beträge in TEUR	30.09.2016 ¹⁾	30.09.2015 ¹⁾	31.12.2015 ¹⁾	31.12.2014 ¹⁾	31.12.2013 ²⁾
Gezeichnetes Kapital	93.111	89.406	94.011	84.549	86.349
Kapitalrücklagen	349.127	280.002	349.127	194.746	194.746
Gewinnrücklagen	1.455.222	1.312.567	1.405.094	1.248.435	959.846
Anteile anderer Gesellschafter	0	0	0	0	3.015
Kumuliertes sonstiges Ergebnis	22.547	-19.941	3.269	-13.078	
Aufsichtliche Korrekturposten	-36.134	-35.608	-38.685	-40.778	0
Abzüge von den Posten des harten Kernkapitals	-162.471	-163.343	-162.062	-166.989	-2.360
HARTES KERNKAPITAL	1.721.402	1.463.083	1.650.754	1.306.885	
AT1-Kapitalinstrumente	50.000	50.000	50.000	20.000	0
AT1-Kapitalinstrumente gem. nationalen Umsetzungsmaßnahmen	35.400	48.300	41.300	63.200	79.000
Abzüge von Posten des AT 1-Kapitals	-8.767	-24.542	-8.747	-4.892	0
Zusätzliches Kernkapital	76.633	73.758	82.553	78.308	
KERNKAPITAL	1.798.035	1.536.841	1.733.307	1.385.193	1.320.596
anrechenbare Ergänzungskapitalinstrumente	346.839	357.316	352.505	409.195	454.034
Nominalekapital Vorzugsaktien gem. ÜRL	3.600	2.700	2.700	1.800	0
AT1-Kapitalinstrumente gem. ÜRL	23.600	20.700	17.700	15.800	0
Ergänzungskapitalposten gem. nationalen Umsetzungsmaßnahmen	54.929	59.959	56.224	76.306	161.009
Allgemeine Kreditrisikoanpassungen	0	0	0	0	8.000
Abzüge von Posten des Ergänzungskapitals	-14.655	-4.620	-4.432	-13.893	-39.500
Ergänzungskapital	414.313	436.055	424.697	489.208	583.543
Anrechenbares Tier III-Kapital					778
Abzugsposten Anteile an KI/FI					-80.146

EIGENMITTEL	2.212.348	1.972.896	2.158.004	1.874.401	1.824.771
Gesamtrisikobetrag gem. Art. 92 CRR					
Kreditrisiko	11.754.428	11.071.291	11.213.348	10.982.467	10.726.897
Marktrisiko, Abwicklungsrisiko und CVA-Risiko	64.490	57.496	51.477	62.476	7.063
operationelle Risiko	951.842	890.231	951.842	890.231	0
Gesamtrisikobetrag	12.770.760	12.019.018	12.216.667	11.935.174	10.733.960
Eigenmittelquoten gem. Art. 92 CRR					
Harte Kernkapital-Quote	13,48%	12,17%	13,51%	10,95%	n.v.
Kernkapital-Quote	14,08%	12,79%	14,19%	11,61%	12,30%
Gesamtkapital-Quote	17,32%	16,41%	17,66%	15,70%	17,00%
Gesetzliches Erfordernis Eigenmittelquoten gem. ÜRL in %					
Harte Kernkapital-Quote	5,125%	4,50%	4,50%	4,00%	
Kernkapital-Quote	6,625%	6,00%	6,00%	5,50%	4,00%
Gesamtkapital-Quote	8,625%	8,00%	8,00%	8,00%	8,00%
Gesetzliche Eigenmittelanforderungen gem. ÜRL in T€					
Hartes Kernkapital	654.501	540.856	549.750	477.407	
Kernkapital	846.063	721.141	733.000	656.435	
Gesamtkapital	1.101.478	961.521	977.333	954.814	926.643
Freie Kapitalbestandteile					
Hartes Kernkapital	1.066.901	922.227	1.101.004	829.478	
Kernkapital	951.972	815.700	1.000.307	728.758	
Gesamtkapital	1.110.870	1.011.375	1.180.671	919.587	898.128

¹⁾ab 1.1.2014: Anwendung der Verordnung (EU) Nr.575/2013 (Basel III)

²⁾ bis 31.12.2013: Ermittlung gemäß Basel II

(Quelle: Konzernabschluss 2014 und 2015, ungeprüfte Quartalsberichte zum 30.09.2015 und 2016 sowie eigene Berechnungen für das Jahr 2013)

Die Ermittlung der Eigenmittelquote und der Bemessungsgrundlage erfolgt in der Oberbank bis Ende 2013 nach dem von Basel II vorgegebenem Solvabilitätsregime, wobei das Eigenmittelerfordernis auf Basis des Standardansatzes ermittelt wurde. Mit der Implementierung von Basel III aufgrund der neuen EU Vorgaben (CRR und CRD IV) bzw. im Einklang mit dem novellierten Bankwesengesetz veränderte sich der Modus für die Ermittlung der Eigenmittel grundlegend. Das neue aufsichtsrechtliche Rahmenwerk trat am 1.1.2014 unter Berücksichtigung verschiedener Übergangsregeln in Kraft. Ein Teil der aufsichtsrechtlichen Anpassungen, vor allem Kapitalabzüge und aufsichtsrechtliche Filter in Korrekturposten, tritt sukzessive bis 2018 in Kraft. Kapitalinstrumente, die nach den neuen Regelungen nicht mehr als Eigenmittel qualifiziert sind, sind bis 2022 schrittweise aus der Berechnung der Eigenmittel herauszunehmen. Die 2015 zu erfüllende Mindestquote für das harte Kernkapital betrug 4,50%, die Minimumquote für das Gesamtkapital 8%. Durch eine Vielzahl unterschiedlicher aus hartem Kernkapital zu generierender Puffer werden die Kapitalerfordernisse auf Basis gesetzlicher Regelungen erhöht. So soll der Kapitalerhaltungspuffer, beginnend ab 2016 von 0,625% bis Jänner 2019 bis auf 2,50% angehoben werden.

Die Entwicklung des Konzerneigenkapitals zeigt folgendes Bild:

in EUR 1.000	Gezeichnetes Kapital	Kapitalrücklagen	Gewinnrücklagen	Währungsausgleichsposten	Bewertungsrücklagen gem. IAS 39	Versicherungsmath. Gewinne /Verluste gem. IAS 19	Assoziierte Unternehmen	Eigenkapital ohne Fremddanteile	Anteile im Fremdbesitz	Eigenkapital
Stand am 01.01.2013	86.096	194.041	703.345	221	33.240	-22.227	344.803	1.339.519	2.925	1.342.444
Gesamtperiodenergebnis			88.329	-764	-15.622	340	18.505	90.788	35	90.823
Dividendenausschüttung			-14.354					-14.354		-14.354
Kapitalerhöhung										
Erwerb eigener Aktien	-62	-3						-65		-65
Sonstige ergebnisneutrale Veränderungen			-1				2.124	2.123		2.123
Stand am 31.12.2013	86.034	194.038	777.319	-543	17.618	-21.887	365.432	1.418.011	2.960	1.420.971

in EUR 1.000	Gezeichnetes Kapital	Kapitalrücklagen	Gewinnrücklagen	Währungsausgleichsposten	Bewertungsrücklagen gem. IAS 39	Versicherungsmath. Gewinne /Verluste gem. IAS 19	Assoziierte Unternehmen	Eigenkapital ohne Fremddanteile	Anteile im Fremdbesitz	Eigenkapital
Stand am 01.01.2014	86.034	194.038	777.319	-543	17.618	-21.887	365.432	1.418.011	2.960	1.420.971
Gesamtergebnis			92.991	-2.036	9.712	-22.801	49.442	127.308	-134	127.174
-Jahresgewinn/-verlust			92.991				43.614	136.605	-134	136.471
-Sonstiges Ergebnis				-2.036	9.712	-22.801	5.828	-9.297		-9.297
Dividendenausschüttung			-14.372					-14.372		-14.372
Kapitalerhöhung										
Erwerb eigener Aktien	-110	-446						-556		-556
Sonstige ergebnisneutrale Veränderungen			104				344	448	412	860
Stand am 31.12.2014	85.924	193.592	856.042	-2.579	27.330	-44.688	415.218	1.530.839	3.238	1.534.077

in EUR 1.000	Gezeichnetes Kapital	Kapitalrücklagen	Gewinnrücklagen	Währungsausgleichsposten	Bewertungsrücklagen gem. IAS 39	Versicherungsmath. Gewinne /Verluste gem. IAS 19	Assoziierte Unternehmen	Eigenkapital ohne Fremdanteile	Anteile im Fremdbesitz	Zusätzliche Eigenkapitalbestandteile	Eigenkapital
Stand am 01.01.2015	85.924	193.592	856.042	-2.579	27.330	-44.688	415.218	1.530.839	3.238	0	1.534.077
Gesamtergebnis			100.775	584	20.492	22.880	45.314	190.045	107		190.152
-Jahresgewinn/-verlust			100.775				65.537	166.312	107		166.419
-Sonstiges Ergebnis				584	20.492	22.880	-20.223	23.733			23.733
Dividendenausschüttung			-15.822					-15.822			-15.822
Kuponzahlungen auf zusätzliche Eigenkapitalbestandteile			-1.200					-1.200			-1.200
Kapitalerhöhung Emission zusätzlicher Eigenmittelbestandteile	10.362	154.381						164.743			164.743
Erwerb eigener Aktien	145	318						463		50.000	50.000
Sonstige ergebnisneutrale Veränderungen			-4.008				6.045	2.037	1.214		3.251
Stand am 31.12.2015	96.431	348.291	935.787	-1.995	47.822	-21.808	466.577	1.871.105	4.559	50.000	1.925.664

(Quellen: Die Angaben basieren auf den Konzernabschlüssen der Emittentin für 2013, 2014 und 2015.)

in EUR 1.000	Gezeichnetes Kapital	Kapitalrücklagen	Gewinnrücklagen	Währungsausgleichsposten	Bewertungsrücklagen gem. IAS 39	Versicherungsmath. Gewinne /Verluste gem. IAS 19	Assoziierte Unternehmen	Eigenkapital ohne Fremdanteile	Anteile im Fremdbesitz	Zusätzliche Eigenkapitalbestandteile	Eigenkapital
Stand am 01.01.2015	85.924	193.592	856.042	-2.579	27.330	-44.688	415.218	1.530.839	3.238	0	1.534.077
Gesamtergebnis			78.545	239	15.373		32.134	126.291	77		126.368
-Jahresgewinn/-verlust			78.545				47.305	125.850	77		125.927
-Sonstiges Ergebnis				239	15.373		-15.171	441			441
Dividendenausschüttung			-15.822					-15.822			-15.822
Kapitalerhöhung Emission zusätzliche Eigenkapitalbestandteile	5.757	85.255						91.012			91.012
Erwerb eigener Aktien	14	-60						-46		50.000	50.000
Sonstige ergebnisneutrale Veränderungen			404				12.596	13.000	1.231		-46
Stand am 30.09.2015	91.695	278.787	919.169	-2.340	42.703	-44.688	459.948	1.745.274	4.546	50.000	1.799.820

(Quellen: Die Angaben basieren auf dem Quartalsbericht der Emittentin zum 30.09.2015.)

in EUR 1.000	Gezeichnetes Kapital	Kapitalrücklagen	Gewinnrücklagen	Währungsausgleichsposten	Bewertungsrücklagen gem. IAS 39	Versicherungsmath. Gewinne /Verluste gem. IAS 19	Assoziierte Unternehmen	Eigenkapital ohne Fremdanteile	Anteile im Fremdbesitz	Zusätzliche Eigenkapitalbestandteile	Eigenkapital
Stand am 01.01.2016	96.431	348.291	935.787	-1.995	47.822	-21.808	466.577	1.871.105	4.559	50.000	1.925.664
Gesamtergebnis			108.648	-2	33.103	-8.569	14.895	148.075	139		148.214
-Jahresgewinn/-verlust			108.648				20.964	129.612	139		129.751
-Sonstiges Ergebnis				-2	33.103	-8.569	-6.069	18.463			18.463
Dividendenausschüttung			-17.692					-17.692			-17.692
Kuponzahlung auf zusätzliche Eigenkapitalbestandteile			-1.725					-1.725			-1.725
Kapitalerhöhung Emission zusätzliche Eigenkapitalbestandteile											0
Erwerb eigener Aktien ¹⁾	228	836	-847					217			217
Sonstige ergebnisneutrale Veränderungen			3.716				3.662	7.378	-110		-7.268
Stand am 30.09.2016	96.659	349.127	1.027.887	-1.997	80.925	-30.377	485.134	2.007.356	4.588	50.000	2.061.944

¹⁾ Die Darstellung des Erwerbes eigener Aktien wurde in Anlehnung an das RÄG 2014 modifiziert.

(Quellen: Die Angaben basieren auf dem Quartalsbericht der Emittentin zum 30.09.2016.)

Fremdfinanzierungsbedarf bzw. die Finanzierungsstruktur

Der Fremdfinanzierungsbedarf bzw. die Finanzierungsstruktur der Emittentin stellt sich wie folgt dar:

Restlaufzeitengliederung zum 31.12.2013 (in TEUR):

	täglich fällig bzw. ohne Laufzeit	bis 3 Monate	3 Monate bis 1 Jahr	1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre	Summe
Barreserve	174.599	0	0	0	0	174.599
Forderungen an Kreditinstitute	215.324	977.969	408.373	83.674	7.447	1.692.787
Forderungen an Kunden	2.112.347	989.841	899.163	3.748.173	3.963.738	11.713.262
Handelsaktiva						38.964
Finanzanlagen						3.829.359
At equity bilanzierte Unternehmen*	0	0	0	0	0	0
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	494.131	1.772.610	101.352	352.635	518.229	3.238.957
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	4.885.703	1.707.421	2.320.123	738.324	374.435	10.026.006
Verbriefte Verbindlichkeiten	0	122.230	190.471	946.668	333.498	1.592.867
Handelsspassiva						37.281
Nachrangkapital	0	37.513	7.707	285.998	300.333	631.551
Die Angaben beziehen sich auf die erwarteten Restlaufzeiten von finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten zum jeweiligen Bilanzstichtag.						

* At equity bilanzierte Unternehmen sind in den Finanzanlagen miteingerechnet

(Quelle: Konzernabschluss 2013 der Emittentin)

**Restlaufzeitengliederung zum 31.12.2014
(in TEUR):**

	täglich fällig bzw. ohne Laufzeit	bis 3 Monate	3 Monate bis 1 Jahr	1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre	Summe
Barreserve	147.009	0	0	0	0	147.009
Forderungen an Kreditinstitute	269.591	805.410	284.947	90.771	10.269	1.460.988
Forderungen an Kunden	1.926.932	1.321.818	1.087.533	3.817.222	4.122.733	12.276.238
Handelsaktiva						56.649
Finanzanlagen						3.650.387
At equity bilanzierte Unternehmen*	0	0	0	0	0	0
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	732.665	1.038.057	121.732	915.782	444.154	3.252.390
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	5.308.644	1.687.868	1.776.798	785.339	434.959	9.993.608
Verbriefte Verbindlichkeiten	0	149.707	115.691	978.329	336.915	1.580.642
Handelsspassiva						55.372
Nachrangkapital	0	31.111	19.032	411.354	252.879	714.376
Die Angaben beziehen sich auf die erwarteten Restlaufzeiten von finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten zum jeweiligen Bilanzstichtag.						

* At equity bilanzierte Unternehmen sind in den Finanzanlagen miteingerechnet
(Quelle: Konzernabschluss 2014 der Emittentin)

**Restlaufzeitengliederung zum 31.12.2015
(in TEUR):**

	täglich fällig bzw. ohne Laufzeit	bis 3 Monate	3 Monate bis 1 Jahr	1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre	Summe
Barreserve	354.023	0	0	0	0	354.023
Forderungen an Kreditinstitute	150.917	580.595	168.625	135.193	30.583	1.065.913
Forderungen an Kunden	1.897.252	1.094.185	1.023.445	4.262.460	4.562.602	12.839.944
Handelsaktiva						46.173
Finanzanlagen						3.771.209
At equity bilanzierte Unternehmen*	0	0	0	0	0	0
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	767.964	681.071	159.924	966.041	420.503	2.995.503
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	6.761.406	984.221	1.711.565	576.102	488.253	10.521.547
Verbriefte Verbindlichkeiten	0	67.358	143.183	957.412	275.423	1.443.376
Handelsspassiva						45.350
Nachrangkapital	0	46.186	15.771	445.759	147.405	655.121
Die Angaben beziehen sich auf die erwarteten Restlaufzeiten von finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten zum jeweiligen Bilanzstichtag.						

* At equity bilanzierte Unternehmen sind in den Finanzanlagen miteingerechnet
(Quelle: Konzernabschluss 2015 der Emittentin)

Restlaufzeitengliederungen liegen bei der Emittentin nur bezüglich der Jahreszahlen vor, zum Quartal liegen dazu keine Zahlen vor.

Beschränkungen des Rückgriffs auf die Eigenkapitalausstattung

Die Emittentin unterliegt als Kreditinstitut gemäß § 1 Abs 1 BWG den Eigenmittelerfordernissen gemäß der CRR und dem BWG. Es bestehen keine darüber hinausgehenden Beschränkungen des Rückgriffs auf die Eigenkapitalausstattung, die die Geschäfte der Emittentin direkt oder wesentlich beeinträchtigt haben oder unter Umständen beeinträchtigen können.

Erklärung über ausreichende Liquidität

Die Emittentin ist davon überzeugt, dass die Mittelzuflüsse aus der Geschäftstätigkeit und die sonstigen bestehenden Finanzierungsquellen zur Deckung des vorhersehbaren Liquiditätsbedarfs der Gesellschaft während der nächsten zwölf Monate seit dem Datum dieses Prospekts ausreichen werden.

Jüngste Entwicklungen und Ausblick

Das wirtschaftliche und politische Umfeld in den Ländern, in denen die Emittentin tätig ist, sowie die Entwicklung der Weltwirtschaft und der globalen Finanzmärkte haben einen wesentlichen Einfluss auf die Nachfrage nach Dienstleistungen und Finanzprodukten, die von der Emittentin entwickelt und angeboten

werden. Eine Änderung des wirtschaftlichen oder politischen Umfeldes oder eine Rezession kann sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken. Jede Änderung der politischen und/oder wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in den Ländern, in denen die Emittentin tätig ist (Österreich, Deutschland, Tschechien, Ungarn, Slowakei), kann eine wesentliche Verschlechterung der Vermögens- und Finanzergebnisse der Emittentin zur Folge haben.

Die Ereignisse der letzten Jahre auf den globalen Finanzmärkten („Finanzkrise“) haben zu einer verstärkten Regulierung des Finanzsektors und damit zu einer verstärkten Regulierung der Geschäftstätigkeit österreichischer Kreditinstitute, wie der Emittentin, geführt. Insbesondere haben Regierungen auf europäischer und nationaler Ebene zusätzliches Kapital und weitere Förderungsmaßnahmen für Kreditinstitute zur Verfügung gestellt. Weiters hat die weltweite Finanzkrise den Druck auf die Banken durch zunehmende Regulierungen und Aufsicht substantiell erhöht, vor allem durch die Richtlinie für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen („BRRD“), den Einheitlichen Abwicklungsfonds nach der Verordnung für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Bankenabwicklungsfonds („SRM – Verordnung“), sowie durch die Richtlinie über Einlagensicherungs-systeme („Einlagensicherungs-RL“, in Österreich umgesetzt durch das „ESAEG“), wonach die Mitgliedstaaten die Errichtung von Einlagensicherungs-systemen vorsehen müssen. Diese rechtlichen Regelungen und das gesteigerte Risikobewusstsein am Markt könnten die erforderliche Eigenmittel- und Liquiditätsausstattung der Emittentin weiter in die Höhe treiben.

Mit dem BBG 2011 wurde die Stabilitätsabgabe („Bankensteuer“) eingeführt, die von Kreditinstituten iSd Bankwesengesetzes (BWG) zu zahlen ist. Die Bemessungsgrundlage der Stabilitätsabgabe ist die durchschnittliche unkonsolidierte Bilanzsumme vermindert um bestimmte Bilanzposten, beispielsweise um gesicherte Einlagen gemäß § 93 BWG (u.a. Einlagengeschäft und Bauspargeschäft), um gezeichnetes Kapital und Rücklagen sowie um Verbindlichkeiten aufgrund von Treuhandschaften, für die das Kreditinstitut lediglich das Gestionsrisiko trägt, falls solche Verbindlichkeiten in der Bilanzsumme enthalten sind. Die Banksteuer wurde zuletzt durch das Abgabenänderungsgesetz 2014 (BGBl I Nr. 13/2014) erhöht. Die Emittentin muss eine Stabilitätsabgabe entrichten.

Zusätzlich zur Abgabenschuld der Stabilitätsabgabe wird für die Kalenderjahre 2012 bis 2017 ein Sonderbeitrag zur Stabilitätsabgabe erhoben.

In der Sitzung des Ministerrats am 12.07.2016 wurde die Reform der Stabilitätsabgabe beschlossen. Die Bankenabgabe soll von derzeit EUR 640 Mio. gegen eine Sonderzahlung von EUR 1 Mrd ab 2017 auf ein jährliches Gesamtaufkommen in Höhe von EUR 100 Mio. gesenkt werden. Ein entsprechender Gesetzesentwurf befindet sich derzeit in Begutachtung.

Die sehr expansive Geldpolitik der EZB, geprägt durch die lange andauernde Niedrigzinspolitik und die massive Ausweitung von Anleihekäufen, stellt eine große Herausforderung für die Profitabilität des Finanzsektors dar, insbesondere der Druck auf die Zinsspanne steigt.

Das schwierigere Kapitalmarktumfeld (volatile Finanzmärkte bedingt durch makroökonomische Umfeld und geopolitische Risiken) führt zu einer Zurückhaltung der Anleger, was sich negativ auf die Erträge des Finanzsektors auswirkt.

GESCHÄFTSTÄTIGKEIT

Überblick über die Geschäftstätigkeit der Emittentin

Die Emittentin ist eine Universalbank, deren Unternehmensgegenstand der Betrieb von Bankgeschäften aller Art und damit zusammenhängender Geschäfte ist, ausgenommen Das Bauspargeschäft, das Investmentgeschäft, das Immobilienfondsgeschäft, das Beteiligungsfondsgeschäft und das betriebliche Vorsorgekassengeschäft. Im Bereich des Leasing-, Investmentfonds- und Lebensversicherungsgeschäftes, der Beteiligungsfinanzierungen (Private Equity) sowie bei der Vermittlung von Bausparverträgen und der Erbringung von Immobilien-Service Dienstleistungen bedient sich die Oberbank AG sowohl eigener Tochter- oder Beteiligungsgesellschaften wie auch den Kooperationspartnern Generali Versicherung und Bausparkasse Wüstenrot AG.

Die Emittentin ist zum Betrieb sämtlicher Bankgeschäfte nach § 1 BWG mit Ausnahme des Bauspargeschäftes, des Investmentgeschäftes, des Immobilienfondsgeschäftes, des Beteiligungsfondsgeschäftes und des betrieblichen Vorsorgekassengeschäftes berechtigt.

Mit Bescheid der FMA vom 21.Oktober 2002 wurde der Umfang der Konzession der Oberbank AG wie folgt festgestellt:

§ 1 Abs.1 Z 1 BWG	Die Entgegennahme fremder Gelder zur Verwaltung oder als Einlage (Einlagengeschäft);
§ 1 Abs.1 Z 2 BWG	Die Durchführung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs und des Abrechnungsverkehrs in laufender Rechnung für andere (Girogeschäft);
§ 1 Abs.1 Z 3 BWG	Der Abschluss von Geldkreditverträgen und die Gewährung von Gelddarlehen (Kreditgeschäft);
§ 1 Abs.1 Z 4 BWG	Der Kauf von Schecks und Wechseln, insbesondere die Diskontierung von Wechseln (Diskontgeschäft);
§ 1 Abs.1 Z 5 BWG	Die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren für andere (Depotgeschäft);
§ 1 Abs.1 Z 6 BWG	Die Ausgabe und Verwaltung von Zahlungsmitteln wie Kreditkarten und Reiseschecks;
§ 1 Abs. 1 Z 7 BWG	Der Handel auf eigene Rechnung oder fremde Rechnung mit a) ausländischen Zahlungsmitteln (Devisen- und Valutengeschäft); b) Geldmarktinstrumenten; c) Finanzterminkontrakten (Futures) einschließlich gleichwertigen Instrumenten mit Barzahlung und Kauf- und Verkaufsoptionen auf die in lit. a und d bis f genannten Instrumente einschließlich gleichwertigen Instrumenten mit Barzahlung (Termin- und Optionsgeschäft); d) Zinsterminkontrakten, Zinsausgleichsvereinbarungen (Forward Rate Agreements, FRA), Zins- und Devisenswaps sowie Swaps auf Substanzwerte oder auf Aktienindizes („equity swaps“); e) Wertpapieren (Effektengeschäft) f) von lit. b bis e abgeleiteten Instrumenten, sofern der Handel nicht für das Privatvermögen erfolgt.
§ 1 Abs. 1 Z 8 BWG	Die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Haftungen für andere, sofern die übernommene Verpflichtung auf Geldleistungen lautet (Garantiegeschäft);
§ 1 Abs.1 Z 9 BWG	Die Ausgabe von fundierten Bankschuldverschreibungen zur Veranlagung des Erlöses in anderen Bankgeschäften (Wertpapieremissionsgeschäft);

§ 1 Abs. 1 Z 10 BWG	Die Ausgabe anderer festverzinslicher Wertpapiere zur Veranlagung des Erlöses in anderen Bankgeschäften (sonstiges Wertpapieremissionsgeschäft);
§ 1 Abs. 1 Z 11 BWG	Die Teilnahme an der Emission Dritter eines oder mehrerer der in Z 7 lit. b bis f genannten Instrumente und die diesbezüglichen Dienstleistungen (Lo-roemissionsgeschäft);
§ 1 Abs. 1 Z 15 BWG	Das Finanzierungsgeschäft durch Erwerb von Anteilsrechten und deren Weiterveräußerung (Kapitalfinanzierungsgeschäft)
§ 1 Abs. 1 Z 16 BWG	Der Ankauf von Forderungen aus Warenlieferungen oder Dienstleistungen, die Übernahme des Risikos der Einbringlichkeit solcher Forderungen – ausgenommen die Kreditversicherung – und im Zusammenhang damit der Einzug solcher Forderungen (Factoringgeschäft);
§ 1 Abs.1 Z 17 BWG	Der Betrieb von Geldmaklergeschäften im Interbankenmarkt;
§ 1 Abs.1 Z 18 BWG	Die Vermittlung von Geschäften nach a) Z 1, ausgenommen durch Unternehmen der Vertragsversicherung; b) Z 3, ausgenommen die im Rahmen der Gewerbe der Immobilienmakler und der Vermittlung von Personalkrediten, Hypothekarkrediten und Vermögensberatung vorgenommene Vermittlung von Hypothekar- und Personalkrediten; c) Z 7 lit. a, soweit diese das Devisengeschäft betrifft; d) Z 8.

Mit Bescheid vom 01.12.2008 erteilte die FMA der Oberbank AG die Konzession gemäß § 1 Abs.1 Z 7a BWG für den Handel auf eigene oder fremde Rechnung mit Finanzinstrumenten gemäß § 1 Abs.1 Z 6 lit e bis g und j WAG 2007, ausgenommen der Handel durch Personen gemäß § 2 Abs. 1 Z 11 und 13 WAG 2007.

Wichtigste Märkte der Emittentin

Die Emittentin hat – bedingt durch ihren Regionalbankencharakter – ein begrenztes geografisches Einzugsgebiet. Auf eine detaillierte Geschäftszuordnung nach geografischen Merkmalen wird daher wegen untergeordneter Bedeutung verzichtet.

Die Emittentin verfügte zum 30.09.2016 neben der Hauptanstalt in Linz über 159 Geschäftsstellen in Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Niederösterreich, Burgenland, Wien, Deutschland, Tschechien, Ungarn und der Slowakei. Davon befinden sich 98 in Österreich, 28 in Deutschland, 21 in Tschechien, 9 in Ungarn und 3 in der Slowakei.

Die Bundesländer Oberösterreich und Salzburg bilden das Kerneinzugsgebiet der Emittentin. Die Märkte Wien, Deutschland und Tschechien sind die wichtigsten Wachstumsmärkte. Die Märkte in Ungarn und der Slowakei haben derzeit im Hinblick auf das Geschäftsvolumen (Einlagen und Kredite) und den Ergebnisbeitrag noch eine untergeordnete Bedeutung.

Standorte und Beteiligungen

Die Emittentin verfügt als Konzernobergesellschaft über eine Vielzahl direkter und indirekter Beteiligungen an Gesellschaften mit Sitz im In- und Ausland. Die Emittentin hielt per 30.09.2016 bei folgenden Unternehmen mindestens 20% Anteilsbesitz:

Beteiligungsliste gemäß UGB (geprüft)	Konsolidierungsmethode K*	Kapitalanteil ³⁾ Unmittelbar in %	Gesamt in %
a) Direkte Beteiligungen			
„AM“ Bau- und Gebäudevermietung Gesellschaft m.b.H., Linz ^{1) 4)}	N	100,00	100,00
„LA“ Gebäudevermietung und Baugesellschaft m.b.H., Linz ^{1) 4)}	N	100,00	100,00
„SG“ Gebäudevermietungsgesellschaft m.b.H., Linz ^{1) 4)}	N	100,00	100,00

Beteiligungsliste gemäß UGB (geprüft)	Konsolidierungsmethode K*	Kapitalanteil ³⁾ Unmittelbar in %	Gesamt in %
„SP“ Bau- und Gebäudevermietungsgesellschaft m.b.H., Linz ¹⁾⁴⁾	N	100,00	100,00
„VB“ Gebäudeerrichtungs- und -vermietungsgesellschaft m.b.H., Linz ¹⁾⁴⁾	N	100,00	100,00
3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H., Linz ⁴⁾	N	20,57	20,57
3-Banken Wohnbaubank AG, Linz ¹⁾	V	80,00	80,00
ALPENLÄNDISCHE GARANTIE-GESELLSCHAFT m.b.H., Linz	Q	50,00	50,00
Beteiligungsverwaltung Gesellschaft m.b.H., Linz ⁴⁾	N	40,00	40,00
Betriebsobjekte Verwertung Gesellschaft m.b.H., Linz ¹⁾²⁾⁴⁾	N	100,00	100,00
Biowärme Attnang-Puchheim GmbH, Attnang Puchheim ⁴⁾	N	49,00	49,00
Buy-Out Central Europe II Beteiligungs-Invest AG, Wien ⁴⁾	N	24,85	24,85
COBB Beteiligungen und Leasing Gesellschaft m.b.H., Wien ⁴⁾	N	20,25	20,25
Drei Banken Versicherungsagentur GmbH, Linz (vormals Drei-Banken Versicherungs-Aktiengesellschaft, Linz)	E	40,00	40,00
DREI-BANKEN-EDV Gesellschaft m.b.H., Linz ⁴⁾	N	40,00	40,00
DPI S.A., Luxemburg ¹⁾⁴⁾	N	25,10	57,50
GAIN CAPITAL Participations SA SICAR, Luxemburg ¹⁾⁴⁾	N	58,69	58,69
GAIN CAPITAL Participations II S.A. SICAR, Luxemburg ⁴⁾	N	33,11	33,11
Gasteiner Bergbahnen Aktiengesellschaft, Bad Hofgastein ⁴⁾	N	32,62	32,62
Ober Pénzügyi Lízing zrt. (Ober Finanz Leasing gAG), Budapest ¹⁾	V	1,00	100,00
Ober Lízing Kft. (Ober Leasing Gesellschaft mit beschränkter Haftung), Budapest ¹⁾	V	1,00	100,00
Oberbank Beteiligungsholding Gesellschaft m.b.H., Linz ¹⁾⁴⁾	N	100,00	100,00
Oberbank Hybrid 1 GmbH, Linz ¹⁾	V	100,00	100,00
Oberbank Hybrid 2 GmbH, Linz ¹⁾	V	100,00	100,00
Oberbank Hybrid 3 GmbH, Linz ¹⁾	V	100,00	100,00
Oberbank Hybrid 4 GmbH, Linz ¹⁾	V	100,00	100,00
Oberbank Hybrid 5 GmbH, Linz ¹⁾	V	100,00	100,00
Oberbank Immobilien Leasing GmbH Bayern, Neuötting ¹⁾	V	6,00	100,00
Oberbank Immobilien-Service Gesellschaft m.b.H., Linz ¹⁾⁴⁾	N	100,00	100,00
Oberbank Leasing Bauhaus Pilsen s.r.o.; Prag ¹⁾	V	10,00	100,00
OBERBANK LEASING GESELLSCHAFT MBH, Linz ¹⁾²⁾	V	100,00	100,00
Oberbank Leasing s.r.o., Bratislava ¹⁾	V	0,10	100,00
Oberbank Leasing spol.s.r.o., Prag ¹⁾	V	1,00	100,00
Oberbank NUTZOBJEKTE VERMIETUNGSGESELLSCHAFT m.b.H., Linz ¹⁾²⁾⁴⁾	N	100,00	100,00
Oberbank Opportunity Invest Management Gesellschaft m.b.H., Linz ¹⁾⁴⁾	N	100,00	100,00
Oberbank PE Holding GmbH, Linz ¹⁾⁴⁾	N	100,00	100,00
Oberbank Unternehmensbeteiligung GmbH, Linz ¹⁾⁴⁾	N	100,00	100,00
Oberbank V-Investholding GmbH, Linz ¹⁾⁴⁾	N	100,00	100,00
Oberbank Leasing Priedviza s.r.o., Bratislava ¹⁾	V	15,00	100,00
OÖ Hightech Fonds GmbH, Linz ⁴⁾	N	24,70	24,70
Samson České Budejovice spol. s.r.o., Budweis ¹⁾⁴⁾	N	100,00	100,00
TZ-Vermögensverwaltungs GmbH, Linz ¹⁾⁴⁾	N	100,00	100,00
Banken DL Servicegesellschaft m.b.H.; Linz ¹⁾⁴⁾	N	100,00	100,00
b) Indirekte Beteiligungen			
AMV Networks GmbH, Braunau , Wien ⁴⁾	N		20,00
„ST“ BAU Errichtungs- und Vermietungsgesellschaft m.b.H., Linz ¹⁾⁴⁾	N		100,00
3-Banken Beteiligung Gesellschaft m.b.H., Linz ⁴⁾	N		40,00
3-Banken Kfz-Leasing GmbH, Linz ¹⁾⁴⁾	V		80,00
3 Banken Versicherungsmakler Gesellschaft m.b.H., Innsbruck ⁴⁾	N		40,00
Cycleenergy Beteiligungs GmbH, Wien ⁴⁾	N		26,28
GSA Genossenschaft für Stadterneuerung und Assanierung, gemeinnützige registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung, Linz ⁴⁾	N		33,02
Herold NZ Verwaltung GmbH, Mödling ⁴⁾	N		24,90
Kontext Druckerei GmbH, Linz ⁴⁾	N		25,20
LHL Immobilien Beteiligungs-GmbH, Linz ⁴⁾	N		50,00
MY Fünf Handels GmbH, Wien ⁴⁾	N		50,00
Nutzfahrzeuge Beteiligung GmbH, Wien ⁴⁾	N		38,53
Oberbank airplane Leasing GmbH, Linz ¹⁾	V		100,00

Beteiligungsliste gemäß UGB (geprüft)	Konsolidierungsmethode K*	Kapitalanteil ³⁾ Unmittelbar in %	Gesamt in %
Oberbank airplane 2 Leasing GmbH, Linz ¹⁾	V		100,00
Oberbank Eugendorf Immobilienleasing GmbH, Linz ¹⁾	V		100,00
Oberbank Goldkronach Beteiligungs GmbH, Neuötting ¹⁾	V		100,00
Oberbank Leobendorf Immobilienleasing GmbH, Linz ¹⁾	V		100,00
Oberbank Idstein Immobilien-Leasing GmbH, Neuötting ¹⁾	V		100,00
Oberbank Immobilie-Bergheim Leasing GmbH, Linz ¹⁾	V		95,00
Oberbank Immobilien Holding GmbH, Linz ^{1) 4)}	N		100,00
Oberbank Immobilien-Leasing Gesellschaft m.b.H. Linz ¹⁾	V		100,00
Oberbank Immobilien-Leasing GmbH Bayern & Co.KG Goldkronach, Neuötting ¹⁾	V		6,00
Oberbank Industrie und Handelsbeteiligungsholding GmbH, Linz ^{1) 4)}	N		100,00
Oberbank-KB Leasing Gesellschaft m.b.H., Linz ¹⁾	V		100,00
Oberbank Kfz-Leasing GmbH, Linz ^{1) 2)}	N		100,00
Oberbank Leasing GmbH Bayern & Co KG Neuenrade, Neuötting ¹⁾	V		6,00
Oberbank Leasing GmbH Bayern, Neuötting ¹⁾	V		100,00
Oberbank Leasing JAF HOLZ s.r.o., Prag ¹⁾	V		95,00
Oberbank Leasing Palamon s.r.o., Prag ¹⁾	V		100,00
Oberbank LIV Immobilienleasing GmbH, Linz ¹⁾	V		100,00
Oberbank Mattigtal Immobilienleasing GmbH, Linz ¹⁾	V		90,00
Oberbank MLC-Pernau Immobilienleasing GmbH, Linz ¹⁾	V		99,80
Oberbank Operating Mobilienleasing GmbH, Linz ¹⁾	V		100,00
Oberbank Operating OPR Immobilienleasing GmbH, Linz ¹⁾	V		100,00
Oberbank PE Beteiligungen GmbH, Linz ^{1) 4)}	N		100,00
Oberbank Pernau Immobilienleasing GmbH, Linz ¹⁾	V		100,00
Oberbank Riesenhof Immobilienleasing GmbH, Linz ¹⁾	V		100,00
Oberbank Seiersberg Immobilienleasing GmbH, Linz ¹⁾	V		100,00
Oberbank TREI Immobilienleasing GmbH, Linz ^{1) 2)}	V		100,00
Oberbank Unterpremstätten Immobilienleasing GmbH, Linz ^{1) 2)}	N		100,00
Oberbank Vertriebsservice GmbH, Linz ^{1) 4)}	N		100,00
Oberbank Weißkirchen Immobilienleasing GmbH ^{1) 2)}	V		100,00
Oberbank-Kremsmünster Immobilienleasing Gesellschaft m.b.H., Linz ¹⁾	V		100,000
OBK Ahlten Immobilien Leasing GmbH, Neuötting ¹⁾	V		94,00
OBK München 1 Immobilien Leasing GmbH, Neuötting ¹⁾	V		100,00
OBK München 2 Immobilien Leasing GmbH, Neuötting ¹⁾	V		100,00
OBK München 3 Immobilien Leasing GmbH, Neuötting ¹⁾	V		100,00
POWER TOWER GmbH, Linz ¹⁾	V		99,00
Techno-Z-Braunau Technologiezentrum Ges.m.b.H., Braunau ⁴⁾	N		21,50
Tuella Finanzierung GmbH, Wien ¹⁾	V		100,00
Wohnwert GmbH, Salzburg ^{1) 4)}	N		100,00

K* Konsolidierungsmethode im Konzernabschluss

V = Vollkonsolidierung

Q = Anteilmäßige Konsolidierung

E = Bewertung „at Equity“

N = Gemäß IAS 27 in Verbindung mit Framework 29 nicht in den Konzernabschluss einbezogen

¹⁾ Verbundenes Unternehmen

²⁾ Ergebnisabführungsvertrag

³⁾ Mittelbare Beteiligungen an Kredit- und Finanzinstituten wurden gemäß § 30 BWG berechnet, mittelbare Beteiligungen an anderen Unternehmen wurden gemäß UGB berechnet

⁴⁾ Von § 242 Abs. 2 UGB wird Gebrauch gemacht

(Quelle: Eigene Darstellung der Emittentin)

Seit 30.09.2016 gab es keine wesentlichen Änderungen bei den von der Oberbank gehaltenen Beteiligungen.

Konsolidierungsmethoden

Alle wesentlichen Tochterunternehmen, die unter der wirtschaftlichen Beherrschung der Oberbank stehen, wurden in den Konzernabschluss einbezogen. Die wichtigsten Beteiligungen mit bis zu 50% Beteiligungsverhältnis wurden nach der Equity-Methode bilanziert (Drei Banken Versicherungsagentur GmbH, BKS,

BTV, voestalpine AG). Für gemeinschaftliche Tätigkeiten (ALGAR) wurde die anteilmäßige Konsolidierung angewandt. Nicht konsolidiert wurden Tochterunternehmen, deren Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns insgesamt von untergeordneter Bedeutung ist. Die übrigen Beteiligungen sind mit dem beizulegenden Fair Value angesetzt, soweit dieser verlässlich ermittelbar ist.

Die Kapitalkonsolidierung erfolgte gemäß den Bestimmungen des IFRS 3 nach der Erwerbsmethode. Aktive Unterschiedsbeträge, die auf gesondert identifizierbare immaterielle Vermögensgegenstände entfallen, die im Rahmen des Unternehmenszusammenschlusses erworben wurden, werden getrennt vom Firmenwert ausgewiesen. Dabei werden auch für die Fremdanteile die anteiligen Unterschiedsbeträge angeführt. Soweit für diese Vermögensgegenstände eine Nutzungsdauer bestimmt werden kann, erfolgt eine planmäßige Abschreibung über die voraussichtliche Nutzungsdauer. Konzerninterne Forderungen und Verbindlichkeiten sowie Aufwendungen und Erträge werden eliminiert, soweit sie nicht von untergeordneter Bedeutung sind. Auf eine Zwischenergebniseliminierung wurde verzichtet, da keine wesentlichen Zwischenergebnisse vorhanden sind.

Haupttätigkeitsbereiche der Emittentin

Die Emittentin ist eine Regionalbank mit dem Geschäftsmodell einer Universalbank. Als Universalbank bietet sie alle üblichen Bankdienstleistungen einer Vollbank. Der Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von Bankgeschäften aller Art und damit zusammenhängender Geschäfte mit dem Ziel, dem Kunden ein Allfinanzangebot zu bieten, wie in § 2 der Satzung angegeben. Im Bereich des Leasing-, Investmentfonds- und Versicherungsgeschäftes, der Beteiligungsfinanzierungen (Private Equity) sowie bei der Vermittlung von Bausparverträgen und der Erbringung von Immobilien-Service Dienstleistungen bedient sich die Emittentin sowohl eigener Tochter- oder Beteiligungsgesellschaften wie auch den Kooperationspartnern Generali Versicherung und Bausparkasse Wüstenrot AG. Schwerpunkt im Kundengeschäft sind mittelständische und große Unternehmen sowie Privatkunden.

Rating

Die Emittentin verfügt über kein Rating einer international anerkannten Rating-Agentur.

Sachanlagen

Sachanlagen in TEUR	30.09.2016	30.09.2015	2015	2014	2013
Als Finanzinvestitionen gehaltene Immobilien	97.284	100.240	99.501	101.568	92.750
Grundstücke und Gebäude	57.263	67.107	51.220	53.500	58.233
Betriebs- und Geschäftsausstattung	78.319	78.440	77.598	74.852	68.198
Sonstige Sachanlagen	5.506	6.309	18.130	24.723	16.858
Sachanlagen	238.372	252.096	246.449	254.643	236.039

(Quelle: Konzernabschlüsse der Emittentin 2013 – 2015; ungeprüfte Quartalsberichte der Emittentin zum 30.09.2015 und 30.09.2016)

Der Oberbank Konzern verfügte 2015 über fremdgenützte Grundstücke und Gebäude mit einem Buchwert von TEUR 99.501 (Vorjahr TEUR 101.568); der Fair Value dieser Objekte liegt bei TEUR 110.940 (Vorjahr TEUR 112.140). Die Mieterträge betrugen im Geschäftsjahr 2015 TEUR 4.566, die mit ihnen im Zusammenhang stehenden Aufwendungen (inklusive Abschreibungen) betrugen TEUR 2.951. Die Veräußerbarkeit dieser Immobilien ist durch Kaufoptionsrechte, die den Leasingnehmern vertraglich zustehen, beschränkt.

Umweltfragen im Zusammenhang mit Liegenschaften des Oberbank Konzerns

Umweltfragen im Zusammenhang mit Liegenschaften des Oberbank Konzerns sind gemäß den Ansichten des Managements der Emittentin für den Bankensektor von untergeordneter Bedeutung. Auf eine Darstellung derselben wird daher verzichtet.

Investitionen

Für Investitionen in bestehende und in die Errichtung neuer Niederlassungen sowie EDV und Telefon wurden im Jahr 2015 EUR 10,4 Mio. aufgewendet. Im Jahr 2014 betrugen diese Investitionen EUR 19,1Mio.,

im Jahr 2013 EUR 9,0 Mio.

Für 2016 sind Investitionen in Höhe von EUR 14,2 Mio. geplant. Die wichtigsten Positionen sind Um- und Ausbau von bankbetrieblich genutzten Liegenschaften sowie der Umbau, die Instandhaltung bzw. die Errichtung von Niederlassungen in Österreich, Deutschland, Tschechien, Ungarn und in der Slowakei. Weiters sind in diesen Kosten EDV- Investitionen und Telefon enthalten. Die geplanten Investitionen umfassen somit:

- Umbauten Filialen und eigene Gebäude EUR 10,6 Mio.
- Anschaffungen für den laufenden Geschäftsbetrieb EUR 3,6 Mio.

Die dargestellten Investitionen erfolgen aus dem Cash Flow der Emittentin (Selbstfinanzierung).

Rechtsstreitigkeiten

Gegen die Emittentin gab es keine staatlichen Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren, die im Zeitraum der letzten 12 Monate bestanden bzw. abgeschlossen wurden, oder die sich erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Emittentin und/oder der Gruppe auswirken bzw. ausgewirkt haben. Nach Kenntnis der Emittentin sind solche Verfahren auch nicht anhängig, eingeleitet oder droht deren Einleitung.

Marken, Patente und Lizenzen

Marken, Patente und Lizenzen sind gemäß den Ansichten des Managements der Emittentin für den Bankensektor von untergeordneter Bedeutung. Die Wortmarke „Oberbank“ und das rote „O“ als Wortbildmarke sind in den für die Emittentin relevanten Märkten registriert. Darüber hinaus bestehen keine wesentlichen Marken, Patente oder Lizenzen.

Forschung & Entwicklung

Forschung und Entwicklung sind gemäß den Ansichten des Managements der Emittentin für den Oberbank Konzern von untergeordneter Bedeutung. Auf eine Darstellung derselben wird daher verzichtet.

Wesentliche Verträge außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs der Emittentin

Es bestehen keine wesentlichen Verträge, die von der Emittentin nicht im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit abgeschlossen wurden und die dazu führen könnten, dass jedwedes Mitglied des Oberbank Konzerns eine Verpflichtung oder ein Recht erlangt, die bzw. das für die Fähigkeit der Emittentin oder des Oberbank Konzerns, ihren Verpflichtungen gegenüber den Aktionären aus den Aktien nachzukommen, von wesentlicher Bedeutung ist.

RISIKO-MANAGEMENT

Die Emittentin ist einer Reihe von Risiken ausgesetzt. Der Erwerb und die Veranlagung in Aktien der Oberbank sind für den Erwerber mit Risiken verbunden, unter anderem dem Risiko eines Kursverfalls, der bis hin zum vollständigen Verlust des Investments führen kann. In diesem Prospekt werden unter dem Abschnitt „Risikofaktoren“ jene Risiken angeführt, die aus Sicht der Emittentin von Bedeutung sind.

Risikostrategie

Die gezielte Übernahme von Risiken stellt ein wesentliches Merkmal des Bankgeschäfts dar und ist die Basis für die nachhaltige stabile Geschäfts- und Ergebnisentwicklung im Oberbank Konzern. Das wesentliche Ziel ist die Sicherstellung einer angemessenen Kapitalausstattung über alle relevanten Risiken hinweg. Die Oberbank AG (in ihrer Rolle als Mutterinstitut) ist für die Festlegung, Umsetzung, das Risikomanagement und das Risikocontrolling der zentral festgelegten Risikostrategie im Oberbank Konzern zuständig.

Ausgangspunkt der Risikostrategie der Oberbank ist die Positionierung als Regionalbank. Die Risikopolitik der Oberbank berücksichtigt die Risikosituation in allen Geschäftsfeldern des Oberbank Konzerns und hat als Zielsetzung, dadurch eine kontinuierlich positive Ergebnis- und Volumenentwicklung sicherzustellen.

Organisation des Risikomanagements

Das Riskomangement ist in der Oberbank integraler Bestandteil der Geschäftspolitik, der strategischen Zielplanung sowie des operativen Mangements bzw. Controllings. Die zentrale Verantwortung für das Risikomanagement liegt beim Gesamtvorstand der Oberbank. Für jedes wesentliche Risiko des Oberbank Konzerns gibt es definierte Steuerungsverantwortlichkeiten sowie zugewiesene Risikodeckungsmassen (Limits) oder definierte Steuerungsprozesse. Die Zusammenführung der einzelnen Risikoarten auf ein Gesamtbankrisiko erfolgt durch das in der Oberbank installierte Aktiv-Passiv-Management-Komitee (APM-Komitee). Das für den Bereich Risikomangement zuständige Vorstandsmitglied leitet dieses Komitee.

Risikocontrolling

Das Risikocontrolling der Abteilung Strategisches Risikomanagement erfüllt die Funktion der im Bankwesengesetz (§ 39 Abs.2 BWG) geforderten zentralen und unabhängigen Risikokontrolleinheit. Es misst, analysiert, überwacht und berichtet alle wesentlichen Risiken der Oberbank. Das Reporting erfolgt an den Vorstand, das APM-Komitee sowie an die betroffenen Abteilungsleiter bzw. Mitarbeiter.

Risikobericht an den Aufsichtsrat

Sowohl die Risikostrategie als auch die aktuelle Risikolage, die Steuerungs- und Überwachungssysteme und die verwendeten Risikomessmethoden werden einmal jährlich dem Aufsichtsrat berichtet.

Internes Kontrollsystem

Das interne Kontrollsystem (IKS) der Oberbank entspricht dem internationalen anerkannten COSO-Standard. Es existieren detaillierte Beschreibungen der IKS-Abläufe, einheitliche Dokumentationen aller risiko-relevanten Prozesse der Bank und der Kontrollmaßnahmen. Die Verantwortlichkeiten und Rollen in bezug auf das IKS sind klar definiert. Für das IKS erfolgt ein regelmäßiges mehrstufiges Reporting über Wirksamkeit und Reifegrad. Kontrollaktivitäten werden dokumentiert und überprüft, die IKS-relevanten Risiken werden regelmäßig evaluiert und angepasst. Somit ist ein laufender Optimierungsprozess gewährleistet. Die Abteilung Interne Revision der Oberbank prüft in ihrer Funktion als unabhängige Überwachungsinstanz das interne Kontrollsystem. Abgeprüft werden die Wirksamkeit und Angemessenheit des IKS sowie die Einhaltung der Arbeitsanweisungen.

Gesamtbankrisikosteuerung und Risikotragfähigkeitsrechnung

Den aufsichtsrechtlichen Anforderungen an ein qualitatives Risikomanagement, die sich aus dem ICAAP (Internal Capital Adequacy Assessment Process) ergeben, wird in der Oberbank mittels der Risikotragfähigkeitsrechnung entsprochen. Die Grundlage für eine Beurteilung der Risikotragfähigkeit der Bank stellt die Quantifizierung der wesentlichen Risiken und der Deckungsmassen dar. Im Rahmen der Risikotragfähigkeitsrechnung werden aus der ökonomischen Deckungsmasse für die sich aus dem Geschäftsmodell der Oberbank ergebenden wesentlichen Bankrisiken ICAAP-Risikolimits abgeleitet. Dies erfolgt für das Kreditrisiko (im Kreditrisiko werden das Ausfallsrisiko, das Kontrahentenrisiko, das Fremdwährungsrisiko, das

Risiko einer Anpassung der Kreditbewertung (CVA-Risiko), das Transferrisiko und Kreditrisikokonzentrationen quantifiziert), für das Marktrisiko im Handelsbuch, das Marktrisiko im Bankbuch, das Liquiditätsrisiko, die operationellen Risiken sowie für Risiken, die aus dem makroökonomischen Umfeld erwachsen.

Das Gesamtrisikolimit der Oberbank ist in der Risikotragfähigkeitsrechnung mit 90 % der Risikodeckungsmasse begrenzt. Die darüber hinausgehenden 10 % werden nicht alloziert. Neben der Begrenzung mittels Risikodeckungsmasse werden die wesentlichen Risiken in der operativen Risikosteuerung noch über Prozesse und Detaillimits gesteuert.

Die Limitausnutzung per 31.12.2015 betrug 55,5 % (31.12.2014: 58,9 %). Das Limit im Kreditrisiko wurde zu 58,3 % (31.12.2014: 63,9%), im Marktrisiko Bankbuch zu 58,2% (31.12.2014: 54,0%), im Marktrisiko Handelsbuch zu 33,2 % (31.12.2014: 32,0 %), für makroökonomische Risiken zu 31,0 % (31.12.2014: 40,1) und im Operationellen Risiko zu 66,7 % (31.12.2014: 68,3 %) ausgenutzt.

Auswirkung von Stressszenarien

Die Risikotragfähigkeitsrechnung wird durch quartalsweise Stresstests ergänzt. In diesen werden die Auswirkungen, die sich aus der Verschlechterung des makroökonomischen Umfeldes ergeben (Verschlechterung der BIP-Wachstumsrate, Anstieg der Arbeitslosenrate und von Insolvenzen, Kursrückgang auf den Aktienmärkten und Rückgang des Immobilienmarktes, etc) berücksichtigt. Im Krisenszenario der Oberbank wird dies mit erhöhten Ausfallwahrscheinlichkeiten, Rückgängen bei den Aktienkursen und Rückgängen der Immobilienwerte simuliert.

Per 31.12.2015 kam es in keinem der Szenarien zu einer Überschreitung des Gesamtbanklimits. Die Gesamtlimitausnutzung betrug beim Krisenszenario der Oberbank 63,6 % (31.12.2014: 68,9 %).

Zuständigkeit für das Management in den einzelnen Risiko-Kategorien:

Die aus Sicht der Emittentin wesentlichen Risiken für die Oberbank sind ausführlich im Abschnitt „Risikofaktoren“ beschrieben.

Kreditrisiko: Für das Management des Kreditrisikos ist die Abteilung Kredit-Management zuständig, die vom Vertrieb getrennt ist, sodass die Risikobewertung und -entscheidung in jeder Phase des Kreditprozesses bis hin zu Vorstandsebene unabhängig vom Vertrieb gewährleistet sind.

Beteiligungsrisiko: Der Gesamtvorstand ist für die Investitionsentscheidung, ordnungsgemäße Organisation und Überwachung des Beteiligungsmangements verantwortlich. Die Abteilung Sekretariat & Kommunikation ist für das operative Beteiligungsmangement verantwortlich. Kreditsubstituierende Beteiligungen unterliegen dem Kreditprozess.

Marktrisiko: Das Management der Marktrisiken ist in der Oberbank auf zwei Kompetenzträger aufgeteilt, die diese im Rahmen der ihnen zugewiesenen Risikolimits steuern. Die Abteilung Global Financial Markets ist zuständig für das Devisenkursrisikos des gesamten Oberbank- Konzerns, für das Marktrisiko im Handelsbuch und für das Zinsrisiko des Geldhandels. Das Aktiv-Passiv-Managementkomitee ist für die Marktrisiken im Bankbuch zuständig.

Operationelles Risiko

In der Oberbank ist ein Gremium für das Management des Operationellen Risikos installiert. Dieses Gremium steuert den Managementprozess der Operationellen Risiken und ist für seine Weiterentwicklung bzw. für die Adaptierung entsprechender Methoden verantwortlich. Das operative Risikomanagement von operationellen Risiken wird von den jeweils operativ tätigen Abteilungen und regionalen Vertriebseinheiten (Risk Taking Units) durchgeführt, die für das operationelle Risiko der in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Produkte und Prozesse verantwortlich sind.

Liquiditätsrisiko

Das Management der langfristigen bzw. strategischen Liquidität erfolgt durch den Vorstand und das APM-Komitee. Für die kurzfristige Liquiditätssteuerung ist die Abteilung Global Financial Markets zuständig.

Die Abteilung Global Financial Markets ist für das tägliche Liquiditätsmanagement zuständig und trägt die Verantwortung für die Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Vorschriften. Die Abteilung Strategisches Risi-

komanagement erstellt für das tägliche Liquiditätsmanagement und für den Risikovorstand eine Liquiditätsablaufbilanz für die nächsten 30 Tage inklusive dem vorhandenen Liquiditätspuffer abzüglich Liquidity-at-risk als Limit. Das Reporting erfolgt durch die Abteilung Strategisches Risikomanagement. Zur Darstellung des mittel- und langfristigen Liquiditätsrisikomanagements der Bank wird eine umfassende Liquiditätsablaufbilanz erstellt. Für extreme Marktverhältnisse wurde ein Notfallplan ausgearbeitet.

Risikokonzentration

Risikokonzentrationen begründen ein Konzentrationsrisiko, sofern sie das Potential haben, Verluste zu produzieren, die groß genug sind, um die Stabilität eines Institutes zu gefährden oder um eine wesentliche Änderung im Risikoprofil zu bewirken. Es werden zwei Arten von Risikokonzentrationen unterschieden:

- Inter-Risikokonzentrationen beziehen sich auf Risikokonzentrationen, die sich aus dem Gleichlauf von Risiken verschiedener Risikokategorien ergeben können. Mittels Szenarioanalysen wird vierteljährlich im Rahmen der Risikotragfähigkeitsrechnung die Sensitivität der Oberbank auf Inter-Konzentrationsrisiken geprüft.
- Intra-Risikokonzentrationen beziehen sich auf Risikokonzentrationen, die innerhalb einer einzelnen Risikokategorie entstehen können. Die Zuständigkeiten für das Intra-Konzentrationsrisiko liegen daher bei den jeweils für die einzelnen Risikoarten verantwortlichen Einheiten. Das Intra-Konzentrationsrisiko ist aufgrund des Geschäftsmodells der Oberbank vor allem im Bereich des Kreditrisikos bedeutend. Es ergibt sich dadurch, dass einzelne Forderungen einen hohen Anteil an den Gesamtforderungen haben oder Forderungen eine überdurchschnittliche Korrelation aufweisen (Konzentration in Forderungsklassen, Geschäftssegmenten, Branchen, Ländern, Kundengruppen etc.). Im Rahmen der Risikotragfähigkeitsrechnung wird das Intra-Konzentrationsrisiko innerhalb des Kreditrisikos berücksichtigt. Die Steuerung der Konzentrationsrisiken erfolgt über Länderlimits, Großkreditgrenzen und Portfoliolimits.

Die Festlegung der individuellen Länderlimits basiert auf dem Rating und der Wirtschaftskraft des Landes sowie der Expertise der Oberbank, die sich aus der Abwicklung von Kundengeschäften mit dem jeweiligen Land ergibt. Die Limits für das operative Geschäft werden auf einzelne Produktkategorien heruntergebrochen. Die Einhaltung der einzelnen Limits wird mittels eines Limitsystems automatisiert überwacht

Portfoliolimits werden außerdem im Bereich der Fremdwährungsfinanzierungen gesetzt.

Der Anteil der zehn größten Kreditnehmer (Gruppe verbundener Kunden) an den Krediten und Forderungen sowie festverzinslichen Wertpapieren betrug 12,90 % (Vorjahr: 14,81%). Im Einzelnen handelte es sich um Forderungen an den öffentlichen Sektor 8,47 %; (Vorjahr: 8,95 %) und an europäische Banken und Versicherungen 2,70 % (Vorjahr: 5,86 %), an Industrie- und Versorgungsunternehmen 1,13% sowie an Dienstleistungsunternehmen 0,60%.

Ein Gleichlauf des Risikos ist nicht gegeben. Das Volumen der gesamten Großveranlagungen lag weit unter der aufsichtsrechtlichen Obergrenze.

Großkreditrisiken im Kreditgeschäft sind darüber hinaus durch die ALPENLÄNDISCHE GARANTIE-GESELLSCHAFT m.b.H. garantiert.

REGULATORISCHE RAHMENBEDINGUNGEN

Das österreichische Bankensystem

Wie auch in anderen europäischen Ländern umfasst das österreichische Bankensystem verschiedene Bereiche von Finanzinstitutionen. Die österreichische Bankenindustrie ist in sieben „Sektoren“ eingeteilt, die sich nach dem Rechtsstatus der Bank und nach dem Geschäftssegment richten:

- (i) Sparkassen,
- (ii) Raiffeisenbanken,
- (iii) Landeshypothekenbanken,
- (iv) Volksbanken,
- (v) Aktienbanken und Bankiers,
- (vi) Sonderbanken,
- (vii) Bausparkassen.

Veränderungen in der Geschäftspraxis der Banken im Allgemeinen und speziell im österreichischen Bankenrecht, haben zu einer Verwässerung der ursprünglichen Unterscheidung zwischen den Sektoren beigetragen. Heute sind die meisten Banken, insbesondere Aktienbanken, Sparkassen und andere Banken substantiell in sehr ähnlichen Geschäftsfeldern, insbesondere in Bereichen der Unternehmensfinanzierung und -beratung, im Handel, Privatkunden- und Firmenkundengeschäft, Zahlungsverkehr und Treuhandgeschäften sowie der Vermögensverwaltung, tätig.

Rechtliche Rahmenbedingungen und Aufsicht

Die rechtlichen Rahmenbedingungen im Zusammenhang mit dem österreichischen Bankensystem und die Aufsicht darüber sind in mehreren Rechtsquellen, insbesondere der CRD IV, CRR, dem Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz („FMABG“), dem Rechnungslegungs-Kontrollgesetz („RL-KG“), dem Bankwesengesetz („BWG“), dem Sanierungs- und Abwicklungsgesetz („BaSAG“), dem Nationalbankgesetz 1984, dem Sparkassengesetz, dem Finanzkonglomeratengesetz („FKG“), dem Hypothekenbankgesetz und dem Wertpapieraufsichtsgesetz 2007 enthalten.

Zu CRD IV und CRR siehe unten unter „Vorschriften zur Kapitaladäquanz“.

Das FMABG spricht die Verantwortlichkeit über die Bankenaufsicht, der Versicherungsaufsicht, der Wertpapieraufsicht und der Pensionskassenaufsicht der FMA zu. Nach dem Bankwesengesetz unterliegen österreichische Kreditinstitute und Filialen ausländischer Kreditinstitute in Österreich der FMA als Aufsichtsbehörde und Kontrollorgan. Unterstützt wird die FMA von der österreichischen Nationalbank. Die österreichische Nationalbank ist im Bereich der Bankenaufsicht verpflichtend hinsichtlich der wesentlichen Bankrisiken (Kredit- und Marktrisiko) mit der Prüfung der Kreditinstitute (Vor-Ort-Prüfung) beauftragt. Darüber hinaus werden seitens der beaufsichtigten Kreditinstitute regelmäßig (monatlich, vierteljährlich etc.) Geschäftszahlen an die österreichische Nationalbank gemeldet (Aufsichtsstatistik), die in der Folge verarbeitet und einer Überprüfung unterzogen werden und die Basis für Analysen sowohl auf der Ebene der Einzelbanken als auch des gesamten Finanzsystems bilden. Die Ergebnisse dieser umfangreichen Analysetätigkeit werden wiederum der Finanzmarktaufsicht zur Verfügung gestellt. Weiters wirkt die österreichische Nationalbank im Rahmen der Bankenaufsicht insofern mit, als sie ein Anhörungsrecht (Möglichkeit der Abgabe einer Stellungnahme) etwa im Verfahren zur Erteilung der Konzession und im Falle der Erlassung bankaufsichtsrechtlicher Verordnungen hat. Neben ihrer Gutachterfunktion in bankaufsichtlichen Belangen hat die österreichische Nationalbank gegenüber dem Bundesminister für Finanzen eine Beraterfunktion in finanzmarktrelevanten Fragen und nimmt intensiv an der internationalen Aufsichtskooperation und Weiterentwicklung bankaufsichtsrechtlicher Normen teil.

Die FMA untersteht dem Bundesministerium für Finanzen, ist jedoch in der Ausübung ihres Amtes an keine Weisungen gebunden. Die FMA wird von zwei Vorständen geleitet, welche auf Vorschlag der Bundesregierung vom Bundespräsidenten ernannt werden. Der Aufsichtsrat besteht aus acht Mitgliedern, wobei zwei Mitglieder kein Stimmrecht haben. In den Zuständigkeitsbereich des Aufsichtsrates fallen unter anderem

die Genehmigung des FMA-Budgets, die Genehmigung der Jahresabschlüsse und andere wichtige Angelegenheiten betreffend die FMA.

Die Ausgaben der FMA werden neben Beiträgen durch die Bundesrepublik Österreich auch über Ersatz der Aufsichtskosten von den beaufsichtigten Kreditinstituten, börsennotierte Aktiengesellschaften und Fonds getragen. Zur entsprechenden Regulierung und Beaufsichtigung des österreichischen Bankensystems ist die FMA mit einer Reihe von Befugnissen ausgestattet, insbesondere bestimmte Berichte von den einzelnen Kreditinstituten (vor allem Jahresabschlüsse) zu verlangen und Überprüfungen der Kreditinstitute durchzuführen.

Die Gerichte, der Bundesminister für Finanzen im Rahmen bestimmter Aufgaben, die Oesterreichische Nationalbank im Rahmen ihrer bundesgesetzlichen Aufgaben sowie ihrer Aufgaben im Rahmen des Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB), die Übernahmekommission, die E-Control GmbH, die Bundeswettbewerbsbehörde sowie das zuständige Börseunternehmen nach dem BörseG arbeiten mit der FMA in wechselseitiger Hilfeleistung zusammen. Seit 1. Jänner 2008 besitzt die österreichische Nationalbank die alleinige Kompetenz auf Anordnung der FMA vor Ort Prüfungen der Jahresabschlüsse der Kreditinstitute durchzuführen. Jedes in Österreich tätige Kreditinstitut, das den Rechtsvorschriften beziehungsweise den Regelungen und der Aufsicht der FMA untersteht, kann bei berechtigten Gründen, die an der Fähigkeit des Kreditinstitutes seinen Verpflichtungen gegenüber den Kunden nachzukommen, zweifeln lassen, Adressat von Anweisungen der FMA sein. Bei Anordnungen der FMA, die die Kreditinstitute bis zu 18 Monate binden, ist die FMA berechtigt,

- (i) den Kreditinstituten die (gänzliche oder teilweise) Entnahme von Kapital und Gewinn zu verbieten;
- (ii) einen Regierungsbeauftragten einzusetzen, der die Kompetenz besitzt, den Kreditinstituten jegliche Art von Geschäften zu verbieten, die die Sicherheit der Interessen der Kunden des Kreditinstitutes gefährden könnten;
- (iii) dem Vorstand des Kreditinstitutes die Leitung des Kreditinstitutes zu entziehen oder
- (iv) die weitere Geschäftstätigkeit des Kreditinstitutes (gänzlich oder teilweise) zu verbieten.

Staatskommissäre

Sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, hat der Bundesminister für Finanzen bei Kreditinstituten, deren Bilanzsumme eine Milliarde Euro übersteigt, einen Staatskommissär und dessen Stellvertreter für eine Funktionsperiode von längstens fünf Jahren zu bestellen (diese Bestimmung ist jedoch nur auf Staatskommissäre anwendbar, die nach 1. Jänner 2012 bestellt wurden). Es besteht die Möglichkeit, den Staatskommissär und dessen Stellvertreter wieder zu bestellen. Die Staatskommissäre und deren Stellvertreter handeln als Organe der Finanzmarktaufsicht und sind in dieser Funktion ausschließlich deren Weisungen unterworfen. Dem Staatskommissär und seinem Stellvertreter kommen Teilnahmerechte an den Hauptversammlungen, Generalversammlungen und sonstigen Mitgliederversammlungen, Sitzungen des Aufsichtsrates sowie entscheidungsbefugten Ausschüssen des Aufsichtsrates zu. Weiters haben sie ein Einspruchsrecht gegen Beschlüsse der Hauptversammlung, Generalversammlung und sonstiger Mitgliederversammlungen sowie gegen Beschlüsse des Aufsichtsrates und entscheidungsbefugten Ausschüssen des Aufsichtsrates, durch die sie gesetzliche oder sonstige Vorschriften oder Bescheide des Bundesministers für Finanzen oder der FMA für verletzt erachten.

Dem Staatskommissär und dessen Stellvertreter steht auch das Recht zu, in die Schriftstücke und Datenträger des Kreditinstituts Einsicht zu nehmen, soweit es für die Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere der Überwachung der Einhaltung der gesetzlichen oder sonstigen Vorschriften und Bescheide des Bundesministers für Finanzen und der Finanzmarktaufsicht erforderlich ist.

Der Staatskommissär und dessen Stellvertreter haben ihnen bekannt gewordene Tatsachen, auf Grund derer die Erfüllung der Verpflichtungen des Kreditinstituts gegenüber seinen Gläubigern und insbesondere die Sicherheit der ihm anvertrauten Vermögenswerte nicht mehr gewährleistet ist, unverzüglich der Finanzmarktaufsicht mitzuteilen und jährlich einen schriftlichen Bericht über ihre Tätigkeit zu übermitteln.

Die österreichische Nationalbank und das europäische System der Zentralbanken

Die österreichische Nationalbank ist Österreichs Zentralbank und ist von Gesetzes wegen beauftragt, die

Europäische Zentralbank zu unterstützen. Die Europäische Zentralbank entscheidet über die Währungsangelegenheiten der europäischen Währungsunion. Als Mitglied des europäischen Systems der Zentralbanken führt die österreichische Nationalbank die Weisungen und Regelungen der Europäischen Zentralbank aus. Weiters arbeitet die österreichische Nationalbank mit der FMA im Hinblick auf die Aufsicht der österreichischen Kreditinstitute zusammen. Zusätzlich zu ihren Funktionen als Zentralbank und als Einrichtung im europäischen System der Zentralbanken, prüft die österreichische Nationalbank die eingereichten Jahresabschlüsse der Kreditinstitute.

Die österreichische Nationalbank erstellt detaillierte Statistiken im Zusammenhang mit Fremdwährungen aller österreichischen Kreditinstitute. Diese Statistik lässt u.a. Rückschlüsse auf die Entwicklung der Fremdwährungsfinanzierungen im Verhältnis zum Ausleihungsvolumen zu.

Mindestreserven

In Übereinstimmung mit den EU-Vorschriften setzt die Europäische Zentralbank mit einem Erlass Mindestreserven fest, die von den österreichischen Kreditinstitute und der österreichischen Nationalbank gewährleistet sein müssen. Das Erfordernis dieser Mindestreserven betrifft die folgenden Verbindlichkeiten, wobei es hievon Ausnahmen gibt:

- (i) Einlagen;
- (ii) Schuldverschreibungen; und
- (iii) Geldmarktpapiere.

Die Mindestreserve - Sätze werden von der EZB vorgegeben und können sich innerhalb einer Bandbreite von 0% bis 10% bewegen. Der positive Mindestreserve - Satz wurde im Dezember 2011 erstmals geändert und von 2% auf 1% gesenkt.

Prüfung von Jahres- und Konzernabschluss

Österreichische Kreditinstitute und Kreditinstitute, die in Österreich ihre Tätigkeit ausüben, müssen ihre Jahres- und Konzernabschlüsse, einschließlich der Prüfberichte, der FMA sowie der österreichischen Nationalbank übermitteln.

In Österreich börsennotierte konsolidierungspflichtige Mutterunternehmen im Sinne des § 244 Abs 1 UGB müssen Konzernabschlüsse erstellen, die mit den Vorgaben der IFRS, wie sie von der Europäischen Union übernommen wurden, übereinstimmen. Österreichische Bilanzierungsstandards weichen von den IFRS insbesondere durch geringere Verwendung der „fair values“ (Marktwert) und der Behandlung der latenten Steuern ab. D.h. österreichische Unternehmen die nach UGB bilanzieren, haben ihr Anlagevermögen grundsätzlich höchstens mit den historischen Anschaffungskosten zu bewerten, was häufig zur Entstehung von stillen Reserven führt.

Alle Jahresabschlüsse von Kreditinstituten müssen von einem Bankprüfer überprüft werden, der entweder ein amtlich zugelassener Wirtschaftsprüfer ist oder ein Wirtschaftsprüfungsunternehmen ist, das den gesetzlich zuständigen Prüfungseinrichtungen angehört. Der Konzernabschluss und der Einzelabschluss der Emittentin wurden von der KPMG Austria GmbH, Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, als gesetzlicher Bankprüfer, geprüft. Die geprüften Jahresabschlüsse, deren Inhalt gesetzlich vorgeschrieben ist, müssen im Amtsblatt zur Wiener Zeitung (das offizielle österreichische Amtsblatt), dem offiziellen österreichischen Publikationsmedium, veröffentlicht werden.

Bankprüfer sind auch dazu angehalten die rechtzeitige und vollständige Übereinstimmung mit allen relevanten Bankbestimmungen sicherzustellen. Das Ergebnis dieser Prüfung ist dem Prüfbericht gesondert anzuhängen.

Vorschriften zur Kapitaladäquanz

Die mit der Umsetzung von Basel III durch CRD IV und CRR einhergehenden neuen Regelungen, insbesondere betreffend die Eigenmittelvorschriften können hinsichtlich der Anrechnung von Eigenmittelbestandteilen (im Wesentlichen das Kernkapital betreffend) Auswirkungen haben, weil nicht alle bisher als Kernkapital zählenden Kapitalbestandteile auch als Kernkapital anrechenbar sind. Dies kann zur Folge haben, dass die Emittentin zusätzliche Eigenmittel beschaffen muss, was wiederum zu höheren Kosten der

Emittentin führen und sich dadurch nachteilig auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken kann. Weiters unterliegt das interne Liquiditätsmanagement von Banken verschärften Anforderungen.

Auswirkungen von CRD IV und CRR

Mit CRD IV und CRR will der Europäische Gesetzgeber insbesondere folgende Themen adressieren: Neudefinition des Eigenkapitalbegriffs, Erhöhung der Liquiditätserfordernisse, Einführung eines maximalen Leverage (Verhältnis von Kapital zu Risikopositionen), Neuberechnung von Kontrahentenrisiken, Einführung eines über die Mindestkapitalerfordernisse hinausgehenden Kapitalpuffers sowie von Sonderregelungen für systemrelevante Institute. Des Weiteren werden von CRD IV/CRR auch Maßnahmen zur Steigerung der Corporate Governance, der Transparenz und Beschränkungen in Bezug auf die Remuneration bestimmter Funktionen erfasst.

Die CRR findet unmittelbare Anwendung auf Kreditinstitute und Wertpapierfirmen innerhalb der EU und ist daher auch in Österreich unmittelbar anzuwenden. Inhaltlich regelt die Verordnung in erster Linie jene Bereiche, durch die spezifische Regeln für die Ermittlung quantitativer Regelungsmechanismen vorgeschrieben werden sollen. Dies gilt insbesondere für Regelungen zu Mindesteigenkapital- und Liquiditätserfordernissen, Leverage-Ratio, Kapitalerfordernissen in Bezug auf Kontrahentenrisiken und Grenzen für Großkredite. Die CRR sieht insbesondere eine schrittweise Erhöhung der Mindestanforderungen für das Kernkapital (Common Equity Tier 1 Kapital) von derzeit 2% der risikogewichteten Aktiva („RWA“) auf 4,5% vor. Die Mindestanforderungen für das Tier 1-Kapital (Common Equity Tier 1 und Additional Tier 1) sollen von 4% auf 6% erhöht werden. Die Gesamtkapitalquote muss zumindest 8% betragen.

Durch die CRD IV wurden auch Anforderungen an sogenannte Kapitalpuffer eingeführt, die zusätzlich zu den Mindestkapitalanforderungen gelten und die zusätzlich zu den Anforderungen an hartes Kernkapital eingehalten werden müssen. Den Anforderungen der CRD IV entsprechend wurden in den §§ 23 ff BWG fünf neue Kapitalpuffer ins österreichische Recht eingeführt: (i) der Kapitalerhaltungspuffer, (ii) der antizyklische Kapitalpuffer, (iii) der Puffer für globale systemrelevante Institute oder, abhängig von der Institution, (iv) der Puffer für andere systemrelevante Institute und (v) der Systemrisikopuffer. Während der Kapitalerhaltungspuffer nach einer Anlaufphase in jedem Fall für die Emittentin angewendet werden wird, kann einer oder alle der anderen Puffer zusätzlich festgelegt werden und für die Emittentin zur Anwendung gelangen (wobei die globale systemrelevante Institute Puffer und der andere systemrelevante Institute Puffer nur alternativ und nicht kumulativ angewendet werden kann).

Der Kapitalerhaltungspuffer ist schrittweise (in 0,625% Schritten) seit 2016 aufzubauen und beträgt ab 2019 2,5% der RWA. Dieser Puffer soll in Zukunft als ein permanenter Kapitalpuffer beibehalten werden. Darüber können folgende zusätzliche Kapitalpuffer vorgesehen werden: (i) antizyklischer Kapitalpuffer von (in 0,25%-Schritten) bis zu 2,5% der RWA im jeweiligen Land, (ii) Systemrisikopuffer von (vereinfacht) 1% (ab 1. Jänner 2015) bis zu 5% (oder auch höher), (iii) Puffer von global systemrelevanten Instituten (G-SRI-Puffer) und (iv) Puffer von anderen systemrelevanten Instituten (O-SRI-Puffer).

Die Anrechenbarkeit von Eigenkapitalinstrumenten wird durch die CRR einem strengeren Regime unterworfen. Bestimmte bisher anrechenbare Komponenten der Eigenkapitalausstattung sind künftig nicht mehr in vollem Umfang als Eigenkapital anrechenbar.

Das Europäische Parlament hat am 15. April 2014 den einheitlichen Abwicklungsmechanismus (Single Resolution Mechanism – SRM) als Ergänzung zum Single-Supervisory Mechanism (SSM) beschlossen. Dabei ist insbesondere ein einheitlicher Abwicklungsfonds (Single Resolution Fund – SRF) vorgesehen, der eine Zielgröße von EUR 55 Mrd. erreichen soll und sich am Markt refinanzieren kann. Während eines Übergangszeitraums von acht Jahren soll der durch die SRM-Verordnung geschaffene SRF nationale Kompartimente für die einzelnen teilnehmenden Mitgliedstaaten umfassen. Die Mittelausstattung dieser Kompartimente soll über einen Zeitraum von acht Jahren schrittweise in den SRF transferiert werden, beginnend mit einem Transfer von 40% im ersten Jahr. Die Einrichtung des SRF könnte zu zusätzlichen finanziellen Belastungen der Emittentin führen und negative Auswirkungen auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin ergeben.

Das österreichische Bankwesengesetz

Zusätzlich zur Festlegung von Kapitalunterlegungsregelungen bzw Kapitalerhaltungspuffern, schreibt das

Bankwesengesetz weitere Voraussetzungen und Beschränkungen für österreichische Kreditinstitute vor, insbesondere Berichtspflichten, erhöhte Anforderungen an die Mitglieder des Aufsichtsrats und Erweiterung der internen Überwachungsaufgaben des Aufsichtsrats, Beaufsichtigung von Finanzkonglomeraten durch die Einführung von Aufsichtsbefugnissen auf Ebene der gemischten Finanzholdinggesellschaften, Beschränkungen für offene Fremdwährungspositionen, und bei Beteiligungen.

Das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz – BaSAG

Am 01.01.2015 trat in Umsetzung EU-rechtlicher Vorgaben das Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken (Sanierungs- und Abwicklungsgesetz – BaSAG) in Kraft. Gemäß dem BaSAG hat die FMA als zuständige Aufsichtsbehörde bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen insbesondere die Befugnisse, bestimmte Kapitalinstrumente (hartes Kernkapital gemäß Artikel 26 CRR, zusätzliches Kernkapital gemäß Artikel 52 Abs 1 CRR und Ergänzungskapital gemäß Artikel 63 CRR) in Anteile (insbesondere Aktien) oder andere Instrumente des harten Kernkapitals (Kapitalinstrumente, die die Bedingungen gemäß Art. 28 Abs. 1 bis 4, Art. 29 Abs. 1 bis 5 oder Art. 31 Abs. 1 der CRR erfüllen) umzuwandeln oder deren Nennwert ganz oder teilweise abzuschreiben (Instrument der Beteiligung von Inhabern relevanter Kapitalinstrumente gemäß § 70 BaSAG) oder den Nennwert berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten (dh alle Verbindlichkeiten eines Instituts mit bestimmten Ausnahmen, wie zB gesicherte Einlagen und besicherte Verbindlichkeiten) ganz oder teilweise herabzusetzen oder diese berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten in Eigentumstitel (insb Aktien) umzuwandeln (Instrument der Gläubigerbeteiligung; auch als „Bail-In Tool“ bezeichnet). Die Voraussetzungen für die Abschreibung oder Umwandlung (Abwicklungsvoraussetzungen) liegen vor, wenn (i) die FMA nach Anhörung der Abwicklungsbehörde oder die Abwicklungsbehörde nach Anhörung der FMA festgestellt hat, dass das Institut ausfällt oder wahrscheinlich ausfällt, (ii) unter Berücksichtigung zeitlicher Zwänge und anderer relevanter Umstände nach vernünftigem Ermessen keine Aussicht besteht, dass der Ausfall des Instituts innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens durch alternative Maßnahmen der Privatwirtschaft oder anderer Aufsichtsmaßnahmen, die in Bezug auf das Institut getroffen werden, abgewendet werden kann und (iii) Abwicklungsmaßnahmen im öffentlichen Interesse erforderlich sind.

Der Ausfall oder wahrscheinliche Ausfall eines Instituts liegt vor, wenn eine oder mehrere der nachstehenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- wenn ein Kreditinstitut gegen die an eine dauerhafte Zulassung geknüpften Eigenkapitalanforderungen in einer Weise verstößt, die den Entzug der Zulassung durch die zuständige Behörde rechtfertigen würde, oder wenn objektive Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass dies zumindest in naher Zukunft der Fall sein wird, da das Kreditinstitut Verluste erlitten hat oder voraussichtlich erleiden wird, durch die sein gesamtes Eigenkapital oder ein wesentlicher Teil seines Eigenkapitals aufgebraucht wird; oder
- die Vermögenswerte des Instituts unterschreiten die Höhe seiner Verbindlichkeiten oder es liegen objektive Anhaltspunkte dafür vor, dass dies in naher Zukunft der Fall sein wird; oder
- das Institut ist nicht in der Lage, seine Schulden oder sonstigen Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu begleichen oder es liegen objektive Anhaltspunkte dafür vor, dass dies in naher Zukunft der Fall sein wird; oder
- wenn ein Kreditinstitut eine außerordentliche finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln benötigt, es sei denn, die außerordentliche finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln nach dem Rechtsrahmen der Union zu staatlichen Beihilfen erfolgt zur Abwendung einer schweren Störung der Volkswirtschaft und zur Wahrung der Finanzstabilität in bestimmter Form.

Gemäß BaSAG kann die FMA folgende Abwicklungsinstrumente einsetzen:

- die Übertragung von Eigentumstiteln, Vermögenswerten, Rechten oder Verbindlichkeiten eines Kreditinstituts auf einen Erwerber (das „Instrument der Unternehmensveräußerung“);
- die Übertragung von Vermögenswerten, Rechten oder Verbindlichkeiten eines Kreditinstituts auf ein Brückeninstitut, das sich vollständig oder teilweise im Eigentum einer oder mehrerer öffentlicher Stellen befindet (das „Instrument des Brückeninstituts“);

- die Übertragung von Vermögenswerten, Rechten und Verbindlichkeiten eines Kreditinstituts auf eine eigens für die Vermögensverwaltung gegründete Zweckgesellschaft, deren alleiniger Eigentümer eine oder mehrere öffentliche Stellen ist (das „Instrument der Ausgliederung von Vermögenswerten“); und/oder
- das bereits oben erwähnte Instrument der Gläubigerbeteiligung („Bail-In Tool“).

Bevor die FMA ein Abwicklungsinstrument zum Einsatz bringt, hat sie das Instrument der Beteiligung von Inhabern relevanter Kapitalinstrumente anzuwenden, wenn nicht ohnehin das Instrument der Gläubigerbeteiligung angewendet wird.

Das BaSAG schreibt eine zwingende Reihenfolge der Herabschreibung und Umwandlung der relevanten Kapitalinstrumente vor: Verluste sind zunächst vom harten Kernkapital, dann vom zusätzlichen Kernkapital und schließlich vom Ergänzungskapital zu tragen. Im Rahmen des Instruments der Gläubigerbeteiligung („Bail-In Tool“) sind letztlich auch sonstige berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten wie dargestellt am Verlust zu beteiligen. Herabgeschriebene Nennwerte von Kapitalinstrumenten bzw berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten sind für Anleger endgültig verloren und werden auch dann nicht kompensiert, wenn sich die finanzielle Situation des Instituts wieder bessert.

Periodische Berichte

Österreichische Kreditinstitute müssen bestimmte Berichte bei der FMA einreichen, insbesondere monatliche und vierteljährliche Finanzberichte. Weiters müssen Berichte eingereicht werden um allfällige stille Reserven oder Kredite, die bestimmte Beträge überschreiten, bekanntzugeben. Die Form der Berichte wird durch Verordnung der FMA festgelegt. Die Berichte müssen der Österreichischen Nationalbank übermittelt werden, die sie entsprechend überprüft und an die FMA weiterleitet. Die Österreichische Nationalbank hat in weiterer Folge der FMA eine Stellungnahme vorzulegen, ob die Bestimmungen im Hinblick auf Bonität, anrechenbare Eigenmittel, Liquidität, offene Fremdwährungspositionen, Großveranlagungen und Beteiligungen entsprechend eingehalten wurden.

Qualifizierte Beteiligungen

Gemäß Artikel 4 Abs 1 Z 36 CRR liegt eine qualifizierte Beteiligung vor, wenn ein Kreditinstitut entweder direkt oder indirekt, einen Anteil in Höhe von mindestens 10% des Kapitals oder der Stimmrechte eines Kreditinstituts hält. Weiters kann die Möglichkeit, einen beherrschenden Einfluss auf das Management auszuüben, dazu führen, dass das Unternehmen eine qualifizierte Beteiligung bei dem Kreditinstitut begründet. Qualifizierte Beteiligungen an Nicht-Banken (mit bestimmten Ausnahmen, insbesondere Versicherungsunternehmen) dürfen von Kreditinstituten oder einer Kreditinstitutsgruppe gemäß Artikel 89 CRR nicht gehalten werden, wenn der Wert der qualifizierten Beteiligung 15% der anrechenbaren Eigenmittel solcher Kreditinstitute oder Gruppen überschreitet. Darüber hinaus darf der Buchwert solcher qualifizierter Beteiligungen 60% der anrechenbaren Eigenmittel eines Kreditinstituts oder einer Kreditinstitutsgruppe nicht überschreiten. Unter bestimmten Voraussetzungen dürfen diese Beschränkungen überschritten werden.

Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz - ESAEG

Mit dem Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz (ESAEG) wird das bisher nach Sektoren auf Fachverbandsebene organisierte Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungssystem nach einer Übergangsphase ab dem Jahr 2019 durch ein einheitlicheres System ersetzt und die umfassende Aufbringung und Bereitstellung der für die Bedeckung eines Sicherheitsfalls erforderlichen Mittel abgesichert. Mit dem ESAEG soll zudem das Vertrauen der Einleger in die Einlagensicherung durch vermehrte Information der Einleger sowie verbesserte Governance bei und Aufsicht über die Sicherungseinrichtungen erhöht werden.

HAUPTAKTIONÄRE

Aktionärsstruktur der Emittentin zum 30.09.2016:

	Stimmrechts- anteile	Anteile am Gesamtkapital (Stamm- und Vorzugskapital)
Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft, Innsbruck	17,49%	16,24%
BKS Bank AG, Klagenfurt	16,52%	15,30%
Wüstenrot Wohnungswirtschaft reg. Gen.m.b.H., Salzburg	4,94%	4,50%
Generali 3 Banken Holding AG, Wien	1,94%	1,76%
Mitarbeiterbeteiligung	3,94%	3,77%
CABO Beteiligungsgesellschaft m.b.H., Wien	28,69%	26,02%
Streubesitz	26,48%	32,41%

(Quelle: Eigene Berechnung der Emittentin)

Seit 30.09.2016 hat es keine wesentlichen Veränderungen der Aktionärsstruktur der Emittentin gegeben.

Die Unabhängigkeit der Oberbank liegt wesentlich in ihrer Aktionärsstruktur begründet. Keinem einzelnen Aktionär ist es möglich, das Institut direkt oder indirekt zu beherrschen. Größter Einzelaktionär der Oberbank ist die CABO Beteiligungs-Gesellschaft m.b.H., eine 100%ige Konzernkellin der UniCredit Bank Austria AG.

Es bestehen keine unterschiedlichen Stimmrechte für die Aktionäre der Emittentin. Die Aktionäre der Emittentin können ihr Stimmrecht gemäß ihrer Beteiligung am Grundkapital der Emittentin ausüben. Jede Stamm-Stückaktie gewährt eine Stimme. Die Vorzugs-Stückaktien gewähren nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen das Stimmrecht.

Eigene Aktien

Folgende Tabelle beinhaltet Aktien, die Bestandteil des Eigenkapitals der Emittentin sind und die von der Emittentin selbst oder in ihrem Namen oder von Tochtergesellschaften der Emittentin per 30.09.2016 gehalten werden:

Beträge in EUR (geprüft)	Stück	Bilanzkurs zum 30.09.2016	Kurswert
Oberbank-Stammaktien	9.079	57,80	524.766,20
Oberbank-Vorzugsaktien	8.276	46,60	385.661,60
Gesamt	17.355	52,46	910.427,80

(Quelle: Eigene Darstellung basierend auf dem ungeprüften Quartalsbericht der Emittentin zum 30.09.2016)

Seit 30.09.2016 gab es keine wesentlichen Änderungen in der Gesamtanzahl der von der Emittentin gehaltenen eigenen Aktien.

Syndikatsvereinbarung

Am stimmberechtigten Grundkapital der Emittentin sind die BKS, Klagenfurt, mit 16,52% sowie die BTV, Innsbruck, mit 17,49% beteiligt. Die Wüstenrot Wohnungswirtschaft reg.Gen.m.b.H. hält 4,94% der Stamm-Stückaktien. Diese drei Kernaktionäre haben eine Syndikatsvereinbarung abgeschlossen und halten gemeinsam 38,95 % der Stimmrechte an der Emittentin. Die Syndizierung der Aktienbestände festigt die Eigenständigkeit der Emittentin und bündelt die Interessen der Syndikatspartner hinsichtlich Kooperations- und Vertriebspartnerschaft. Das Übereinkommen beinhaltet im Wesentlichen Vereinbarungen zur gemeinsamen Ausübung der Stimmrechte in den Hauptversammlungen sowie gegenseitige Vorkaufsrechte der Syndikatspartner.

Darüber hinaus ist der Emittentin nicht bekannt, ob einzelne oder mehrere Aktionäre gemeinsam die Emittentin beherrschen und/oder kontrollieren. Maßnahmen zur Verhinderung des Missbrauchs der Kontrolle

sind aus der Sicht des Vorstandes der Emittentin nicht erforderlich. Die Aktionärsrechte können nach Maßgabe des österreichischen Gesellschaftsrechtes, insbesondere des Aktiengesetzes ausgeübt werden.

GESCHÄFTS- UND RECHTSBEZIEHUNGEN MIT NAHE STEHENDEN PERSONEN

Nahe stehende Personen

Zu den der Emittentin nahestehenden Personen im Sinne dieses Abschnitts gehören die Mitglieder des Vorstands und Aufsichtsrates sowie assoziierte Unternehmen und Tochterunternehmen.

Geschäftsbeziehungen

Nach Ansicht des Vorstandes der Gesellschaft hat die Emittentin die Geschäfts- und Rechtsbeziehungen zu nahestehenden Personen zu fremd- und marktüblichen Konditionen abgeschlossen.

Gegenüber den Aufsichtsratsmitgliedern der Emittentin bestanden Kredite bzw. Haftungsverhältnisse in Höhe von TEUR 682,3 per 31.12.2015 (TEUR 714,3 per 31.12.2014 bzw. TEUR 514,2 per 31.12.2013). Gegenüber den Vorstandsmitgliedern der Emittentin bestanden Kredite in Höhe von TEUR 239,1 per 31.12.2015 (TEUR 104,9 per 31.12.2014 bzw. TEUR 103,9 per 31.12.2013).

Angaben in TEUR	Assoziierte Unternehmen	Tochterunternehmen	Sonstige nahestehende Unternehmen und Personen *
2015			
Geschäftsvorfälle			
Finanzierungen	4.133	2.700	899
Bürgschaften/Sicherheiten	3.263	885	1
Ausstehende Salden			
Forderungen	242.818	43.246	1.709
Wertpapiere	78.684	0	0
Verbindlichkeiten	162.309	41.982	28.334
Bürgschaften/Garantien	31.101	7.138	3
Rückstellungen für zweifelhafte Forderungen	315	0	0
2014			
Geschäftsvorfälle			
Finanzierungen	13.560	7.100	5.245
Bürgschaften/Sicherheiten	5.063	5.670	11
Ausstehende Salden			
Forderungen	236.759	50.744	1.471
Verbindlichkeiten	111.545	54.150	10.759
Bürgschaften/Garantien	33.714	6.254	44
Rückstellungen für zweifelhafte Forderungen	0	0	0
2013			
Geschäftsvorfälle			
Finanzierungen	5.488	4.000	5.172
Bürgschaften/Sicherheiten	533	584	0
Ausstehende Salden			
Forderungen	278.593	82.847	25.999
Verbindlichkeiten	58.497	65.313	38.915
Bürgschaften/Garantien	30.564	584	3.041

*) Sonstige nahestehende Unternehmen und Personen umfassen die Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder der Oberbank AG samt deren nahestehende Familienangehörige sowie Unternehmen, die von diesen Personen beherrscht, gemeinschaftlich geführt oder maßgeblich beeinflusst werden.

(Quelle: Eigene Darstellung basierend auf den Konzernabschlüssen der Emittentin 2013 – 2015)

Bis zum Billigungsdatum des Prospektes haben sich die Geschäfts- und Rechtsbeziehungen mit nahe stehenden Unternehmen und Personen innerhalb der üblichen Bandbreiten bewegt und weichen im Vergleich

zu den oben dargestellten Geschäftsjahren für 2013 – 2015 nicht wesentlich ab.

Beziehungen zu den Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrates der Gesellschaft

Die Beziehungen zwischen der Gesellschaft und den Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrates sind im Abschnitt „Das Management und die Mitarbeiter der Emittentin“ dargestellt. In der Folge werden noch zusätzliche Rechtsbeziehungen zu Mitgliedern des Aufsichtsrates dargestellt.

Für alle Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates der Oberbank AG gilt generell, dass sich in Einzelfällen potenzielle Interessenkonflikte zwischen ihren Verpflichtungen gegenüber der Emittentin und ihren privaten Interessen oder mandatsbezogenen oder sonstigen Verpflichtungen gegenüber Gesellschaften, in denen diese Personen Vorstands- oder Aufsichtsratsmandate übernommen haben oder ähnliche Funktionen (siehe unter „Vorstand“ und „Aufsichtsrat“) wahrnehmen, ergeben könnten. Die Emittentin erklärt, dass ihr derzeit keine Interessenskonflikte bekannt sind.

Bereits im Geschäftsjahr 2006 hat der Aufsichtsrat im Sinne des Österreichischen Corporate Governance Kodex Leitlinien zur Feststellung seiner Unabhängigkeit definiert, die unter „[www. oberbank.at](http://www.oberbank.at)“ einzusehen sind. In einer individuellen Erklärung haben sich alle Aufsichtsratsmitglieder der Oberbank AG als unabhängig deklariert.

Für das Angebot wesentliche Interessen und Interessenskonflikte

Das Angebot unter diesem Prospekt erfolgt im Interesse der Oberbank AG als Emittentin. Die Emittentin beabsichtigt, den Nettoemissionserlös aus dem Verkauf der Jungen Aktien zur Erhöhung des Kernkapitals der Emittentin und zur Unterstützung des angestrebten organischen und externen Wachstums, sowie zum Ausbau des Kreditgeschäfts zu verwenden. Ein allfälliger Restbetrag wird für allgemeine Finanzierungszwecke der Emittentin verwendet werden.

Für ihre Tätigkeit als Underwriter erhält die BTV keine Übernahme- und Platzierungsprovision.

Die Emittentin erklärt, dass ihr darüber hinaus keine weiteren Interessen – einschließlich Interessenkonflikte – bekannt sind, die für das Angebot von wesentlicher Bedeutung sind.

Syndikatsvereinbarungen

Siehe Abschnitt „HAUPTAKTIONÄRE“ und „Syndikatsvereinbarung“.

Von den Syndikatspartnern BKS, BTV und Wüstenrot Wohnungswirtschaft reg.Gen.m.b.H. liegen unverbindliche Absichtserklärungen vor, dass sie ihre Bezugsrechte im Rahmen der gegenständlichen Kapitalerhöhung zumindest teilweise ausüben werden.

DAS MANAGEMENT UND DIE MITARBEITER DER EMITTENTIN

Allgemeines

Die Emittentin hat eine zweigliedrige Organisationsstruktur, die aus Vorstand und Aufsichtsrat besteht.

Die nachfolgenden Tabellen enthalten die Angaben zu allen Unternehmen und Gesellschaften, bei denen Mitglieder des Aufsichtsrates oder des Vorstandes während der letzten fünf Jahre Mitglieder der Verwaltungs-, Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgane oder Partner waren.

Alle derzeit im Amt befindlichen Organmitglieder sind unter der Adresse der Oberbank AG, 4020 Linz, Untere Donaulände 28, erreichbar.

Es bestehen keine verwandtschaftlichen Beziehungen zwischen den in den nachfolgenden Tabellen angeführten Personen.

Kein Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats der Emittentin

- ist oder war während der letzten 5 Jahre neben den unten offen gelegten Tätigkeiten Mitglied des Verwaltungs-, Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgans oder Partner einer Gesellschaft oder eines Unternehmens außerhalb der Tochtergesellschaften der Emittentin;
- wurde während der letzten 5 Jahre in Bezug auf betrügerische Straftaten schuldig gesprochen;
- war während der letzten 5 Jahre als Mitglied des Verwaltungs-, Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgans oder als Mitglied des oberen Managements einer Gesellschaft in die Insolvenz, die Insolvenzverwaltung oder Liquidation einer solchen Gesellschaft involviert;
- war – abgesehen von den nachfolgenden Ausnahmen – von öffentlichen Anschuldigungen und/oder Sanktionen von Seiten der gesetzlichen Behörden oder der Regulierungsbehörden (einschließlich Berufsverbände) betroffen:
 - Dr. Franz Gasselsberger, Dr. Josef Weißl und Mag. Florian Hagenauer wurde weiters in ihrer Eigenschaft als nach außen vertretungsbefugte Organe der Emittentin (§ 9 VStG) im Jänner 2012 seitens der FMA die Zahlung einer Geldstrafe auferlegt, da im Unternehmen keine den gesetzlichen Vorgaben entsprechende personelle, organisatorische und räumliche Trennung von Kunden- und Eigenhandel getroffen wurde und damit ein Interessenkonflikt im Sinne des § 34 WAG 2007 verwirklicht wurde. Damit wurde auch unterlassen, geeignete organisatorische Maßnahmen zur Verhinderung einer missbräuchlichen Verwendung oder Weitergabe von Insiderinformationen zu treffen. Darüber hinaus hat die Oberbank AG es unterlassen, bei ihrer Geschäftstätigkeit die Handelsbedingungen der Wiener Börse AG einzuhalten. Das Straferkenntnis der FMA wurde durch den UVS in zweiter Instanz dem Grunde nach bestätigt und ist rechtskräftig.
 - Dr. Franz Gasselsberger, Dr. Josef Weißl, Mag. Florian Hagenauer und Dr. Ludwig Andorfer wurde in ihrer Eigenschaft als nach außen vertretungsbefugte Organe der Emittentin (§ 9 VStG) im März 2012 von der FMA die Zahlung einer Geldstrafe auferlegt, da im Unternehmen keine angemessenen Vorkehrungen gemäß § 24 WAG 2007 getroffen wurden, weil nicht alle relevanten Personen im Sinne des § 24 Abs. 1 WAG 2007 Vertraulichkeitsbereichen zugeordnet waren. Das Straferkenntnis der FMA wurde in zweiter Instanz durch den UVS Wien dem Grunde nach bestätigt. Gegen den Bescheid des UVS Wien wurde Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof erhoben, welcher eine Überweisung an den Verwaltungsgerichtshof vorgenommen hat. Der Verwaltungsgerichtshof hat die Beschwerde als unbegründet abgewiesen. Das Straferkenntnis ist somit rechtskräftig.
 - Mag. Florian Hagenauer wurde in seiner Eigenschaft als nach außen vertretungsbefugtes Organ der Emittentin (§ 9 VStG) im Mai 2013 von der FMA die Zahlung einer Geldstrafe auferlegt, da nach § 64 WAG 2007 meldepflichtige Geschäfte nicht unverzüglich, spätestens an dem auf den Tag des Geschäftsabschlusses folgenden Bankarbeitstag, gemeldet wurden. Darüber hinaus erfolgte im Mai 2013 eine Ermahnung durch die FMA wegen Verstöße gegen die Meldepflichten nach § 64 WAG 2007.

- Mag. Florian Hagenauer wurde in seiner Eigenschaft als nach außen vertretungsbefugtes Organ der Emittentin (§ 9 VStG) im April 2014 von der FMA die Zahlung einer Geldstrafe auferlegt, da nach § 64 WAG 2007 meldepflichtige Geschäfte nicht unverzüglich, spätestens an dem auf den Tag des Geschäftsabschlusses folgenden Bankarbeitstag, gemeldet wurden.
- wurde jemals von einem Gericht für die Mitgliedschaft in einem Verwaltungs-, Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgan eines Emittenten als untauglich angesehen;
- wurde während der letzten 5 Jahre von einem Gericht für die Tätigkeit im Management oder für die Führung der Geschäfte eines Emittenten als untauglich angesehen; sowie
- wurde aufgrund einer Vereinbarung oder Abmachung mit Hauptaktionären, Kunden, Lieferanten oder sonstigen Personen zum Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrates.

Vorstand

Sämtliche Vorstände haben einschlägige Erfahrung im Banken- und Finanzierungsbereich.

Name und Funktion innerhalb der Emittentin	Wesentliche Funktionen außerhalb der Emittentin	Position aufrecht
Generaldirektor Dr. Franz GASSELS-BERGER, MBA, seit 01.05.2005 Vorstandsvorsitzender, geb. 12.04.1959	Vorstand: Hainzl Privatstiftung, Linz MITTERBAUER Privatstiftung, Laakirchen Aufsichtsrat: BKS Bank AG, 9020 Klagenfurt Bank für Tirol und Vorarlberg AG, 6020 Innsbruck voestalpine AG, 4020 Linz AMAG Austria Metall AG, Braunau am Inn – Ranshofen Lenzing AG, 4860 Lenzing Vorstandsmitglied: Vereinigung der Österreichischen Industrie Verband österreichischer Banken und Bankiers BWG – Österreichische Bankwissenschaftliche Gesellschaft Oberösterreichischer Verband selbständig Wirtschaftstreibender Industriellenvereinigung Oberösterreich Wirtschaftsbund Oberösterreich ehemalige Funktionen: Früher Vorstand: St. James Privatstiftung, Wien Früher Aufsichtsrat: BWA Beteiligungs- und Verwaltungs-Aktiengesellschaft, Salzburg Bausparkasse Wüstenrot AG, Salzburg CEESEG Aktiengesellschaft, Wien Energie AG Oberösterreich, 4021 Linz Lambacher HITIAG Leinen Aktiengesellschaft, 4651 Linz Buy-Out Central Europe II Beteiligungs-Invest AG, 1060 Wien LHL Immobilien Beteiligungs-GmbH, Stadl-Paura Wiener Börse AG, 1014 Wien	Ja Ja Ja Ja Ja Ja Ja Ja Ja Ja Ja Ja Ja Nein Nein Nein Nein Nein Nein Nein Nein
Dr. Josef Weißl, MBA seit 01.05.2005 Vorstandsmitglied, geb. 29.04.1959	Aufsichtsrat: CEESEG Aktiengesellschaft, Wien Drei Banken Versicherungsagentur AG, 4020 Linz Gasteiner Bergbahnen Aktiengesellschaft, 5630 Bad Hofgastein BRP-Powertrain GmbH & Co.KG, Gunkskirchen VBV-Pensionskasse AG, Wien Wiener Börse AG, 1014 Wien BAUSPARERHEIM gemeinnützige Siedlungsgemeinschaft reg. Gen.m.b.H, Salzburg	Ja Ja Ja Ja Ja Ja Ja

Name und Funktion innerhalb der Emittentin	Wesentliche Funktionen außerhalb der Emittentin	Position aufrecht
	Früher Aufsichtsrat: VIVAG Vorsorge Immobilienveranlagungs AG, 4020 Linz	Nein
Mag. Florian Hagenauer, MBA seit 01.12.2009 Vorstandsmitglied, geb. 20.06.1963	Vorstand: GainCapital Participations SA, SICAR, Luxemburg GainCapital Participations IIS A, SICAR, Luxemburg Aufsichtsrat: 3-Banken Wohnbaubank AG, 4020 Linz Energie AG Oberösterreich, 4021 Linz Generali Holding Vienna AG, 1010 Wien Banken DL Service Gesellschaft mbH, Linz Gesellschafter: Ottensheimer Drahtseilbrücke Gesellschaft m.b.H., 4100 Ottensheim ehemalige Funktionen: Früher Vorstand: Privatstiftung der Oberbank AG, Salzburg Früher Geschäftsführer: DREI-BANKEN-EDV Gesellschaft m.b.H., Linz TZ-Vermögensverwaltungs GmbH, Linz Früher Prokurist: Oberbank AG, Linz Früher Aufsichtsrat: Oberösterreichische Kreditgarantiegesellschaft m.b.H., 4020 Linz Oberösterreichische Unternehmensbeteiligungsgesellschaft m.b.H., 4020 Linz Sixt Payment Services (Austria) GmbH, 1030 Wien PSA Payment Services Austria GmbH, Wien Buy-Out Central Europe II Beteiligungs-Invest AG, 1060 Wien Opportunity Beteiligungs AG i.L., 4020 Linz Drei Banken Versicherungsagentur GmbH, 4020 Linz (vormals: Drei Banken Versicherungsagentur AG) Früher Geschäftsführer: Ottensheimer Drahtseilbrücke Gesellschaft m.b.H., 4100 Ottensheim	Ja Ja Ja Ja Ja Ja Ja Nein Nein Nein Nein Nein Nein Nein Nein Nein Nein Nein Nein

(Quelle: Eigene Erhebungen der Emittentin unter den Vorstandsmitgliedern)

Generaldirektor Dr. Franz GASSELSBERGER, MBA

Nach dem abgeschlossenen Doktoratsstudium der Rechtswissenschaften an der Paris-Lodron-Universität Salzburg begann seine Karriere 1983 in der Oberbank. Parallel zu seiner leitenden Tätigkeit für den Geschäftsbereich Salzburg absolvierte er die internationale Managementakademie und schloss diese mit dem International Executive MBA ab. Im April 1998 bestellte ihn der Aufsichtsrat in den Vorstand der Oberbank, mit 1. Mai 2002 wurde er zum Sprecher des Vorstandes und mit 1. Mai 2005 zum Vorsitzenden des Vorstandes mit dem Titel Generaldirektor ernannt. Im November 2007 wurde Dr. Gasselsberger vom deutschen

Bundespräsidenten zum Honorarkonsul der Bundesrepublik Deutschland in Oberösterreich ernannt. Darüber hinaus ist er Mitglied des Vorstandes der Vereinigung der Österreichischen Industrie, des Verbandes österreichischer Banken und Bankiers, des Oberösterreichischen Verbandes selbstständig Wirtschaftstreibender, der Industriellenvereinigung, der BWG – Österreichische Bankwissenschaftliche Gesellschaft, Präsident der LIMAK Austrian Business School und Obmann der Spartenkonferenz der Wirtschaftskammer Oberösterreich – Sparte Bank und Versicherung.

Dr. Josef Weißl, MBA

Nach dem Studium der Betriebswirtschaftslehre und der Rechtswissenschaften an der Universität Linz begann seine Karriere 1983 in der Oberbank. Zeitgleich zu seiner leitenden Tätigkeit für den Geschäftsbereich Salzburg absolvierte er 2002 das LIMAK-General-Management-Programm und schloss 2005 das LIMAK-MBA-Programm ab. Im Mai 2005 bestellte ihn der Aufsichtsrat in den Vorstand der Oberbank. Darüber hinaus ist er Präsident und Mitglied der Österreichisch-Amerikanischen Gesellschaft und Vizepräsident des Vereines der Förderer der OÖ. Landesmuseen.

Mag. Florian Hagenauer

Mag. Hagenauer studierte Handelswissenschaften an der Wirtschaftsuniversität Wien und schloss das Studium 1986 mit dem Magistertitel ab. Nach seinem Eintritt in die Oberbank 1987 war er in der Auslandsabteilung und deren Nachfolgeabteilung Bankbeziehungen und Zahlungsverkehrssysteme tätig, seit 1994 als Prokurist für das Gesamtinstitut, bevor er 1999 zum stellvertretenden Leiter der Abteilung Organisation bestellt wurde. 1999 absolvierte er das LIMAK-General-Management-Programm und schloss 2005 das LIMAK-MBA-Programm ab. 2005 wurde Mag. Hagenauer zum Geschäftsführer der Drei-Banken-EDV Gesellschaft bestellt. 2008 kehrte er in die Oberbank zurück und wurde zum Leiter der Abteilung Organisation ernannt. 2009 bestellte ihn der Aufsichtsrat in den Vorstand der Oberbank AG. Darüber hinaus ist er Mitglied im Vorstandskomitee der Austrian Reporting Services GmbH und Obmann des LIMAK Club.

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat der Emittentin besteht derzeit aus folgenden Mitgliedern:

Name und Funktion innerhalb der Emittentin	Wesentliche Funktionen außerhalb der Emittentin	Position aufrecht
Mag. Dr. Herta Stockbauer seit 18.05.2016 Aufsichtsratsvorsitzende, geb. 02.07.1960, bestellt bis o.HV 2019	Vorstand: BKS Bank AG, 9020 Klagenfurt	Ja
	Aufsichtsrat: Bank für Tirol und Vorarlberg AG, 6020 Innsbruck Oesterreichische Kontrollbank AG, 1010 Wien SW Umwelttechnik Stoiser & Wolschner AG, 9020 Klagenfurt Österreichische Post Aktiengesellschaft, Wien	Ja Ja Ja Ja
	Früher Vorstand: BKS Zentrale-Errichtungs-Vermietungsgesellschaft m.b.H., 9020 Klagenfurt	Nein
	Früher Aufsichtsrat: Drei-Banken Versicherungsagentur GmbH, 4020 Linz (vormals: Drei Banken Versicherungsagentur AG)	Nein
Kommerzialrat Dr. Ludwig Andorfer seit 18.05.2016 1. Aufsichtsratsvorsitzender-Stv., geb. 22.04.1944, bestellt bis o.HV 2021	Vorstand: August Weissenböck Privatstiftung, 4046 Linz	Ja
	Aufsichtsrat: Danube Equity AG, 4020 Linz ZKW Group GmbH, 3250 Wieselburg an der Erlauf	Ja Ja
	Früher Vorstand: Oberbank AG	Nein
	Früher Aufsichtsrat: Danube Equity Invest AG, 4020 Linz	Nein

Name und Funktion innerhalb der Emittentin	Wesentliche Funktionen außerhalb der Emittentin	Position aufrecht
	Drei-Banken Versicherungsagentur GmbH, 4020 Linz (vormals: Drei Banken Versicherungsagentur AG) “Gesfö” Gemeinnützige Bau- und Siedlungsgesellschaft m.b.H., 1090 Wien Oberösterreichische Kreditgarantiegesellschaft m.b.H., 4020 Linz Oberösterreichische Unternehmensbeteiligungsgesellschaft m.b.H., 4020 Linz Opportunity Beteiligungs AG, 4020 Linz Sixt Payment Services (Austria) GmbH, 1030 Wien Mezzanin Finanzierungs AG, 1010 Wien Unternehmens Invest Aktiengesellschaft, 1010 Wien	Nein Nein Nein Nein Nein Nein Nein Nein
Gerhard Burtscher seit 18.05.2016 2.Aufsichtsratsvorsitzender-Stellvertreter, geb. 26.10.1967, bestellt bis o.HV 2021	Vorstand: BTV Dr.Gerhard Moser und Peter Gaugg Talente Privatstiftung, 6020 Innsbruck Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft, 6020 Innsbruck C.O.R.P. Privatstiftung, 6890 Lustenau Aufsichtsrat: Silvretta Montafon GmbH, 6793 Gaschurn Früher Aufsichtsrat: „A-11“ Holding GmbH, 6820 Frastanz	Ja Ja Ja Nein
Dr. Wolfgang Eder seit 09.05.2006 Aufsichtsratsmitglied, geb. 05.02.1952, bestellt bis o.HV 2021	Vorstand (Vorsitzender): voestalpine AG, 4020 Linz Aufsichtsrat: voestalpine Edelstahl GmbH, 1030 Wien voestalpine Metal Engineering GmbH, Leoben voestalpine Metal Forming GmbH, Krems voestalpine Stahl GmbH, 4020 Linz Gesellschafter: HRM-Beteiligungs GmbH, 4020 Linz Früher Aufsichtsrat: Polynorm N.V. Allianz Elementar Versicherungs-Aktiengesellschaft, 1130 Wien voestalpine Profilform GmbH, 3500 Krems/Donau Früher Geschäftsführer: voestalpine Stahl GmbH, 4020 Linz	Ja Ja Ja Ja Ja Ja Nein Nein Nein Nein
MMag. Dr. Barbara Leitl-Staudinger, seit 13.05.2014 Aufsichtsratsmitglied, geb. 10.06.1974, bestellt bis o.HV 2019	Vorstand: Burgholzer Privatstiftung, 4470 Enns Gesellschafter: Carex Beteiligungs GmbH, 4048 Puchenu Prokurist: Baustoff Interhandel Gesellschaf m.b.H.	Ja Ja Ja
Alfred Leu, seit 18.05.2016 Aufsichtsratsmitglied, geb. 06.05.1958 bestellt bis o.HV 2021	Vorstand: Generali Holding Vienna, 1010 Wien Generali Versicherung AG, 1010 Wien Generali Bank AG Aufsichtsrat: BAWAG P.S.K. Versicherung AG, 1220 Wien Europäische Reiseversicherung Aktiengesellschaft, 1220 Wien	Ja Ja Ja Ja Ja

Name und Funktion innerhalb der Emittentin	Wesentliche Funktionen außerhalb der Emittentin	Position aufrecht
	FK Austria Wien AG, 1100 Wien Verwaltungsrat: Generali (Schweiz) Holding AG, Adliswil, Schweiz Europ Assistance (Suisse) SA, Nyon, Schweiz Europ Assistance (Suisse) Assurances SA, Nyon, Schweiz Europ Assistance (Holding) SA, Nyon, Schweiz Früher Verwaltungsrat: SVAG AG Schweizer Vermögensberatung Aktiengesellschaft, Adliswil, Schweiz	Ja Ja Ja Ja Ja Nein
MMag. Dr. Barbara Steger, seit 13.05.2014 Aufsichtsratsmitglied, geb. 20.12.1980, bestellt bis o.HV 2019	Geschäftsführer: BAS Immobilien GmbH, 4311 Schwertberg BE Immobilien GmbH, 4311 Schwertberg Gesellschafter: BAS Immobilien GmbH, 4311 Schwertberg Früher Geschäftsführer; TH Lindengasse Liegenschaftenbesitz GmbH, 1010 Wien	Ja Ja Ja Nein
DI DDr.h.c.Peter Mitterbauer seit 15.04.1991 Aufsichtsratsmitglied, geb. 14.11.1942, bestellt bis o.HV 2017	Stifter: MITTERBAUER Privatstiftung Vorstand: Mitterbauer Beteiligungs-Aktiengesellschaft, 4663 Laakirchen Aufsichtsrat: DIE ERSTE österreichische Spar-Casse Privatstiftung, 1010 Wien Miba AG, 4663 Laakirchen Prinzhorn Holding GmbH, 2355 Wiener Neudorf Rheinmetall AG, 40476 Düsseldorf (D) Früher Vorstand: SCHNEIDER Privatstiftung, 5020 Salzburg Miba Aktiengesellschaft, 4663 Laakirchen Früher Aufsichtsrat: MIBA Gleitlager GmbH, Laakirchen Andritz AG, 8045 Graz Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH, 1090 Wien Österreichische Industrieholding Aktiengesellschaft, 1200 Wien Teufelberger Holding Aktiengesellschaft, 4600 Wels	Ja Ja Ja Ja Ja Ja Nein Nein Nein Nein Nein Nein Nein Nein
KR Karl Samstag seit 22.04.2002 Aufsichtsratsmitglied, geb. 03.12.1944, bestellt bis o.HV 2017	Vorstand: Privatstiftung zur Verwaltung von Anteilsrechten, 1010 Wien Aufsichtsrat: Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft, 6020 Innsbruck BKS Bank AG, 9020 Klagenfurt Handl Tyrol Beteiligung GmbH, 6551 Pians Signa Prime Selection AG, 6020 Innsbruck UniCredit Bank Austria AG, 1010 Wien VAMED Aktiengesellschaft, 1230 Wien Früher Geschäftsführer: A & I Beteiligung und Management GmbH, 1010 Wien	Ja Ja Ja Ja Ja Ja Ja Ja

Name und Funktion innerhalb der Emittentin	Wesentliche Funktionen außerhalb der Emittentin	Position aufrecht
	Früher Gesellschafter: A & I Beteiligung und Management GmbH, 1010 Wien Privatstiftung der Gemeinschaft der Freunde Wüstenrot, 5020 Salzburg Früher Aufsichtsrat: Flughafen Wien Aktiengesellschaft, 1300 Wien-Flughafen Bank Austria Creditanstalt Versicherung AG, 1010 Wien Bank Austria Wohnbaubank AG, 1020 Wien PORR AG, 1103 Wien Signa Property Funds Holding AG, 1010 Wien Wüstenrot Verwaltungs- und Dienstleistungen GmbH, 5033 Salzburg Österreichisches Verkehrsbüro Aktiengesellschaft, 1200 Wien	Nein Nein Nein Nein Nein Nein Nein Nein Nein
Dr. Herbert Walterskirchen seit 20.05.1997 Aufsichtsratsmitglied, geb. 14.08.1937, bestellt bis o.HV 2020	Vorstand: Wüstenrot Wohnungswirtschaft registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung, 5033 Salzburg Aufsichtsrat: BWA Beteiligungs- und Verwaltungs-Aktiengesellschaft, 5020 Salzburg Bausparkasse Wüstenrot Aktiengesellschaft, 5020 Salzburg Wüstenrot Versicherungs-Aktiengesellschaft, 5033 Salzburg Früher Geschäftsführer: Wüstenrot Verwaltungs- und Dienstleistungen GmbH, 5033 Salzburg Früher Aufsichtsrat: Bausparkasse Wüstenrot AG, D-71630 Ludwigsburg	Ja Ja Ja Ja Nein Nein
Mag. Dr.Martin Zahlbruckner geboren am 24.04.1967, seit 18.05.2016 Aufsichtsratsmitglied, bestellt bis o.HV 2021	Vorstand: delfortgroup AG, 4050 Traun Geschäftsführer: DELFOCO GmbH, 4050 Traun PFF Verwaltungs-GmbH, 4050 Traun Delfort International GmbH, 4050 Traun Aufsichtsrat: Wattenser gemeinnützige Wohnungs-Verwaltungs-Gesellschaft m.b.H., 6112 Wattens/Tirol Prokurist: DELTOS Management GmbH. 4020 Linz Früher Aufsichtsrat: Volkskreditbank AG, 4020 Linz	Ja Ja Ja Ja Ja Ja Nein
Wolfgang Pischinger, Aufsichtsratsmitglied, (Arbeitnehmervertreter), geb. 13.12.1964	Vorstand: OBK-Mitarbeiterbildungs- und Erholungsförderung registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung, 4020 Linz Belegschaftsbeteiligungsprivatstiftung der Oberbank AG, 4020 Linz BOB Mitarbeiterbeteiligungsgenossenschaft e.Gen., 4020 Linz GPA Privatstiftung, 1010 Wien Geschäftsführer:	Ja Ja Ja Ja

Name und Funktion innerhalb der Emittentin	Wesentliche Funktionen außerhalb der Emittentin	Position aufrecht
	Betriebsobjekte Verwertung Gesellschaft m.b.H., 4020 Linz	Ja
Alexandra Grabner, Aufsichtsratsmitglied, (Arbeitnehmersvertreter), geb. 29.01.1975	Aufsichtsrat: VBV-Pensionskasse AG, 1020 Wien	Ja
Elfriede Höchtel, Aufsichtsratsmitglied, (Arbeitnehmersvertreter), geb. 27.07.1965	--	--
Josef Pesendorfer, Aufsichtsratsmitglied, (Arbeitnehmersvertreter), geb. 22.02.1965	--	--
Stefan Prohaska, Aufsichtsratsmitglied, (Arbeitnehmersvertreter), geb. 01.12.1984	Früher Gesellschafter: BCS Consulting GmbH, Salzburg	Nein
Herbert Skoff Aufsichtsratsmitglied, (Arbeitnehmersvertreter), geb. 23.01.1962	Vorstand: BOB Mitarbeiterbeteiligungsgenossenschaft e.Gen., Linz OBK-Mitarbeiterbildungs- und Erholungsförderung registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung, Linz Österreichische Gewerkschaftliche Solidarität Privatstiftung, Wien	Ja Ja Ja

(Quelle: Eigene Erhebungen der Emittentin unter den Aufsichtsratsmitgliedern)

Vom Aufsichtsrat eingerichtete Ausschüsse

Der Aufsichtsrat der Emittentin kommt seinen Aufgaben in der Regel im Plenum nach, sofern einzelne Themen nicht an Ausschüsse des Aufsichtsrates delegiert werden. Derzeit sind nachstehende Ausschüsse eingerichtet:

Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss nimmt die Aufgaben gemäß § 63a Abs. 4 BWG wahr. Zu den wesentlichen Aufgaben des Prüfungsausschusses gehören die Prüfung des Jahresabschlusses (einschließlich Konzernabschluss) und die Vorbereitung seiner Feststellung, die Prüfung des Vorschlages für die Gewinnverteilung, des Lageberichtes und des Corporate Governance Berichtes samt Erstattung eines Berichtes darüber an das Plenum des Aufsichtsrates. Weiters hat der Prüfungsausschuss die Abschlussprüfung, den Rechnungslegungsprozess und die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des internen Revisionssystems und des Risikomanagementsystems zu überwachen.

Vom Wirtschaftsprüfer werden die Ergebnisse seiner Prüfung gemäß Auftrag im Prüfungsvertrag zur wirtschaftlichen Situation (Einzel- und Konzernabschluss) und zur Risikosituation der Bank in einem Managementletter an den Vorstand dargelegt. Dieser Managementletter wird auch dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates übermittelt und von diesem dem Prüfungsausschuss zur Kenntnis gebracht, der sich in direkter Diskussion mit den Wirtschaftsprüfern intensiv damit auseinandersetzt. Über die Ergebnisse der Arbeit im Prüfungsausschuss wird das Plenum des Aufsichtsrates in der jeweils nachfolgenden Sitzung informiert.

Der Prüfungsausschuss setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- Dr. Ludwig Andorfer (Vorsitzender des Prüfungsausschusses)
- Mag. Dr. Herta Stockbauer
- Gerhard Burtscher
- Dr. Herbert Walterskirchen
- Wolfgang Pischinger (Mitglied)

- Herbert Skoff (Mitglied)
- Alexandra Grabner (Mitglied)

Arbeitsausschuss

Dem Arbeitsausschuss obliegt die Entscheidungsbefugnis in den von der Geschäftsordnung weder dem Plenum noch dem Kreditausschuss zugewiesenen dringenden Angelegenheiten. Das sind insbesondere der Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen wesentlicher Größenordnung, der Erwerb, der Verkauf oder die Belastung von Liegenschaften sowie Investitionen ab einem definierten Volumen, wobei die Schwellenwerte in den Geschäftsordnungen für Vorstand und Aufsichtsrat genau definiert sind. Satzungskonform übt der Arbeitsausschuss seine Entscheidungsbefugnis aufgrund der Notwendigkeit zeitnaher Entscheidungen in diesen dringenden Angelegenheiten im Wege von Umlaufbeschlüssen aus, wobei zusätzlich zu den für die Entscheidung aufbereiteten Unterlagen auch telefonisch Informationen beim Vorstand eingeholt werden können.

Über die vom Arbeitsausschuss entschiedenen Geschäftsfälle wurde dem Gesamtaufsichtsrat in der jeweils nächsten Sitzung berichtet und diese auch ausführlich besprochen.

Dem Arbeitsausschuss gehören an:

- Dr. Ludwig Andorfer (Vorsitz)
- Mag. Dr. Herta Stockbauer
- Gerhard Burtscher
- Dr. Herbert Walterskirchen
- Wolfgang Pischinger
- Herbert Skoff

Risiko- und Kreditausschuss

Der Zustimmung des Risiko- und Kreditausschusses bedarf jede Veranlagung bzw. jeder Großkredit im Sinne des Artikels 392 CRR, sofern diese/dieser eine in der Geschäftsordnung des Vorstandes festgesetzte Höhe überschreitet. Satzungskonform übt der Risiko- und Kreditausschuss seine Entscheidungsbefugnis aufgrund der Notwendigkeit zeitnaher Entscheidungen in dringenden Angelegenheiten im Wege von Umlaufbeschlüssen aus, wobei zusätzlich zu den für die Entscheidung aufbereiteten Unterlagen auch telefonisch Informationen beim Vorstand eingeholt werden können.

Über die vom Kreditausschuss entschiedenen Geschäftsfälle wird dem Gesamtaufsichtsrat in der jeweils nächsten Sitzung berichtet und diese auch ausführlich diskutiert. In seiner Sitzung am 26. November 2013 hat der Aufsichtsrat beschlossen, dass die per 1.1.2014 im BWG verpflichtend vorgesehenen Tätigkeiten des Risikoausschusses vom Kreditausschuss übernommen werden sollen. Die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates wurde entsprechend angepasst. Der Ausschuss heißt Risiko- und Kreditausschuss.

Ihm gehören an:

- Mag. Dr. Herta Stockbauer (Vorsitzende)
- Dr. Ludwig Andorfer
- Gerhard Burtscher
- Wolfgang Pischinger
- Herbert Skoff

Nominierungsausschuss

Der Nominierungsausschuss nimmt die ihm durch gesetzliche Bestimmungen zugewiesenen Aufgaben wahr. Unter anderem regelt er vorbehaltlich der Zuständigkeit des Vergütungsausschusses die Beziehung zwischen der Gesellschaft und den Mitgliedern des Vorstandes, erstattet Vorschläge zur Besetzung von (frei

werdenden) Mandaten im Vorstand und befasst sich mit der Nachfolgeplanung. Darüber hat dann der Gesamtaufsichtsrat zu bestimmen. Ihm gehören an:

- Mag. Dr. Herta Stockbauer (Vorsitzende)
- Dr. Ludwig Andorfer

Vergütungsausschuss

Der Vergütungsausschuss nimmt die ihm durch gesetzliche Bestimmungen zugewiesenen Aufgaben wahr. In dieser Eigenschaft hat der Vergütungsausschuss der Oberbank AG neben den Grundzügen der Vergütungspolitik und einer schriftlich dokumentierten Proportionalitätsanalyse betreffend die Mitglieder des Vorstandes sowie die in Anwendung der Proportionalitätsgrundsätze des § 39b BWG und des zugehörigen Anhangs als von den Bestimmungen des § 39b BWG allfällig als umfasst erkannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch die Parameter für die Bemessung und Überprüfung der variablen Vergütungen festgelegt. Dem Gesetz entsprechend überprüft der Vergütungsausschuss jährlich die praktische Umsetzung der von ihm genehmigten Vergütungspolitik und berichtet darüber dem Gesamtaufsichtsrat in der nächstfolgenden Sitzung.

Folgende Aufsichtsratsmitglieder bilden diesen Ausschuss:

- Mag. Dr. Herta Stockbauer (Vorsitzende)
- Dr. Ludwig Andorfer (Mitglied)
- KR Dr. Herbert Walterskirchen (Mitglied)
- Wolfgang Pischinger (Mitglied)

Staatskommissäre

Gegenwärtig wurden vom Bundesminister für Finanzen folgende Personen als Staatskommissäre auf unbestimmte Zeit in die Emittentin entsandt:

Name	Funktionsbeginn	Stellung
Herr Hofrat DDr. Marian Wakounig	01.08.2007	Staatskommissär
Frau Amtsdirektorin Edith Wanger	01.07.2002	Staatskommissär-Stellvertreterin

(Quelle: Eigene Darstellung der Emittentin basierend auf den entsprechenden Bestellungsbescheiden des Bundesministers für Finanzen)

Zu den Aufgaben der Staatskommissäre siehe Abschnitt „REGULATORISCHE RAHMENBEDINGUNGEN“ und „Das österreichische Bankensystem“.

Bezüge und Vergünstigungen der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat hat in seiner Sitzung vom 24. November 2010 alle Angelegenheiten der Vorstandsvergütung dem Vergütungsausschuss übertragen. Das Vergütungssystem der Oberbank wurde vom Vergütungsausschuss so gestaltet, dass es sich entsprechend der in § 39b BWG und der dazugehörigen Anlage vorgegebenen Proportionalitätsprüfung an Unternehmen vergleichbarer Größe, Branche und Komplexität bzw. an der Risikogeneignetheit des Geschäftsmodells orientiert und darüberhinaus gewährleistet, dass die Vorstandsmitglieder eine ihren Tätigkeits- und Verantwortungsbereichen angemessene Entlohnung erhalten.

Vorgesehen ist ein ausgewogenes Verhältnis von fixen und variablen Bezügen, wobei die variablen Bezüge sich an einem Richtwert von 20% des Gesamtbezuges orientieren und maximal 40% der Gesamtbezüge bzw. nicht mehr als 150.000 Euro betragen dürfen. Das fixe Basisgehalt orientiert sich an den jeweiligen Aufgabengebieten. Die variable Gehaltskomponente berücksichtigt gemeinsame und persönliche Leistungen der Vorstandsmitglieder ebenso wie die generelle Unternehmensentwicklung.

Gemessen wird der Unternehmenserfolg am Erreichen mittel- bis langfristiger strategischer Zielsetzungen und ausgewählten Kennzahlen:

- Am nachhaltigen Erreichen der strategischen Risikoausnutzung gemäß Gesamtbanksteuerung (ICAAP)

- Am nachhaltigen Erreichen der strategischen Finanzziele auf Basis der definierten Strategie und der Mehrjahresplanung der Bank;
- Am nachhaltigen Erreichen der strategischen Ziele generell.

In Entsprechung der Aktualisierung des Rundschreibens der FMA zu §§ 39 Abs 2, 39b und 39c BWG Grundsätze der Vergütungspolitik und Praktiken, erstmals im Dezember 2011 veröffentlicht und im Dezember 2012 in aktualisierter Fassung wiederveröffentlicht, hat der Vergütungsausschuss festgehalten, dass die Oberbank auf Basis der von der FMA definierten Parameter (Bilanzsumme) als hochkomplexes Institut anzusehen ist und die Vergütungsrichtlinien daher vollinhaltlich umzusetzen hat. Dies bedeutet, dass von den variablen Vergütungen der Vorstände für das Geschäftsjahr 2015, deren Höhe anhand der „Parameter für die Beurteilung der variablen Vergütungen für den Vorstand“ vom Vergütungsausschuss festgelegt wird, 50% in Aktien und 50% in Cash auszuzahlen sein werden, wobei die Aktien einer Haltefrist von drei Jahren unterliegen und der 40%ige, auf fünf Jahre rückzustellende Anteil in Entsprechung von Randziffer 133 der Guidelines on Remuneration Policies und Practices des Committee of European Banking Supervisors zu gleichen Teilen aus Aktien und Cash besteht.

Nebentätigkeiten von Vorstandsmitgliedern bedürfen laut Geschäftsordnung des Vorstandes der Zustimmung durch den Aufsichtsrat. Dem entsprechend sind alle bei den einzelnen Vorstandsmitgliedern ausgewiesenen Mandate vom Aufsichtsrat genehmigt und auch im Einklang mit den seit 1.7.2014 gültigen neuen Mandatsbeschränkungen des Bankwesengesetzes.

Die Höhe der den Vorstandsmitgliedern vertraglich zugesagten Firmenpension bemisst sich nach der Dauer ihres Dienstverhältnisses, folgt einer Staffelung bis zu 40 Jahren und basiert auf dem zuletzt bezogenen Fixgehalt. Für Vorstandsmitglieder, die ab dem Jahr 2005 bestellt werden, wird eine betriebliche Altersvorsorge bei einer Pensionskasse auf vertraglicher Basis durch Leistung eines monatlichen Beitrages aufgebaut. Die bei Nichtverlängerung oder vorzeitiger Beendigung mögliche Abfindung ist mit maximal zwei Jahresgehältern begrenzt, wobei in Erfüllung der Regel 27a ÖCGK kein vom Vorstand zu vertretender, wichtiger Grund vorliegen darf.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten neben dem Ersatz der durch ihre Funktion entstandenen Barauslagen auch Sitzungsgelder von je EUR 120,00 und eine jährliche Vergütung. Die Höhe dieser Vergütung wird jährlich von der Hauptversammlung festgelegt und beträgt seit dem Geschäftsjahr 2014 für den Vorsitzenden EUR 21.000,00, seine Stellvertreter je EUR 17.000,00 und die weiteren Mitglieder je EUR 15.000,00. In der Hauptversammlung vom 8. Mai 2012 wurde beschlossen, dass es für die Arbeit in den Ausschüssen beginnend mit dem Geschäftsjahr 2012 ebenfalls jährliche Vergütungen bezahlt werden. Für den Prüfungsausschuss und den Risiko- und Kreditausschuss wurden pro Mitglied und Jahr je 4.000 Euro, für den Arbeitsausschuss pro Mitglied und Jahr je 2.000 Euro und für den Nominierungsausschuss und den Vergütungsausschuss pro Mitglied und Jahr 1.000 Euro von der Hauptversammlung festgelegt..

Gegenüber dem Aufsichtsrat der Oberbank bestanden im Geschäftsjahr 2015 Kredite bzw. Haftungsverhältnisse in Höhe von 682,3 TEUR (2014: 714,3 und 2013: 514,2 TEUR), gegenüber dem Vorstand der Oberbank bestanden im Geschäftsjahr 2015 Kredite in Höhe von 239,1 TEUR (2014: 104,9 TEUR und 2013: 103,9 TEUR) Die Konditionen entsprechen den üblichen Bedingungen.

Die Gesamtbezüge des Vorstandes betrugen im Konzern im Geschäftsjahr 2015 1.526,7 TEUR, im Geschäftsjahr 2014 1.451 TEUR und im Geschäftsjahr 2013 1.379,5 TEUR. Der darin enthaltene variable Anteil betrug 2015 325 TEUR (2014: 313 TEUR und 2013: 322,2 TEUR). An frühere Mitglieder des Vorstands und deren Hinterbliebene wurden im Geschäftsjahr 2015 1.402,9 TEUR (2014 1.394,4 TEUR und 2013 1.394,3 TEUR) gezahlt. Die Aufwendungen für Abfertigungen und Pensionen der Vorstandsmitglieder (einschließlich ehemaliger Vorstandsmitglieder und ihrer Hinterbliebenen) betrugen im Geschäftsjahr 2015 -2.078,8 TEUR (2014 5.042,2 TEUR und 2013 1.094,8 TEUR). Darin sind erfolgsneutrale Veränderungen (versicherungsmathematische Gewinne und Verluste aus der Änderung der Parameter für die versicherungsmathematische Berechnung der Abfertigungs- und Pensionsrückstellung) enthalten.

Die Vergütung des Aufsichtsrates betrug im Oberbank Konzern im Geschäftsjahr 2015 229 TEUR (2014 245 TEUR und 2013 203,6 TEUR).

Es bestehen keine zwischen den Mitgliedern der Geschäftsführungs-, oder Aufsichtsorganen und der Emittentin abgeschlossenen Dienstleistungsverträge, die bei Beendigung des Dienstleistungsverhältnisses Vergünstigungen vorsehen.

Aktien und Stock Options

Weder mit Mitgliedern des Vorstands, Aufsichtsrats noch mit leitenden Angestellten der Emittentin wurden Stock-Options-Vereinbarungen betreffend Aktien der Emittentin abgeschlossen. Folgende Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates der Emittentin halten Oberbank-Stammaktien und/oder Oberbank-Vorzugsaktien zum Datum der Billigung dieses Prospekts:

Name	Oberbank AG Stammaktien (Stück)	Oberbank AG Vorzugsaktien (Stück)
Vorstand:		
Generaldirektor Dr.Franz Gasselsberger MBA	9.465	886
Direktor Dr.Josef Weißl MBA	5.392	163
Direktor Mag.Florian Hagenauer MBA	2.306	70
Aufsichtsrat:		
Mag.Dr.Herta Stockbauer	0	0
Kommerzialrat Dr.Ludwig Andorfer	3.609	0
Gerhard Burtscher	0	0
Dr.Wolfgang Eder	0	0
MMag.Dr.Barbara Leitl-Staudinger	0	0
Alfred Leu	0	0
DI DDr.hc. Peter Mitterbauer	25.000	0
KR Karl Samstag	0	0
MMag.Dr.Barbara Steger	0	0
Dr.Herbert Walterskirchen	0	0
Mag.Dr.Martin Zahlbruckner	0	0
Wolfgang Pischinger	230	22
Alexandra Grabner	137	10
Elfriede Höchtel	681	20
Josef Pesendorfer	1.110	24
Stefan Prohaska	33	2
Herbert Skoff	683	10

(Quelle: Eigene Erhebung der Emittentin unter den Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern)

Mitarbeiter

Im Jahresdurchschnitt hat die Emittentin im Geschäftsjahr 2015 1.902, im Geschäftsjahr 2014 1.887 und im Geschäftsjahr 2013 1.876 Mitarbeiter (Angestellte) beschäftigt. Der durchschnittlich gewichtete Mitarbeiterstand (Angestellte) innerhalb des Oberbank-Konzerns betrug im Geschäftsjahr 2015 2.025, im Geschäftsjahr 2014 2.004 und im Geschäftsjahr 2013 2.001 Mitarbeiter. Zum 30.09.2016 beschäftigte die Emittentin 2.049 Mitarbeiter.

Mitarbeiterbeteiligung

Im Rahmen einer – in der Regel jährlichen stattfindenden – Mitarbeiteraktion können Mitarbeiter der Emittentin zu vergünstigten Konditionen Stammaktien der Emittentin erwerben. Die Mitarbeiterbeteiligung stellt ein wichtiges Element der stabilen Aktionärs-Struktur der Emittentin dar, zumal die Mitarbeiter die Stimmrechte bündeln und die OBK-Mitarbeiterbildungs- und Erholungsförderung registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung bzw. die BOB Mitarbeiterbeteiligungsgenossenschaft e.Gen. mit der Stimmrechtsausübung bevollmächtigen. Auch 2016 machten die Mitarbeiter im Rahmen einer Mitarbeiteraktion von der Möglichkeit des Erwerbs von Stamm- und Vorzugsaktien der Emittentin Gebrauch.

BESCHREIBUNG DES GRUNDKAPITALS UND ZUSAMMENFASSUNG DER SATZUNG DER EMITTENTIN

Die nachfolgende Zusammenfassung stellt die wesentlichen Merkmale der Aktien der Emittentin gemäß ihrer Satzung und relevante Bestimmungen des Aktiengesetzes dar. Bei dieser Beschreibung handelt es sich lediglich um eine Zusammenfassung, die nicht die gesamte Satzung beziehungsweise alle Bestimmungen des Aktiengesetzes wiedergibt. Die vollständige Satzung kann am Sitz der Emittentin, 4020 Linz, Untere Donaulände 28 (in der Abteilung Sekretariat und Kommunikation), während der Geschäftszeiten eingesehen werden. Die Satzung der Emittentin wurde zuletzt durch Beschluss der Hauptversammlung vom 18.05.2016 abgeändert und ins Firmenbuch eingetragen.

Grundkapital

Das Grundkapital der Emittentin beträgt EUR 96.711.300 und ist eingeteilt in 29.237.100 auf Inhaber lautende Stamm-Stückaktien und 3.000.000 auf Inhaber lautende Vorzugs-Stückaktien ohne Stimmrecht mit einer nachzuzahlenden Mindestdividende von 6% des anteiligen Betrages des Grundkapitals, wobei jede Stückaktie in gleichem Umfang beteiligt ist. Der auf die Stückaktie entfallende rechnerische Betrag am Grundkapital beträgt EUR 3,00 EUR. Das Grundkapital der Emittentin ist vollständig aufgebracht, es gibt keine ausständigen Einlagen auf die von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien.

Die Emittentin hat keine Anteile ausgegeben, die nicht das Kapital vertreten. In der Satzung sind keine strengeren Bestimmungen für Kapitalveränderungen, als sie die gesetzlichen Bestimmungen regeln, vorgesehen.

Kurze Beschreibung der mit den Aktien verbundenen Rechte

Mit jeder Aktie sind verschiedene Mitwirkungs-, Vermögens-, und Kontrollrechte verbunden. Dazu gehören insbesondere das Stimmrecht in der Hauptversammlung (nur bei Stamm-Stückaktien) und das Recht auf Bezug einer von der Hauptversammlung beschlossenen Dividende. Bei einer Erhöhung des Grundkapitals ist mit den Aktien grundsätzlich das Recht auf den Bezug neuer Aktien verbunden, wenn dieses Bezugsrecht der Aktionäre nicht ausgeschlossen wurde. Im Falle einer Liquidation der Gesellschaft haben die Aktionäre einen Anspruch auf das nach Befriedigung oder Sicherstellung der Gläubiger verbleibende Vermögen.

Die Aktien der Emittentin lauten auf den Inhaber. Dies gilt auch für neu auszugebende Aktien, sofern die Hauptversammlung anlässlich der Beschlussfassung über die Ausgabe neuer Aktien keine abweichende Bestimmung trifft.

Aktienurkunden / Übertragbarkeit

Der Anspruch auf Einzelverbriefung der Aktien ist ausgeschlossen. Die Form der Aktienurkunden und der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine bestimmt der Vorstand der Emittentin mit Zustimmung des Aufsichtsrates.

Die Aktien der Gesellschaft sind frei übertragbar.

Allgemeine Informationen zu Kapitalmaßnahmen

Das österreichische Recht ermöglicht die Erhöhung des Grundkapitals einer Aktiengesellschaft auf folgende Arten:

- die Ausgabe neuer Aktien wird durch die Hauptversammlung beschlossen (ordentliche Kapitalerhöhung gemäß §§ 149 ff. AktG);
- der Vorstand wird durch Hauptversammlungsbeschluss ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates innerhalb eines bestimmten Zeitraums, der fünf Jahre ab Eintragung der Ermächtigung im Firmenbuch nicht überschreiten darf, neue Aktien bis zu einem bestimmten Betrag auszugeben (höchstens 50% des zum Zeitpunkt der Ermächtigung vorhandenen Grundkapitals) (genehmigtes Kapital gemäß §§ 169 ff. AktG);
- die Ausgabe neuer Aktien für bestimmte Zwecke, wie etwa zur Einräumung von Aktienoptionen an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrates der Gesellschaft oder eines verbundenen Unternehmens (höchstens 10% des zum Zeit-

punkt der Ermächtigung vorhandenen Grundkapitals), zur Vorbereitung des Zusammenschlusses mehrerer Unternehmungen oder zur Gewährung von Umtausch- oder Bezugsrechten an Gläubiger von Wandelschuldverschreibungen, wird bis zu einem bestimmten Betrag (höchstens 50% des zur Zeit des Beschlusses über die bedingte Kapitalerhöhung vorhandenen Grundkapitals) durch Hauptversammlungsbeschluss genehmigt (bedingtes Kapital gemäß §§ 159 ff. AktG);

- der Vorstand wird durch Hauptversammlungsbeschluss ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates innerhalb eines bestimmten Zeitraums, der fünf Jahre ab Eintragung der Ermächtigung im Firmenbuch nicht überschreiten darf, eine bedingte Kapitalerhöhung zur Einräumung von Aktienoptionen an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstandes bis zu einem bestimmten Betrag (höchstens 10% des zur Zeit des Beschlusses über die bedingte Kapitalerhöhung vorhandenen Grundkapitals) zu beschließen (genehmigtes bedingtes Kapital gemäß § 159 Abs. 3 AktG);
- die Hauptversammlung genehmigt die Umwandlung freier Rücklagen oder des Bilanzgewinns in Grundkapital (Kapitalberichtigung gemäß Kapitalberichtigungsgesetz).

Hauptversammlungsbeschlüsse über die ordentliche Erhöhung des Grundkapitals der Emittentin erfordern nach der Satzung der Gesellschaft die einfache Mehrheit des in der Hauptversammlung vertretenen Grundkapitals. Ein Ausschluss des Bezugsrechts bestehender Aktionäre sowie Hauptversammlungsbeschlüsse über ein genehmigtes oder bedingtes Kapital oder genehmigtes bedingtes Kapital erfordern eine Mehrheit von mindestens drei Viertel des in der Hauptversammlung vertretenen Grundkapitals.

Ein Beschluss über eine Herabsetzung des Grundkapitals der Emittentin erfordert grundsätzlich eine Mehrheit von mindestens drei Viertel des in der Hauptversammlung vertretenen Grundkapitals.

Veränderungen des Grundkapitals

Aufgrund der in der Hauptversammlung vom 08.05.2012 erteilten Ermächtigung, innerhalb von fünf Jahren ab Eintragung der Satzungsänderung im Firmenbuch allenfalls in mehreren Tranchen das Grundkapital der Emittentin gegen Bareinlagen um bis zu EUR 9.375.000 durch Ausgabe von bis zu 3.125.000 Stück auf Inhaber lautende Stamm-Stückaktien zu erhöhen, beschloss der Vorstand der Emittentin am 23.03.2015 mit Zustimmung des Aufsichtsrates, das Grundkapital der Gesellschaft um EUR 5.756.625 auf bis zu EUR 92.106.000 durch Ausgabe von bis zu 1.918.875 Stück auf Inhaber lautende Stamm-Stückaktien zu erhöhen. Das öffentliche Angebot der neuen Stamm-Stückaktien begann am 09.04.2015 und endete am 27.04.2015. Sämtliche angebotenen neuen Stamm-Stückaktien konnten im Markt platziert werden. Auf Basis des Bezugs- und Ausgabepreis von EUR 47,43 pro neue Stamm-Stückaktie betrug der Bruttoerlös aus der Kapitalerhöhung über EUR 91 Mio. Die entsprechende Eintragung im Firmenbuch erfolgte am 05.05.2015.

Auf Grundlage des Hauptversammlungsbeschlusses vom 19.05.2015 wurde der Vorstand der Emittentin ermächtigt, innerhalb von fünf Jahren ab Eintragung der Satzungsänderung im Firmenbuch mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu EUR 10.500.000,-- durch Ausgabe von bis zu 3.500.000 Stück auf Inhaber lautende Stamm-Stückaktien zu erhöhen und den Ausgabekurs sowie die Ausgabebedingungen im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen. Die diesbezügliche Eintragung im Firmenbuch erfolgte am 18. Juli 2015. Aufgrund der erwähnten Ermächtigung beschloss der Vorstand der Emittentin am 01.10.2015 mit Zustimmung des Aufsichtsrates, das Grundkapital der Gesellschaft um EUR 4.605.300 auf bis zu EUR 96.711.300 durch Ausgabe von bis zu 1.535.100 Stück auf Inhaber lautende Stamm-Stückaktien zu erhöhen. Das öffentliche Angebot der neuen Stamm-Stückaktien begann am 14.09.2015 und endete am 30.09.2015. Sämtliche angebotenen neuen Stamm-Stückaktien konnten im Markt platziert werden. Auf Basis des Bezugs- und Ausgabepreis von EUR 48,03 pro neue Stamm-Stückaktie betrug der Bruttoerlös aus der Kapitalerhöhung rund EUR 73,7 Mio. Die entsprechende Eintragung im Firmenbuch erfolgte am 03.10.2015.

Genehmigtes und bedingtes Kapital / Kapitalerhöhung im Rahmen des Angebots

Auf Grundlage des Hauptversammlungsbeschlusses vom 18.05.2016 wurde der Vorstand der Emittentin ermächtigt, innerhalb von fünf Jahren ab Eintragung der Satzungsänderung im Firmenbuch mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu EUR 10.500.000,-- durch Ausgabe von bis

zu 3.500.000 Stück auf Inhaber lautende Stamm-Stückaktien zu erhöhen und den Ausgabekurs sowie die Ausgabebedingungen im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen. Die diesbezügliche Eintragung im Firmenbuch erfolgte am 05.08.2016. Die diesbezügliche Ermächtigung des Vorstandes befindet sich in § 4 Abs. 3 der Satzung der Emittentin.

Die Gesellschaft hat kein bedingtes Kapital.

Stimmrechtslose Vorzugsaktien / Anteile, die nicht das Kapital vertreten / Wertpapiere mit Umtausch-oder Bezugsrecht auf Aktien

Die Emittentin hat derzeit 3.000.000 auf den Inhaber lautende Vorzugs-Stückaktien ohne Stimmrecht mit einer nachzuzahlenden Mindestdividende von 6% des anteiligen Betrages des Grundkapitals emittiert. Weiters hat die Emittentin derzeit keine Anteile, die nicht das Kapital vertreten oder Wertpapiere mit Umtausch-oder Bezugsrecht auf Aktien ausgegeben.

Bedingungen der Satzung

Das Aktiengesetz enthält Bestimmungen, die die Möglichkeit einer Beeinträchtigung der Rechte eines einzelnen Aktionärs einschränken sollen. Insbesondere müssen grundsätzlich alle Aktionäre unter gleichen Voraussetzungen gleich behandelt werden, es sei denn, die betroffenen Aktionäre haben einer Ungleichbehandlung zugestimmt. Weiters bedürfen Maßnahmen, die in Aktionärsrechte eingreifen, zum Beispiel Kapitalerhöhungen oder der Ausschluss von Bezugsrechten, in der Regel eines Beschlusses der Hauptversammlung.

Die Satzung der Emittentin macht die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung von der rechtzeitigen Hinterlegung der Aktien abhängig und sieht vom Gesetz abweichende Beschlussmehrheiten vor.

Eigene Aktien

Gemäß Aktiengesetz dürfen Aktiengesellschaften eigene Aktien nur in bestimmten Ausnahmefällen erwerben:

- aufgrund einer höchstens 30 Monate geltenden Ermächtigung der Hauptversammlung und begrenzt auf insgesamt 10% des Grundkapitals, wenn die Aktien an einem geregelten Markt (etwa dem Amtlichen Handel der Wiener Börse) zugelassen sind, oder wenn die Aktien Arbeitnehmern, leitenden Angestellten und Mitgliedern des Vorstandes oder des Aufsichtsrates der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens angeboten werden sollen, sofern die Gesellschaft die gesetzlich erforderliche Rücklage bilden kann;
- wenn der Erwerb unentgeltlich oder in Ausführung einer Einkaufskommission durch ein Kreditinstitut erfolgt;
- wenn es zur Abwendung eines schweren, unmittelbar bevorstehenden Schadens notwendig ist (begrenzt auf insgesamt 10% des Grundkapitals), sofern die Gesellschaft die gesetzlich erforderliche Rücklage bilden kann;
- durch Gesamtrechtsnachfolge (etwa durch Verschmelzung);
- zur Entschädigung von Minderheitsaktionären, sofern die Gesellschaft die gesetzlich erforderliche Rücklage bilden kann; und
- aufgrund eines Beschlusses der Hauptversammlung zur Einziehung nach den Vorschriften über die Herabsetzung des Grundkapitals.
- wenn die Gesellschaft ein Kreditinstitut ist, auf Grund einer Genehmigung der Hauptversammlung zum Zweck des Wertpapierhandels; der Beschluss über die Genehmigung muss bestimmen, dass der Handelsbestand der zu diesem Zweck zu erwerbenden Aktien fünf von Hundert des Grundkapitals am Ende jeden Tages nicht übersteigen darf und muss den niedrigsten und den höchsten Gegenwert festlegen; die Ermächtigung darf höchstens 30 Monate gelten;

Auf Grundlage des Hauptversammlungsbeschlusses vom 18.05.2016 wurde der Vorstand ermächtigt, eigene

Aktien der Emittentin bis zu 10% des Grundkapitals auf die Dauer von 30 Monaten ab 18.05.2016 gemäß § 65 Abs. 1 Z. 8 AktG (zweckneutraler Erwerb) nach Maßgabe der Bestimmungen des Aktiengesetzes und des Börsegesetzes zu erwerben.

Zu den derzeit von der Emittentin gehaltenen eigenen Aktien siehe Abschnitt „HAUPTAKTIONÄRE“ und „Eigene Aktien“.

Stimmrechte und Hauptversammlungen

Die Bestimmungen betreffend Stimmrechte und Hauptversammlung finden sich in den §§ 17 ff der Satzung der Emittentin.

Die Hauptversammlung, die über die Entlastung des Vorstandes und Aufsichtsrates, die Gewinnverteilung, die Wahl des Abschlussprüfers und gegebenenfalls die Feststellung des Jahresabschlusses beschließt (ordentliche Hauptversammlung), findet innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres statt.

Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder durch den Aufsichtsrat einberufen und tagt am Ort des Sitzes der Gesellschaft oder in einer Landeshauptstadt. Die Einberufung der Hauptversammlung ist – unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen betreffend der erforderlichen Hinterlegung der Aktien – zu veröffentlichen. Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen, soweit und solange aufgrund des Aktiengesetzes zwingend erforderlich, im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“. Im Übrigen erfolgen Veröffentlichungen der Gesellschaft entsprechend den jeweils anzuwendenden Rechtsvorschriften. Sämtliche Veröffentlichungen sind auch auf der Website der Gesellschaft im Internet zur Verfügung zu stellen.

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechtes und der übrigen Aktionärsrechte, die im Rahmen der Hauptversammlung geltend zu machen sind, sind nur solche Aktionäre berechtigt, die ihren Anteilsbesitz zum Ende des zehnten Tages vor der Hauptversammlung (Nachweisstichtag) nachweisen. Der Nachweis des Anteilsbesitzes am Nachweisstichtag erfolgt durch eine Depotbestätigung gemäß § 10a AktG, die der Gesellschaft spätestens am dritten Werktag vor der Hauptversammlung unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse zugehen muss.

Jede Stamm-Stückaktie gewährt eine Stimme. Vorzugsaktien haben kein Stimmrecht.

Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter. Ist keiner von diesen erschienen oder zur Leitung der Versammlung bereit, so leitet der zur Beurkundung beigezogene Notar die Versammlung bis zur Wahl eines Vorsitzenden. Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung sowie die Form der Ausübung des Stimmrechts und das Verfahren zur Stimmauszählung. Die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates haben in der Hauptversammlung tunlichst anwesend zu sein. Der Abschlussprüfer hat bei der ordentlichen Hauptversammlung anwesend zu sein. Die Zuschaltung von Mitgliedern des Vorstandes oder des Aufsichtsrates über eine optische und akustische Zweiweg-Verbindung ist gestattet.

Wenn bei Wahlen im ersten Wahlgang keine Mehrheit erzielt wird, so findet die engere Wahl zwischen den beiden Bewerbern statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Sofern das Gesetz nicht zwingend eine andere Mehrheit vorschreibt, beschließt die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, und in Fällen, in denen eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals.

Zu den Maßnahmen, die demnach von der Hauptversammlung der Emittentin mit einfacher Mehrheit des vertretenen Grundkapitals beziehungsweise der abgegebenen Stimmen beschlossen werden können, gehören unter anderem:

- (Ordentliche) Erhöhung des Grundkapitals ohne gleichzeitigen Ausschluss des Bezugsrechts;
- Ausgabe von Wandel- und Gewinnschuldverschreibungen sowie Genussrechten ohne gleichzeitigen Ausschluss des Bezugsrechts;
- Wahl (und Abberufung) von Mitgliedern des Aufsichtsrates;
- Satzungsänderungen (ausgenommen Änderungen des Unternehmensgegenstandes).

Die folgenden Maßnahmen erfordern laut Gesetz eine Mehrheit von mindestens 75% des in einer Hauptversammlung vertretenen Grundkapitals, die durch eine Bestimmung in der Satzung der Emittentin nicht herabgesetzt werden kann:

- Änderung des Unternehmensgegenstandes;
- Erhöhung des Grundkapitals bei gleichzeitigem Ausschluss der Bezugsrechte;
- Beschluss über ein genehmigtes oder bedingtes oder genehmigtes bedingtes Kapital;
- Herabsetzung des Grundkapitals;
- Ausschluss von Bezugsrechten für Wandelschuldverschreibungen, Gewinnschuldverschreibungen oder Genussrechte;
- Auflösung der Gesellschaft oder Fortführung der aufgelösten Gesellschaft;
- Umwandlung der Gesellschaft in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung;
- Genehmigung einer Verschmelzung oder einer Spaltung;
- Übertragung aller Vermögenswerte der Gesellschaft; und
- Genehmigung von Gewinngemeinschaften, Betriebsführungs- und Betriebsüberlassungsverträgen.

Eine Mehrheit von 90% des gesamten Grundkapitals ist für eine Umwandlung durch Übertragung des Unternehmens gemäß Umwandlungsgesetz oder für eine nicht verhältnismäßige Spaltung gemäß Spaltungsgesetz erforderlich; wobei bei einer nicht verhältnismäßigen Spaltung die Zustimmung aller Gesellschafter dann erforderlich ist, wenn (i) die Anteile an einer oder mehreren beteiligten Gesellschaften ausschließlich oder überwiegend Gesellschaftern zugewiesen werden, die insgesamt über Anteile von nicht mehr als 10% des Nennkapitals der übertragenden Gesellschaft verfügen, oder (ii) einer oder mehreren beteiligten Gesellschaften, an denen die unter (i) genannten Gesellschafter beteiligt sind, überwiegend Wertpapiere, flüssige Mittel oder andere nicht betrieblich genutzte Vermögensgegenstände zugeordnet werden.

Ein Aktionär oder einer Gruppe von Aktionären, der/die mindestens 20% des Grundkapitals hält, ist berechtigt, dem Vergleich über oder Verzicht auf Haftungsansprüche der Gesellschaft gegenüber Vorstandsmitgliedern, Aufsichtsratsmitgliedern oder bestimmten Dritten zu widersprechen.

Ein Aktionär oder eine Gruppe von Aktionären, der/die mindestens 10% des Grundkapitals hält, ist insbesondere berechtigt:

- die Bestellung von Sonderprüfern zur Prüfung von Vorgängen bei der Gründung oder der Geschäftsführung der Gesellschaft innerhalb der vergangenen zwei Jahre durch das Gericht zu beantragen, wenn ein derartiger Antrag von der Hauptversammlung abgelehnt wurde und wenn Verdachtsgründe für Unredlichkeiten oder grobe Verletzungen des Gesetzes oder der Satzung beigebracht werden;
- die Bestellung einer Person zum Sonderprüfer zu beeinspruchen und beim Gericht die Ernennung einer anderen Person zum Sonderprüfer zu beantragen;
- die Vertagung einer Hauptversammlung zu verlangen, wenn die Minderheit bestimmte Posten des Jahresabschlusses bemängelt;
- die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen der Gesellschaft gegenüber Aktionären, Vorstandsmitgliedern, Aufsichtsratsmitgliedern oder bestimmten Dritten zu verlangen, wenn die behaupteten Ansprüche nicht offenkundig unbegründet sind.

Ein Aktionär oder eine Gruppe von Aktionären, der/die mindestens 5% des Grundkapitals hält, ist insbesondere berechtigt:

- Die Einberufung der Hauptversammlung zu verlangen oder eine Hauptversammlung nach gerichtlicher Ermächtigung einzuberufen, wenn weder der Vorstand noch der Aufsichtsrat diesem Verlangen entspricht;

- die Aufnahme von Tagesordnungspunkten für die Hauptversammlung zu verlangen;
- die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen der Gesellschaft gegenüber Aktionären, Vorstandsmitgliedern, Aufsichtsratsmitgliedern oder bestimmten Dritten zu verlangen, wenn ein Sonderprüfungsbericht Tatsachen feststellt, aus denen sich Ersatzansprüche gegenüber diesen Personen ergeben;
- bei Gericht die Bestellung eines anderen Abschlussprüfers aus wichtigem Grund zu beantragen;
- die Bestellung oder Abberufung von Abwicklern aus wichtigem Grund bei Gericht zu beantragen;
- die Prüfung des Jahresabschlusses während der Abwicklung bei Gericht zu beantragen;
- einen Beschluss der Hauptversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses anzufechten, wenn dieser Beschluss Abschreibungen, Wertberichtigungen, Rücklagen oder Rückstellungen über das nach Gesetz oder Satzung statthafte Maß hinaus vorsieht.

Das Aktiengesetz sieht für Hauptversammlungen im Allgemeinen kein Mindestanwesenheitsquorum vor.

Weder österreichisches Recht noch die Satzung schränken das Recht ausländischer Inhaber von Aktien oder von Aktionären mit Sitz im Ausland ein, Aktien der Gesellschaft zu besitzen oder ihr Stimmrecht auszuüben.

Dividendenrechte

Innerhalb der ersten vier Monate eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand für das vergangene Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht und den Jahresabschluss nach Prüfung durch den Abschlussprüfer sowie den Vorschlag für die Gewinnverteilung dem Aufsichtsrat vorzulegen.

Die Hauptversammlung beschließt alljährlich in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates, über die Verteilung des im Vorjahr erzielten Bilanzgewinnes, über die Wahl des Abschlussprüfers und in den im Gesetz vorgesehenen Fällen über die Feststellung des Jahresabschlusses (ordentliche Hauptversammlung).

Der Bilanzgewinn wird unter Berücksichtigung der Vergütung nach § 16 der Satzung (der Aufsichtsrat erhält einen Anteil am Jahresgewinn, der unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des A § 98 ktG von der Hauptversammlung festgesetzt wird) an die Aufsichtsratsmitglieder und an die Aktionäre verteilt, sofern die Hauptversammlung nichts anderes beschließt. Die Verteilung des Bilanzgewinnes erfolgt nach den Anteilen der Aktionäre am Grundkapital und den auf die Aktien geleisteten Einlagen sowie im Verhältnis der Zeit, die seit dem für die Leistung der Einzahlung bestimmten Zeitpunkt verstrichen ist. Bei Ausgabe neuer Aktien kann eine andere Gewinnberechtigung festgesetzt werden.

Die Inhaber der Vorzugs-Stückaktien erhalten eine Mindestdividende von 6% des anteiligen Betrages des Grundkapitals. Diese Mindestdividende ist jedenfalls auszuschütten, soweit sie im Jahresgewinn gedeckt ist. Wird die Mindestdividende für ein Geschäftsjahr nicht oder nicht ganz bezahlt, so ist der Rückstand aus dem Bilanzgewinn der folgenden Geschäftsjahre aufzuholen.

Die Gewinnanteile der Aktionäre, welche binnen drei Jahren nach Fälligkeit nicht behoben werden, verfallen zugunsten der gesetzlichen Rücklage der Gesellschaft.

Liquidationsrechte

Im Falle der Auflösung der Emittentin werden alle nach Rückzahlung sämtlicher ausstehender Verbindlichkeiten der Gesellschaft verbleibende Vermögenswerte unter den Aktionären nach ihrem Anteil am Grundkapital verteilt. Ein Beschluss zur Auflösung der Gesellschaft erfordert eine Mehrheit von mindestens drei Viertel des bei der Hauptversammlung vertretenen Grundkapitals.

Bezugsrechte

Den Inhabern der Aktien der Emittentin stehen im Falle einer Kapitalerhöhung grundsätzlich Bezugsrechte zu. Sie haben das Recht, so viele neue Aktien zugeteilt zu erhalten, dass sie ihren bestehenden Anteil am Grundkapital der Emittentin aufrechterhalten können. In ähnlicher Weise haben die Aktionäre Bezugsrechte

auf Wandelschuldverschreibungen, Optionsschuldverschreibungen, Genussrechte und Partizipationscheine, wenn diese von der Emittentin ausgegeben werden.

Die Aktionäre können im Rahmen von Hauptversammlungsbeschlüssen über Kapitalerhöhungen (beziehungsweise die Begebung von Wandelschuldverschreibungen etc.) auf ihr Bezugsrecht verzichten. Darüber hinaus können die Bezugsrechte im Zuge einer Kapitalerhöhung (beziehungsweise einer Begebung von Wandelschuldverschreibungen etc.) aus bestimmten Gründen durch eine Mehrheit von drei Viertel des in der Hauptversammlung vertretenen Grundkapitals ausgeschlossen werden. Das Bezugsrecht kann durch ein mittelbares Bezugsrecht ersetzt werden, wenn die neuen Aktien von einer Bank mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Im Fall eines mittelbaren Bezugsrechts wird das Bezugsrecht durch Erklärung gegenüber der übernehmenden Bank ausgeübt.

Für die Ausübung des Bezugsrechts sieht das Aktiengesetz eine Frist von mindestens zwei Wochen vor. Der Vorstand hat den Bezugspreis und den Beginn und die Dauer der Bezugsfrist im Amtsblatt zur Wiener Zeitung zu veröffentlichen. Die Bezugsrechte der Aktionäre sind grundsätzlich übertragbar.

Vorstand und Aufsichtsrat

Allgemeine Regelungen zu Vorstand und Aufsichtsrat

Das österreichische Aktienrecht sieht eine strikte Trennung personeller Funktionen in Leitungsorgan (Vorstand) und Kontrollorgan (Aufsichtsrat) vor und schließt somit eine gleichzeitige Zugehörigkeit zu beiden Unternehmensorganen dezidiert aus.

Der Vorstand der Emittentin ist in Ausübung seiner Tätigkeit primär mit der Festlegung der Unternehmensziele und der strategischen Ausrichtung der Emittentin befasst. Ihm obliegt die Konkretisierung der Unternehmensziele, die Festlegung der Unternehmensstrategie der Emittentin sowie die Steuerung und Überwachung der operativen Einheiten und des konzernweiten Risikokontrollsystems. Er berichtet dem Aufsichtsrat im Sinne der aktienrechtlich vorgegebenen klaren Trennung von Unternehmensführung und -kontrolle regelmäßig und umfassend über Geschäftsentwicklung, Finanz- und Ertragslage, Planung und Zielerreichung, ferner über die Strategie und bestehende Risiken. Die Berichtspflicht des Vorstandes beinhaltet auch die tourlichen Quartalsberichte über den Geschäftsgang des Gesamtkonzerns. Grundlage seines Handelns sind die gesetzlichen Bestimmungen, die Satzung der Emittentin, die vom Aufsichtsrat beschlossene Geschäftsordnung für den Vorstand sowie der ÖCGK, der von der Emittentin angewendet wird. Wie in den Geschäftsordnungen festgelegt, bedürfen bestimmte Vorstandsentscheidungen von besonderem Gewicht, zum Beispiel wesentliche Akquisitionen oder Veräußerungen strategischer Beteiligungen, der Zustimmung des Aufsichtsrats.

Der Aufsichtsrat, dem zum Datum dieses Prospekts elf Kapitalvertreter, sowie sechs vom Betriebsrat des Unternehmens delegierte Mitglieder angehörten, überwacht und berät den Vorstand bei der Führung der Geschäfte. Daneben ist er insbesondere für die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes sowie für die Prüfung des Jahresabschlusses der Emittentin sowie des Oberbank Konzerns verantwortlich. Er bildet abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl seiner Mitglieder fachlich qualifizierte Ausschüsse, die der Steigerung der Effizienz der Aufsichtsratsarbeit und der Behandlung komplexer Sachverhalte dienen und im Einklang mit den Anforderungen des Aktiengesetzes und des ÖCGK operieren. Derzeit sind ein Prüfungsausschuss, ein Arbeitsausschuss, ein Risiko- und Kreditausschuss, ein Nominierungsausschuss und ein Vergütungsausschuss eingerichtet.

Im regelmäßigen Gedankenaustausch mit dem Vorstand sind der Aufsichtsratsvorsitzende und die Mitglieder des Aufsichtsrats stets über die Geschäftspolitik, die Unternehmensplanung und die Strategie informiert. Der Aufsichtsrat muss der Jahresplanung zustimmen sowie den Jahresabschluss des Gesamtkonzerns unter Berücksichtigung der Berichte des Abschlussprüfers genehmigen.

Vorstand

Der Vorstand besteht satzungsgemäß aus zwei, drei, vier oder fünf Mitgliedern. Die Bestellung von stellvertretenden Vorstandsmitgliedern ist zulässig.

Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten. Die Gesellschaft kann mit den gesetzlichen Einschränkungen auch durch

zwei Prokuristen vertreten werden. Gemäß § 5 Abs. 1 Z 12 BWG kann Einzelprokura und Einzelhandlungsvollmacht zum gesamten Geschäftsbetrieb nicht erteilt werden.

Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und der vom Aufsichtsrat erlassenen Geschäftsordnung. Ernennet der Aufsichtsrat beim Vorhandensein mehrerer Vorstandsmitglieder eines von diesen zum Vorsitzenden, so gibt bei Stimmengleichheit seine Stimme den Ausschlag.

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat besteht satzungsgemäß aus mindestens drei Mitgliedern. Sie werden für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt; hiebei wird das Geschäftsjahr, in dem gewählt wird, nicht mitgerechnet. Alljährlich mit Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung scheidet mindestens ein Fünftel der Mitglieder aus und wird durch Neuwahl ersetzt. Ist die Zahl der Mitglieder nicht durch fünf teilbar, so wird die nächsthöhere durch fünf teilbare Zahl zugrundegelegt. Soweit die Reihenfolge des Ausscheidens sich nicht aus der Amtsdauer ergibt, entscheidet darüber das Los. Die Ausscheidenden sind sofort wieder wählbar. Scheiden Mitglieder vor Ablauf ihrer Funktionsperiode aus, so besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung nur aus den verbleibenden Mitgliedern. Eine Ersatzwahl durch eine außerordentliche Hauptversammlung ist nur dann erforderlich, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter drei sinkt. Ersatzwahlen erfolgen auf den Rest der Funktionsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds. Wird ein Mitglied des Aufsichtsrates durch eine außerordentliche Hauptversammlung gewählt, gilt sein erstes Amtsjahr mit dem Schluss der nächsten ordentlichen Hauptversammlung als beendet. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt durch eine an den Aufsichtsratsvorsitzenden zu richtende Erklärung jederzeit mit sofortiger Wirkung niederlegen.

Der Aufsichtsrat wählt alljährlich in einer im Anschluss an die ordentliche Hauptversammlung abzuhaltenen Sitzung, zu der es einer besonderen Einladung nicht bedarf und bei der mindestens drei Mitglieder anwesend sein müssen, aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter. Wiederwahl ist statthaft. Bei der Wahl führt der Vorsitzende des beendeten Geschäftsjahres oder ein Stellvertreter den Vorsitz, bei Verhinderung des Vorsitzenden und der Stellvertreter das an Lebensjahren älteste anwesende Mitglied des Aufsichtsrates. Die gewählten Stellvertreter des Vorsitzenden sind zur Ausübung der dem Vorsitzenden zustehenden Rechte und der ihm obliegenden Pflichten, insbesondere zur Einberufung einer Sitzung im Falle seiner Verhinderung, berufen.

Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in Sitzungen gefasst. Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder einer seiner Stellvertreter. Die Art der Abstimmung bestimmt der Vorsitzende der Sitzung. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder unter der zuletzt bekannt gegebenen Anschrift schriftlich, per Telefax oder per E-Mail eingeladen und mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder ein Stellvertreter, anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet – auch bei Wahlen – die Stimme des Vorsitzenden der Sitzung. Beschlüsse können auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher Abstimmung gefasst werden, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder bei dessen Verhinderung ein Stellvertreter dies anordnet und kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht. Über Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist. Erklärungen und Bekanntmachungen des Aufsichtsrates erfolgen mit der Unterschrift des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters. Als ständiger Vertreter des Aufsichtsrates gegenüber den Behörden, insbesondere dem Registergericht, sowie gegenüber dem Vorstand gilt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder bei dessen Verhinderung ein Stellvertreter. Ein Aufsichtsratsmitglied kann ein anderes Aufsichtsratsmitglied schriftlich mit seiner Vertretung bei einer einzelnen Sitzung betrauen; das vertretene Aufsichtsratsmitglied ist bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit einer Sitzung nicht mitzuzählen. Diese Vertretung ist bei Beschlussfassung durch schriftliche Stimmenabgabe nicht zulässig. Das Recht den Vorsitz zu führen, kann nicht übertragen werden.

Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und deren Aufgaben und Befugnisse festsetzen. Den Ausschüssen können auch entscheidende Befugnisse des Aufsichtsrates übertragen werden.

Der Aufsichtsrat hat eine Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat und den Vorstand zu erlassen. Abgesehen von den gesetzlich vorgesehenen Fällen, kann der Aufsichtsrat in der Geschäftsordnung für den Vorstand

festlegen, dass noch andere Geschäfte der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten außer dem Ersatz ihrer in Erfüllung ihres Amtes entstandenen Barauslagen und den von der Hauptversammlung zu beschließenden Sitzungsgeldern jährlich eine Vergütung, deren Höhe von der Hauptversammlung festgelegt wird. Übernehmen Mitglieder des Aufsichtsrates in dieser Eigenschaft eine besondere Tätigkeit im Interesse der Gesellschaft, so kann ihnen hierfür durch Beschluss der Hauptversammlung eine Sondervergütung bewilligt werden. Die auf die Bezüge des Aufsichtsrates entfallenden Sondersteuern trägt die Gesellschaft.

Veröffentlichungen

Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen, soweit und solange aufgrund des Aktiengesetzes zwingend erforderlich, im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“. Im Übrigen erfolgen Veröffentlichungen der Gesellschaft entsprechend den jeweils anzuwendenden Rechtsvorschriften. Sämtliche Veröffentlichungen sind auch auf der Website der Gesellschaft im Internet zur Verfügung zu stellen.

CORPORATE GOVERNANCE KODEX

Im Jahr 2002 wurde der Österreichische Corporate Governance Kodex veröffentlicht. Dieser Kodex schreibt Grundsätze guter Unternehmensführung fest und wird von Investoren als wichtige Orientierungshilfe angesehen. Als österreichische börsennotierte Aktiengesellschaft haben Vorstand und Aufsichtsrat der Emittentin beschlossen, sich den Corporate Governance Grundsätzen dieses Kodex zu verpflichten. Der Österreichische Corporate Governance Kodex enthält neben den gesetzlichen Vorschriften eine Reihe von Empfehlungen und Anregungen. Von den Empfehlungen kann, den unternehmensspezifischen Gegebenheiten entsprechend, auch abgewichen werden.

Als börsennotiertes Unternehmen bekennt sich die Emittentin zum Österreichischen Corporate Governance Kodex (ÖCGK) und hat durch seine Organe auch eine Entsprechenserklärung gemäß § 243b UGB abgegeben. Der Kodex bildet eine wertvolle Orientierungshilfe bei der Ausgestaltung interner Mechanismen und Bestimmungen. Bereits im Geschäftsjahr 2006 hat der Aufsichtsrat im Sinne des Kodex Leitlinien zur Feststellung der Unabhängigkeit seiner Mitglieder definiert. In der Aufsichtsratssitzung vom 28. März 2007 wurden die Geschäftsordnungen des Vorstandes und des Aufsichtsrates den Kodexbestimmungen angepasst.

Der Aufsichtsrat der Oberbank hat in seiner Sitzung am 26. November 2007 erstmals eine Entsprechenserklärung abgegeben. Im Jänner 2015 wurde die für das Geschäftsjahr 2015 maßgebliche Fassung des Kodex wirksam. Auch mit dieser Fassung hat sich der Aufsichtsrat der Oberbank in seiner Sitzung vom 24. November 2014 eingehend beschäftigt und eine Entsprechenserklärung abgegeben.

Der ÖCGK enthält neben den gesetzlichen Vorschriften eine Reihe von Empfehlungen und Anregungen, die sich wie folgt unterscheiden:

Legal Requirement (L): Regel beruht auf zwingenden gesetzlichen Vorschriften;

Comply or Explain (C): Regel, soll eingehalten werden; eine Abweichung muss erklärt und begründet werden, um ein kodexkonformes Verhalten zu erreichen;

Recommendation (R): Regel mit Empfehlungscharakter; Nichteinhaltung ist weder offen zu legen noch zu begründen;

Der Österreichische Corporate Governance Kodex legt fest, dass das Nichteinhalten seiner so genannten C-Regeln (comply or explain) zu begründen ist. Die Oberbank verhält sich durch die Erläuterung folgender Abweichungen im Geschäftsjahr 2015 kodexkonform:

Regel 2 C: Die Oberbank hat aufgrund eines Beschlusses der Hauptversammlung vom 15.4.1991 neben Stamm- auch Vorzugsaktien ausgegeben und bietet mit der Gewinnbevorzugung der VorzugsaktionärInnen eine attraktive Veranlagungsvariante. Die von der Oberbank emittierten Stammaktien sind jeweils nur mit einem Stimmrecht ausgestattet, sodass kein Aktionär über ein überproportionales Stimmrecht verfügt.

Regel 31 C: Den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend erfolgt die Offenlegung der Vorstandsvergütungen im Geschäftsbericht als Gesamtposition einzeln je Vorstandsmitglied. Aus Gründen des Datenschutzes sowie aus Rücksicht auf das Recht der Privatsphäre der einzelnen Vorstandsmitglieder unterbleibt ein Ausweis der Bezüge je Vorstandsmitglied getrennt in fix und variabel.

Auf Basis der in der Oberbank festgelegten Vergütungsregeln ist im Einklang mit dem Bankwesengesetz sichergestellt, dass jegliche variable Vergütung der Mitglieder des Vorstandes sowohl den persönlichen Leistungen des jeweiligen Mitglieds Rechnung trägt als auch die Ertrags-, Risiko- und Liquiditätslage der Oberbank entsprechend berücksichtigt.

Regel 45 C: Aufgrund der gewachsenen Aktionärsstruktur befinden sich im Aufsichtsrat der Oberbank auch Repräsentanten aus dem Kreis der größten Einzelaktionäre. Da es sich bei diesen Aktionären auch um Banken handelt, haben solche Aufsichtsratsmitglieder auch Organfunktionen in anderen Banken, die mit der Oberbank im Wettbewerb stehen.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates treffenden gesetzlichen Pflichten stellen sicher, dass die berechtigten Interessen der Oberbank uneingeschränkt geschützt werden.

Regel 52a C: Der Aufsichtsrat der Oberbank zählt mehr als zehn KapitalvertreterInnen.

Mit derzeit 11 von der Hauptversammlung gewählten KapitalvertreterInnen wird die vom ÖCGK empfohlene Höchstgrenze von zehn nur marginal überschritten, sodass die effiziente und effektive Erledigung der Aufgaben des Aufsichtsrates gewährleistet ist. Die Oberbank schätzt die Expertise ihres aus Spitzenkräften der heimischen Wirtschaft bestehenden Kontrollorgans.

AUSGEWÄHLTE REGELUNGEN DES ÖSTERREICHISCHEN KAPITALMARKTRECHTS

Der österreichische Kapitalmarkt ist durch verschiedene Gesetze geregelt. Die wichtigsten gesetzlichen Regelungen in diesem Zusammenhang stellen das österreichische Börsegesetz (Börsegesetz 1989 – BörseG, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 76/2016), das österreichische Kapitalmarktgesetz (Kapitalmarktgesetz - KMG, BGBl. Nr. 625/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 150/2015) sowie die direkt anwendbare Verordnung (EU) Nr. 596/2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung; „MAR“) dar. Weiters sind gewisse Verordnungen der österreichischen Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), darunter die Emittenten-Compliance-Verordnung, zuletzt geändert durch die Veröffentlichungsverordnung (BGBl II Nr. 30/2012), und die Verordnung der FMA über Form, Inhalt und Art der Veröffentlichung und Übermittlung von Ad-hoc-Meldungen und Directors' Dealings - Meldungen (Veröffentlichungs- und Meldeverordnung – VMV, BGBl. II Nr. 109/2005), zuletzt geändert durch die Veröffentlichungs- und Meldeverordnung (BGBl II Nr. 113/2008) anzuwenden. Schließlich ist das österreichische Übernahmegesetz (Übernahmegesetz - ÜbG, BGBl. I Nr. 127/1998, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 76/2016) auf den Erwerb von gewissen Wertpapieren von börsennotierten Gesellschaften anwendbar.

Ad-hoc Mitteilungspflicht

Gemäß der MAR haben Emittenten, deren Finanzinstrumente zum Handel auf einem geregelten Markt oder einem MTF oder OTF (wie in der MAR definiert) in Österreich zugelassen sind, Insiderinformationen, die sie unmittelbar betreffen, unverzüglich der Öffentlichkeit bekannt zu geben. Insiderinformation sind definiert als „nicht öffentlich bekannte präzise Informationen, die direkt oder indirekt einen oder mehrere Emittenten oder ein oder mehrere Finanzinstrumente betreffen und die, wenn sie öffentlich bekannt würden, geeignet wären, den Kurs dieser Finanzinstrumente oder den Kurs damit verbundener derivativer Finanzinstrumente erheblich zu beeinflussen“. Neben Wertpapieren umfasst der Begriff „Finanzinstrument“ unter anderem auch Geldmarktinstrumente, Finanzterminkontrakte (Futures), Zinsausgleichsvereinbarungen (Forward Rate Agreements) sowie Warenderivate („Finanzinstrumente“).

Die Emittenten stellen sicher, dass die Insiderinformationen in einer Art und Weise veröffentlicht werden, die es der Öffentlichkeit ermöglicht, schnell auf sie zuzugreifen, falls vorhanden, und sie vollständig, korrekt und rechtzeitig zu bewerten, und dass sie in dem amtlich bestellten System gemäß Artikel 21 der Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates veröffentlicht werden. Gleichzeitig mit der Veröffentlichung ist die Information auch der FMA und der Wiener Börse anzuzeigen sowie über das Informationsportal der OeKB (Issuer Information Center Austria) zu veröffentlichen. Weiters haben die Emittenten alle Insiderinformationen, die sie der Öffentlichkeit bekannt geben müssen, während eines Zeitraums von mindestens fünf Jahren auf ihrer Website anzuzeigen. Erhebliche Veränderungen im Hinblick auf veröffentlichte Insiderinformationen sind unverzüglich nach dem Eintritt dieser Veränderungen bekannt zu geben und als solche zu kennzeichnen.

Die Emittentin hat weiters die Möglichkeit, die Bekanntgabe von Insiderinformationen aufzuschieben, wenn die Bekanntgabe seinen berechtigten Interessen schaden könnte, sofern diese Unterlassung nicht geeignet ist, die Öffentlichkeit irreführen, und die Emittentin in der Lage ist, die Vertraulichkeit der Information zu gewährleisten. Um die Vertraulichkeit von Insiderinformationen zu gewährleisten, hat die Emittentin den Zugang zu diesen Informationen zu kontrollieren.

Missbrauch von Insiderinformationen, Marktmanipulation

Nach der Definition der MAR umfasst Marktmanipulation insbesondere folgende Handlungen:

- a) Abschluss eines Geschäfts, Erteilung eines Handelsauftrags sowie jede andere Handlung, die
 - i) falsche oder irreführende Signale hinsichtlich des Angebots, der Nachfrage oder des Preises eines Finanzinstruments oder eines damit verbundenen Waren-Spot- Kontrakts gibt oder bei der dies wahrscheinlich ist, oder
 - ii) ein anormales oder künstliches Kursniveau eines oder mehrerer Finanzinstrumente oder eines damit verbundenen Waren-Spot-Kontrakts sichert oder bei der dies wahrscheinlich ist;
- es sei denn es bestehen legitime Gründe oder die Handlungen stehen im Einklang mit der zulässigen Marktpraxis gemäß Artikel 13 der MAR.

b) Abschluss eines Geschäfts, Erteilung eines Handelsauftrags und jegliche sonstige Tätigkeit oder Handlung an Finanzmärkten, die unter Vorspiegelung falscher Tatsachen oder unter Verwendung sonstiger Kunstgriffe oder Formen der Täuschung den Kurs eines oder mehrerer Finanzinstrumente oder eines damit verbundenen Waren-Spot-Kontrakts beeinflusst oder hierzu geeignet ist;

c) Verbreitung von Informationen über die Medien einschließlich des Internets oder auf anderem Wege, die falsche oder irreführende Signale hinsichtlich des Angebots oder des Kurses eines Finanzinstruments oder eines damit verbundenen Waren-Spot-Kontrakts oder der Nachfrage danach geben oder bei denen dies wahrscheinlich ist oder ein anormales oder künstliches Kursniveau eines oder mehrerer Finanzinstrumente oder eines damit verbundenen Waren-Spot-Kontrakts herbeiführen oder bei denen dies wahrscheinlich ist, einschließlich der Verbreitung von Gerüchten, wenn die Person, die diese Informationen verbreitet hat, wusste oder hätte wissen müssen, dass sie falsch oder irreführend waren;

d) Übermittlung falscher oder irreführender Angaben oder Bereitstellung falscher oder irreführender Ausgangsdaten bezüglich eines Referenzwerts, wenn die Person, die die Informationen übermittelt oder die Ausgangsdaten bereitgestellt hat, wusste oder hätte wissen müssen, dass sie falsch oder irreführend waren, oder sonstige Handlungen, durch die die Berechnung eines Referenzwerts manipuliert wird.

Gemäß der MAR liegt ein Insidergeschäft vor, wenn eine Person über Insiderinformationen verfügt und unter Nutzung derselben für eigene oder fremde Rechnung direkt oder indirekt Finanzinstrumente, auf die sich die Informationen beziehen, erwirbt oder veräußert. Die Nutzung von Insiderinformationen in Form der Stornierung oder Änderung eines Auftrags in Bezug auf ein Finanzinstrument, auf das sich die Informationen beziehen, gilt auch als Insidergeschäft, wenn der Auftrag vor Erlangen der Insiderinformationen erteilt wurde. Eine Empfehlung zum Tätigen von Insidergeschäften oder die Anstiftung Dritter hierzu liegt vor, wenn eine Person über Insiderinformationen verfügt und a) auf der Grundlage dieser Informationen Dritten empfiehlt, Finanzinstrumente, auf die sich die Informationen beziehen, zu erwerben oder zu veräußern, oder sie dazu anstiftet, einen solchen Erwerb oder eine solche Veräußerung vorzunehmen, oder b) auf der Grundlage dieser Informationen Dritten empfiehlt, einen Auftrag, der ein Finanzinstrument betrifft, auf das sich die Informationen beziehen, zu stornieren oder zu ändern, oder sie dazu anstiftet, eine solche Stornierung oder Änderung vorzunehmen.

Das Insiderhandelsverbot gilt für jede Person, die über Insiderinformationen verfügt, weil sie a) dem Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan des Emittenten angehört; b) am Kapital des Emittenten beteiligt ist; c) aufgrund der Ausübung einer Arbeit oder eines Berufs oder der Erfüllung von Aufgaben Zugang zu den betreffenden Informationen hat oder d) an kriminellen Handlungen beteiligt ist. Das Insiderhandelsverbot gilt auch für jede Person, die Insiderinformationen unter anderen Umständen besitzt und weiß oder wissen müsste, dass es sich dabei um Insiderinformationen handelt.

Sanktionen bei Verstößen gegen das Insiderhandelsverbot und bei Marktmanipulation beinhalten Verwaltungsübertretungen und gerichtliche Strafnormen. Verwaltungsübertretungen können von der FMA mit Geldstrafen von bis zu EUR 5 Mio. oder bis zu dem Dreifachen des aus dem Verstoß gezogenen Nutzens einschließlich eines vermiedenen Verlustes, soweit sich der Nutzen beziffern lässt, bestraft werden. Bei juristischen Personen reichen die Geldstrafen bis zu EUR 15 Mio. oder 15% des jährlichen Gesamtnettoumsatzes oder bis zum Dreifachen des aus dem Verstoß gezogenen Nutzens einschließlich eines vermiedenen Verlustes, soweit sich der Nutzen beziffern lässt. Weitere verwaltungsrechtliche Maßnahmen, die die FMA ergreifen kann, wären etwa die Anordnung, das verstoßende Verhalten einzustellen, erzielte Gewinne für verfallen zu erklären oder öffentliche Warnungen betreffend die für den Verstoß verantwortliche Person und die Art des Verstoßes auszusprechen. Die gerichtlichen Strafnormen kommen bei schwerwiegenden Verstößen zur Anwendung und sehen Freiheitsstrafen von bis zu fünf Jahren vor.

Zur Vorbeugung und Aufdeckung von Marktmissbrauch, muss jeder, der gewerbsmäßig Geschäfte vermittelt oder ausführt, wirksame Regelungen, Systeme und Verfahren zur Aufdeckung und Meldung von verdächtigen Aufträgen und Geschäften schaffen und aufrechterhalten. Wann immer die betreffende Person den begründeten Verdacht hat, dass ein Auftrag oder ein Geschäft in Bezug auf ein Finanzinstrument — wobei es unerheblich ist, ob dieser bzw. dieses auf einem Handelsplatz oder anderweitig erteilt oder ausgeführt wurde — Insiderhandel oder Marktmanipulation oder den Versuch hierzu darstellt, so unterrichtet sie unverzüglich die FMA.

Gemäß dem BörseG ist jede Emittentin verpflichtet, zur Vermeidung von Insidergeschäften (a) seine Dienstnehmer und sonst für ihn tätige Personen über das Verbot des Missbrauchs von Insiderinformationen zu unterrichten, (b) interne Richtlinien für die Informationsweitergabe im Unternehmen zu erlassen und deren Einhaltung zu überwachen und (c) geeignete organisatorische Maßnahmen zur Verhinderung einer missbräuchlichen Verwendung oder Weitergabe von Insiderinformationen zu treffen.

Gemäß der MAR sind Emittenten oder alle in ihrem Auftrag oder für ihre Rechnung handelnden Personen verpflichtet, eine Liste aller Personen aufzustellen, die Zugang zu Insiderinformationen haben, wenn diese Personen für sie auf Grundlage eines Arbeitsvertrags oder anderweitig Aufgaben wahrnehmen, durch die diese Zugang zu Insiderinformationen haben, wie Berater, Buchhalter oder Ratingagenturen (Insiderliste). Emittenten oder alle in ihrem Auftrag oder für ihre Rechnung handelnden Personen treffen alle erforderlichen Vorkehrungen, um dafür zu sorgen, dass alle auf der Insiderliste erfassten Personen die aus den Rechts- und Verwaltungsvorschriften erwachsenden Pflichten schriftlich anerkennen und sich der Sanktionen bewusst sind, die bei Insidergeschäften, unrechtmäßiger Offenlegung von Insiderinformationen Anwendung finden.

Die Emittenten-Compliance-Verordnung 2007 („ECV“) beinhaltet detaillierte Regelungen für Emittenten, deren Aktien oder aktienähnliche Wertpapiere an einem geregelten Markt zugelassen sind, insbesondere zu Sperrfristen, innerhalb der Personen aus Vertraulichkeitsbereichen keine Orders in Finanzinstrumenten der Emittentin erteilen dürfen sowie zur Notwendigkeit der Einrichtung von ständigen oder anlassbezogenen Vertraulichkeitsbereichen beim Emittenten, in denen Personen regelmäßig oder anlassbezogen Zugang zu Insiderinformationen haben.

Berichtspflichten

Änderungen bedeutender Beteiligungen

Erwerben oder veräußern natürliche oder juristische Personen unmittelbar oder mittelbar eine Beteiligung an einem Emittenten, für den Österreich Herkunftsmitgliedstaat ist und dessen Aktien an einem geregelten Markt notieren, so haben sie unverzüglich, spätestens jedoch nach zwei Handelstagen die FMA und die Wiener Börse AG sowie die Aktiengesellschaft über den Anteil an Stimmrechten zu unterrichten, den sie nach diesem Erwerb oder dieser Veräußerung halten, wenn als Folge dieses Erwerbs oder dieser Veräußerung der Anteil an den Stimmrechten 4%, 5%, 10%, 15%, 20%, 25%, 30%, 35%, 40%, 45%, 50%, 75% und 90% erreicht, übersteigt oder unterschreitet. Der Anteil der Stimmrechte berechnet sich ausgehend von der Gesamtzahl der mit den Stimmrechten versehenen Aktien, auch wenn die Ausübung dieser Stimmrechte ausgesetzt ist.

Die Frist von zwei Handelstagen beginnt an dem Tag, der auf den Tag folgt, an dem die Person von dem Erwerb oder der Veräußerung oder der Möglichkeit der Stimmrechtsausübung Kenntnis erhält oder an dem sie unter den gegebenen Umständen davon Kenntnis erhalten hätte müssen.

Die Mitteilungspflicht gemäß dem BörseG gilt unter anderem auch für jene Person, die zur Ausübung von Stimmrechten in einem oder mehreren der folgenden Fälle berechtigt ist:

- a) Stimmrechte aus Aktien eines Dritten, mit dem diese Person eine Vereinbarung getroffen hat, die beide verpflichtet, langfristig eine gemeinsame Politik bezüglich der Geschäftsführung des betreffenden Emittenten zu verfolgen, indem sie die Stimmrechte einvernehmlich ausüben;
- b) Stimmrechte aus Aktien, die diese Person einem Dritten als Sicherheit übertragen hat oder an denen dieser Person ein Fruchtgenussrecht eingeräumt wird, wenn sie jeweils die Stimmrechte ohne ausdrückliche Weisung des Sicherungsnehmers ausüben oder die Ausübung der Stimmrechte durch den Sicherungsnehmer beeinflussen kann;
- c) Stimmrechte aus Aktien, die einem Unternehmen gehören oder nach den vorstehenden Punkten zugerechnet werden, an dem diese Person eine unmittelbare oder mittelbare kontrollierende Beteiligung im Sinne des Übernahmegesetzes hält, sowie Stimmrechte, die dieser Person gemäß dem Übernahmegesetz zuzurechnen sind;
- d) Stimmrechte, die diese Person ausüben kann, ohne Eigentümer zu sein, sowie Stimmrechte, die diese Person als Bevollmächtigte nach eigenem Ermessen ausüben darf, wenn keine besonderen Weisungen der Aktionäre vorliegen;

Die Mitteilungspflicht gilt auch für Personen, die direkt oder indirekt Finanzinstrumente oder sonstige vergleichbare Instrumente halten, die a) dem Inhaber bei Fälligkeit im Rahmen einer förmlichen Vereinbarung das unbedingte Recht auf Erwerb mit Stimmrechten verbundener und bereits ausgegebener Aktien eines Emittenten verleihen, dessen Aktien zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind oder ein Ermessen in Bezug auf sein Recht auf Erwerb dieser Aktien verleihen; oder b) nicht unter a) fallen, sich aber auf solche Aktien beziehen und eine vergleichbare wirtschaftliche Wirkung haben, unabhängig davon, ob sie einen Anspruch auf physische Abwicklung einräumen oder nicht.

Für die Zwecke der Berechnung der Meldeschwellen hat die Emittentin die Gesamtzahl der Stimmrechte und das Kapital am Ende jeden Kalendermonats, an dem es zu einer Zu- oder Abnahme von Stimmrechten oder Kapital gekommen ist, zu veröffentlichen.

Die Mitteilung über den Erwerb oder die Veräußerung von Stimmrechten hat die Anzahl der Stimmrechte nach dem Erwerb oder der Veräußerung und gegebenenfalls die Kette der kontrollierten Unternehmen, über die die Stimmrechte tatsächlich ausgeübt werden können, zu enthalten sowie das Datum, zu dem die Schwelle erreicht oder überschritten wurde und den Namen des Aktionärs, selbst wenn dieser nicht berechtigt ist, die Stimmrechte auszuüben und der Person, die berechtigt ist, Stimmrechte im Namen des Aktionärs auszuüben.

Sobald die Emittentin eine Mitteilung über den Erwerb oder die Veräußerung von Stimmrechten erhält, spätestens jedoch zwei Handelstage nach deren Erhalt, hat die Emittentin die darin enthaltenen Informationen entsprechend zu veröffentlichen. Die Emittentin hat weiters diese Informationen gleichzeitig mit einem Veröffentlichungsbeleg an die FMA, die Wiener Börse AG sowie dem Issuer Information Center Austria der OeKB zum Zwecke der Speicherung zu übermitteln.

Verstöße gegen die Beteiligungsmeldevorschriften sind von der FMA ebenfalls mit einer Verwaltungsstrafe von bis zu EUR 150.000 zu ahnden; diesbezügliche Verstöße eines Emittenten können auch zum Widerruf der Zulassung zum Amtlichen Handel oder zum Geregelten Freiverkehr an der Wiener Börse führen.

Directors' Dealings

Personen, die Führungsaufgaben wahrnehmen, sowie in enger Beziehung zu ihnen stehende Personen müssen der Emittentin und der FMA jedes Eigengeschäft mit Anteilen oder Schuldtiteln dieses Emittenten oder damit verbundenen Derivaten oder anderen damit verbundenen Finanzinstrumenten melden (sogenannte Directors' Dealings Meldungen). Diese Meldungen sind unverzüglich und spätestens drei Geschäftstage nach dem Datum des Geschäfts vorzunehmen.

Die Emittentin stellt sicher, dass die an sie gemeldeten Informationen unverzüglich und spätestens drei Geschäftstage nach dem Geschäft so veröffentlicht werden, dass diese Informationen schnell und nichtdiskriminierend zugänglich sind. Dabei hat die Emittentin auf Medien zurückzugreifen, bei denen vernünftigerweise davon ausgegangen werden kann, dass sie die Informationen tatsächlich an die Öffentlichkeit in der gesamten Union weiterleiten.

Die dargestellten Directors' Dealings Meldepflichten gelten für Geschäfte, die getätigt werden, nachdem innerhalb eines Kalenderjahrs ein Gesamtvolumen von EUR 5.000 erreicht worden ist, welcher sich aus der Addition aller Geschäfte ohne Netting errechnet.

Eine „Person, die Führungsaufgaben wahrnimmt“ bezeichnet eine Person innerhalb eines Emittenten, die a) einem Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan dieses Unternehmens angehört oder b) als höhere Führungskraft zwar keinem der unter Buchstabe a) genannten Organe angehört, aber regelmäßig Zugang zu Insiderinformationen mit direktem oder indirektem Bezug zu diesem Unternehmen hat und befugt ist, unternehmerische Entscheidungen über zukünftige Entwicklungen und Geschäftsperspektiven dieses Unternehmens zu treffen. Eine „eng verbundene Person“ bezeichnet a) den Ehepartner oder einen Partner dieser Person, der nach nationalem Recht einem Ehepartner gleichgestellt ist; b) ein unterhaltsberechtigtes Kind entsprechend dem nationalen Recht; c) einen Verwandten, der zum Zeitpunkt der Tätigkeit des betreffenden Geschäfts seit mindestens einem Jahr demselben Haushalt angehört oder d) eine juristische Person, Treuhand oder Personengesellschaft, deren Führungsaufgaben durch eine Person, die Führungsaufgaben wahrnimmt, oder eine in den Buchstaben a, b oder c genannte Person wahrgenommen werden, die direkt oder indirekt von einer solchen Person kontrolliert wird, die zugunsten einer solchen Person gegründet wurde oder deren wirtschaftliche Interessen weitgehend denen einer solchen Person entsprechen.

Bei Verstößen gegen die Verpflichtung zur Meldung von Directors' Dealings kann die FMA eine Verwaltungsstrafe bis zum Dreifachen des aus dem Verstoß gezogenen Nutzens einschließlich eines vermiedenen Verlustes, soweit sich der Nutzen beziffern lässt, oder eine Geldstrafe von bis zu EUR 500.000 verhängen.

Regelmäßige Berichtspflichten

Emittenten haben ihre Jahresfinanzberichte spätestens vier Monate nach Ablauf jedes Geschäftsjahres zu veröffentlichen und sicherzustellen, dass sie mindestens zehn Jahre lang öffentlich zugänglich bleiben. Ebenso haben Emittenten von Aktien einen Halbjahresfinanzbericht über die ersten sechs Monate des Geschäftsjahres unverzüglich, spätestens jedoch drei Monate nach Ablauf des Berichtszeitraums zu veröffentlichen und sicherzustellen, dass dieser Bericht mindestens zehn Jahre lang öffentlich zugänglich bleibt. Aufgrund der Änderung des Börsegesetzes (BGBl I 2015/150) ist die Pflicht zur Erstellung von Zwischenberichten über das erste und dritte Quartal eines Geschäftsjahrs für die Oberbank AG entfallen. Die Oberbank AG erstellt derzeit freiwillig solche Zwischenberichte.

Übernahmegesetz

Das Übernahmegesetz („ÜbG“) regelt öffentliche Angebote zum Erwerb von Aktien und sonstiger Beteiligungspapiere österreichischer Aktiengesellschaften, die an einer österreichischen Börse zum Amtlichen Handel oder Geregelten Freiverkehr zugelassen sind.

Das ÜbG unterscheidet zwischen freiwilligen Angeboten und Pflichtangeboten: Jede Person, die eine kontrollierende Beteiligung an einer Zielgesellschaft erlangt, muss ein Angebot zum Kauf der verbleibenden Aktien der Zielgesellschaft (sogenanntes Pflichtangebot) veröffentlichen und das Angebot innerhalb der gesetzlichen Fristen nach Erlangung der kontrollierenden Beteiligung der Übernahmekommission anzeigen sowie veröffentlichen. Freiwillige Angebote, durch die der Bieter eine kontrollierende Beteiligung erlangen könnte, sind dadurch bedingt, dass dem Bieter im Rahmen des Angebots Annahmeerklärungen zugehen, die mehr als 50% der ständig stimmberechtigten Aktien umfassen, die Gegenstand des Angebots sind.

Eine Beteiligung ist dann „kontrollierend“ im Sinne des ÜbG, wenn sie mehr als 30% der Stimmrechte vermittelt. Erwerbe von weniger als 30% der Stimmrechte lösen in keinem Fall eine Angebotspflicht aus (sogenannter „Safe Harbour“). Wird zwar nicht der Schwellenwert von 30%, wohl aber eine gesicherte Sperrminorität (26%) überschritten, können die Stimmrechte nur bis zu einer Höhe von 26% ausgeübt werden, sofern die Übernahmekommission das Ruhen der Stimmrechte nicht auf Antrag ausdrücklich aufhebt.

Für den Falle einer „passiven“ Kontrollerlangung - das ist der Fall, wenn ein Aktionär eine kontrollierende Beteiligung ohne zeitnahe eigene Handlungen erlangt (weil etwa ein anderer Aktionär mit einer größeren Beteiligung seine Beteiligung reduziert) - entsteht keine Angebotspflicht, sofern der die Kontrolle erlangende Aktionär beim Erwerb seiner Beteiligung nicht mit der zeitnahen passiven Kontrollerlangung rechnen musste. Auch in diesem Fall können die Stimmrechte nur bis zu einer Höhe von 26% ausgeübt werden, sofern die Übernahmekommission das Ruhen der Stimmrechte nicht auf Antrag ausdrücklich aufhebt.

Weiters muss ein Aktionär, der ohne über die Mehrheit der Stimmrechte einer notierten Gesellschaft zu verfügen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Monaten zumindest 2% der Stimmrechte zu einer kontrollierenden Beteiligung hinzu erwirbt (sogenanntes „Creeping-in“), ein Pflichtangebot veröffentlichen.

Der Mindestpreis des Pflichtangebots gemäß Übernahmegesetz (i) muss mindestens dem durchschnittlichen Börsenkurs während der letzten sechs Monate vor Erlangung der kontrollierenden Beteiligung entsprechen und (ii) darf die höchste vom Bieter oder von einem mit ihm gemeinsam vorgehenden Rechtsträger innerhalb der letzten zwölf Monate in Geld gewährte oder vereinbarte Gegenleistung nicht unterschreiten. Unter bestimmten Umständen ist für ein Pflichtangebot ein angemessener Preis festzulegen. Das Angebot muss auf den Erwerb der Aktien in Geld lauten, wobei der Bieter zusätzlich als Alternative für die Angebotsadressaten auch den Tausch in andere Wertpapiere anbieten kann.

Grundsätzlich hat ein Bieter seine Absicht, ein öffentliches Angebot zu stellen oder Tatsachen herbeizuführen, die ihn zur Stellung eines öffentlichen Angebots verpflichten, geheim zu halten, bis die entsprechende Entscheidung getroffen ist oder die Tatsachen eingetreten sind, die ihn zur Angebotsveröffentlichung verpflichten. Danach beziehungsweise unter bestimmten Umständen schon zu einem früheren Zeitpunkt treffen den Bieter Bekanntmachungs- und Anzeigepflichten.

Der Bieter muss eine dem Übernahmegesetz entsprechende Angebotsunterlage erstellen, diese von einem

geeigneten unabhängigen Sachverständigen prüfen lassen und innerhalb bestimmter Fristen der Übernahmekommission sowie der Zielgesellschaft anzeigen, und im Fall der Nichtuntersagen durch die Übernahmekommission veröffentlichen.

Vorstand und Aufsichtsrat der Zielgesellschaft müssen eine Stellungnahme zum Übernahmeangebot abgeben, die nach erfolgter Prüfung durch einen von der Zielgesellschaft bestellten geeigneten unabhängigen Sachverständigen ebenfalls der Übernahmekommission sowie dem Betriebsrat der Zielgesellschaft zu übermitteln und danach zu veröffentlichen ist. Ab dem Zeitpunkt, zu dem der Zielgesellschaft die Angebotsabsicht des Bieters bekannt wird, benötigen alle Maßnahmen, durch die das Angebot oder dessen Erfolg verhindert werden könnte, der Zustimmung der Hauptversammlung. Dies gilt insbesondere für die Ausgabe von Wertpapieren, durch die der Bieter an der Erlangung der Kontrolle über die Zielgesellschaft gehindert werden könnte.

Der Bieter und alle mit ihm gemeinsam vorgehende Rechtsträger dürfen keine Wertpapiere der Zielgesellschaft zu besseren Bedingungen als im Angebot erwerben. Eine Verletzung dieser Regeln kann zu einem Ruhen der Stimmrechte und zu Strafen durch die Übernahmekommission führen. Grundsätzlich ist eine nachträgliche Verbesserung eines Angebots beziehungsweise die Abgabe konkurrierender Angebote zulässig.

Wenn ein Angebot zum Erwerb von Beteiligungspapieren gescheitert ist, dürfen der Bieter sowie alle mit ihm gemeinsam vorgehenden Rechtsträger innerhalb eines Jahres ab Veröffentlichung des Ergebnisses des Angebots kein weiteres Angebot für Beteiligungspapiere der Zielgesellschaft abgeben. Während derselben Frist ist ihnen auch jeder Erwerb von Aktien untersagt, der eine Angebotspflicht auslösen würde. Dasselbe gilt, wenn der Bieter kein Angebot stellt, obwohl er (a) Überlegungen, die Absicht oder die Entscheidung seines Vorstands und Aufsichtsrats, ein Angebot zu stellen oder Tatsachen herbeizuführen, die zur Stellung eines Angebots verpflichten, bekanntgemacht hat, (b) öffentlich erklärt hat, dass ein Angebot nicht ausgeschlossen werde oder (c) wenn der Bieter öffentlich erklärt hat, dass ein Angebot nicht abgegeben werde oder die Herbeiführung von Tatsachen, die zur Stellung eines Angebots verpflichten, nicht erwogen werde. Die Übernahmekommission hat auf Antrag des Bieters und nach Anhörung der Zielgesellschaft die Sperrfrist zu verkürzen, wenn dies die Interessen der Zielgesellschaft und der Inhaber von Beteiligungspapieren der Zielgesellschaft nicht verletzt.

Die Übernahmekommission überwacht die Einhaltung des ÜbG und ist ermächtigt, Verletzungen übernahmerechtlicher Vorschriften zu bestrafen. Verstöße gegen Vorschriften des ÜbG können neben sonstigen zivil- und verwaltungsstrafrechtlichen Sanktionen auch das Ruhen der Aktionärsrechte (insbesondere der Stimmrechte) zur Folge haben. Die Übernahmekommission kann Verfahren auch von Amts wegen einleiten und hat ihrerseits keine Aufsichtsbehörde.

Ausschluss von Minderheitsgesellschaftern

Ein Hauptgesellschafter, der über mindestens 90% des gesamten Nennkapitals verfügt, hat die Möglichkeit, die verbleibenden Gesellschafter gegen Zahlung einer angemessenen Barabfindung aus der Gesellschaft auszuschließen („Squeeze-out“). Die Minderheitsaktionäre können bei einem Squeeze-out den Gesellschaftsbeschluss, der zum Ausschluss führt, nicht mit der Begründung anfechten, dass die vom Hauptgesellschafter angebotene Barabfindung zu gering sei. Minderheitsaktionäre können aber ein gesondertes Überprüfungsverfahren der angebotenen Barabfindung einleiten, das die Angemessenheit der Barabfindung zum Gegenstand hat. Wird ein Squeeze-out im Anschluss an ein Übernahmeangebot durchgeführt, wird in jenen Fällen, in denen der Bieter im Rahmen des Übernahmeangebotes oder im Zusammenhang mit dem Übernahmeangebot mehr als 90% der durch das Angebot betroffenen Aktien erworben hat, vermutet, dass eine Barabfindung in Höhe des Werts der höchsten Gegenleistung angemessen ist.

STEUERLICHE BEHANDLUNG

Besteuerung in Österreich

Das Folgende ist eine allgemeine Beschreibung einiger steuerrechtlicher Aspekte, die mit dem Erwerb, dem Halten und der Veräußerung von Aktien an der Emittentin verbunden sind. Diese Beschreibung bezieht sich auf derzeit geltendes Recht wie es von der Finanzverwaltung, den Rechtsprechungsorganen und der Praxis angewendet wird; das Recht kann sich ändern, mitunter sogar rückwirkend, was steuerliche Vor- oder Nachteile bringen kann, die hier nicht vorweggenommen werden können. Das Folgende ist keine Rechtsberatung; potenzielle Aktionäre sollten sich unbedingt steuerrechtlich beraten lassen, bevor sie Aktien erwerben. Grundsätzlich bezieht sich die folgende Beschreibung nur auf Privatanleger, die natürliche Personen sind, außer es wird ausdrücklich etwas anderes erwähnt.

Natürliche Personen, die im Inland einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, und Körperschaften, die im Inland ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz haben, unterliegen in Österreich mit ihrem Welteinkommen der Einkommen- oder Körperschaftsteuer (unbeschränkte Einkommen- oder Körperschaftsteuerpflicht). Natürliche Personen und Körperschaften, auf die das nicht zutrifft, unterliegen in Österreich nur mit bestimmten Inlandseinkünften der Steuerpflicht (beschränkte Einkommen- oder Körperschaftsteuerpflicht). Der Körperschaftsteuersatz beträgt einheitlich 25%, der Einkommensteuersatz ist progressiv, wobei die höchste Progressionsstufe bei 55% liegt (ab einem jährlichen Einkommen von € 1 Million). Auf Einkünfte aus Kapitalvermögen kommt in der Regel ein einheitlicher besonderer Steuersatz von 27,5% zur Anwendung. Gewinne aus der Veräußerung von Aktien werden unabhängig von der Behaltdauer ebenfalls mit dem besonderen Steuersatz von 27,5% besteuert. Aufwendungen und Ausgaben, die mit Einkünften aus Kapitalvermögen zusammenhängen, sind grundsätzlich steuerlich nicht abziehbar.

Dividenden an in Österreich ansässige Aktionäre

Privatvermögen

Dividenden der Emittentin, die an eine ansässige natürliche Person als Aktionär gezahlt werden, unterliegen der Kapitalertragsteuer in der Höhe von 27,5%. Die Emittentin hat die Verantwortung zur Einbehaltung und Abfuhr der Kapitalertragsteuer an die Steuerbehörden. Die Emittentin hat dem Empfänger der Kapitalerträge eine Bescheinigung über die Höhe der Einkünfte und des Steuerbetrages, über den Zahlungstag, über die Zeit, für welche die Einkünfte gezahlt worden sind, und über das Finanzamt, an das der Steuerbetrag abgeführt worden ist, zu erteilen.

Grundsätzlich muss der Aktionär die Dividende nicht in die Einkommensteuererklärung aufnehmen; die 27,5%ige Abzugsbesteuerung ist endgültig (Endbesteuerung). Unter bestimmten Voraussetzungen kann jedoch zur Regelbesteuerung optiert werden, was zur Folge hat, dass sämtliche Kapitaleinkünfte, auf die der besondere Steuersatz anwendbar ist, dem allgemeinen Steuertarif unterworfen werden, was zu einer Rückerstattung oder Anrechnung der Kapitalertragsteuer führen kann. Ob dies günstiger ist als die Endbesteuerung, hängt von der konkreten Steuersituation des Aktionärs ab. Dies sollte mit einem steuerrechtlichen Berater geklärt werden. Aufwendungen und Ausgaben, die mit Einkünften aus Kapitalvermögen zusammenhängen, sind steuerlich nicht abziehbar.

Betriebsvermögen

Im Wesentlichen sind die obigen Ausführungen auch auf Dividenden anzuwenden, die von natürlichen Personen bezogen werden, die die Aktien im Betriebsvermögen halten.

Kapitalgesellschaften

Dividenden der Emittentin, die an eine in Österreich ansässige Kapitalgesellschaft als Aktionärin gezahlt werden, sind grundsätzlich nicht steuerpflichtig. Sie unterliegen aber dennoch der 27,5%igen Kapitalertragsteuer, sofern die Kapitalgesellschaft nicht zumindest 10% des Grundkapitals der Emittentin hält. Die Kapitalertragsteuer wird auch hier von der Emittentin einbehalten und an die Steuerbehörden abgeführt. Der Abzugsverpflichtete kann stets Kapitalertragsteuer in Höhe von 25% einbehalten, wenn der Schuldner der Kapitalertragsteuer (§ 95 Abs 1) eine Körperschaft im Sinne des § 1 Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 ist. Der Abzug führt zu keiner Endbesteuerung, da die Kapitalertragsteuer als Vorauszahlung auf die

Körperschaftsteuer der Aktionärin angesehen und im Veranlagungswege auf die Körperschaftsteuer angerechnet wird oder mit dem die Körperschaftsteuer übersteigenden Betrag rückzuerstatten ist. Gewisse Fremdfinanzierungskosten, die mit der Anschaffung der Aktien an der Emittentin zusammenhängen, sind für Kapitalgesellschaften abzugsfähig, wenn die Aktien Betriebsvermögen darstellen und nicht bestimmte Ausnahmen von der Abzugsfähigkeit anwendbar sind.

Gewisse Körperschaften (zB Vereine oder Privatstiftungen) unterliegen einer besonderen Besteuerung, die hier nicht beschrieben wird.

Dividenden an nicht in Österreich ansässige Aktionäre

Die 27,5%ige Kapitalertragsteuer wird grundsätzlich auch bei Dividenden an nicht ansässige Aktionäre einbehalten. Der Kapitalertragsteuerabzug hat Endbesteuerungswirkung. Aufwendungen und Ausgaben, die mit Einkünften aus Kapitalvermögen zusammenhängen, sind steuerlich nicht abziehbar.

Eine Befreiung vom Kapitalertragsteuerabzug (KESt-Abzug) besteht für Dividendenzahlungen an Kapitalgesellschaften, die in anderen EU-Staaten ansässig und in der EU-Mutter-Tochterrichtlinie (Richtlinie 2011/96/EU) angeführt sind, wenn sie mittelbar oder unmittelbar zumindest 10% des Grund- oder Stammkapitals der Emittentin für mindestens ein Jahr durchgehend gehalten haben. Zur Entlastung vom KESt-Abzug muss der Emittentin eine ordnungsgemäße Ansässigkeitsbescheinigung der dividendenempfangenden Kapitalgesellschaft vorliegen (Formular ZS-QU2). Ist dies nicht der Fall oder wird die Haltefrist erst nach der Dividendenausschüttung erfüllt, kann die vorerst einbehaltene Kapitalertragsteuer auf Antrag der dividendenempfangenden EU-Kapitalgesellschaft vom zuständigen österreichischen Finanzamt rückerstattet werden. Dividenden der Emittentin, die nachgewiesenermaßen einer österreichischen Betriebsstätte einer EU-Gesellschaft im Sinne der EU-Mutter-Tochterrichtlinie (Richtlinie 2011/96/EU) gezahlt werden, sind unabhängig vom Ausmaß der Beteiligung und der Haltedauer von der Körperschaftsteuerpflicht befreit; einbehaltene Kapitalertragsteuer wird vom Finanzamt rückerstattet oder mit dem die Körperschaftsteuer übersteigenden Betrag angerechnet.

Ausländische Körperschaften, die in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes ansässig sind, mit dem eine umfassendes Amts- und Vollstreckungshilfe zur Republik Österreich besteht, können ungeachtet der zuvor dargestellten Begünstigung für EU Gesellschaften, also etwa im Falle von in EFTA Staaten ansässigen Körperschaften (sofern mit dem EFTA Staat eine umfassende Amts- und Vollstreckungshilfe besteht, wie zB mit Norwegen) oder im Fall von EU Gesellschaften, die weniger als 10% am Grundkapital der Emittentin halten, eine einbehaltene Kapitalertragsteuer über Antrag beim österreichischen Finanzamt zurückerstattet erhalten. Entscheidende Voraussetzung dafür ist, dass die ausländische Körperschaft die österreichische Kapitalertragsteuer in ihrem Ansässigkeitsstaat nicht oder nur teilweise anrechnen kann.

Infolge der Anwendung von Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) kann es auch für nicht ansässige natürliche Personen oder für nicht ansässige Kapitalgesellschaften, die außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes ansässig sind, zu einer teilweisen Reduzierung der Quellenbesteuerung kommen. So darf die österreichische Quellensteuer auf Dividenden an natürliche Personen, die in Deutschland, Großbritannien oder den USA ansässig sind, 15% nicht übersteigen, wobei diese Quellensteuer im anderen Vertragsstaat nach Maßgabe der Vorschriften des anderen Vertragsstaates angerechnet werden kann. Die ermäßigte Quellenbesteuerung ist über Antrag zu erreichen. Werden bestimmte Voraussetzungen einer Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen eingehalten, ist mitunter eine Entlastung direkt an der Quelle (dh eine Reduktion vom KESt-Abzug) möglich.

Jegliche der dargestellten Entlastungen von der Kapitalertragsteuer setzt voraus, dass keine missbräuchliche Inanspruchnahme der Begünstigungen vorliegt.

Veräußerungsgewinne in Österreich ansässiger Aktionäre

Privatvermögen

Erträge aus realisierten Wertsteigerungen, die im Zusammenhang mit den Aktien erzielt werden, also insbesondere Gewinne aus der Veräußerung der Aktien oder einer Veräußerung der damit zusammenhängenden Bezugsrechte, fallen in Österreich unter die Einkünfte aus Kapitalvermögen. Solche Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen unterliegen dem Kapitalertragsteuerabzug (KESt-Abzug), wenn eine österreichische depotführende Stelle vorliegt, die die Veräußerung der Aktien abwickelt. Als inländische auszahlende

oder depotführende Stelle gelten ein österreichisches Kreditinstitut sowie eine österreichische Zweigstelle eines ausländischen Kreditinstituts oder eines Wertpapierdienstleisters mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat.

Der KEST-Abzug ist von der inländischen auszahlenden oder depotführenden Stelle vorzunehmen. Diese hat dem Empfänger der Kapitalerträge eine Bescheinigung über die Höhe der Einkünfte und des Steuerbetrages, über den Zahlungstag, über die Zeit, für welche die Einkünfte gezahlt worden sind und über das Finanzamt, an das der Steuerbetrag abgeführt worden ist, zu erteilen. Die Emittentin trifft keine Verantwortung für die Einbehaltung und Abfuhr des KEST-Abzuges an der Quelle.

Durch den KEST-Abzug von 27,5% ist für natürliche Personen die Einkommensteuerschuld abgegolten (Endbesteuerung). Eine Besteuerung zum allgemeinen Steuertarif ist auf Antrag möglich (Regelbesteuerungsoption, siehe bereits oben), kann jedoch nur für sämtliche Einkünfte aus Kapitalvermögen einheitlich vorgenommen werden. Ob ein solcher Antrag steuerlich günstig ist, sollte mit einem steuerrechtlichen Berater geklärt werden.

Falls Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen dem Anleger nicht über eine depotführende oder auszahlende Stelle in Österreich zufließen, sind sie nach Maßgabe der österreichischen Steuervorschriften in die Steuererklärung aufzunehmen und unterliegen grundsätzlich im Veranlagungswege ebenfalls dem 27,5%-igen Sondersteuersatz.

Aufwendungen und Ausgaben, die mit Einkünften aus Kapitalvermögen zusammenhängen, sind steuerlich nicht abziehbar.

Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen ergeben sich aus der Differenz zwischen dem erzielten Erlös (zB Verkaufserlös, Einlöse- oder andere Abfindungsbeträge) und den Anschaffungskosten. Anschaffungsnebenkosten zählen dabei nicht zu den Anschaffungskosten. Bei Wertpapieren, die nicht zur selben Zeit erworben werden, aber auf demselben Depot mit derselben Identifizierungsnummer gehalten werden, wird für die Anschaffungskosten ein Durchschnittspreis herangezogen.

Verluste aus Aktien, die im Privatvermögen gehalten werden, können nur mit anderen Einkünften aus Kapitalvermögen (ausgenommen unter anderem Zinserträge aus Geldeinlagen und sonstigen Forderungen gegenüber Kreditinstituten sowie Zuwendungen von Privatstiftungen) ausgeglichen werden. Der Verlustausgleich ist grundsätzlich von der jeweiligen Depotbank durchzuführen, wobei dafür spezielle Regelungen bestehen. Ein Verlustvortrag ist bei Kapitalvermögen nicht möglich.

Auch die Entnahme und das sonstige Ausscheiden der Wertpapiere aus einem Depot sowie Umstände, die zum Verlust des Besteuerungsrechtes der Republik Österreich im Verhältnis zu anderen Staaten führen, wie zB der Wegzug aus Österreich bzw. die Schenkung an eine in Österreich nicht ansässige Person, gelten im Allgemeinen als (fiktive) Veräußerung. In beiden Fällen sind Ausnahmen der Besteuerung möglich. Beim Depotwechsel erfolgt kein KEST-Abzug, wenn gewisse Mitteilungen gemacht werden. Beim Verlust des Besteuerungsrechtes der Republik Österreich kommt es grundsätzlich durch die inländische auszahlende Stelle erst bei der tatsächlichen Veräußerung oder einem sonstigen (nicht befreiten) Ausscheiden aus dem Depot zu einem Abzug der KEST. Bei Vornahme einer zeitgerechten Meldung durch den Anleger ist von der inländischen depotführenden oder auszahlenden Stelle dabei maximal der Wertzuwachs bis zum Zeitpunkt des Verlustes des Besteuerungsrechtes der Republik Österreich (der Meldung) zu erfassen. Befreiungen vom KEST-Abzug bestehen im Fall des Wegzugs in einen EU-Staat, sofern der Anleger in seiner Steueranmeldung nachgewiesenermaßen die Möglichkeit des Besteuerungsaufschubs in Anspruch genommen hat.

Betriebsvermögen

Im Wesentlichen sind die obigen Ausführungen auch auf im Betriebsvermögen gehaltene Aktien oder Bezugsrechte natürlicher Personen anwendbar; jedoch mit folgenden Unterschieden: Selbst im Inland ausgezahlte Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen unterliegen nicht der Endbesteuerung und sind daher in die Steuererklärung einzubeziehen. Anschaffungsnebenkosten können – im Unterschied zu privat gehaltenen Aktien – zu den Anschaffungskosten hinzuschlagen werden (dh von den Erlösen abgezogen werden). Wertverluste (Teilwertabschreibungen) und realisierte Verluste aus den Aktien können in einem ersten Schritt mit positiven Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen und Derivaten ausgeglichen werden. Sodann können 55% der verbleibenden Verluste mit anderen Einkünften ausgeglichen oder vorgetragen werden. Verluste können nur im Rahmen der Veranlagung berücksichtigt werden.

Zu beachten ist, dass der auf die Veräußerungsgewinne anzuwendende Steuersatz ebenfalls 27,5% beträgt und Aufwendungen und Ausgaben, die mit Einkünften aus Kapitalvermögen in unmittelbarem Zusammenhang stehen, nicht abzugsfähig bleiben (dh keine Betriebsausgaben darstellen), auch wenn die Aktien im Betriebsvermögen gehalten werden.

Kapitalgesellschaften

Kapitalgesellschaften, die in Österreich ansässig sind oder in Österreich eine Betriebsstätte haben, erzielen grundsätzlich betriebliche Einkünfte. Gewinne aus der Veräußerung der Aktien oder der Bezugsrechte unterliegen der allgemeinen Körperschaftsteuer in Höhe von 25%.

Sofern die Aktien oder Bezugsrechte auf einem österreichischen Depot verwahrt werden, hat die auszahlende Stelle in Österreich die Kapitalertragsteuer auf die realisierten Wertsteigerungen abzuführen. Der Abzugsverpflichtete kann stets Kapitalertragsteuer in Höhe von 25% einbehalten, wenn der Schuldner der Kapitalertragsteuer (§ 95 Abs. 1) eine Körperschaft im Sinne des § 1 Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 ist.

Der Abzug von Kapitalertragsteuer durch eine auszahlende Stelle in Österreich kann unterbleiben, wenn die empfangende Körperschaft dem Abzugsverpflichteten schriftlich erklärt, dass die Veräußerungsgewinne Betriebseinnahmen darstellen, und diese Befreiungserklärung auch an das Finanzamt übermittelt. Verluste können nur im Rahmen der Veranlagung berücksichtigt werden. Falls keine Befreiungserklärung abgegeben wird, kann eine einbehaltene und abgeführte Kapitalertragsteuer auf die Körperschaftsteuerschuld angerechnet oder gegebenenfalls erstattet werden.

Veräußerungsgewinne nicht in Österreich ansässiger Aktionäre

Veräußerungsgewinne aus österreichischen Aktien von in Österreich nicht ansässigen Aktionären sind nur dann in Österreich steuerpflichtig, wenn sie einer inländischen Betriebsstätte des Aktionärs zuzurechnen sind oder irgendwann innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Veräußerung eine Beteiligung von mindestens 1% an der Emittentin gehalten wurde. Der Steuersatz beträgt 27,5% und ist entweder im Rahmen einer Steuererklärung oder des KEST-Abzuges zu erheben.

Sofern die Anteile über eine österreichische depotführende Stelle (wie oben definiert) gehalten werden, unterliegen die Einkünfte dem KEST-Abzug.

Unter den meisten, aber nicht allen, DBA wird jedoch das Besteuerungsrecht an Gewinnen aus der Veräußerung von Aktien, die nicht ansässigen Personen zuzurechnen sind, ausschließlich dem Ansässigkeitsstaat des Veräußerers zugewiesen, sofern sie nicht einer österreichischen Betriebsstätte zuzurechnen sind. Es kann dann auch eine entsprechende Entlastung von der KEST durch die inländische auszahlende Stelle erfolgen, wenn der Anleger seine Ansässigkeit in einem solchen DBA Staat nachweist.

Schenkungsmeldungen

In Österreich wird keine Erbschafts- und Schenkungssteuer erhoben. Schenkungen bestimmter Vermögenswerte (wie etwa Aktien) müssen den Steuerbehörden jedoch gemeldet werden, sofern bestimmte Betragsgrenzen überschritten werden.

Zwischenstaatlicher Informationsaustausch

Am 29. Oktober 2014 haben sich 52 Staaten in der so genannten Berliner Erklärung verpflichtet, den "OECD Common Reporting Standard" einzuführen. Danach werden zwischen den teilnehmenden Staaten beginnend mit dem Jahr 2016 Informationen über Finanzkonten ausgetauscht, die von Personen in einem anderen teilnehmenden Staat unterhalten werden. Gleiches gilt seit dem 1. Januar 2016 für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

Basierend auf einer Erweiterung der Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung (die "EU-Amtshilferichtlinie"), werden die Mitgliedstaaten ab diesem Zeitpunkt ebenfalls Finanzinformationen über meldepflichtige Konten von Personen austauschen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ansässig sind. In Österreich ist die EU-Amtshilferichtlinie mit dem Gemeinsamen Meldestandardgesetz (MSG) in nationales Recht umgesetzt worden. Nach derzeitiger Erwartung soll der automatische Informationsaustausch bei in Österreich niedergelassenen Finanzinstituten Bankkonten ab 2017 und bestimmte bereits ab 1. Oktober 2016 neu eröffnete Bankkonten

betreffen.

Besteuerung in Deutschland

Der nachfolgende Abschnitt ist eine grundsätzliche und allgemein gehaltene Darstellung bestimmter steuerlicher Aspekte in der Bundesrepublik Deutschland im Hinblick auf Erwerb, Besitz und Veräußerung der Aktien. Die nachfolgenden Darstellungen der deutschen Besteuerungssituation erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit der Informationen, die für eine individuelle Kaufentscheidung hinsichtlich der angebotenen Aktien notwendig sein könnten. Es werden lediglich die wesentlichen Vorschriften der jeweiligen Besteuerung der Einkünfte in Grundzügen dargestellt. Die Emittentin weist darauf hin, dass die konkreten Besteuerungsfolgen von den persönlichen Verhältnissen der Anleger abhängig sind und durch zukünftige Änderungen der Steuergesetze, der Rechtsprechung und/oder der Anweisungen der Finanzverwaltung berührt werden können. Die Darstellung basiert auf den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Steuergesetzen zum Zeitpunkt der Erstellung des Prospektes. Diese Gesetze können sich ändern, unter Umständen auch mit rückwirkenden Auswirkungen. Für die konkrete steuerrechtliche Behandlung des Erwerbs, des Besitzes oder der Veräußerung der Aktien sind daher allein die im Einzelfall zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Steuergesetze in der jeweiligen Auslegung der Finanzverwaltung und der Finanzgerichte maßgeblich. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Auslegung einer Finanzbehörde oder eines Finanzgerichts von den hier dargestellten Ausführungen abweicht. Obwohl die nachfolgenden Ausführungen die Beurteilung der Emittentin widerspiegeln, dürfen sie nicht als steuerrechtliche Beratung und auch nicht als Garantie missverstanden werden. Anlegern wird empfohlen, im Hinblick auf die individuellen steuerlichen Auswirkungen der Anlage eine verbindliche Beratung durch den eigenen steuerlichen Berater einzuholen. Eine derartige Beratung kann durch die vorstehenden Ausführungen nicht ersetzt werden.

Die Emittentin ist nach deutschem Steuerrecht nicht verpflichtet, Kapitalertragsteuer auf Dividenden bzw. Gewinne aus der Einlösung bzw. Veräußerung der Aktien einzubehalten. Die Emittentin übernimmt daher auch keine Verantwortung für die Einbehaltung von Steuern an der Quelle.

Dividenden an in Deutschland ansässige Aktionäre

Privatvermögen

Natürliche Personen, die in Deutschland steuerlich ansässig sind, also ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben, unterliegen nach Maßgabe etwaiger abkommensrechtlicher Beschränkungen in Deutschland unbeschränkt der Besteuerung (Einkommensteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag sowie ggf. Kirchensteuer) mit ihrem weltweiten Einkommen, unabhängig von dessen Quelle, einschließlich Dividenden aus (auch ausländischen) Aktien und Gewinnen aus deren Veräußerung.

Auf Aktien ausgeschüttete Dividenden unterliegen grundsätzlich bei im deutschen Inland ansässigen Anlegern, welche die Aktien im steuerlichen Privatvermögen halten, der Einkommensteuer mit einem pauschalen Einkommensteuersatz in Höhe von 25 % (zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag darauf und ggf. Kirchensteuer, deren Höhe je nach Bundesland variiert). In diesen Fällen ist die Einkommensteuer durch einen Kapitalertragsteuerabzug in gleicher Höhe (25 %, zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag darauf und ggf. Kirchensteuer, deren Höhe je nach Bundesland variiert) grundsätzlich abgegolten. Die Einbehaltung von Kapitalertragsteuer unterbleibt zum einen im Rahmen eines Freistellungsauftrages, zum anderen soweit der Halter der Wertpapiere eine Nichtveranlagungsbescheinigung bei der Zahlstelle einreicht. Sofern (z.B. mangels Verwahrung im Inland) kein Kapitalertragsteuerabzug erfolgt, hat der Steuerpflichtige die Kapitalerträge in seiner Einkommensteuererklärung anzugeben mit der Folge, dass sich die tarifliche Einkommenssteuer um den auf diese Kapitalerträge entfallenden gesonderten Steuerbetrag in Höhe von 25 % (wiederum zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) erhöht. Wenn die Aktien im steuerlichen Privatvermögen gehalten werden, ist ein Abzug von Werbungskosten, die im Zusammenhang mit den Kapitalerträgen stehen, (über einen Sparer-Pauschbetrag von € 801,00 bzw. € 1.602,00 bei zusammenveranlagten Ehegatten hinaus) ausgeschlossen. In bestimmten Fällen kann der Anleger beantragen, abweichend von dem vorgenannten besonderen Steuersatz für Kapitaleinkünfte nach den Grundsätzen des sog. Teileinkünfteverfahrens und mit seinem persönlichen Steuersatz und der Berücksichtigung etwaiger Werbungskosten besteuert zu werden, wenn dies für ihn günstiger ist.

Betriebsvermögen

Werden die Aktien im Betriebsvermögen eines Einzelunternehmers (natürliche Person) gehalten, geht die

Dividende für Zwecke der Einkommensbesteuerung nur in Höhe von 60 % in die Ermittlung der steuerpflichtigen Einkünfte ein. Entsprechend sind Betriebsausgaben, die mit den Dividenden in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, lediglich in Höhe von 60 % steuerlich abzugsfähig (sog. Teileinkünfteverfahren). Außerdem unterliegen die Dividenden bei Zurechnung der Aktien zum Vermögen einer in Deutschland unterhaltenen Betriebsstätte grundsätzlich in voller Höhe der Gewerbesteuer (unter bestimmten Voraussetzungen, insbesondere einer mindestens 15 %-igen Beteiligung des Aktionärs am Grundkapital der ausländischen Kapitalgesellschaft seit Beginn des maßgeblichen Erhebungszeitraums, kann eine Kürzung dieser Dividendeneinkünfte für Gewerbesteuerzwecke in Betracht kommen). Angefallene Gewerbesteuer ist grundsätzlich im Wege eines pauschalierten Anrechnungsverfahrens auf die persönliche Einkommensteuer des Aktionärs anrechenbar, wobei eine vollständige Entlastung aufgrund der Pauschalierung nicht immer erreicht wird.

Ist der Aktionär eine Personengesellschaft, so werden die Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer und der Solidaritätszuschlag nur auf Ebene der jeweiligen Gesellschafter der Personengesellschaft erhoben (bei vermögensverwaltenden Personengesellschaften entspricht die Besteuerung mit Einkommensteuer bei natürlichen Personen als Gesellschafter den vorstehenden Ausführungen zum „Privatvermögen“; bei gewerblichen Personengesellschaften entspricht die Besteuerung mit Einkommensteuer der natürlichen Personen als Gesellschafter den vorstehenden Ausführungen zum „Einzelunternehmer“; die Besteuerung mit Körperschaftsteuer von Körperschaften als Gesellschafter entspricht den nachstehenden Ausführungen zu „Körperschaften“).

Auf der Ebene einer gewerbesteuerpflichtigen Personengesellschaft unterliegen Dividendenzahlungen grundsätzlich vollständig der Gewerbesteuer, unabhängig davon, ob an ihr natürliche Personen oder Kapitalgesellschaften beteiligt sind (unter bestimmten Voraussetzungen, insbesondere einer mindestens 15 %-igen Beteiligung des Aktionärs am Grundkapital der ausländischen Kapitalgesellschaft seit Beginn des maßgeblichen Erhebungszeitraums, kann eine Kürzung dieser Dividendeneinkünfte für Gewerbesteuerzwecke in Betracht kommen). Soweit natürliche Personen beteiligt sind, wird die auf der Ebene der Personengesellschaft anfallende Gewerbesteuer grundsätzlich wiederum im Wege des o.g. pauschalierten Anrechnungsverfahrens auf ihre persönliche Einkommensteuer angerechnet.

Zum Kapitalertragsteuerabzug gelten obige Ausführungen im Wesentlichen entsprechend. Die Kapitalertragsteuer wirkt im Betriebsvermögen jedoch nicht abgeltend, sondern wird bei der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer angerechnet. Soweit die einbehaltene Kapitalertragsteuer die Steuerschuld des Aktionärs übersteigt, wird der überschießende Betrag ggf. erstattet.

Kapitalgesellschaften

Dividendeneinkünfte von Körperschaften sind grundsätzlich nur dann von der Körperschaftsteuer befreit, wenn die Beteiligung mindestens 10 % beträgt (zu weiteren Ausnahmen z.B. bei Kreditinstituten s.u.). In diesem Fall gelten jedoch 5 % der Dividenden pauschal als steuerlich nicht abzugsfähige Betriebsausgaben und unterliegen daher der Körperschaftsteuer (zuzüglich Solidaritätszuschlag). Im Übrigen dürfen anfallende Betriebsausgaben, die mit den Dividenden in unmittelbarem Zusammenhang stehen, ohne Einschränkungen abgezogen werden. Die Dividenden unterliegen zudem nach Abzug der mit ihnen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden Betriebsausgaben grundsätzlich in voller Höhe der Gewerbesteuer (zu etwaigen Ausnahmen s.o.).

Gewinnausschüttungen von Gesellschaften, an denen eine unmittelbare Beteiligung von unter 10 % besteht (sog. Streubesitzdividenden), sind in vollem Umfang körperschaftsteuerpflichtig. Maßgeblich für die Beteiligungshöhe sind grundsätzlich die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres. Dieses strenge Stichtagsprinzip wird nur für den Fall des Erwerbs einer Beteiligung von mindestens 10 % ausgenommen. Dieser Erwerb gilt kraft gesetzlicher Fiktion als zu Beginn des Kalenderjahrs erfolgt. Bei der Ermittlung der Beteiligungshöhe sind nur unmittelbare Beteiligungen zu berücksichtigen. Für über eine Mitunternehmerschaft gehaltene Anteile und für steuerliche Organschaftsfälle finden spezielle Regelungen Anwendung.

Zum Kapitalertragsteuerabzug gelten obige Ausführungen im Wesentlichen entsprechend. Die Kapitalertragsteuer wirkt im Betriebsvermögen jedoch nicht abgeltend, sondern wird bei der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer angerechnet. Soweit die einbehaltene Kapitalertragsteuer die Steuerschuld des Aktionärs übersteigt, wird der überschießende Betrag ggf. erstattet.

Dividenden an nicht in Deutschland ansässige Aktionäre

Werden die Aktien eines im Ausland ansässigen Aktionärs (natürliche Person oder Körperschaft) im Vermögen einer Betriebsstätte in Deutschland oder in einem Betriebsvermögen gehalten, für das ein ständiger Vertreter in Deutschland bestellt ist, so gelten hinsichtlich der Besteuerung grundsätzlich dieselben Bestimmungen wie für in Deutschland ansässige Aktionäre. Im Übrigen unterliegen Kapitalerträge eines im Ausland ansässigen Aktionärs grundsätzlich nicht der deutschen Besteuerung.

Veräußerungsgewinne in Deutschland ansässiger Aktionäre

Privatvermögen

Gewinne aus der Veräußerung von Aktien durch eine in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Person, welche die Aktien im Privatvermögen hält, unterliegen grundsätzlich der Einkommensteuer mit einem pauschalen Einkommensteuersatz in Höhe von 25 % (zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag darauf und ggf. Kirchensteuer, deren Höhe je nach Bundesland variiert). Ein Kapitalertragsteuerabzug erfolgt grundsätzlich durch die die Kapitalerträge auszahlende Stelle. Die Einbehaltung von Kapitalertragsteuer unterbleibt zum einen im Rahmen eines Freistellungsauftrages, zum anderen soweit der Halter der Wertpapiere eine Nichtveranlagungsbescheinigung bei der Zahlstelle einreicht. Sofern (z.B. mangels Verwahrung im Inland) kein Kapitalertragsteuerabzug erfolgt, hat der Steuerpflichtige die Kapitalerträge in seiner Einkommensteuererklärung anzugeben mit der Folge, dass sich die tarifliche Einkommensteuer um den auf diese Kapitalerträge entfallenden gesonderten Steuerbetrag in Höhe von 25 % (wiederum zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) erhöht. Wenn die Aktien im steuerlichen Privatvermögen gehalten werden, ist ein Abzug von Werbungskosten, die im Zusammenhang mit den Kapitalerträgen stehen, (über einen Sparer-Pauschbetrag von € 801,00 bzw. € 1.602,00 bei zusammenveranlagten Ehegatten bzw. ggf. auch bestimmten Transaktionskosten hinaus) ausgeschlossen. Veräußerungsverluste aus Aktien dürfen ausschließlich mit Veräußerungsgewinnen aus Aktien, nicht aber mit anderen Einkünften aus Kapitalvermögen, etwa Dividenden, und auch nicht mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten verrechnet werden. Nicht ausgeglichene Verluste aus Aktien können aber in künftige Veranlagungszeiträume vorgetragen werden und mit Gewinnen aus Aktien verrechnet werden. In bestimmten Fällen kann der Anleger beantragen, abweichend von der Abgeltungsteuer nach den Grundsätzen des sog. Teileinkünfteverfahrens und mit seinem persönlichen Steuersatz besteuert zu werden, wenn dies für ihn günstiger ist.

Abweichend hiervon unterliegen Veräußerungsgewinne einer natürlichen Person dem sog. Teileinkünfteverfahren, wenn die natürliche Person (oder im Falle eines unentgeltlichen Erwerbs der Rechtsvorgänger) zu irgendeinem Zeitpunkt während der der Veräußerung vorangegangenen fünf Jahre mindestens zu 1% unmittelbar oder mittelbar am Kapital der Gesellschaft beteiligt war. In diesem Fall sind die Gewinne aus dem Verkauf der Aktien zu 60% steuerpflichtig, wobei Aufwendungen in diesem Zusammenhang ebenfalls nur zu 60% steuerlich abgesetzt werden können. Die Besteuerung erfolgt mit dem persönlichen Einkommensteuersatz des Aktionärs. Die Verrechnung von Veräußerungsverlusten ist auch in diesem Fall nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

Betriebsvermögen

Werden die Aktien im Betriebsvermögen eines Einzelunternehmers gehalten, so gehen die erzielten Gewinne aus der Veräußerung für Zwecke der Einkommensbesteuerung nur in Höhe von 60% in die Ermittlung der Einkünfte ein. Betriebsausgaben, die mit den Veräußerungsgewinnen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, sind entsprechend lediglich in Höhe von 60% steuerlich abzugsfähig (Teileinkünfteverfahren). Die Veräußerungsgewinne unterliegen bei Zurechnung der Aktien zu einer inländischen, das heißt in Deutschland unterhaltenen, Betriebsstätte eines Gewerbebetriebs zusätzlich in Höhe von 60% der Gewerbesteuer. Die Gewerbesteuer ist grundsätzlich im Wege des o.g. pauschalisierenden Anrechnungsverfahrens auf die persönliche Einkommensteuer des Aktionärs anrechenbar.

Ist der Aktionär eine Personengesellschaft, so werden die Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer und der Solidaritätszuschlag nur auf Ebene der jeweiligen Gesellschafter der Personengesellschaft erhoben (bei vermögensverwaltenden Personengesellschaften entspricht die Besteuerung mit Einkommensteuer bei natürlichen Personen als Gesellschafter den vorstehenden Ausführungen zum „Privatvermögen“; bei gewerblichen Personengesellschaften entspricht die Besteuerung mit Einkommensteuer der natürlichen Personen als Ge-

sellschafter den vorstehenden Ausführungen zum „Einzelunternehmer“; die Besteuerung mit Körperschaftsteuer von Körperschaften als Gesellschafter entspricht den nachstehenden Ausführungen zu „Körperschaften“).

Zusätzlich unterliegen auf Ebene der gewerblich tätigen Personengesellschaft 5% der den körperschaftsteuerpflichtigen Gesellschaftern zuzurechnenden Veräußerungsgewinne und 60% der den nicht körperschaftsteuerpflichtigen Gesellschaftern zuzurechnenden Veräußerungsgewinne der Gewerbesteuer. Soweit natürliche Personen beteiligt sind, wird die auf der Ebene der Personengesellschaft anfallende Gewerbesteuer grundsätzlich wiederum im Wege des o.g. pauschalierten Anrechnungsverfahrens auf ihre persönliche Einkommensteuer angerechnet.

Zum Kapitalertragssteuerabzug gelten obige Ausführungen im Wesentlichen entsprechend. Die Kapitalertragssteuer wirkt im Betriebsvermögen jedoch nicht abgeltend, sondern wird bei der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer angerechnet. Soweit die einbehaltene Kapitalertragssteuer die Steuerschuld des Aktionärs übersteigt, wird der überschießende Betrag ggf. erstattet.

Kapitalgesellschaften

Für Steuerpflichtige, die der Körperschaftsteuer unterliegen, sind Gewinne aus der Veräußerung von Aktien grundsätzlich unabhängig von der Beteiligungshöhe zu 95% von der Körperschaftsteuer einschließlich Solidaritätszuschlag und Gewerbesteuer befreit (die o.g. Streubesitzregelung für Dividenden bei Beteiligungen von unter 10% erstreckt sich nach der zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Prospekts geltenden Rechtslage nicht auf Veräußerungsgewinne; allerdings wird eine solche Einbeziehung der Veräußerungsgewinne auf Ebene der Gesetzgebung diskutiert, weshalb sich eine zeitnahe und ggf. auch rückwirkende Gesetzesänderung insoweit nicht ausschließen lässt; zu weiteren Ausnahmen z.B. bei Kreditinstituten s.u.). 5% der Gewinne gelten pauschal als nicht abziehbare Betriebsausgaben und unterliegen deshalb der Körperschaftsteuer (zzgl. Solidaritätszuschlag) sowie der Gewerbesteuer. „Veräußerungsgewinn“ ist definiert als der Betrag, um den der Veräußerungspreis der Aktien nach Abzug der Veräußerungskosten den Buchwert der Aktien übersteigt. Im Gegenzug ist die Abzugsfähigkeit tatsächlich entstandener Betriebsausgaben, die im Zusammenhang mit den Anteilen stehen und keine Veräußerungskosten darstellen, nicht deswegen eingeschränkt, weil sie mit steuerfreien Einnahmen im Zusammenhang stehen. Veräußerungsverluste und andere Gewinnminderungen, die im Zusammenhang mit den veräußerten Aktien stehen, können steuerlich grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.

Zum Kapitalertragsteuerabzug gelten obige Ausführungen im Wesentlichen entsprechend. Die Kapitalertragsteuer wirkt im Betriebsvermögen jedoch nicht abgeltend, sondern wird bei der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer angerechnet. Soweit die einbehaltene Kapitalertragsteuer die Steuerschuld des Aktionärs übersteigt, wird der überschießende Betrag ggf. erstattet.

Veräußerungsgewinne nicht in Deutschland ansässiger Aktionäre

Werden die Aktien eines im Ausland ansässigen Aktionärs (natürliche Person oder Körperschaft) im Vermögen einer Betriebsstätte in Deutschland oder in einem Betriebsvermögen gehalten, für das ein ständiger Vertreter in Deutschland bestellt ist, so gelten hinsichtlich der Besteuerung von Veräußerungsgewinnen grundsätzlich dieselben Bestimmungen wie für in Deutschland ansässige Aktionäre, wobei teilweise Besonderheiten zu berücksichtigen sind. Im Übrigen unterliegen Kapitalerträge eines im Ausland ansässigen Aktionärs grundsätzlich nicht der deutschen Besteuerung.

Besondere Regelungen für Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsinstitute, Finanzunternehmen sowie Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen und Pensionsfonds

Soweit Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute Aktien halten, die nach § 1a des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) dem Handelsbuch zuzurechnen sind, gelten weder das Teileinkünfteverfahren noch die Körperschaftsteuerbefreiung für Dividenden bzw. für Gewinne oder Verluste aus der Veräußerung der Aktien. Dividendeneinkünfte und Veräußerungsgewinne unterliegen in diesen Fällen grundsätzlich in vollem Umfang der Körperschaftsteuer (zuzüglich Solidaritätszuschlag) bzw. der Gewerbesteuer (umgekehrt sind entsprechende Veräußerungsverluste grundsätzlich für Zwecke der Körperschaftsteuer nebst Solidaritätszuschlag und der Gewerbesteuer in vollem Umfang berücksichtigungsfähig). Gleiches gilt für Aktien, die von Finanzunternehmen im Sinne des Gesetzes über das Kreditwesen mit dem Ziel der kurzfristigen

Erzielung eines Eigenhandelserfolges erworben werden. Diese Grundsätze gelten auch für deutsche Niederlassungen von Banken, Finanzdienstleistungsinstituten und Finanzunternehmen, die ihren Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum haben. Weiterhin gelten diese Grundsätze für Aktien, die von Lebensversicherungs- und Krankenversicherungsunternehmen oder Pensionsfonds gehalten werden, soweit die Aktien den Kapitalanlagen zuzurechnen sind.

Erbschaft- und Schenkungsteuer

Der Übergang von Aktien auf eine andere Person durch Schenkung oder von Todes wegen unterliegt grundsätzlich nur dann der deutschen Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer, wenn (a) der Erblasser, der Schenker, der Erbe, der Beschenkte oder der sonstige Erwerber zur Zeit des Vermögensübergangs in Deutschland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt bzw. seine Geschäftsleitung oder seinen Sitz hatte oder sich als deutscher Staatsangehöriger nicht länger als fünf Jahre dauernd im Ausland aufgehalten hat, ohne im Inland einen Wohnsitz zu haben, oder (b) die Aktien beim Erblasser oder Schenker zu einem Betriebsvermögen gehörten, für das in Deutschland eine Betriebsstätte unterhalten wurde oder ein ständiger Vertreter bestellt war. Bemessungsgrundlage der Steuer ist der gemeine Wert der Aktien. Dies ist in der Regel der Börsenkurs. Entsprechend dem Verwandtschaftsverhältnis zwischen dem Erblasser bzw. Schenker und dem Erwerber kommen unterschiedliche Freibeträge und Steuersätze zur Anwendung (nach der zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Prospekts aktuell geltenden Rechtslage, einschließlich des vom Deutschen Bundestag und Deutschen Bundesrat rückwirkend zum 1.7.2016 beschlossenen Erbschaftsteuerreformgesetzes, können unter bestimmten Voraussetzungen besondere Vergünstigungen bei unmittelbaren Beteiligungen von mindestens 25% greifen). Die wenigen gegenwärtig in Kraft befindlichen deutschen Erbschaftsteuer-Doppelbesteuerungsabkommen sehen in der Regel vor, dass Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer nur in Fall (a) und mit Einschränkungen in Fall (b) erhoben werden kann.

ZUSTIMMUNG DER EMITTENTIN ZUR PROSPEKTVERWENDUNG

Die Emittentin erteilt hiermit allen Kreditinstituten als Finanzintermediären, die im Sinne der Richtlinie 2006/48/EG in Österreich zugelassen sind, ihren Sitz in Österreich haben und die zum Emissionsgeschäft oder zum Vertrieb von Wertpapieren in Österreich berechtigt sind („Finanzintermediäre“), ihre ausdrückliche Zustimmung, diesen Prospekt einschließlich Annexes und etwaiger Nachträge und der Dokumente, die in Form eines Verweises einbezogen sind, für den Vertrieb bzw zur späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Jungen Aktien in Österreich zu verwenden.

Die Emittentin erklärt, dass sie die Haftung für den Inhalt des Prospekts auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Jungen Aktien durch die Finanzintermediäre übernimmt. Für Handlungen oder Unterlassungen der Finanzintermediäre übernimmt die Emittentin keine Haftung.

Die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts gilt jeweils bis zum Ablauf der Bezugsrechtsangebotsfrist und Folgeangebotsfrist bzw. – sollte dies früher eintreten – dem von der Emittentin auf ihrer Website unter „www.oberbank.at“ unter dem Menüpunkt „Investor Relations“ / „Oberbank Kapitalerhöhung“ bekanntgegebenen früheren Ende der Bezugsrechtsangebotsfrist und Folgeangebotsfrist der diesem Prospekt zugrunde liegenden Jungen Aktien. Die Emittentin ist berechtigt, ihre Zustimmung jederzeit zu ändern oder zu widerrufen.

Der Prospekt darf nur in Österreich und Deutschland (dort durch die Filialen der Oberbank AG, Niederlassung Deutschland) verwendet werden. Die Zustimmung entbindet ausdrücklich nicht von der Einhaltung der geltenden Verkaufsbeschränkungen und sämtlicher jeweils anwendbarer Vorschriften. Ein Finanzintermediär wird auch nicht von der Einhaltung der auf ihn anwendbaren gesetzlichen Vorschriften entbunden.

Bietet ein Finanzintermediär die diesem Prospekt zugrunde liegenden Jungen Aktien an, wird dieser die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen unterrichten.

Jeder den Prospekt verwendende Finanzintermediär hat auf seiner Webseite anzugeben, dass er den Prospekt mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

DIE WIENER BÖRSE

Die nachfolgenden Informationen in diesem Abschnitt über die Wiener Börse stammen weitgehend von der Website der Wiener Börse AG („www.wienerborse.at“), der Jahresstatistik 2015 der Wiener Börse AG sowie aus dem Jahresbericht 2015 der FMA.

Überblick über die Wiener Börse

Die Wiener Börse AG, eine unabhängige Aktiengesellschaft im Eigentum verschiedener privater Aktionäre, betreibt auf der Grundlage einer Konzession gemäß dem Börsegesetz („BörseG“) die einzige Wertpapierbörse in Österreich; neben der Wertpapierbörse betreibt die Wiener Börse AG auch ein multilaterales Handelssystem und eine Warenbörse (die „Wiener Börse“).

Die Wiener Börse wird von der FMA beaufsichtigt. Als Markt- und Börsenaufsicht ist die FMA insbesondere zuständig für (i) die Überwachung der Meldepflichten in meldepflichtigen Instrumenten gemäß Wertpapieraufsichtsgesetz 2007 („WAG 2007“), (ii) die Beaufsichtigung der Marktteilnehmer und die Aufklärung und Verfolgung von Verstößen gegen das Insiderhandelsverbot und das Marktmanipulationsverbot, (iii) die Beaufsichtigung von Wertpapieranalysen hinsichtlich der Abgabe und Verbreitung von Empfehlungen in Österreich, (iv) die Ordnungsmäßigkeit und Fairness des Handels mit Wertpapieren, (v) die Aufklärung und Verfolgung von Preismanipulation, (vi) die Börsenaufsicht nach Maßgabe des BörseG sowie (vii) die Beaufsichtigung von Emittenten und Aktionären in Hinblick auf deren Publizitätspflichten.

Das BörseG unterscheidet zwei Märkte: Den Amtlichen Handel und Geregelter Freiverkehr. Sowohl der Amtliche Handel als auch der Geregelte Freiverkehr sind entsprechend der Richtlinie 2004/39/EG über Märkte für Finanzinstrumente als Geregelter Markt im Sinne des EU-Gemeinschaftsrechts anerkannt. Neben diesen gesetzlich vorgeschriebenen Märkten betreibt die Wiener Börse AG den Dritten Markt seit 1. November 2007 in Form eines multilateralen Handelssystems („MTF“). Bei einem MTF handelt es sich um keinen börsengesetzlich geregelten Markt, sondern grundsätzlich um ein auf Basis einer Konzession von der FMA nach den Vorschriften des WAG 2007 betriebenes Handelssystem. Ein zur Leitung und Verwaltung eines geregelten Markts berechtigtes Börseunternehmen kann mit Bewilligung der FMA ein MTF betreiben, ohne dass es dafür einer Konzession bedarf. Für den Betrieb des Dritten Markts als MTF war auch keine Bewilligung der FMA erforderlich. Die Teilnahme erfolgt auf Grundlage von eigenen allgemeinen Geschäftsbedingungen, den „Bedingungen für den Betrieb des Dritten Marktes“, die die Wiener Börse AG aufgestellt hat. Laut Informationsmitteilung der Wiener Börse AG im Jänner 2005 hat die U.S. Securities and Exchange Commission der Wiener Börse den Status „Designated Offshore Securities Market“ entsprechend dem US-Securities Act von 1933 verliehen.

Die zum Handel an der Wiener Börse zugelassenen Beteiligungswertpapiere werden in verschiedenen Marktsegmenten gehandelt - dem „Prime Market“, dem „Mid Market“, dem „Standard Market Continuous“ und dem „Standard Market Auction“. Um an der Börse zugelassen und gehandelt zu werden, müssen die Emittentin und die Aktien der Emittentin die im BörseG vorgeschriebenen Zulassungskriterien und – im Handelssegment Prime Market und Mid Market – bestimmte von der Wiener Börse privatrechtlich vorgegebene Zusatzerfordernisse, erfüllen. Wertpapiere, die die jeweiligen Zulassungskriterien erfüllen, werden zum Handel an der Wiener Börse zugelassen und dort in das passende Handelssegment aufgenommen.

Das Prime Market Segment ist das Spitzensegment des Aktienmarkts der Wiener Börse AG. Für die Aufnahme von Aktien einer Gesellschaft in den Prime Market muss die Gesellschaft zunächst die entsprechenden börsengesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllen und sich darüber hinaus in einem Vertrag mit der Wiener Börse AG verpflichten, die im Regelwerk Prime Market der Wiener Börse AG enthaltenen, erhöhten Transparenz-, Qualitäts- und Publizitätsbestimmungen einzuhalten. Per 31.12.2015 wurden im Prime Market Aktien von 39 Gesellschaften gehandelt.

Um ausreichende Liquidität zur Verfügung zu stellen, müssen Wertpapiere, die im Prime Market gehandelt werden, durch einen Specialist betreut werden. Dieser Specialist verpflichtet sich, laufend verbindlich kompetitive Kauf- und Verkaufspreise (Quotes) zu stellen. Neben einem Specialist können noch ein oder mehrere Marktteilnehmer als Market Maker auftreten, die zur weiteren Liquiditätssteigerung ebenfalls laufend verbindlich Kauf und Verkaufspreise (Quotes) stellen. Wertpapiere, die im Standard Market Continuous gehandelt werden, müssen durch zumindest einen Market Maker betreut werden, der sich verpflichtet, laufend verbindliche Kauf- und Verkaufspreise (Quotes) zu stellen.

Das Mid Market Segment umfasst Aktien von Gesellschaften, die zur Notierung im Amtlichen Handel oder im Geregelten Freiverkehr zugelassen bzw. in den Dritten Markt einbezogen sind, die jedoch nicht sämtliche erhöhten Anforderungen des Prime Markets erfüllen, sich allerdings zu den erhöhten Transparenz-, Qualitäts- und Publizitätsbestimmungen des Mid Market verpflichten. Wesentliches Merkmal von Gesellschaften deren Aktien im Mid Market gehandelt werden, ist die Unterstützung durch einen Capital Market Coach. Aktien, die in den Mid Market aufgenommen sind, werden entweder fortlaufend oder nur einmal am Tag (in der untertägigen Auktion) gehandelt.

Das Standard Market Segment umfasst alle Aktien von Gesellschaften, die zur Notierung im Amtlichen Handel oder im Geregelten Freiverkehr zugelassen sind, jedoch nicht die erhöhten Anforderungen des Prime Market oder des Mid Markets erfüllen. Das Standard Market Segment ist unterteilt in den Standard Market Continuous und den Standard Market Auction. Aktien, die im Standard Market Continuous aufgenommen sind, werden fortlaufend in Verbindung mit mehreren Auktionen gehandelt. Aktien, die im Standard Market Auction aufgenommen sind, werden nur einmal am Tag (in der untertägigen Auktion) gehandelt.

Sämtliche an der Wiener Börse gelisteten Stamm- und Vorzugs-Stückaktien der Emittentin werden im Marktsegment „Standard Market Auction“ gehandelt.

Die Emittentin wird die Zulassung sämtlicher ausgegebenen Jungen Aktien unter dem Handelssymbol „OBS“ und unter der gleichen ISIN wie bei den Oberbank-Stammaktien (ISIN AT0000625108) zum Amtlichen Handel an der Wiener Börse beantragen. Die Antragstellung auf Börsenotierung bedeutet jedoch nicht automatisch, dass eine solche Notierung tatsächlich erfolgen wird. Der frühestmögliche Termin der Notierungsaufnahme ist am oder um den 07.12.2016.

Der Austrian Traded Index („ATX“) ist ein Index, der entsprechend dem kapitalisierten Streubesitz der darin enthaltenen Unternehmen gewichtet ist. Der ATX ist als marktnahe und transparente Benchmark für den österreichischen Aktienhandel konzipiert und wird als Basiswert für standardisierte Derivate und strukturierte Produkte herangezogen. Der ATX umfasst jene Aktien des Prime Market, die zu den liquidesten und höchstkapitalisierten Aktien gehören. Aktuell umfasst er 20 Titel. Die Zusammensetzung des ATX wird regelmäßig im März und September überprüft, wobei maximal drei Aktien ersetzt werden können. Da für die Aktien der Emittentin keine Aufnahme in den Prime Market der Wiener Börse beantragt wird, können dieselben auch nicht in den ATX aufgenommen werden.

Im Jahr 2014 betrug der Jahresumsatz der inländischen an der Wiener Börse gehandelten Aktien rund EUR 47,4 Mrd. Im Jahr 2015 betrug der Jahresumsatz der inländischen an der Wiener Börse gehandelten Aktien rund EUR 58 Mrd. Am 31.12.2015 waren insgesamt 72 Unternehmen in den Marktsegmenten Prime Market, Standard Market Continuous und Standard Market Auction und Mid Market notiert. Von diesen Unternehmen waren die große Mehrheit österreichische Unternehmen. Zum 31.12.2015 betrug die gesamte Marktkapitalisierung der im „equity market“ (inklusive Mid Market) an der Wiener Börse notierten österreichischen Unternehmen rund EUR 86 Mrd. (31.12.2014: rund EUR 78 Mrd.). (Quelle: Jahresstatistik 2015 der Wiener Börse).

Die Website der Wiener Börse („www.wienerborse.at“) enthält weiterführende Informationen zur Wiener Börse sowie von ihr angebotenen besonderen Dienstleistungen, wie etwa Wertpapierkurse und Ad-hoc-Mitteilungen der gelisteten Unternehmen. Die Website der FMA („www.fma.gv.at“) enthält weiterführende Informationen über die behördlichen Aufgaben und Befugnisse der FMA. Die auf diesen Websites enthaltenen Informationen sind nicht Teil dieses Prospekts.

Handel und Abwicklung

Die Kurse der an der Wiener Börse notierten Aktien und sonstigen Beteiligungswertpapiere werden in Euro je Aktie angegeben. Die notierten Aktien können börslich und außerbörslich (over the counter – „OTC“) gehandelt werden.

Der Handel an der Wiener Börse wird über XETRA® (Exchange Electronic Trading), die vollelektronische pan-europäische Handelsplattform der Deutsche Börse AG, abgewickelt, mit der alle Marktteilnehmer unabhängig von ihrem Standort gleichen Zugang zum Handel an der Wiener Börse haben.

Die Abwicklung aller Geschäfte am Kassamarkt der Wiener Börse erfolgt außerhalb der Wiener Börse über

die CCP Austria Abwicklungsstelle für Börsengeschäfte GmbH („CCPA“). Ein mehrstufiges Risiko-Managementsystem umfasst eine Bonitätsprüfung, die tägliche Bewertung der Positionen sowie einen zusätzlichen Clearingfonds mit Solidarhaftung, der von allen Teilnehmern getragen wird. Das Saldieren von Handelsgeschäften („Netting“) reduziert die Zahl der zu verarbeitenden Abwicklungstransaktionen, steigert damit die Effizienz des Clearing-Prozesses und senkt gleichzeitig die Transaktionskosten. Die Transaktionen werden in der Regel bei CCP-fähigen Wertpapieren auf Basis einer T+2 Lieferung (am zweiten Börsetag nach dem Geschäftsabschluss) gegen Bezahlung (delivery versus payment – „DvP“) erfüllt, wobei die OeKB im Auftrag der CCPA die zentrale Verwahrungs- und Abrechnungsstelle ist. Die Bedingungen für die Abwicklung von außerbörslichen Transaktionen werden zwischen den beteiligten Handelsteilnehmern vereinbart.

Die Wiener Börse AG kann den Handel einer Aktie aussetzen, wenn der geordnete Börsenhandel vorübergehend gefährdet ist oder dies zum Schutz des öffentlichen Interesses geboten scheint. Um unerwünschte starke Preisschwankungen zu vermeiden, sieht das elektronische Handelssystem automatische Volatilitätsunterbrechungen und Market Order Unterbrechungen im Handelsverfahren „Auktion“ sowie automatische Volatilitätsunterbrechungen im Handelsverfahren „Fortlaufender Handel“ vor.

ZUTEILUNG DER JUNGEN AKTIEN

Das Bezugsrechtsangebot erfolgt in der Weise, dass die BTV die Jungen Aktien gemäß § 153 Abs. 6 AktG mit der Verpflichtung übernimmt, sie den Inhabern von Bezugsrechten im Verhältnis 21: 2 innerhalb der Bezugsrechtsangebotsfrist (voraussichtlich vom 14.11.2016 bis einschließlich 28.11.2016) zum Angebotspreis anzubieten. Inhaber von Bezugsrechten haben das bevorzugte Recht, an der Kapitalerhöhung in vollem Umfang teilzunehmen. Bezugsrechte, die nicht wirksam ausgeübt beziehungsweise verkauft werden, verfallen mit Ablauf der Bezugsrechtsangebotsfrist wertlos.

Im Folgeangebot (voraussichtlich vom 14.11.2016 bis einschließlich 30.11.2016) werden die im Rahmen des Bezugsrechtsangebots nicht bezogenen Jungen Aktien an Privatanleger und institutionelle Investoren in der Republik Österreich und Deutschland öffentlich angeboten. Die Kaufangebote im Rahmen des Folgeangebots werden anhand der voraussichtlichen Investorenerwartungen evaluiert werden. Weiters werden andere Faktoren für die Zuteilung der angebotenen Jungen Aktien herangezogen, so etwa Art und Umfang der Nachfrage nach Jungen Aktien wie auch das Ziel der Erhaltung einer stabilen Aktionärsstruktur.

Die Jungen Aktien aus der Kapitalerhöhung werden nach Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung in das Firmenbuch am Kassatag, voraussichtlich dem 7.12.2016 lieferbar sein und gegen Zahlung des Angebotspreises wertpapiermäßig auf den Depots der Anleger bei der jeweiligen depotführenden Bank gutgebracht und in einer Zwischensammelurkunde verbrieft, die bei der OeKB CSD als Wertpapiersammelbank hinterlegt werden.

VERKAUFBSCHRÄNKUNGEN

Außer im Zusammenhang mit dem Angebot und dem Verkauf von Jungen Aktien in der Republik Österreich und Deutschland, bietet die Emittentin die Jungen Aktien nicht öffentlich an und nimmt keine Maßnahmen vor, die ein öffentliches Angebot von Jungen Aktien darstellen würden.

Vereinigte Staaten

Die Jungen Aktien wurden nicht und werden nicht gemäß den Bestimmungen des U.S. Securities Act of 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung (der „Securities Act“) oder bei einer Wertpapieraufsichtsbehörde in den Vereinigten Staaten registriert. Sie dürfen daher in den Vereinigten Staaten, mit Ausnahme aufgrund einer Befreiung von den Registrierungserfordernissen des Securities Act, oder im Rahmen einer Transaktion, die nicht diesen Erfordernissen unterliegt, weder angeboten noch verkauft noch direkt oder indirekt dorthin geliefert werden. Insbesondere stellt dieser Prospekt weder ein Angebot noch eine Aufforderung zum Kauf der Jungen Aktien in den Vereinigten Staaten dar und darf dort auch nicht verteilt werden.

Europäischer Wirtschaftsraum

Die Emittentin hat seit dem Tag der Umsetzung (der „Umsetzungstag“) der Prospektrichtlinie 2003/71/EG (die „Prospektrichtlinie“) in einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (der „EWR“) Junge Aktien weder öffentlich angeboten noch wird die Emittentin Junge Aktien dort öffentlich anbieten, es sei denn, dass vorher ein Prospekt für die Jungen Aktien veröffentlicht worden ist, der durch die zuständige Behörde in diesem Mitgliedsstaat in Einklang mit der Prospektrichtlinie gebilligt worden ist oder in einem anderen Mitgliedsstaat des EWR, der die Prospektrichtlinie umgesetzt hat, gebilligt worden ist und die zuständige Behörde in dem Mitgliedsstaat, in dem das Angebot stattfindet, davon nach Artikel 18 der Prospektrichtlinie unterrichtet worden ist. Abweichend davon ist es zulässig, dass die Emittentin ab dem Umsetzungstag ein öffentliches Angebot der Jungen Aktien durchführt,

- (a) das sich ausschließlich an qualifizierte Anleger richtet; oder
- (b) das unter anderen Umständen erfolgt, in denen nach Artikel 3 der Prospektrichtlinie die Veröffentlichung eines Prospekts durch den Emittenten nicht erforderlich ist.

Für die Zwecke dieser Vorschrift bezeichnet „öffentliches Angebot“ in einem Mitgliedsstaat eine Mitteilung an das Publikum in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die Jungen Aktien enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf dieser Wertpapiere zu entscheiden; für die Auslegung dieser Definition sind die Maßnahmen zur Umsetzung der Prospektrichtlinie in dem Mitgliedsstaat, in dem die Jungen Aktien angeboten werden, maßgeblich. „Prospektrichtlinie“ schließt sämtliche einschlägigen Umsetzungsmaßnahmen in jedem Mitgliedsstaat ein.

Vereinigtes Königreich

Die Emittentin hat (i) Aufforderungen oder Veranlassungen, Investmentaktivitäten (im Sinne von Artikel 21 des Financial Services Markets Act 2000 in der geltenden Fassung („FSMA“)) nur unter Umständen vorgenommen und wird diese nur unter Umständen vornehmen, die keinen Verstoß gegen Artikel 21 des FSMA darstellen; die Emittentin hat (ii) alle anwendbaren Bestimmungen des FSMA bei allen Handlungen eingehalten und wird diese künftig einhalten, die sie im Vereinigten Königreich, von dort aus oder anderweitig im Zusammenhang mit dem Vereinigten Königreich unternommen hat.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN ÜBER DIE OBERBANK AG

Firma, Sitz, Geschäftsjahr

Die Emittentin ist eine Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht. Sie ist im Firmenbuch des Landesgerichts Linz zu FN 79063 w eingetragen. Die Emittentin führt die Firma „Oberbank AG“, der kommerzielle Name lautet „Oberbank“. Sie wurde in Österreich gegründet und hat ihren Sitz in Linz. Ihre Geschäftsanschrift lautet 4020 Linz, Untere Donaulände 28, wo sich auch die Hauptverwaltung befindet. Ihre Telefonnummer lautet +43 (0) 732 7802-0, die Faxnummer lautet 43 (0) 732 / 7802 – 0. Die Website der Gesellschaft ist unter „www. oberbank.at“ abrufbar. Die dort enthaltenen Informationen sind nicht Inhalt dieses Prospekts, ausgenommen Gegenteiliges geht ausdrücklich aus diesem Prospekt hervor.

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

Unternehmensgeschichte

Die Emittentin wurde am 14.07.1869 (früher Landesgericht Linz HRB 2532) unter der Firmenbezeichnung „Bank für Oberösterreich und Salzburg“ auf unbestimmte Zeit errichtet. Die Bundesländer Oberösterreich und Salzburg bilden das Kerneinzugsgebiet der Oberbank AG. Seit 1985 ist die Oberbank AG mit eigenen Filialen in Niederösterreich tätig, seit 1988 in Wien, seit 1990 in Deutschland, seit 2004 in Tschechien, seit 2007 in Ungarn und seit 2009 in der Slowakei.

Abschlussprüfer

Der Jahresabschluss sowie der Konzernabschluss über die Geschäftsjahre 2013, 2014 und 2015 der Oberbank AG wurden durch die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, 4020 Linz, Kudlichstraße 41 - 43, gezeichnet von Mag.Ulrich Pawlowski und Mag.Peter Humer (2013 und 2014) und Mag.Martha Kloibmüller (2015), alle beeidete Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, geprüft und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft ist Mitglied der Kammer der Wirtschaftstreuhänder.

Zulassung zum Handel

Die Emittentin wird die Zulassung sämtlicher ausgegebenen Jungen Aktien zum Amtlichen Handel an der Wiener Börse beantragen. Die Antragstellung auf Börsenotierung bedeutet jedoch nicht automatisch, dass eine solche Notierung tatsächlich erfolgen wird. Die Emittentin wird keinen Börsehandel der Bezugsrechte beantragen. Ab dem 14.11.2016 notieren die Oberbank-Altaktien „ohne Bezugsrechte“ (ex-Bezugsrechte).

Verwahrstelle, Zahlungsstelle

Verwahrstelle ist die OeKB CSD GmbH, Strauchgasse 1-3, 1010 Wien.

Die Zahlstelle ist die Oberbank AG, 4020 Linz, Untere Donaulände 28.

Wertpapierkennnummer (ISIN)

ISIN der Stamm-Stückaktien	AT0000625108
ISIN der Vorzugs-Stückaktien	AT0000625132
ISIN für die Bezugsrechte	AT0000A1PL02

Handelssymbol

Handelssymbol:	OBS (Stammaktie), OBV (Vorzugsaktie)
Reuters Symbol:	OBER.VI (Stammaktie), OBER_p.VI (Vorzugsaktie)
Bloomberg Symbol:	OBS AV (Stammaktie), OBV AV (Vorzugsaktie)

Organigramm und Konzernstruktur

Beteiligungen und Tochtergesellschaften

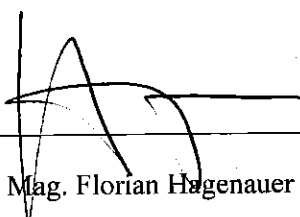
Die Emittentin ist eine unabhängige Aktienbank und übergeordnetes Institut und Muttergesellschaft des Oberbank Konzerns und als solche von einzelnen Gesellschaften des Oberbank Konzerns nicht abhängig. Die Emittentin hält folgende wesentliche Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen im In- und Ausland.

Zu den Beteiligungen der Emittentin siehe unter Abschnitt „GESCHÄFTSTÄTIGKEIT“ / „Standorte und Beteiligungen“.

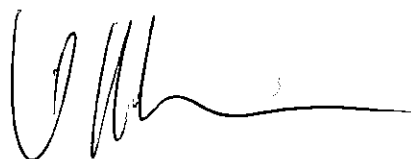
**ERKLÄRUNG GEMÄSS VERORDNUNG (EG) NR. 809/2004 DER KOMMISSION
VOM 29. APRIL 2004 i.d.g.F.**

Die Oberbank AG, mit ihrem Sitz in Linz, Österreich, ist für diesen Prospekt verantwortlich und erklärt, dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die im Prospekt genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen worden sind, die die Aussage des Prospekts wahrscheinlich verändern können.

Oberbank AG
als Emittentin



Mag. Florian Hagenauer MBA
Vorstandsdirektor



Erich Stadlberger MBA
Prokurist

Linz, am 11.11.2016

